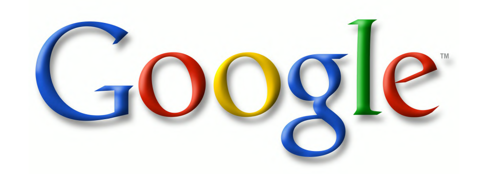
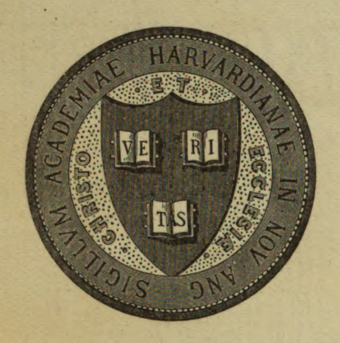



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Studien

zur

Cultur-Geschichte Polens

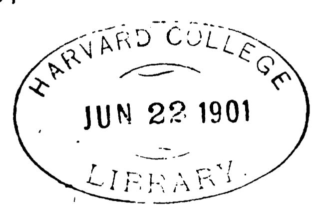
von

C. Adler.

Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt,
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.
Schiller.

Erster Band.

Berlin 1866,
E. S. Mittler & Sohn.


HARVARD COLLEGE
JUN 22 1901
LIBRARY

Vorwort.

Während die politische Geschichte Polens in neuester Zeit mehre durch mühsame, gründliche Forschung und durch kritische Sichtung des Materials rühmlichst sich auszeichnende Bearbeiter gefunden hat, ist der Geschichte polnischer Sitte und Cultur in ihrem innern Zusammenhange und mit Berücksichtigung der äußeren Bedingungen ihres Werdens und ihrer Entwickelung die ihr gebührende Beachtung noch nicht zu Theil geworden.

Diese Lücke in der polnischen Geschichtsschreibung auszufüllen, ist nicht Zweck der gegenwärtigen auf eigene Forschung keinen Anspruch erhebenden Schrift; ihre Absicht ist nur dahin gerichtet, das Interesse für tiefere Erkenntniß der culturhistorischen Entwickelung des polnischen Volkes anzuregen, damit auch deren geistiges Leben mehr und mehr durchdrungen und auf die einzelnen Strömungen zurückgeführt werde, aus denen es zusammenfloß.

Alles, was der Verfasser geeignet hielt, ihm sowohl den Vorwurf wie die Farben für seine Darstellung zu leihen, hat er in den Bereich seiner Studien hereingezogen und so vielleicht Manches aufgenommen, was

unwichtig und bedeutungslos erscheint. Die zerstreuten Materialien mußten indessen zu dieser Arbeit erst mühsam gesammelt werden, und dadurch wurde diesem oder jenem Funde oft vielleicht ein höherer Werth beigelegt, als ihm gebührt.

Zur Beantwortung einzelner wichtiger Fragen, namentlich nach ihrer innern Seite, reichte das quellenmäßige Rüstzeug oft nicht aus, und der weitere Ausbau solcher Lücken, sowie eine lebendige Verarbeitung, eine historische Durchdringung des gesichteten Materials, die wegen zu beschränkter Zeit nicht möglich war, muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Sind aber auch einzelne Partien weniger ausgeführt als angedeutet, so behält die Schrift dem einzelnen Fragmentarischen gegenüber doch insofern ihr Recht, als sie hoffentlich nicht nur Arbeiten größeren Wurfs, sondern auch enger abgesteckter Leistungen zur Nachfolge und zur Ausfüllung der Lücken aufrufen wird.

Wenn die Ueberzeugung, kühle Untersuchung mit warmem Interesse für das historische Material vereinigt zu haben, einiges Vertrauen erwecken darf, so übergiebt der Verfasser seine Schrift mit verminderter Besorgniß der Oeffentlichkeit; möge man bei ihrer Beurtheilung den Umstand nicht unberücksichtigt lassen, daß er keinen Vorgänger hatte, und deshalb ihren Mängeln um so freundlichere Nachsicht schenken.

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 16, Z. 18 v. u. statt: über die, lies: über den ersten Jahrhunderten.
S. 23, Z. 14 v. u. statt: unter seine Arme, lies: seinen Armen.
S. 57, Z. 14 v. u. nach: erhalten werden, lies: Alterschwache Leute wurden umgebracht.
S. 64, Z. 17 v. o. hinter: anschließt, lies: treffender.
S. 109, Z. 14 v. u. statt: Land, lies: Loos.
S. 111, Z. 8 v. o. statt: auch, lies: nur.
S. 141, Z. 8 v. o. statt: Chrobri, lies: Chrabri.
S. 146, Z. 5 v. u. statt: ihnen, lies: ihm die Fähigkeit nehme, welche zu den Zwecken des Unglaubens verwendet werde.
S. 171, Z. 2 v. u. statt: Thegns, lies: Thanes.
S. 172, Z. 11 v. o. statt: Villein, lies: Vilain.
S. 196, Z. 3 v. o. statt: Auch, lies: Ferner.
S. 324, Z. 2 v. u. statt: thronten, lies: thronten fortan.

Einige andere nicht sinnentstellende Fehler werden dem Leser zu berichtigen überlassen.

Einleitung.

Wenn man den organischen Zusammenhang der geschichtlichen Entwickelung der Völker sich vergegenwärtigt, findet man Analoges und Gemeinsames in ihrem Leben; es beruht zunächst auf der allgemein menschlichen Gleichartigkeit der einzelnen Individuen, in welchen nicht bloß das Walten derselben physischen Naturgesetze und mancher instinctiven Triebe, sondern auch das im Allgemeinen gleiche Streben erkannt wird, sich zur Vollendung zu bringen, geistige und materielle Bedürfnisse zur Befriedigung gelangen zu lassen und den Fortschritt der Cultur auch durch die rechte Verhältnißstellung der verschiedenen Kreise und Seiten zu vollziehen, in welchen das menschliche Leben sich manifestirt. Die Analogie in den Einzelngliedern der nationalen und geschichtlichen Gemeinwesen bringt in die allgemeinen Verbände selbst einen ähnlichen Lebenskeim, der dann im Laufe der Zeit wegen der im Allgemeinen ähnlichen Kräfte und Säfte in ähnlichem Wachsthume nach Entfaltung strebt, auf welche in mannigfaltiger Weise allgemeinere Geschicke des menschlichen Geschlechts in den geschichtlichen Bahnen seiner Entwickelung ähnlich einwirken. In je stärkerem Grade die

allgemein menschliche Verwandtschaft der Individuen in verschiedenen Völkern dann noch durch eine gewisse Gleichheit der geistigen und körperlichen Naturanlage, der Bildungsfähigkeit, so wie auch der territorialen Naturbasis unterstützt wird, um so entschiedener wird sich die Analogie im Verlaufe der geschichtlichen Entwickelung geltend zu machen vermögen. Wie stark diese auf dem erwähnten Fundamente beruhende Analogie in der völkergeschichtlichen Entwickelung ist, läßt sich daraus ersehen, daß manche Historiker hauptsächlich wegen des in der Geschichte Sichgleichbleibens der menschlichen Natur in allen spätern Zeiten nichts als eine ewige Wiederholung des bereits Dagewesenen zu erblicken vermögen. Es ist keine zwingende Folge des angeführten Grundes für die Analogie der Volksentwickelungen, und es wird thatsächlich durch die Geschichtserfahrung widerlegt, daß die analogen Entwickelungsstufen in dem Leben auch der gleichzeitigen Nationen innerhalb derselben Jahre sich verwirklichen; vielmehr durchschneiden sie oft, isothermischen Linien gleich, welche die Parallelkreise hier und dort kreuzen, die synchronistischen Epochen der allgemeinen Geschichte, so daß in verschiedenen Zeiten dieselben Entwickelungsperioden zweier Völker sich finden. Während nun in dem inneren Lebensgetriebe der einzelnen Völker eine die Aehnlichkeit der nationalen Geschichtsentwickelung schon an sich bedingende Kraft unausgesetzt wirkt, wird dieselbe von außen her durch den Verkehr mit anderen Völkern mächtig gefördert; das mannigfaltige Spiel von Wechselwirkung, welches er zwischen den verschiedenen Volksorganismen hervorruft, kann nur eine größere Uebereinstimmung in vielen Zuständen, wie in der Bewegung auf der Bahn zu neuen Entwickelungen, zur Folge haben, möge nun durch ihn ein Geben und Nehmen zugleich, oder, wenn es so möglich wäre, ein Nehmen oder Geben allein hier oder dort ver-

mittelt werden. Sitten und Kenntnisse, Bedürfnisse und Genüsse, Bestrebungen und Ueberzeugungen, Zielpunkte und Mittel werden aus- und eingetauscht, bis viele Unterschiede des Habens und Mangelns ausgeglichen sind. Insbesondere kam der lebhaftere Verkehr den Denkern in den verschiedenen Völkern zu Gute, die Entfaltung der wissenschaftlichen Disciplinen regte zu allseitiger Betheiligung an und führte erst zu einer Weltverständlichkeit des wissenschaftlichen Denkens und dann zu einer kosmopolitischen Anerkennung und Benutzung der sichergestellten Resultate, welche die nationale Färbung auch der theoretischen Ueberzeugungen stark abschwächte.

Die Aehnlichkeit und das Uebereinstimmende in den Zuständen und der Entwickelung der staatlichen, socialen, namentlich der wissenschaftlichen Verhältnisse verschiedener Nationen, beruht auf denselben Fundamenten. Auch auf diesem Gebiete wirken allgemein menschliche Bestrebungen; allgemeine Bedürfnisse suchen zur Befriedigung zu gelangen, alle gemeinwesentlichen Verbände müssen sich bis auf einen gewissen Punkt hin in dieselbe Beziehung zu den ökonomischen Dingen setzen, auf denselben Stufen der geistigen Entwickelung stellt sich ein analoges Verhältniß der wirthschaftlichen Beschäftigungen zu anderen ein, naturgesetzliche Mächte, instinctive Triebe machen sich in derselben Weise geltend u. s. w.; eine größere Gleichartigkeit der wirthschaftlichen Fundamentalbedingungen, die von außen her kommenden Volkserlebnisse, die Steigerung des Verkehrs lassen eine stärkere Analogie der ökonomischen Zustände resultiren.

Alle geschichtlichen Wandelungen dieser Factoren wirken, wie auf die socialen Zustände, so auf das nationale Gesammtleben, und es erhält sich ununterbrochen die Analogie und der innere Zusammenhang zwischen allen Lebensäußerungen eines Volkes. Man kann daher die wirthschaft-

lichen Lebenskreise nicht von den politischen oder den religiös-kirchlichen, oder irgend anderen trennen, welche man sich als Gegenstand einer besonderen Betrachtung herausgreift. Sie stehen alle in verwandtschaftlichem Zusammenhange und bedingen einander gegenseitig. Keiner hat eine isolirte Existenz und eine für sich bestehende, aus dem allgemeinen Zusammenhange abzulösende Aufgabe; wie Alle zusammenhängen, so wirken Alle auf einander ein und entwickeln sich miteinander. Es können sich wohl Neugestaltungen als die Ergebnisse einer vorgeschrittenen Entwickelung im allgemeinen Volksleben auf einem einzelnen Gebiete zuerst in deutlicherer Gestaltung, mit scharf ausgeprägtem Charakter ausbilden, aber dieses partielle Dasein ist nur die Erscheinung des allmäligen Werdens, das sich in einer das Gesammtleben umfassenden Reihe nicht bloß gleichartiger, sondern auch auf einander folgender Umbildungen vollzieht. Die Verhältnißstellung der einzelnen Thätigkeitskreise eines Volkslebens zueinander ist durch die Beziehung bedingt, in welcher sie zu den Triebkräften und Lebenssäften der einheitlichen Gesammtbewegung stehen. Deshalb giebt es im Leben der Völker geschichtliche Perioden, in denen Ideen, welche sich vorzugsweise auf dem speciell politischen Gebiete bewegen, und andere, in denen wissenschaftliche oder religiöse Interessen mit vorwiegender Stärke sich geltend machen; zu der einen Zeit reißen die Erinnerungen an vergangene gesellschaftliche Zustände die Geister fort, zu einer anderen brechen sich Ahnungen einer zukünftigen Gestaltung derselben mit erschütternder Stärke Bahn. Andere Erscheinungskreise des Volkslebens werden dann einestheils hinter die vorwiegenden zurücktreten oder sich nur um sie gruppiren, anderentheils wird sich die Nachwirkung in ihnen so erkennen lassen, daß die auf ihnen waltenden Kräfte und deren Resultate nur im Dienste der vorherrschenden Thätigkeit ver-

wandt werden, oder daß die geschichtliche Manifestation jener nach Principien sich verwirklichen muß, die nicht zunächst aus ihnen selbst herausgeboren sind.

Wenn es als feststehend betrachtet werden kann, daß die Thätigkeitsäußerungen der Völker immer im organischen Zusammenschluß mit der Gesammtentwickelung ihres allgemein geschichtlichen Lebens sich erhalten, und nur mit ihm sich weiter bewegen, wenn man ersehen kann, daß die politischen Zustände mit den kirchlichen, diese mit den sittlichen, die sittlichen mit den wissenschaftlichen und ökonomischen auf einen alle Einzelngliederungen des Volkslebens in sich zusammenfassenden Gesammtcharakter hinweisen, so ist damit auch die Frage beantwortet, ob die politischen Formen und Zustände des Staatslebens für die socialen und wirthschaftlichen ꝛc. Zustände, Bestrebungen und Erfolge gleichgültig seien oder nicht. Jede Form des politischen Staatslebens steht in einem besonderen ursächlichen Verbande zu den socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen des Volks. Es ist dies um so natürlicher, als die politischen wie die wirthschaftlichen, sittlichen und wissenschaftlichen Bestrebungen und Zustände der Völker stets das Ergebniß einer immer concreten geschichtlichen Entwickelung sind und beide gemeinsam auf dem Gesammtgrunde derselben sich erbauen. Wenn deshalb im Laufe der Zeiten bestimmte Formen des Staatslebens sich zu wiederholen scheinen, so sind sie eben wegen der Veränderung der allgemeinen Sachlage in sich wesentlich neu und deshalb auch in ihrem Verhältnisse zu den bezeichneten Gebieten verschieden. Was von dem Verhältniß geschichtlich politischer Formen und Zustände zu den wirthschaftlichen angedeutet ist, gilt ganz allgemein. In jeder geschichtlichen Periode bei einem jeden Volke stehen die Zustände und Formen des Staatslebens, der Kirche u. s. w. in einem einheitlichen Verbande mit den geistigen und socialen Inter-

essen; sie bilden zusammen und insgemein ein Ganzes, das sich zusammen und insgemein weiter bildet und entwickelt. Alle diese Manifestationen des Lebens führen auf den einheitlichen Charakter einer Zeit und eines Volkes zurück, aus welchem sich nichts vereinzelt herausreißen und nichts abgesondert gegenüberstellen läßt. Möge auch im Fortgange der Zeit die Triebkraft der Entwickelung in einzelnen Gebieten zuerst weiteren Raum sich verschaffen und die Wandelung sich in nach und nach erfolgenden Umbildungsmomenten darstellen, es wird immer die Fortbewegung über das Ganze sich erstrecken und alle Theile in Homogenität zu erhalten streben.

In den vielen Jahrhunderten, aus welchen uns die geschichtliche Entwickelung des menschlichen Geschlechtes beglaubigt vorliegt, unterscheiden wir neben der allgemeinen Bewegung des Ganzen auch eine Bewegung in den Theilen und Gliedern desselben; neben die allgemeine menschheitliche Geschichte tritt das Leben der einzelnen Völker. Jene ist unendlich in ihrer Bewegung, das geschichtliche Leben der einzelnen Völker hat einen Aufgang und einen Niedergang. Manche Nationen, wie bedeutsam auch die Stelle war, welche sie in der Entwickelung des menschlichen Geschlechts einnahmen, sind vom Schauplatze der geschichtlichen Lebensbühne abgetreten, nachdem sie die ganze Eigenthümlichkeit ihres Lebens und Wesens zur vollständigen Darstellung und Entfaltung gebracht haben; andere erlagen schon vorher äußeren Einflüssen, verschwanden unter der lebenskräftigen Wucht eines jugendlichen erobernden Naturvolkes oder wuchsen mit einem solchen zu einem Mischvolke zusammen. In den Völkergeschichten, welche die menschheitliche Entwickelung tragen, können wir zum Theil etwas Vollendetes, in sich Abgeschlossenes wahrnehmen, und ein solcher abgeschlossener Lebenslauf einzelner Völker hat für die Betrachtung aller übrigen

manches Typische wegen der analogen Momente in dem Leben der Nationen. Gleichwohl ist die Entwickelung nicht eine Aneinanderreihung identischer Glieder, so daß wir in ihr nur eine Wiederholung des Dagewesenen erblicken müßten. Eine solche Annahme muß von der Ableugnung alles Individuellen und Besonderen in den verschiedenen Nationen ausgehen, eine ewige durch geschichtliche Einflüsse in keinerlei Weise modificirte oder weiter entwickelte Natur des menschlichen Individuums annehmen und jeglicher Veränderung der allgemeinen Weltlage alle Einwirkung auf die geschichtlichen Ereignisse absprechen. Wo sich eine solche Geschichtsanschauung findet, sehen wir sie immer inconsequent und widerspruchsvoll sich geltend machen. Die Lehre von einer ewigen gleichartigen Wiederholung derselben Ereignisse und derselben Causal-Verbindung in den Erscheinungen, von einem stetigen Kreislaufe der menschlichen Dinge in denselben Bahnen, täuscht sich selbst, indem sie Unterschiede im Wesen der Dinge hinter eine äußerliche Aehnlichkeit der Formen zu verdecken sucht, die verschiedene Bedeutung analoger Erscheinungen gering schätzt und die gewaltsame Interpretation nicht verschmäht, wenn sich dem nach der Identität energisch suchenden Willen immer wieder spröde Ausnahmen in den Weg werfen. Alles Vergangene hat die Kraft einer Wirkung für die Zukunft. Weder die Ergebnisse physischer Kräfte, noch die Resultate der geistigen Erfahrung gehen, sobald sie einmal hervorgetreten sind, ganz wieder verloren. Wenn deshalb, auch abgesehen von dem individuellen Charakter, den jedes einzelne Volk besitzt, und abgesehen von den immer sich ändernden Einflüssen der wechselnden allgemeinen Weltlage, etwa neue rohe Naturvölker auf dem Boden abgestorbener Culturvölker auftreten, welche auf einer Bildungsstufe stehen, die mit den Anfängen der niedergeworfenen Nationen zusammenzufallen scheint, so bleibt doch für ihre Entwickelung die Kraft, welche in der

Ueberlieferung der Ergebnisse einer vor ihnen gewonnenen Cultur liegt, für sie in Wirkung, mag sie auch nur allmälig sich geltend machen können. Es giebt keine Nation in der Geschichte, welche hinter uns liegt, wo wir neue Völker auf einer vollständigen tabula rasa der vor ihnen gewonnenen Culturergebnisse ein vollständig neues Nationalleben von vorn an begründen sähen. Eine Cultur erhebt sich stets über den Trümmern der andern, ein Volk ersteht über dem Grabe des anderen, wie in der Vorzeit der Erde jede Schichte aus dem Staube einer zertrümmerten sich aufbaute und jede Schöpfung über die Leichen einer vernichteten wandelte. Der Zusammensturz des römischen Weltreiches, die Zeiten der Neubegründung von Barbarenreichen in den Jahrhunderten der Völkerwanderung erinnert am meisten an etwas derartiges, und noch heute ist selbst die Erneuung der Einflüsse der römischen Cultur auf unser Volksleben ein ununterbrochen wirkendes Element für die Steigerung unserer Cultur und die Mehrung unserer Lebenserfahrung.

Auch die geschichtliche Entwickelung des polnischen Volkes, dessen vollendetem in sich abgeschlossen sich darstellendem Lebenslaufe wir die nachfolgenden Blätter widmen, erscheint als ein der Entwickelung des Ganzen sich fügender Theil; über das Leben und Streben dieser Nation geht der Zug der menschheitlichen Geschichte, und wo wir denselben von Höhen in Tiefen hinabeilen sehen, müssen wir uns an die Bewegung der Welle erinnern, die, mag sie sich heben oder senken, doch unaufhaltbar weiter rollt.

I.

Vorhistorische Zeit.

Die Urgeschichte des polnischen Volkes ist in tiefes Dunkel gehüllt und der Geschichtsforscher steht rathlos vor einer Kluft, die sich nicht überschreiten läßt, so fest er auch überzeugt ist, daß die Ereignisse noch sehr weit über den Punkt hinaus sich fortsetzen, an dem ihm Stillstand geboten wird. Für das, was jenseits dieses Punktes liegt, giebt es keinen Maaßstab, obwohl von dem Momente, wo der Mensch aus Stein Waffen und Geräthe zuzurichten begann, bis dahin, wo wir seinen Götzen ihn Tempel bauen und seine Ueberlieferungen in Runen niederlegen sehen, nothwendig ein langer Zeitraum verflossen ist. Wenn indessen selbst die beiden Völker, welche im Alterthume die größte Bildung und Bedeutung errangen, Griechen und Römer, mit untergeordneteren das Schicksal theilten, daß die Anfänge ihrer Geschichte ungewiß und schwankend sind, so darf es nicht befremden, wenn bei einem minder civilisirten Volksstamme Wahrheit und Dichtung zu einem phantastischen Bilde sich vereinigt haben, dessen Verständniß um so schwieriger ist, je höher der Mythos in die graue Vorzeit reicht. Ist sie bei

jenen zum Theil eine Folge ihrer frühzeitig gereiften Cultur, die alles vorgefundene und vor Alters dagewesene Barbarische verdunkelte, überstrahlte, verachtete und in Vergessenheit versinken ließ, so ist es hier allein die Barbarei.

Im 13. Jahrhundert bemühten sich Kadlubek, Boguphal, Johann und ein Ungenannter, die ältesten Annalisten des polnischen Volkes, dessen Geschichte aus vorhistorischer Zeit zu construiren; aber weder des Volkes Vergangenheit kennend, noch im Besitze der zu ihrer Erforschung erforderlichen Mittel, entwarfen sie, nach dem Vorgange römischer Historiker, ein romanhaftes Gemälde jener dunklen Jahrhunderte, das jede klare Vorstellung von der Art und Weise, wie die Polen in ihrer Eigenthümlichkeit aus ihren slavischen Bruderstämmen sich hervorhoben, als ein selbstständiges Volk sich hinstellten und fühlen lernten, vermissen läßt. Auch späteren polnischen Geschichtsschreibern, wie Dlugosz, Sarnitius und Cromer, gelang es nicht, die historischen Ereignisse der Urzeit von der Zuthat der Sage zu scheiden; ohne staatsmännischen Gesichtspunkt, ohne Interesse für Staats- und Verfassungsleben, für die Entwickelung und Gestaltung der socialen Verhältnisse, für die Stellung der verschiedenen Faktoren des Staates zu einander, ohne Quellen- und Urkundenforschung haben sie mit selbstgefälliger Ruhmredigkeit die Begebenheiten entstellt, eine Verherrlichung des polnischen Namens zu erstreben gesucht und nach Schlözers Ausdrucke „aus der polnischen Geschichte einen Stall des Augias gemacht."

Der Reiz des Geheimnisses, welcher über der Urgeschichte Polens schwebt, regte seitdem die entferntesten Geschlechter zu immer neuer Forschung an, aber erst seit die Gebrüder Grimm nachgewiesen, wie wichtig die Sagen für die Kenntniß früherer Culturzustände sind, haben mehre polnische Gelehrte sich bemüht, die Traditionen grauer Vorzeit

zu erlauschen, um aus dem mythologischen und historischen Inhalte überkommener Sagen die Eigenthümlichkeit, die Culturzustände, die realen Grundlagen des slavischen Lebens, die sociale Ordnung aus einer Zeit ohne geschichtliche Nachrichten zu ermitteln und eine ganz neue Kenntniß der ältesten Epoche dieses Volkes und Landes zu erschließen. Leider ist aber das Ergebniß dieser Forschungen kein Sieg zu nennen, welchen die Erkenntniß dem Grabe der Vergessenheit abgerungen hat. Noch immer liegt die Urgeschichte dieses Volkes unter dem Flugsande der Sage begraben und selbst die Bedeutung seines Namens ging, dem Gebiete des Mythos verfallend, in der Dämmerung seiner Geschichte verloren.

Die Griechen hatten ihre homerischen Gesänge und eine Fülle von Sagen, die nicht blos einzelne Geschichten, sondern das Ganze der Sitten und Zustände ihrer Heroenzeit enthielten; sie besaßen Logographen, welche den Sagenstoff fixirten, indem sie aus dem lebendigen Gehalt der Sage den Inhalt für die Geschichte von Herrscherfamilien, von Stadt- und Volksgemeinden niederzuschlagen strebten.

Die Sagen der Deutschen schildern den Kampf der Götter und Heroen, das Eingreifen der Naturgewalten, das Schrecken der Niederlage, die Großthaten der Sieger, und wurden das Quellenland, aus dem die Lebensströme der germanischen Völkergeschichte ihren geheimnißvollen Ursprung leiten, aus dem, mächtigen Felsen gleich, einzelne sonnenerleuchtete Häupter glänzend emporragen und in ihren goldenen Spitzen den Ruhm und die Herrlichkeit der ganzen Nation wie in einem Brennpunkt versammeln.

Die Urgeschichte des polnischen Volkes erhielt dagegen keine feste poetische Gestaltung, die vor Untergang und Verfälschung sie bewahrte; keine halbverklungene Sage weist auf Ereignisse hin, welche dieser Nation die Anregung zum

socialen Leben gaben, auf eine aus der Ferne gekommene Lehrerin des Ackerbau's, auf einen ausländischen Prometheus, der mit den Künsten sie befreundete. Ob hier, wie in Skandinavien und Deutschland, die Sage nicht von Haus zu Haus wanderte, von Mund zu Munde flog, ob die versammelte Menge keinen Sängern lauschte, deren Zuruf sie begeisterte, oder ob diese unter blutigen Ereignissen allzu früh verstummten, darüber gebricht uns jede Kunde.

Die Lücke in der Tradition suchte man zwar auszufüllen und aus Eigennamen, Einrichtungen und Gebräuchen eine Geschichte zusammenzustellen, allein den Forschern ist es bis jetzt nicht gelungen, aus den mangelhaften und zum Theil unverbürgten Nachrichten, die bei deutschen Annalisten zerstreut sich vorfinden, die wirklichen Ereignisse glücklich zu errathen und die ursprüngliche Geschichte der slavischen Volksstämme zu reconstruiren, zumal auch die Berichte der sonst mittheilsamen Culturvölker des Alterthums über die Bewohner der zwischen Oder und Weichsel sich ausbreitenden Ebenen, nur wenig Licht verbreiten.

Eine künstlich wieder herzustellende Geschichte kann aber nicht alsbald zu einem zusammenhängenden Ganzen sich gestalten; schriftstellerischer Thätigkeit und Reflexion wird es nur mühsam und allmälig gelingen, analogisch aus der Geschichte der Nachbarvölker und mittelst der Gräberfunde die Urgeschichte der Polen zusammenzusetzen.

Wo in der Dunkelheit der Vergangenheit den Irrwegen der Geschichte die Fäden einzelner Menschengeschicke entschwinden, sucht das Volk sie in der Sage wiederzufinden und an einander zu knüpfen. In ihr zeigt sich der Charakter eines Volks am eigenthümlichsten und so gewährt sie den Nachlebenden außer ihrem poetischen Reiz noch den der Erkenntniß von Sitten und Anschauungen früherer Zeit. Aus dem örtlichen Heimathsboden saugt sie ihre Körper-

kraft, ihre Gedächtnißschärfe, Anschaulichkeit und Geisteswahrheit. Die Sage hat diese Eigenschaften mit dem Volksliede gemein, dessen Wesen auch nur in der örtlichen Abkunft liegt, dessen Verständniß aber der ganzen Nation angehört. Die festen Sätze alten Volksglaubens und das an das Wunderbare reichende Erinnerungsvermögen, mit welchem derselbe an Ort und Stelle ausdauert, die unveränderliche Ueberlieferung und tausendfache Uebereinstimmung verleihen der Sage eine Würde, mit der sie nicht nur jeden Versuch, sie poetisch auszuschmücken, weit übergipfelt, sondern mit der sie zugleich auch jeder rationalistischen und historisirenden Verwendung siegreich Trotz bietet. Dergleichen Sagen finden wir bei allen unvermischten Völkern; die Sagen der Polen sind dagegen fremden Völkern abgelauscht oder durch Vermischung mit fremden Völkern auf diesen Boden verpflanzt. Hieraus folgt, daß die Polen kein ursprüngliches Volk, sondern eine aus verschiedenen, meist germanischen Völkerschaften, Bastarnen, Limoviern, Peucinern, die nach Plinius (hist. nat. lib. IV. c. x. 3) östlich von der Weichsel wohnten, zusammengesetzte Nation sind, wie die Baiern, die Franzosen, Italiener, Portugiesen, Spanier und Griechen, was auch die Bruchstücke ihrer Mythologie und Staatsinstitutionen nachweisen.

Ist aber die älteste Geschichte der Polen der Sage nicht entwachsen, ist die Sage, welche andere Völker über ihren Ursprung als das heilige Erbtheil ihrer Väter mit kindlicher Treue bewahren, hier kein Vermächtniß der Vorzeit an die Nachwelt, sondern theils bloße Erdichtung polnischer Historiker, theils eine den Persern, Griechen und Römern entlehnte Ueberlieferung, so hat sie auch kein Recht darauf, der beurkundeten Geschichte in der Darstellung voranzugehen und diese einzuleiten, dennoch mag ihrer in aphoristischer Kürze Erwähnung geschehen, nicht, weil sie Andeutungen und That-

sachen enthält, welche ein erhellendes Streiflicht auf des Volkes Vergangenheit, wohl aber auf sein Wesen und seine Eigenthümlichkeit wirft.

Nach den Angaben polnischer Annalisten wanderten die Polen unter Lech, ihrem ersten Könige und Gesetzgeber, dem Erbauer Gnesen's, einer allen übrigen slavischen Volksstämmen völlig unbekannten, nur von Nestor und in böhmischen Chroniken erwähnten Persönlichkeit, in ihre nachmalige Heimath ein. Dlugosz nennt diesen Stammvater der Lechen einen Urenkel Japhet's, Sarnicki dagegen Asarmath, und läßt ihn gleich nach der Sündfluth leben. An ihn schließt sich eine lange Reihe fabelhafter, von der Kritik längst entthronter Könige, deren Leben Verbrechen und Wunder beenden; die polnischen Historiker sind nur über die Frage uneinig, ob diese Regenten Söhne eines Patriarchen oder Zeitgenossen des Ptolemäus waren; ein Streit, der um so weniger befremden darf, als sie nicht nur das Bürgerrecht von Ilion für ihr Volk in Anspruch nehmen, sondern dieses auch Alexander den Großen besiegen lassen.

Aus dem Könige Krakus machten polnische Mönche einen Gracchus, der 500 vor Christus Rom verließ, um ihr Vaterland zu civilisiren; die Schönheit der Königin Wanda entzückte mächtige Herrscher und entwaffnete sogar zum Kampfe gerüstete Nationen. Nach ihr entdeckten polnische Annalisten in den Wäldern Sarmatiens einen äußerst geschickten Goldschmied, Przemyslaw, der durch kriegerische Talente sich das Diadem erwarb. Dieser Künstler hat wieder Leszek zum Erben, dessen Leben mit den aufgefrischten Wundern Herodot's durchwebt ist. Leszek III. triumphirt über die Parther, besiegt Julius Cäsar, schlägt den Crassus im heutigen Preußen, füllt den Schlund des Feldherrn mit flüssigem Golde und ruft ihm höhnend zu: aurum sitisti,

aurum bibe! (cnfr. Just. hist. Philipp. epit. L. I. c. 8.) und vermählt sich dann mit Cäsar's Schwester.

Auf die glänzende Regierung seiner Nachfolger, die mit Karl dem Großen in Kampf gerathen, von dem deutsche Historiker Nichts zu berichten wissen, wohl aber Marcus Sabellicus, († 1506. Rhaps. hist. En. 8, 9, dessen Angaben ungenau, verworren, voller Lücken und Widersprüche sind), folgt die lange Tyrannei der Popiels, zweier Monarchen, welche Gnesen, die heilige Stadt, den Sitz der heidnischen und christlichen Gottesverehrung, zur Residenz erwählen. Ihre Vorgänger zieren den Thron durch hohe Tugenden, sie aber sind abscheuliche Ungeheuer, und der letzte von ihnen wird, wie der Bischof Hatto, in seiner am Goplo-See belegenen Burg von Mäusen verzehrt. Alle diese Fürsten, welche, wie bereits Schlözer nachgewiesen, weder regiert noch gelebt haben, führen in den Annalen der polnischen Geschichte den Namen der Dynastie Lech's.

Dieselbe Dunkelheit, welche uns in diesem ganzen Zeitraume umfängt, ist auch über das achte Jahrhundert verbreitet; man weiß von dieser Epoche nur, daß die verschiedenen slavischen Volksstämme durch Gleichheit der Sitte, Sprache, Gottesverehrung und durch die sie bedrohenden Gefahren zusammen gehalten wurden.

Die Historiker der Alten bringen nur dürftige Nachrichten über die Slaven. Pomponius Mela (de situ Orbis Lib. III. c. 3. und 4.) und Tacitus lassen sie östlich von der Weichsel wohnen und machen diese zur Grenze zwischen Slavonien und Deutschland; westlich von diesem Flusse hatten Gothen, Vandalen, Heruler, Rugier ihre Sitze, und Burgunder und Suevische Völkerstämme füllten die Landesstrecken bis zur Oder und Elbe hin.

Bis zum fünften Jahrhundert unter dem Schleier germanisch-gothischer Formen verhüllt, gewannen die Slaven

erst geschichtliche Bedeutung, als sie nach dem Abzuge der deutschen Völkerschaften, die Weichsel überschreitend, ihre Wohnsitze bis zur Elbe hinausdehnten.

Mickewicz stellt (in seinen zu Paris über die slavische Literatur gehaltenen, durch treffliche Charakteristik der Zeiträume und literarischer Denkmäler sich auszeichnenden Vorlesungen) die Ansicht auf, „daß Germanen sowohl in Asien die Aristokratie der türkischen und uralischen Stämme, als in Europa der keltischen und germanischen Völker bilden, daß sie alle europäischen Herrschersitze einnahmen, daß folglich auch der polnische Adel aus Germanen bestehe, darauf hinweisend, daß schon in sehr früherer Zeit ein Weltkampf zwischen germanischen und finnisch-mongolischen Völkern und Principien stattgefunden habe."

Kaulfuß (die Slaven in den ältesten Zeiten bis Samo) hat durch seine linguistischen Forschungen die über die ersten Jahrhunderte der polnischen Geschichte liegende Dunkelheit eben so wenig aufgehellt, als Bergemann (Scythen, Germanen und Slaven) durch den vermeintlich geführten Nachweis einer ursprünglichen Gleichheit der Germanen oder Slaven mit den Scythen, die nach Neumanns (die Hellenen im Scythenlande) gründlichen Untersuchungen mongolischen Stammes waren. In planlose Etymologie und unwahrscheinliche Combinationen, welche den Mangel zuverlässigen Materials nicht ersetzen können, sich verwirrend, ist er zu keinem glücklicheren Resultate, als Thomas Jaritz (über die größtentheils slavische Abstammung der Bewohner deutscher Länder) gelangt, der eine Menge der seltsamsten Hypothesen aufstellt, ohne ihre Richtigkeit zu erweisen. Nach ihm ist nicht einmal das Wort deutsch ein deutsches, sondern ein slavisches, von daitsze, gebet, abgeleitetes, und das arme Deutschland nur Lehnsträger des Slaventhums, auf welchem deutsche Kunst und Wissenschaft gewachsen, aber

widerrechtlicher Weise von den Germanen in Besitz genommen worden ist."

Landau (die deutschen Territorien) hält die Slaven „für die Urbewohner Europas, weil die neuere Sprachforschung eine höchst auffallende Menge gleicher Wortwurzeln bei Slaven und Deutschen nachgewiesen hat."

Surowiecki versetzt die Slaven in den Mittelpunkt Europas, und will sie, was zwar nach Tacitus, nicht aber nach Jornandes zweifelhaft ist, in den alten Veneti erkennen, welche sich im ersten Jahrhundert nach Christus am rechten Ufer der Weichsel befanden, dann in verschiedenen Benennungen in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts von der unteren Donau, dem Maeotis, und längs der Weichsel über alle Länder erstreckten, welche früher Bastarnen, Peucíner, Skythen inne hatten, und die später durch Gothen, Hunnen, Sarmaten, Roxolanen besetzt wurden.

Die Grenzen jenes von slavischen Wenden besetzten Flächenraumes läßt er an der Weichsel anfangen, längs des Landes der Esthen, jenseit des Niemen, bis an die Küste des baltischen Meeres sich erstrecken und von dort über die Quellengebiete der Wolga und des Dniepr bis zur Mündung des Przypecs und längs dieses Flusses bis an seine Quellen, über einen Theil von Polonesien und Volhynien sich verbreiten, endlich jenseits des oberen Dniestrs bis zum Fuße der Karpathen im Westen die Weichsel wieder erreichen. Hinsichtlich des Ursprungs scheidet er die Slaven auf das Bestimmteste von den Sarmaten, läßt sie die oben bezeichneten Gegenden von den ältesten Zeiten her bewohnen und macht sie, auf das Zeugniß des Plinius, Tacitus und Ptolemäus sich stützend, zu Autochthonen in Europa.

Nach Schaffarik sind Wenden und Sarmaten identisch; in diesen erkennt er Serben, und in jenen die Ahnen

erst geschichtliche Bedeutung, als sie nach dem Abzuge der deutschen Völkerschaften, die Weichsel überschreitend, ihre Wohnsitze bis zur Elbe hinausdehnten.

Mickewicz stellt (in seinen zu Paris über die slavische Literatur gehaltenen, durch treffliche Charakteristik der Zeiträume und literarischer Denkmäler sich auszeichnenden Vorlesungen) die Ansicht auf, „daß Germanen sowohl in Asien die Aristokratie der türkischen und uralischen Stämme, als in Europa der keltischen und germanischen Völker bilden, daß sie alle europäischen Herrschersitze einnahmen, daß folglich auch der polnische Adel aus Germanen bestehe, darauf hinweisend, daß schon in sehr früherer Zeit ein Weltkampf zwischen germanischen und finnisch-mongolischen Völkern und Principien stattgefunden habe."

Kaulfuß (die Slaven in den ältesten Zeiten bis Samo) hat durch seine linguistischen Forschungen die über die ersten Jahrhunderte der polnischen Geschichte liegende Dunkelheit eben so wenig aufgehellt, als Bergemann (Scythen, Germanen und Slaven) durch den vermeintlich geführten Nachweis einer ursprünglichen Gleichheit der Germanen oder Slaven mit den Scythen, die nach Neumanns (die Hellenen im Scythenlande) gründlichen Untersuchungen mongolischen Stammes waren. In planlose Etymologie und unwahrscheinliche Combinationen, welche den Mangel zuverlässigen Materials nicht ersetzen können, sich verwirrend, ist er zu keinem glücklicheren Resultate, als Thomas Jaritz (über die größtentheils slavische Abstammung der Bewohner deutscher Länder) gelangt, der eine Menge der seltsamsten Hypothesen aufstellt, ohne ihre Richtigkeit zu erweisen. Nach ihm ist nicht einmal das Wort deutsch ein deutsches, sondern ein slavisches, von daitsze, gebet, abgeleitetes, und das arme Deutschland nur Lehnsträger des Slaventhums, auf welchem deutsche Kunst und Wissenschaft gewachsen, aber

widerrechtlicher Weise von den Germanen in Besitz genommen worden ist."

Landau (die deutschen Territorien) hält die Slaven „für die Urbewohner Europas, weil die neuere Sprachforschung eine höchst auffallende Menge gleicher Wortwurzeln bei Slaven und Deutschen nachgewiesen hat."

Surowiecki versetzt die Slaven in den Mittelpunkt Europas, und will sie, was zwar nach Tacitus, nicht aber nach Jornandes zweifelhaft ist, in den alten Veneti erkennen, welche sich im ersten Jahrhundert nach Christus am rechten Ufer der Weichsel befanden, dann in verschiedenen Benennungen in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts von der unteren Donau, dem Maeotis, und längs der Weichsel über alle Länder erstreckten, welche früher Bastarnen, Peuciner, Skythen inne hatten, und die später durch Gothen, Hunnen, Sarmaten, Roxolanen besetzt wurden.

Die Grenzen jenes von slavischen Wenden besetzten Flächenraumes läßt er an der Weichsel anfangen, längs des Landes der Esthen, jenseit des Niemen, bis an die Küste des baltischen Meeres sich erstrecken und von dort über die Quellengebiete der Wolga und des Dniepr bis zur Mündung des Przypecs und längs dieses Flusses bis an seine Quellen, über einen Theil von Polonesien und Volhynien sich verbreiten, endlich jenseits des oberen Dniestrs bis zum Fuße der Karpathen im Westen die Weichsel wieder erreichen. Hinsichtlich des Ursprungs scheidet er die Slaven auf das Bestimmteste von den Sarmaten, läßt sie die oben bezeichneten Gegenden von den ältesten Zeiten her bewohnen und macht sie, auf das Zeugniß des Plinius, Tacitus und Ptolemäus sich stützend, zu Autochthonen in Europa.

Nach Schaffarik sind Wenden und Sarmaten identisch; in diesen erkennt er Serben, und in jenen die Ahnen

der Slaven. Obwohl er letzteren noch ausgedehntere Wohnsitze, als Surowiecki, anweist, läßt er sie doch nur unter dem Namen der Sarmaten bis an die Quelle der Wolga sich ausdehnen und trennt von letzteren die Jazygen. In seinem später, 1843 erschienenen Werke über die Abkunft der Slaven, nimmt er jedoch diese unerwiesenen Behauptungen zurück und tritt den Ansichten Surowiecki's bei.

Peetz stellt die Ansicht auf: „die Adeligen der Slaven, Lechen, zeigen sich als ächte Asen, und es ist vielleicht nicht zu kühn, bei ihrem Namen an die deutschen Lygier zu denken, welche Tacitus ostwärts von den suevischen Markomannen setzt und unter welchen er sogar den Namen der Lyarier (Arier) ausdrücklich erwähnt. In diesen Gegenden werde die Annahme eines Verhältnisses zwischen germanischem Adel und slavischem Volke ganz nahe gelegt, denn wie anders, als durch Vermittelung von Stammverwandten sollte der unleugbare Zusammenhang zwischen Gothen an der Ostsee und an der Donau bis zum schwarzen Meere hin sich gefunden haben?

„Wären diese Lygier, die als ein großes Volk bezeichnet worden, ein rein deutsches, compactes Volk gewesen, wie wären sie dann so spurlos verschwunden? und wie fänden wir dann plötzlich die weiten Strecken zwischen Weichsel und Dniepr mit Slaven erfüllt? Sie konnten in solchen Massen aus dem Innern Rußlands nicht hervordringen und ihre Vorposten einerseits bis zum Main und Rhein, und andererseits bis in die Südspitze des Peloponnes vorschieben. Mit dem Abzuge des größten Theils der germanischen Bewohner zwischen der Oder und Elbe in die romanischen Länder sei der Zusammenhang der Lechen mit ihren Stammbrüdern durchbrochen worden und der deutsche Adel Polens habe allmälig die Sprache des slavischen Volkes angenommen. Bekanntlich unterscheide sich die Gesichtsbil-

dung des polnischen Adels noch heute vom Typus der untern Stände, auch sprächen die staatlichen Einrichtungen für die Annahme seiner germanischen Abstammung, zumal auch der ostgermanische Adelsgeist im Lande der Lechen sich erhalten habe."

Alle diese historisch nicht erweislichen Hypothesen führen zu keinem Resultate. Surowiecki hat den Slaven ganz willkührlich Wohnsitze eingeräumt, die sie niemals besaßen, die seine Angaben widerlegenden Zeugnisse des Tacitus, Plinius und Ptolemäus nach seiner individuellen Ueberzeugung interpretirt und — schandbar gemißbraucht; Slaven haben vor der Völkerwanderung niemals im eigentlichen Germanien gewohnt. (Cnfr. Ptolemaeus Geograph. Lib. III. CV. Plin. Hist. nat. Lib. IV. CXIII. Tacit. Germ. c. 46.) Daß die Lygier ein Mischvolk gewesen, widerspricht der Angabe des Tacitus (Germ. c. 43), sie waren ein gothischer Volksstamm und zogen im Gefolge der Gothen, wie Heruler und andere deutsche Stämme, in die romanischen Länder, konnten aber den Zusammenhang zwischen Gothen an der Ostsee und an der Donau auch nicht vermitteln, weil sie in der heutigen Provinz Posen ihre Sitze hatten.*) Auch Peetz irrt, wenn er die Länderstrecken zwischen Weichsel und Dniepr plötzlich mit Slaven erfüllt annimmt; sie zogen im vierten Jahrhundert über die Weichsel und hatten während eines Zeitraums von 600 Jahren wohl eine genügende Frist, bis zur Elbe sich auszubreiten. Nach dem Main und Rhein wurden nur einzelne

*) Als die Gothen nach der Donau vordrangen, unterwarfen sie sich im dritten Jahrhundert viele sarmatische (slavische) Völker und wurden mit ihnen vereint den Römern furchtbar. (Jornandes p. 97.) Zu den gothischen Völkern gehörten auch die Lygier und Arier (Tacit. Germ. c. 43.), sie drangen bis Gallien vor, wurden von Probus besiegt (Vopiscus in hist. Aug. p. 238), erhielten freien Abzug und verschwanden seitdem aus der Geschichte.

Slavenstämme von wandernden Germanen fortgerissen, haben ursprünglich aber weder dort noch in den Weichselgegenden ihre Heimath gehabt, und können aus später anzuführenden Gründen als die Autochthonen Europa's nicht bezeichnet werden. Die älteste Geschichte dieses Erdtheils kennen wir nicht aus Urkunden und Denkmälern in Schrift und Bild, nicht, wie die Asiens, aus Werken eines Volkes, das mit Bewußtsein ein Gedächtniß seines Namens künftigen Geschlechtern vermachte.

Die Urbewohner Europas sind erst in neuester Zeit durch archäologische und anatomische Untersuchungen ermittelt worden. Wir begegnen hier einer der großartigsten Erscheinungen in der Culturgeschichte des Erdballs, wir sehen den Menschen einen Erdtheil bevölkern, der noch in seiner Gestaltung begriffen ist, wir sehen ihn Theil nehmen an diesen Gestaltungen und Wandlungen des Bodens. Nichts überliefert uns die Geschichte von dem Urvolke Europas; tief unter den Erdschichten seiner Heimath, unter dem Boden seiner Meere, in Gräbern müssen wir seine Urkunden suchen. Die Geschichte des Menschen gehört hier der Naturforschung an, der erste Mensch ist hier ein Fossil.

Ueber den ganzen Norden verbreitet bis in die Thäler der skandinavischen Alpen, auf den dänischen Inseln, auf dem deutschen Festlande, findet man jene merkwürdigen kreuzförmigen Gräber, welche, wie die Pyramiden den Aegyptern, uns die Geschichte unserer Vorfahren erzählen.

Bereits in der tertiären Periode der Erdbildung hat man Schädel und Instrumente aus Stein gefunden, welche unverkennbar die Hand des Menschen verrathen und von einer anderen Menschenrace, als der jetztlebenden gefertigt sind. Diese Funde, Werkzeuge, Waffen, Kennzeichen der Lebensweise, welche die verschwundenen Völkerstämme führten, hat man mit Strabo's, Cäsar's, Tacitus', Diodor's

und anderer alten Schriftsteller Andeutungen über die physischen Verhältnisse dieser untergegangenen Völkerschaften verglichen und an diese historischen Untersuchungen anatomische Forschungen gereiht.

Durch die Untersuchungen Nilson's, Eschicht's, Retzius', Davis' und Turnham's sind auf diese Weise die Spuren eines Volks entdeckt, welche das Auftreten des Menschen bis in die Dämmerung des Chaos der Erdrevolutionen zurückführen und eine Schätzung von 30,000 Jahren seit seinem ersten Auftreten noch voreilig erscheinen lassen.

Aber auch dieses Volk ist nicht autochthon; die Spuren seiner Einwanderung aus Asien sind an den Gräbern zu verfolgen, welche seinen Weg von dem großen Völkerthor am Kaukasus durch die Donauniederung nach Westen, Nord- und Süd-Westen begleiten. Außer diesen Gräbern ist von diesem vorhistorischen Volke nichts übrig als eine Reihe jener wunderbaren Pfahlbauten, die durch ganz Europa, von der Schweiz bis Dänemark hinauf, zerstreut sich vorfinden, welche, wie die Gräber, Schmuck und allerlei Geräthe aus Stein enthalten und auf eine gänzliche Unbekanntschaft mit dem Gebrauch der Metalle schließen lassen.

(Cnfr. S. Nilson: die Ureinwohner des skandinavischen Nordens aus dem Schwed. Hamburg 1863. Crania britannica v. J. Davis und J. Turnham.)

Wer waren jene Völker, von denen jetzt nur Gräber berichten, wann lebten sie, welchen Stämmen gehörten sie an?

Ihre Schädel geben bis jetzt fast den einzigen, aber auch den besten Aufschluß über ihre Abstammung. Ihre Härte schützte die Schädel Jahrtausende lang vor Zerstörung und ihre Form ist für gewisse Volksstämme charakteristisch. Solche Stammesunterschiede bedingt besonders das Verhältniß zwischen der Länge des Schädels vom Hinterhaupt bis zur Stirn und

seiner Breite. Schädel, bei denen dies Verhältniß 4 : 3 oder 6 : 5 beträgt, deren obere und Seitencontouren daher ovale, von der Kreisform sehr abweichende Bogen bilden, pflegt man Langschädel zu nennen, mehr runde Schädel dagegen, mit gleichsam abgestutztem Hinterhaupte und kleinem Gesichtswinkel, Kurzschädel. Die Ursache dieses Unterschiedes scheint besonders im Hinterhaupte, dem Sitze des kleinen Gehirnes, zu liegen, das bei langköpfigen Völkern, wie Germanen und Kelten, länger und schmaler, bei kurzköpfigen, wie bei Lappen und Finnen, breiter ist. Die in den halbkreuzförmigen Steingräbern gefundenen Schädel sind entschieden Kurzschädel, gehören also weder den germanischen noch keltischen Volksstämmen an; sie passen allein zu den jetzigen Finnen und Lappen. Das verachtete Lappenvolk im Norden Skandinaviens ist demnach der letzte Ueberrest des Volksstammes, der einst jene Dörfer und Gräber baute und jene Werkzeuge benutzte, und hat, nach der Verbreitung dieser Gräber und Werkzeuge zu schließen, in grauer Vorzeit nicht nur den Norden Europas, Schweden, Dänemark, Norddeutschland, sondern auch den Westen und Süden von England, Frankreich und Italien bewohnt. So wandelte ein Volk auf unserem Boden, das heute, dem Aussterben nahe, Verwandte nur in den rohesten Stämmen Sibiriens, in den Samojeden, Ostjaken u. a. besitzt, und sich nur in den kräftigen Bewohnern Finnlands zu wirklichem Körper- und Seelenadel erhoben hat. Die Sage scheint diese Resultate der Forschung zu bestätigen. Die Lappensagen sprechen noch jetzt von unbeholfenen und dummen Riesen, und die alte gothische Sage ist voll von Kämpfen der Riesen und Zwerge. Daß dieses Volk bestimmt noch vor der cimbrischen Fluth (2—3000 Jahre v. Chr.) an der Ostsee lebte, das beweist das Vorkommen mancher Gräber und Geräthschaften. Unter dem Steinwalle der Järabacken bei Trelleborg, der auf eine

Zeit hindeutet, in welcher die Wassermasse der Ostsee wenigstens 100 Fuß über ihre gewöhnliche Höhe gestiegen und gewaltsam aufgeregt gewesen sein muß, liegen im Süßwasser gebildete Torfmooslager in einer Mächtigkeit von 3—4 Fuß. Unter ihnen, also auf dem Boden des früheren Wassers, findet man Messer, Wurfspieße und Pfeilspitzen aus Feuerstein. Diese Waffen und die Menschen, welche sie verfertigten, sind also älter, als die Ueberschwemmung, welche die Järabacken aufwarf. Die lappische Volkssage kennt eine Fluth, aus der sie, ähnlich wie die griechische Sage aus der deukaleonischen, den Ursprung ihres Volkes herleiten will. Jubmal, der gute Gott, so erzählt die Sage, berieth sich, als er die Welt erschaffen wollte, mit Perkel, dem bösen Gott. Nach Jubmal's Wunsch sollten alle Bäume aus Mark, alle Seen aus Milch bestehen, und an allen Gräsern und Sträuchern sollten Beeren wachsen. Perkel war dagegen, und in diesem Streite des guten und bösen Princips entstand auch die Welt halb gut und halb böse. Einst verwüstete eine Fluth das Land; Jubmal rettete ein Geschwisterpaar, indem er es unter seine Arme auf den hohen Berg Passe-Wan trug. Von den Geretteten stammt das jetzige Menschengeschlecht. Einst stürmte und donnerte Perkel; da verkroch sich ein Sohn der Menschen unter ein Brett, der andere blieb draußen. Jubmal machte das Brett zum Hause und ließ von dem ängstlichen Weichling die Schweden abstammen. Der kühne Knabe wurde der Urvater der Lappen, die noch heute unter freiem Himmel wohnen. Nicht deutlicher konnte die Sage die zur Zeit der großen Fluth eingetretene Theilung der Heimath von Natur- und Cultur-Völkern dichterisch umschreiben.

Die Entwickelung der Völkercultur ist stets an die Bearbeitung der Metalle geknüpft. Der rohe Wilde greift zu Steinen, Muscheln, Knochen, wenn er Waffen zu Jagd und Krieg, Werkzeuge zu Feldbau und Gewerben bedarf. Das

erste Metall, das die Natur rein, schmelzbar und geschmeidig zur Bearbeitung darbietet, ist das Kupfer; eine höhere Intelligenz erfordert die Bearbeitung des Eisens. Deshalb lassen uns die Waffen der Völker ebenso sicher auf ihre Altersunterschiede schließen, wie die Versteinerungen auf das Alter der Bodenschichten. Die tschudischen Völker kannten den Gebrauch der Metalle nicht; die ihnen angehörigen Gräber bestehen aus geräumigen, viereckigen, in Form eines halben Kreuzes angelegten Steinkasten. Die Wände sind aus Steinplatten, ohne Mörtel zusammengefügt, mit einem langen aus Steinen bestehenden Eingange versehen, fast in der Weise, wie gegenwärtig die Eskimo's nach Kane's Bericht sich ihre Hütten bauen. Man verbrannte damals die Todten nicht, in sitzender Stellung wurden sie bestattet.

In diesen Gräbern finden sich nur Waffen aus Stein, Schmucksachen aus Muscheln und Knochen.

Von jenem tschudischen Urvolke haben bereits die Alten Kunde gehabt. Ptolemäus versetzt es nach Skandia; Tacitus erzählt in der Germania von seinen Ueberbleibseln, den Levoni oder Lappen, die weder Pferde noch Waffen besitzen, sich von Kräutern nähren, in Thierfelle sich kleiden und unter Flechtwerk Schutz gegen die rauhe Jahreszeit suchen. Der nordische Gesang des Ringsmal schildert die Ueberbleibsel dieses Volkes von schwärzlicher Haut, mit schwarzem straffen Haar, von kleinem Wuchs mit dicken Fingern.

Seit Entdeckung der Pfahldörfer wissen wir jedoch von diesem Urvolke, daß es Ackerbau und Viehzucht trieb und eine lange Reihe von Jahrhunderten des Fortschritts aufzuweisen hatte, ehe Kelten und Germanen Europa betraten. Eine uns fremde Menschenrace wohnte also hier, welche bereits die Theilung der Arbeit nach einem großen Maßstabe ins Werk gesetzt hatte. Eine Menge aufgefundener verschiedenartiger Werkzeuge sprechen für diese Behauptung,

denn jede Art derselben besitzt eine besondere Specialität, was auf ein System gegenseitigen Austausches hinweist. Schon damals muß unter den verschiedenen Stämmen dieses unbekannten Volks ein lebhafter Handel und Verkehr bestanden haben, weil sich hie und da Gegenstände finden, die an der Stelle des Fundorts nicht heimisch sind und nur aus weiter Entfernung hieher gelangen konnten, wie z. B. der in den Pfahldörfern der Schweiz gefundene, nur vom baltischen Meere dorthin gelangte Bernstein. In welche Jahrhunderte diese das Steinalter benannte Periode zu setzen ist, hat die Geologie bis jetzt noch nicht genau festgestellt, so viel aber ist schon erwiesen, daß fünfzehn Jahrhunderte vor dem trojanischen Kriege ein Volk von Jägern, Ackerbauern und Handwerkern über Europa verbreitet war und in lebhaftem Verkehre mit entfernten Gegenden stand. Die Kenntniß des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe weist jenem Urvolke bereits eine ziemlich hohe Stufe auf der Leiter der Cultur an, aber auch der edelste Ausdruck des entwickelten Menschengeistes, die Religion, zeugt zu seinen Gunsten. Jenes Urvolk scheint, wie die ihm wahrscheinlich angehörigen Druidensteine erweisen, die Gottheit in der freien Natur, auf Bergen unter dem geheimnißvollen Schatten der Haine angebetet zu haben. Seine Grabhügel geben von der Ehrfurcht gegen die Todten Kunde und keine Zeichen weisen darauf hin, daß dieses Volk den Göttern oder den Manen seiner Verstorbenen Menschen geopfert hätte.

Sämmtliche Werkzeuge sind aus Stein: Aexte, Hammer, Sägen, Messer, Ambos; Pfriemen und Nadeln aus Hirschgeweih; das unverzierte irdene Geschirr ist mit Reißblei schwarz gefärbt; Matten von Hanf und Lein, Stricke und Taue aus Bast, ja sogar Leinwand, sind bereits gefunden worden.

Der Ackerbau muß demnach schon eine ziemlich hohe Stufe der Ausbildung bei diesem Volke erlangt haben. Obst diente

bereits zur Speise; Getreide, Weizen, Roggen und Gerste wurden zu Brod verwendet. Alle bekannten Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und zahmen Geflügels, dienten bereits dem Menschen. (Cnfr. Habitations locustres des temps anciens et modernes par M. Fr. Troyon. Reutemeyer: die Fauna der Pfahlbauten in der Schweiz. P. A. Munch: Det norske Folks Historie, übers. v. Claußen.)

Auf dieses Zeitalter folgte langsam und schrittweise das Kupferzeitalter, das allmälig von dem Broncezeitalter abgelöst wurde. Ein anderes zahlreiches Geschlecht brach über Europa herein und stieß auf jenes Urvolk, das wahrscheinlich noch ohne politische Verbindung lebte und deshalb seine Stärke weder kannte noch zu gebrauchen wußte. Von Einwanderern angegriffen, die bereits unter dem Zwange der Gesetze standen, deren Kraft durch einen Willen geleitet ward, die ihm an Cultur voraus, mit neuen unbekannten ehernen Waffen fochten, konnte der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft sein. Vernichtet, oder nach jenen unwirthbaren Gegenden verdrängt, wo der Habsucht keine Hoffnung blühte, schwand seine vom Strome der Ereignisse hinabgerissene Nationalität schnell dahin. Jene Ankömmlinge, die über ganz Europa sich verbreiteten, waren, wie sie nach Cäsar (Cnfr. bell. Gall. I. c. 1) selbst sich nannten, Kelten, ein von jenen wesentlich verschiedenes Geschlecht, Langköpfe, Dolichokephalen, mit langen ovalen Schädeln und vorspringendem Hinterhaupte. Pausanias, der in seiner Periegese die größte Ausbeute für die Länder- und Völkerkunde des Alterthums gewährt, erzählt von ihnen, daß sie an den äußersten Küsten Europas im Norden, am Weltmeere, wohnen, dessen Grenzen nicht umschifft werden können; Diodorus Siculus bezeichnet ihre Wohnsitze unter dem Polarkreise, in der Nähe von Skythien belegen, und beschreibt sie als ein wildes starkes Volk; und Strabo und Ammianus Marcellinus fügen hinzu,

daß die Kelten Germanen waren, nach der Farbe ihrer blonden Haare, flavi, und nach ihrer weißen Haut, Galatae (γάλα Milch), von den Römern in Galli verkürzt, genannt wurden, und wie die Perser durch langes, fliegendes Haar und Beinkleider vor allen übrigen Völkern sich auszeichneten. Die Geschichte weiß den Zeitraum ihres Erscheinens in Europa nicht anzugeben. Diesem Volke gehören die Gräber an, welche in allen Gebieten Polens, in Irland, Schweden und dem ganzen Nordosten Europas sich finden; inmitten eines länglichen Kreises von ungeheuren Steinen stehen Urnen, welche die Asche verbrannter menschlicher Gebeine enthalten. Ein breiter Stein deckt sie und über ihm erhebt sich ein aus Erde künstlich geformter Hügel mit einem Kranze von Steinen oben und unten geschmückt, es sind die Hünengräber. Jahrtausende waren gewiß seit ihrer Einwanderung verschwunden, als neue Völkerhorden ihre Heimath verließen, die nach den ältesten Nachrichten bereits zu Pytheas Zeiten, 320 vor Christus, den Norden und Nordosten Europa's bewohnten. (Strabo l. c. L. I. 63. II. 114. Plin. l. c. L. II. 75. IV. 16. Alex. Ziegler: die Reise des Pytheas nach Thule.)

Aus dem dunkeln europäischen Norden, von welchem uns in jenen Tagen keine Geschichte zu erzählen weiß, aus dem nur die Sage in einzelnen Tönen herabklingt, aus Skandinavien, nach dem Bewußtsein der nordgermanischen Völker der Wiege der Nationen, aus dem Hauptsitze der weitverbreiteten Götterverehrung, von Odins göttlichen Abkömmlingen geführt, zogen die Ahnen der vandalisch-gothisch-longobardisch-burgundischen Völker über See nach Süden. (Cnfr. Geijer: Gesch. v. Schweden, Th. I. S. 20.)*) Das Gedächt-

*) Münter (die Religion des Nordens vor den Zeiten Odins) nimmt an, gestützt auf den beim Strabo (L. XI. c. 2 § 11) vorkommenden Namen der Aspurgianer, welche auch Alanen hießen,



niß der skandinavischen Abkunft als Gemeingut ihres Bundes fest bewahrend, errichteten sie nach der Edda und Herwarar-Sage, welche die Lücken ausfüllen, die in den griechischen und römischen Aufzeichnungen über diese Völker und den Berichten des Procop und des aus gothischen Sagen schöpfenden Jornandes sich finden, ein Reich, das von den Küsten der Ostsee, von den Flüssen Newa, Düna, Weichsel, Oder unter der Regierung des Königs Hermannrich im vierten Jahrhundert bis zur Donau sich erstreckte, ein ungeheurer Raum,

---

sich selbst aber Asen nannten, daß der nach dem Norden ziehende Stamm der Gothen von den Bergrücken und Thälern des Kaukasus ausgegangen sei. Von diesen Völkern unterscheidet er diejenigen Völkerschaften, welche bereits früher festen Fuß im Norden gefaßt hatten, und, obgleich auch asiatischen Ursprungs, doch mit den edlen Söhnen des Kaukasus auf keine Weise verwandt waren. Diese früheren Völker heißen in den alten Sagen der nordischen Vorzeit Thußen, Jetten und vorzüglich Trolde. Die jetzigen Finnen und Lappen hält Münter für ihre Abkömmlinge, ihren Ursprung aber sucht er, wie den der Mongolen und Tartaren, in den Thyrsageten und Massageten der alten Geschichte. Mit diesen rohen Söhnen der Natur, die wahrscheinlich troglodytisch in den Gebirgsklüften und unter der Erde wohnten, hatten die spätern Ankömmlinge aus Asien (die Gothen) lange zu kämpfen, bevor sie besiegt wurden. Die dunkeln Sagen von den Trolden, als unterirdischen Dämonen und mächtigen Gebirgsgeistern, führen darauf hin, daß jene Stämme noch oft aus ihren unzugänglichen Schlupfwinkeln in den Gebirgen ihre Besieger überfielen und sich denselben durch Raub und Mord furchtbar machten; es ist wahrscheinlich, daß viele von denen, die sich der Reformation des letzten Odin nicht unterwerfen wollten, in den Gegenden von Finnland und Permien einen Zufluchtsort gesucht haben.

Nach der Meinung nordischer Sprachforscher von der Filiation der skandinavischen und germanischen Dialecte hat der uralte nordische Mythus von drei Göttern Aehnlichkeit mit den Trimurti's der Hindus, deren älteste Sprache, das tonreiche Sanscrit, die Wurzel der scandinavischen Dialecte sein soll, während die germanischen Sprachen aus dem gleichfalls vom Sanscrit abstammenden Altpersischen entsprungen sind.

(Cnfr. Frank über dynamische Spracherzeugung und Vergleichung der persischen, indischen und deutschen Sprache und Mythen.)

den jenes Volk in Wirklichkeit wohl mehr beherrscht als bewohnt hat.

Diese Länder waren also keine Einöden, als die Germanen sie in Besitz nahmen; Kelten, und vor ihnen tschudische Völker, hatten seit Jahrtausenden das Land bestellt; und so grausam auch das Schwert der neuen Eroberer wüthen mochte, war es doch einem im Ganzen weniger zahlreichen als tapfern Kriegerstamme, der ein Volk eigentlich nicht besiegte, sondern nur plötzlich überfiel und das überraschte an seiner Vertheidigung verhinderte, unmöglich, die zahlreichen ursprünglichen Bewohner zu vertilgen. Viele von diesen waren also mit unter der Beute- und Ländervertheilung begriffen; ihr Schicksal war, als Unfreie das Feld zu bebauen, welches sie vormals als Eigenthümer besessen hatten; andere wurden verdrängt, oder waren schon beim Einfalle nach allen Weltgegenden entwichen. Die Wanderung der dem Keltenstamme entsprossenen Galater mit vielen Tausenden streitbarer Männer, die mit Weibern und Kindern nach neuen Wohnsitzen auszogen und zwischen den Pyrenäen und Alpen sich niederließen, so wie der Zug des Brennus und der Cimbern und Teutonen, der Zug der Helvetier nach Gallien, war, wie schon Plutarch im Leben des Camillus andeutet, höchst wahrscheinlich eine Folge des Druckes, den die von Norden nach Süden andringenden germanischen Völker verübten.

Wie lange die Herrschaft dieser germanischen Völker an den westlichen und südöstlichen Küsten des baltischen Meeres und im spätern Slavonien währte, ist noch nicht festgestellt, man darf aber annehmen, daß sie Jahrhunderte in diesen Gegenden weilten, bis die Sehnsucht nach neuen Kriegszügen und Abenteuern sie aus ihrer Heimath trieb.

Die Behauptung Peez's: (l. c.) „der eingewanderte polnische Adel (in dem er Germanen erkennt) habe den be-

zwungenen Slaven ihre Rechte und Gesetze gelassen und ihnen alle Vortheile seiner Verfassung vergönnt, ohne sie ihrer Sprache zu berauben, ihnen die Güter der Cultur mitgetheilt, die er selbst besaß, ohne sie gewaltsam von ihrer Lebensart, wozu Klima und örtliche Beschaffenheit oder Vorurtheile sie veranlaßten, zu entwöhnen,“ ist, abgesehen von der unerweislichen Humanität, eine unhistorische Thatsache, die mit den Gewohnheiten barbarischer Völker nicht in Einklang zu bringen ist.

Es war allgemeines Völkerrecht, sowohl des höchsten Alterthums als in den Zeiten der Völkerwanderung, daß das Land der Ueberwundenen der Gesammtheit der Sieger zufiel, und von diesem Rechte machten, nach Jornandes' Zeugniß, auch die Lechiten bei der Besitznahme deutschen Grundes und Bodens den vollständigsten Gebrauch.

Als Eigenthümer des Landes betrachteten sie die Regierungsrechte als ein aus der Grundherrlichkeit folgendes Privateigenthum. Der Staat trat somit auch hier in der Form des Patrimonialstaates auf; die Staatsgewalt war Ausfluß der Grundherrlichkeit.

Wo Völkermassen verschiedenen Blutes sich übereinander schieben, entstehen unorganische abnorme Schichtungen, Kasten, wie in Indien und Aegypten. Auch in Polen war das politische Leben in strenge Formen gegliedert; die ganze Gliederung ging von einem subjectiven persönlichen Principe aus, nach welchem die verschiedene Stellung im Staate durch das Subjekt bedingt und das Volk von dem Besitze bürgerlicher und politischer Rechte schon frühzeitig ausgeschlossen wurde. Ist das Vorhandensein der Feudalverfassung in einem Lande ein unmittelbares Zeugniß dafür, daß die Besitznahme von germanischen Stämmen erfolgte, so erhält Peez's Ansicht auch dadurch ihre Widerlegung, daß im frühern Mittelalter keine Spur von Lehnsverfassung bei

den Lechiten sich vorfindet. Ueberall, wo die Gefolgschafts-Institution ganze Reiche ins Leben rief, da ist auch die Staatsverfassung feudalistisch geworden. Zur Unterstützung der Peezschen Ansicht ließe sich nur anführen, daß dem Unsterblichkeitsglauben, welcher den Germanen eigen war, auch die Lechiten anhingen. Allein auch diese Thatsache ist kein Beweis für die Richtigkeit seiner Annahme. Der Göttercultus aller europäischen Völker ist ein Niederschlag uralter umgestalteter und zerbröckelter Mythen, die, von Volk zu Volk, jedem sich anschmiegend, fortgetragen, über die Verwandtschaft zahlloser, Europa mit Asien gemeinsamer Sagengebilde Aufschluß geben können; sie sind Ureigenthum aller verschiedenen Völkerzweige, die von dem arischen Grundstamme ausgingen. Die Frage, ob die Gemeinsamkeit durch Entlehnung oder durch Mitnahme aus der Urheimath zu erklären sei, läßt sich nur dahin beantworten, daß letztere als Regel, erstere als Ausnahme anzunehmen ist.

Betrachten wir die Polen nach Physiognomie und Körperbau, so bestand und besteht, wie Peez richtig bemerkt, die polnische Nation allerdings aus zwei verschiedenen Volksstämmen. Die Eltern übertragen auf ihre Kinder, die Ahnen auf ihre Descendenten die Eigenschaften der Art und der Nation, der Race, der Familie. So entstehen die Familienzüge, die Familien- und Volks-Charaktere. Es ist dies ein Gebiet, wo historische Forschung und Naturwissenschaft einander begegnen. Nur entziehen sich die hieher gehörigen Data vergangener Zeiten noch vielfach einer exacten naturwissenschaftlichen Untersuchung. Ursachen und Ausnahmen sind daher in ihrer Gesetzmäßigkeit bisher noch nicht ergründet, constatirt aber ist, daß alle Eigenschaften des Leibes und der Seele, angeborene wie erworbene, erblich sind. Der Nachweis dieses Naturgesetzes gehört nicht hieher, aber das Factum ist von der Psychologie, Physiologie und Pathologie

anerkannt; die Consequenzen sind unendlich reich. Es folgt hieraus die wunderbare Erscheinung, daß ganze Völker Jahrtausende ihren ursprünglichen Typus, ihre Neigungen, ihre Eigenheiten, ihren Charakter bewahren, wie der Lechite und der polnische Bauer hievon ein auffallendes Beispiel geben.

Aber nicht die Lechen, wie Peez fälschlich annimmt, sondern die Bauern sind germanischen oder doch keltischen Ursprungs; denn diese Volksschichte, fast durchgängig mit großen blauen Augen, gelbem Barte, gutmüthigem Ausdruck, trägt den unverkennbaren Typus der keltisch-germanischen Race. (Cnfr. Kreuzer: Urgeschichte.) Der Adel (die Lechen) schlank, kräftig, meist von schwarzer oder brauner Haar- und Bartfarbe, blitzenden, leicht zornblitzenden Augen und einer leichten und geschwinden Beweglichkeit, erscheint als eine Race anderer Art. Ihr heftiger Charakter, die Farbe ihres Auges und Haares deutet auf orientalischen Ursprung, eine Vermuthung, die durch die Allegorie der Sprache und des Ausdrucks, durch die eigenthümliche orientalische Kleidertracht, den kahlgeschorenen Kopf, weshalb einige die Lechen für einen medischen Volksstamm halten, die Art der Bewaffnung, den krummen Säbel statt des langen geraden Schwertes der Deutschen, sehr große Wahrscheinlichkeit gewinnt. Das Hauptargument aber, welches die Ansicht Peez's widerlegt, ist die von der germanischen Race abweichende Schädelbildung der Lechen.

Nach Retzius (Blick auf den gegenwärtigen Standpunkt der Etymologie in Bezug der Gestalt und des knöchernen Schädelgerüstes, übersetzt von Peters) bestehen zwei Schädelformen: Dolichokephalen und Brachykephalen, deren jede wieder in Orthognathen und Prognathen zerfällt. Von den Europäern, sämmtlich Dolichokephalen, gehören zu den Orthognathen nur die Germanen und die

Kelten, zu den Prognathen die Ungarn, Türken, Slaven und Etrurier.

Der polnische Bauer gehört zu den Orthognathen, er ist mithin entweder Germane oder Kelte, während der Lechite, Prognathe, Slave ist. Damit fällt denn auch Schnitzlers (Empire des Tsars) nicht auf eigener Forschung beruhende, sondern anderen Schriftstellern entlehnte Ansicht: „daß die Polen Slaven ohne Beimischung seien und das polnische Reich, wie das russische, auf einem jungfräulichen Boden entstanden sei, ein Umstand, in dem der Keim zur Geschichte beider liege."

Die Ansicht, daß der lechische Adel auf einer keltischen Grundlage ruhe, findet ihre Bestätigung auch in der Schenkungs-Urkunde des Klosters zu Mogilno, welche kurze Zeit nach Einführung des Christenthums im Jahre 1068 ertheilt wurde. (Cnfr. H. Wuttke.s Städtebuch des Landes Posen p. 5.) Wir lassen dieselbe hier folgen:

Animadvertat hoc testimonium veritas omnis ecclesiae religionis, quod ego Boleslaus, exempla fidelium secutus, quatenus cum defecero recipi merear in tabernaculis justorum; contuli de omnibus ad me pertinentibus Ecclesiae Mogylnensi sancti Joannis Evangeliste transitus omnes per Wislam de Camen usque ad mare. In Wisna et in Mocow et per totam Masoviam nonum forum, nonum denarium, nonum porcum, nonum poledrum, piscem sum largitus. Quod ne quis alterius irritum faciat, auctoritate Dei omnipotentis sit prohibitus; in Lonsim X marcas, in Sbutimur VII marcas, in Woybor IV marcas, in Sornop II marcas et dimidiam et cetera. Item hec sunt nomina servorum adscriptitiorum, quos eidem Ecclesiae contuli cum omni jure: Wignam cum tota consanguinitate sua; Radeg, Sulenta cum cognatione sua; Savist, Radec cum cognatione sua; Wolis, Sabor, Nadeg, Sandan, Doman, Domanir, Sida,

Nesul; Sulin cum fratre suo; Domasis cum fratre suo; Nesda cum cognatione sua; Malsa cum fratribus; Gades cum fratre suo; Calic, Sulimir, Milon, Wesan cum filiis; Tosnomir, Cechon, Belin, Sulin cum fratre suo; Throsda cum fratre suo; Sulidad cum filiis suis; Besoro cum fratre suo; Badis, Goven, Reben cum fratre Unimyr, Sabor, Radost, Semyr, Syra; Vitost cum fratre suo; Byrdop, Oce, Selistrig, Torgossa, Gromis; Dena cum fratre suo; Tosor, Gotandin, Risauca, Stepon, Sulimir, Wesan, Domosul cum fatribus suis; Nedemir cum filiis; Dan cum filiis; Treballan cum filiis; Bocdan, Michels, Stanec cum fratre suo Rodos. Item homicidia tam inter duos liberos vel ex una parte liberi et ex altera adscripticii villarum supradicte domus per totam eidem ecclesie cedant. Ne ergo haec mea liberalis et salubris donatio ad honorem a me et a meis posteris inviolabiliter observetur, praesentem literam precepi mei sigilli munimine et subscriptione testium confirmari.*)

---

*) Auch in historischer und geographischer Beziehung ist vorstehende Urkunde von höchster Bedeutung. Sie belehrt uns, daß Masovien und Kujavien von 1068 bis 1103 den Fürsten aus dem piastischen Stamme nicht unterworfen waren, diese Länder vielmehr ihre besonderen Gaufürsten behalten hatten und selbstständig waren. Um 1068 herrschte in Polen zwar auch ein Boleslaw (Legnich hist. pol. §. 411), aber der Boleslaus, von dem die Urkunde spricht, nennt sich nicht Nos, oder Dei gratia, noch rex oder dux Polonorum, sondern schlechthin, Ego Boleslaus. Auch der Mesco, welcher die Schenkung seines Präantecessor 1103 in Kruschwitz bestätigte, fehlt in der Reihe der Piasten; in Polen herrschte um diese Zeit Boleslaus III. (Legnich l. c. §. 10.) Ein Mesco oder Mieczislaus findet sich erst am Ende des 12. Jahrhunderts und diesem ward nach dem Tode seines Vaters Großpolen und Krakau zugetheilt. (Legnich l. c. c. XIII.).

In geographischer Hinsicht ist die Urkunde schätzbar, weil sie die alten Grenzen von Masovien, die festen Orte in diesem Lande und die in demselben belegenen Dörfer nennt; sie entscheidet auch die Streitfrage, ob Masovien sich in älteren Zeiten zu beiden Seiten der Weichsel, am Bug und Narew hinauf erstreckt habe, da es beide Flüsse mit einschließt.

Betrachten wir zunächst die in dieser Urkunde vorkommenden Namen: Sulimir, Milon, Cechen, Belin, Sulon, Herod, Gowen, Sulidad, Radis, Reben, Unamir, Sabor, Radast, Semyr, Syra, Selistrich, Gromis, Dena, Gotandin, Domosul, Dan, Treballan u. s. w., so erinnern sie an die in Ossian's Gedichten so häufig vorkommenden Namen: Duchonor, Konnal, Kukulin, Thonmor, Kurbas u. s. w.

Es erhellt hieraus, daß die unteren Volksschichten, die Bauern und die Hörigen, nicht slavischer, sondern keltischer Race waren und ihre Nationalität in einigen polnischen Distrikten noch bis zu dieser Zeit bewahrten. Aber nicht allein die Namen sind sich ähnlich, auch National-Tugenden und Fehler gestalten sich bei dem aus der Vermischung von Kelten, Germanen und Slaven entstandenen Volke der Polen und den Kelten in Irland ähnlich, und anders wie bei den sie umgebenden Völkern; ihre Sprache, ihre Sitten und Gebräuche, fremd dem übrigen Europa, haben ihre Vergangenheit größtentheils den Annalen der Geschichte entzogen und den Schleier verdichtet, unter dem der Lauf der Jahrhunderte und die Eigenliebe der wortführenden Nachbarn sie dem Auge der Nachwelt verbarg. Wir finden bei beiden Völkern dieselbe räthselhafte Beweglichkeit der Phantasie und des Temperaments, dieselbe Vaterlandsliebe, denselben Eifer die poetischen Züge der Ueberlieferung festzuhalten, der in Irland manche köstliche Perle vor dem Untergange bewahrt hat. Im gemeinsamen Schiffbruch der geselligen Zustände ist, hier wie dort, jeder bemüht das Vaterland, von dem ein Stück nach dem andern abbröckelt, wenigstens im Abbild zu erhalten. Anmuth, Beredtsamkeit, Schönheit ist beiden Völkerstämmen gemeinsam; der irische unterliegt, ohne sich zu ergeben, und bewahrt seine Erinnerungen aus Mangel an Hoffnungen, ebenso der polnische. Das Schicksal wollte,

daß beide mit stärkern Stämmen zusammentrafen, die ihnen an soliden Eigenschaften überlegen waren, die minder schnell zum Kampfe schritten, aber desto zäher den Sieg festhielten. Beide wurden erobert, wie heute der Mittelstand die Aristokratie auflöst; der Edelmann ruinirt sich, während der Geschäftsmann sich bereichert. Der Fortschritt in beiden Ländern war kein natürliches Erzeugniß des Bodens; er heißt dort Engländer, hier Deutscher.

Bei beiden Völkern, die nur das Unglück kennen lernten, ist die unbesiegbare Anhänglichkeit an die Vergangenheit gleich rührend. Angesichts der Völker, die ihren Ruhm und ihre Freiheit vergessen, fühlt man sich beim Anblick beider Völker bewegt, weil sie von bittern Erinnerungen zehren. Wie Irland in Clans, war Polen in Gaufürstenthümer getheilt, die einander feindlich entgegenstanden; die irischen wie die polnischen Könige waren Häuptlinge, denen es gelungen war ihre Ueberlegenheit zur Anerkennung zu bringen. Der freie Bauernstand schwand bei beiden, er wurde hörig; der Ritter machte die Nation aus, die Königswürde unterlag bei beiden zuchtloser Adelswirthschaft. Beiden fehlte die Fähigkeit unter Gesetzen zu leben, den Einzelnwillen der Gesammtheit unterzuordnen, in einträchtigem Bürgersinn eine feste Ordnung, ein starkes Regiment zu gründen und mit beharrlichem Sinn einem höheren Ziele zuzustreben. Bei beiden mußte der Schwache den Schutz eines Magnaten sich erwerben, in seine Clientel treten, woraus ein unerträglicher Mißbrauch entstand, Haß der Beherrschten, Druck und Willkühr der Mächtigen. Beide Nationen sind eitel und prahlerisch und lieben den Schmuck. Wie dort Normänner, ließen hier sich Deutsche nieder. In beiden Völkern ist eine merkwürdige Stärke und eine merkwürdige Schwäche, hervorgegangen aus Gefühl und Einbildungskraft, gestärkt

durch Leiden, gesteigert durch das Andenken an ihre Unterdrückung.

Irland ist, wie Polen, zu schwach, um unabhängig zu sein, zu stark, um sich assimiliren zu lassen, zu getheilt, um ein Ganzes zu bilden. Was den Haß beider Völker zugleich unbesiegbar und ohnmächtig macht, ist, daß Irland, wie Polen, mehr in Beschlag genommen als eigentlich erobert worden ist. Beide Völker haben kein Geschick für das politische Leben; ihre Tapferkeit ist anerkannt, aber ihre Beweglichkeit ohne Ausdauer, ihre Zwietracht, ihr Widerstreben gegen Zucht und Ordnung lassen keine dauernden Schöpfungen aufkommen; das Familiengefühl hat bei ihnen allezeit jeden Versuch einer ausgedehnten politischen Organisation erstickt, deshalb haben sie keinen eigentlichen Staat gegründet und keine eigene Cultur geschaffen.

Wenig zur Initiative geneigt, verfielen Beide schnell dem Fatalismus und resignirten. Jeder Expansionskraft beraubt, Feind jeder Aggression und Eroberung, wenig bedacht sich nach außen hin Geltung zu erringen, blieben sie eine häusliche Race, geschaffen für die Familie und die Freuden des häuslichen Heerdes.

Die irische Haus- und Staatswirthschaft ist ein treues Abbild der polnischen; Irländer und Polen, auch wenn sie ethnologisch nicht unmittelbar zusammen gehören sollten, sind wenigstens diejenigen Abzweigungen des iranischen Grundstocks, die vielleicht in Folge der äußeren Lage sich innerlich in den Hauptzügen so nahe getreten sind, daß beide Völker zum Verwechseln sich ähnlich sehen.

Ire und Pole sind gleich streitsüchtig, eigensinnig, starrköpfig; das leichtfertige Schwören ist beiden gemeinsam. Der polnische Bauer erscheint stets von seiner Frau begleitet vor Gericht; wird er gefragt, antwortet seine Ehehälfte; auch dem Iren ist die Frau Beratherin, die, auch

unaufgefordert, mit sehr verständlichen Gesten ihm ihre Willensmeinung octroyirt.

Die Häuser in Irland sind, wie in Polen, ohne Schornstein; Vierfüßler, hier wie dort, in den Zimmern, im nächsten Verkehre mit den Menschen; Schmutz bedeckt Haus und Hof. (Cnfr. Tacitus Germania c. 46: sordes omnium ac torpor.) Der heilige Bernhard schildert die Iren als „ein freches, gesetzloses, verstocktes, unfläthiges, trunksüchtiges Volk, das den Zehnten verweigere und weder Beichte noch Buße kenne;" von dem Polenvolke sagt Dlugosz: „es neige zum Trunke, zu Zank und Mord hin; es sei abergläubisch, zum Raube geneigt, eifrig in der Erhaltung von Feindschaften, um seine Wohnung wenig besorgt." Das Temperament beider Völker ist voll unglaublichen Leichtsinns; Elend lehrt sie nichts, sie entdecken vielmehr in Verwirrung und Störung, in der wechselreichen Erscheinung der Nothstände, in Dingen, die andere Volksracen in Trübsinn versenken würden, etwas Anregendes. Aus den Ursachen eigenen Mißbehagens gewinnen sie Stoff für den seltsamen Humor, mit dem sie das Leben anschauen. Sie vergessen oft mit den Gedanken bei ihrem Elend zu verweilen, so lange sie noch über das größere Unbehagen eines Nachbarn lachen können. Der Pole ist, wie der Ire, ein gutmüthiger, lustiger Bursche, der seine letzte Kartoffel mit dem Gaste theilt und jeden zu Gaste ladet, der an seine Thür klopft. Der Dudelsackpfeifer, der in Irland vorkommt, spielt auch im polnischen Volksleben eine wichtige Rolle, und die Harfe ist beiden Völkern ein beliebtes Instrument.

Nirgend steht Geistesbildung, oder das Bestreben, sich solche zu verschaffen, so sehr im Ansehen, als in Polen und Irland. Nach dem Priester und Schulmeister kommt der Student mit seinen Ansprüchen auf Achtung. Wie arm und zerlumpt er auch sein möge, darauf kommt es nicht im min-

besten an; so lange die Leute ihn in Verfolgung eines löblichen Vorhabens mit der Armuth ringen sehen, behandeln sie ihn achtungsvoll und freundlich.

Während sein gutherziger Wirth kaum Kartoffeln und Salz für seine ausgehungerte Familie aufzutreiben vermag, scheut er keine Ausgabe, um den armen Studenten zu bewirthen. Dasselbe Elend und derselbe Leichtsinn begegnen uns in beiden Ländern; beide Völker, reich ausgestattet mit allen Tugenden des Privatlebens, stürzen sich ohne Ueberlegung in Verbrechen, vor denen das menschliche Gefühl zurückschaudert. Beide legen auf die Gebräuche ihrer Kirche einen unaussprechlichen Werth, und beide sind im tiefsten Elend der lebhaftesten Freude fähig. Beide erscheinen bei Leichenbegräbnissen mit dem gebräuchlichen melancholischen Klageruf. In ihrem Charakter verbrüdern oder bekämpfen sich die besten und schlimmsten Züge der Menschheit. Welcher Moralist könnte diese Naturen analysiren, sie mit Sicherheit herzlich oder böswillig, dankbar oder undankbar, selbstsüchtig oder habgierig, treu oder launisch nennen? Ihre Charaktere umfassen alle Extreme. Das Räthselhafteste beider Volksnaturen aber ist, daß die ausgelassenste Lustigkeit dicht neben der schauderhaftesten Mordsucht lagert. Mit unauslöschlichem Rachetriebe ist der Pole wie Ire hinter denjenigen her, der mittelbar oder unmittelbar in die Umfriedigung seiner häuslichen Neigung einbricht, und Todtschlag und Mord sind daher nicht selten. Auch die Völkertracht beider Nationen ist sich ähnlich; Männer und Weiber schützen sich durch Mäntel, deren Kaputzen mit buntfarbenen Tüchern um den Kopf gebunden werden, und schreiten bei Frost und Regen barfuß einher. Derselbe Mangel an sittlicher Kraft unter ungünstigen Verhältnissen in der Weltordnung sich zurecht zu finden und zur freien Menschenwürde sich empor zu schwingen, zeigt sich bei beiden Völkern. Heldenkühnheit und politische Mißgriffe, feurige Liebe zum

Vaterlande und seiner Verfassung, störrige Widersetzlichkeit gegen das ewige Schaffen des Zeitgeistes und der Parteien verbrecherisches Anschmiegen an die Fürsten des Auslandes, Gräuel der Oligarchie und Anarchie, hin und wieder erhellt durch einzelne leuchtende Erscheinungen und veredelt durch eine nicht unwürdige Volkseigenthümlichkeit, Schwäche der Gebieter und Trotz der Vasallen, bieten sich die Hand in der Geschichte beider Völker, und beiden haben sie das gemeinsame Schicksal bereitet, obgleich in verschiedener Weise aus der Weltgeschichte verschwindend, in mächtigen Nachbarmonarchien unterzugehn.

II.

Die Einwanderung der Slaven.

Während der Süden Europa's bereits von verschiedenen Völkergeschlechtern erfüllt ist, waren die zwischen dem Niemen und dem Dnieper angesessenen Slaven, von den Aestiern und anderen deutschen Volksstämmen gedrängt, gegen Südost sich hinziehend, in zwei Ordnungen getheilt, nach der Niederdonau gewandert. Ueber ihre Abstammung und ursprüngliche Heimath geben Tacitus (Germ. 46), Ptolemäus (Geograph. L. III. c. V.) und Plinius (Hist. n. L. IV. c. 13) uns nur dürftige Nachrichten. Unter den verwandten Volksstämmen einbegriffen, die in fortlaufender Reihe von Thracien an dem Kaukasus vorüber bis an die arischen Gebirgszüge sich erstreckten, wurden sie von den Alten mit dem gemeinsamen Namen Sarmaten bezeichnet.

Oftmals mit den Römern im Kampfe, durch ihre Legionen von der Donau zurückgeworfen, am schwarzen Meere ihnen entgegentretend und unterliegend, wurden die Slaven endlich zwischen den beiden Richtungen der Straße eingeengt, welcher die Abkömmlinge Skandinaviens, oder die vom fernen Osten heranziehenden Völkerhorden folgten, um zum Capitole zu

gelangen; aber am Vordringen verhindert, sahen sie nicht nur den südlichen Theil ihres Gebietes von Barbaren verwüstet, sondern mußten, den Gothen unterthänig, fremden Gesetzen gehorchen.

Als von dieser imposanten Völkerüberschwemmung nichts übrig blieb, als das unruhige Schwanken eines lange Zeit durch wilde Stürme empörten Meeres, das jetzt seine Wogen allmälig zu beruhigen suchte, traf die Slavenstämme neues Mißgeschick. Das wilde Volk der Avaren scheucht sie nach verschiedenen Richtungen auseinander, die alten Ordnungen werden zersprengt und nach langem Umherirren gewinnen zuerst die Garanten im Peloponnes feste Sitze; während aber Veneter und Slaven, ihrer früheren Heimath sich erinnernd, sie im Norden wieder aufsuchen, verharren die Anten in ihren alten Sitzen.

Der Hang zu Abenteuern und der geheimnißvolle Zug nach den Reizen des Südens hatte zu Ende des 4. Jahrhunderts dem Flachlande zwischen Weichsel und Elbe allmälig seinen deutschen Kriegerstand entzogen. Gothen, Heruler, Vandalen, Burgundionen und Suevische Völkerschaften drangen nach den römischen Provinzen vor; nur allein die Aestier, von Jornandes (d. reb. Geth. c. v.) paccatum hominum genus omnino genannt, verharrten, wohl des einträglichen Bernsteinhandels wegen, in ihren alten Sitzen. (Cnfr. Cassiodor. Variar. l. c. ep. 2. Eginhardt d. vit. et gest. Carol. M. c. 12.) Da rückten die von Procop und Jornandes zuerst mit dem gemeinsamen Namen Slaven bezeichneten Völkerschaften, Veneter und Slaven, in die verlassenen Gebiete ein und verbreiteten sich bald über alle deutschen Gaue, die zwischen der Weichsel und Elbe lagen. Weshalb sie ihre bisherigen Wohnsitze aufgegeben, in denen sie fruchtbareren Boden und fettere Weiden, als in dem sandigen Flachlande zwischen Weichsel und Elbe fanden, ob sie von Feinden be-

drängt, durch innere Unruhen oder Liebe zur Veränderung aus ihrem Lande getrieben wurden, ist nicht zu ermitteln.

Wir wissen, daß ein großer Theil von Alarichs Gothen in Illyrien an dessen Kriegszuge nach Italien im Jahre 408 keinen Antheil nahmen und als höchst unbequeme Gäste dort verharrten, bis Justinians Truppen sie zwangen ihrem Könige zu folgen. Eben so war auch in den Weichselgegenden beim Abzuge der Gothen und Vandalen eine nicht unbeträchtliche Menge angesessener deutscher Grundbesitzer zurückgeblieben. Die Alten, die Schwachen, die Friedliebenden, die Reichen, mochten von der ihnen lieb gewordenen Heimath sich nicht trennen, den sichern Besitz nicht gegen in Aussicht stehende Vortheile vertauschen, weil diese erst durch Kampf und Beschwerden aller Art errungen werden mußten; ebenso blieb der gewiß schon damals unfreie keltische Bauernstand. Schwarz (Geographie Norddeutschlands und slavischer Nation) ist der Ansicht, daß der Einzug der Slaven ein friedlicher gewesen, das zurückgebliebene keltisch-germanische Element in den Weichselgegenden nicht wie ein Thal durch einen Bergstrom verwüstet, sondern allmälig von ihnen aufgelöst worden sei, wie der festeste Körper durch das beständige Eindringen einer fremden Substanz sich desorganisirt. Zwischen jeden Moment im Leben jedes einzelnen Deutschen oder Kelten hätten unaufhörlich die Slaven sich eingedrängt; nicht minder zersetzend hätten sie auf die socialen Zustände eingewirkt; sowohl die seßhafte Stammgenossenschaft als das kriegerische Gefolge seien in neue Verhältnisse getreten, hätten dadurch einen neuen Charakter gewonnen und durch die lokale Zerstreuung sei dann auch das gemeinsame Band, die annährungsweise freie und volksthümliche germanische Verfassung gelockert und allmälig verändert worden.

Zur Unterstützung dieser Annahme könnte man Bangert's (in notis ad chronic. Slav. Helmol.) Ansicht citiren,

wonach die Slaven: non uno tempore, sed paulatim, nec cum impetu et magnis exercitibus, sed parte una populi post alteram introducta, in Vandalorum sedes eindrangen, cum superstitibus Vandalis, quorum multitudinem haud contemnendam in multis locis relictam esse dubitari non potest, ita permiscuerunt, ut facile in habitu et moribus gens genti conformaretur. Wollte man mit Peetz aber daraus folgern, die Slaven seien bei der nicht unbedeutenden Menge zurückgebliebener Vandalen nicht stark genug gewesen, Gewaltthätigkeit zu üben und zu Herren des Landes sich zu machen, weil sie nicht als ein großes geschlossenes Volk, sondern nur als einzelne Kriegerschaaren unter der Führung von Häuptlingen, ähnlich wie Brennus, Theodorich, Wilhelm der Eroberer u. A., mit kaum 200,000 streitbaren Männern, und nur in Zwischenräumen, in diese deutschen Gebiete übergetreten; sie seien, weil sie Dienstmannen der Gothen, nach Jornandes, waren, als deren alte Waffengefährten wie Freunde gekommen, als Besatzung zur Unterstützung der zur Vertheidigung des Landes nicht ausreichenden Vandalen, so widerspricht dem der Bericht des letztgenannten Historikers (l. c. c. 23), welcher über die einziehenden Slaven bemerkt: „qui Venetes, Antes, Slavi nunc ita facientibus peccatis nostris ubique desaeviunt“. Er bezeichnet dieses Toben und Wüthen der Slaven als eine wohlverdiente Strafe der Deutschen, vielleicht in dem richtigen Vorgefühle, wie viel edle Kräfte deren Wanderung nach Süden zwecklos zersplitterte und wie geringen Ersatz die Vernichtung des römischen Weltreichs für den Untergang und die Trennung zusammengehöriger Völker, für das vergessene Andenken ehemaliger Verwandtschaft, für den Verlust der Nationalität und nationaler Einheit bot!

Man könnte zwar auch das Toben der Sclaven auf innere Zwistigkeiten beziehen, welche deren genannte Stämme zur Auswanderung veranlaßten, wie Spener (in not. Germ.

med. c. IV. § 7) solcher Zerwürfnisse mit den Worten gedenkt: perpetua autem civilia bella, quibùs Slavi quasi furentes suas ipsi vires destruxerunt, magno Germaniae solatio et Caroli et postera vidit aetas; allein dieser bespricht Uneinigkeiten dieses Volks aus einer viel spätern Zeit, und von ihr analogisch auf frühere Jahrhunderte zurück zu schließen, würde sich nicht rechtfertigen lassen. Bangert bemerkt aber selbst (l. c. c. II. not. IV.): Sarmatae, et horum prima et maxima pars, Venedi, ex Livonia et Russia et vicinis terris progressi, cupide intraverunt et omnem hanc oram maris baltici a Vistula ad Albim primum complevere; mit dem cupide räumt er ein, daß diese, von Jornandes zwar armis imperiti genannten, Venedi, wenn vielleicht auch herbeigerufen, doch beutegierig in diese ihrer bisherigen Beschützer entledigten Länder, trotz der zurückgebliebenen Vandalen, deren Anzahl wohl zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung nicht ausreichte, plündernd und Gewaltthätigkeit verübend eingezogen. Das ist um so wahrscheinlicher, als die Slaven bei ihren früheren Einfällen in römische Provinzen solche in Wüsteneien verwandelten und zu Rom und Byzanz als Räuber übel berüchtigt und als solche bereits dem Tacitus (Germ. c. 46) bekannt waren.

Es wird also auch hier nicht ohne blutige Händel abgegangen sein, und als die Slaven die Schwäche der Deutschen erkannten, mögen sie neue Schaaren herbeigezogen und zu Gebietern des Landes sich gemacht haben, wonächst dann eine Vermischung beider über einander geschobenen Volksstämme, freilich nicht ohne Widerstreben, weil zwei Naturen stets ihren Schwerpunkt behalten wollen, zu einem compacten Ganzen stattgefunden haben mag. Slaven und Veneter hatten sich schon frühe mit germanischen Volks-Elementen, den Scirren, Hirren, Peucinern oder Bastarnen vermischt, welche nach Tacitus (Germ. c. 46) und Plinius (l. c. L. IV c. 12 u. 13) östlich von der Weichsel, in Sarmatien, wohnten,

(weshalb auch Solinus (Polyhist. c. 23) von der Weichsel bemerkt: Vistula de internis Germaniae partibus in oceanum praecipitatur); sie waren also schon bei ihrem Uebertritt auf deutschen Boden eine gens ex diversis nationibus aggregata; und nahmen diesseits der Weichsel neue germanische Elemente in sich auf. Helmold (c. l. n. 1, 2, 3, 4) bemerkt in diesem Sinne: Ubi ergo Polonia finem facit, pervenitur ad amplissimam Slavorum provinciam, eorum, qui antiquitus Wandali, nunc autem Winithi sive Winuli (Venedi) appellantur; weshalb denn auch Dlugosz und Sarnitius die Namen Sarmaten, Vandalen, Veneder, Gothen und Polen als Synonyma gebrauchen. *)

Tacitus hält (Germ. c. 46) die Venedi sogar für ein deutsches Volk, indem er bemerkt: hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos figunt, et scuta gestant, et pedum usu ac pernicitate gaudent, quae omnia diversa Sarmatis sunt, in plaustro equoque viventibus.

Als der slavische Adel mächtig geworden, den keltisch-germanischen Bauernstand schwer und ungerecht bedrückte, entstanden hier zu verschiedenen Zeiten, zuletzt unter Boleslaus II., Racekämpfe; erst von da ab schlossen beide Völkerstämme zu einer Nationalität sich zusammen, die Volkselemente, die Güter und Gaben beider Volkstheile vermischten sich; die Deutschen verloren aber ihre vaterländischen Erinnerungen und Eigenthümlichkeiten, selbst ihre Sprache, weil ihre empfängliche und nachgiebige Natur fremden Einflüssen für die Dauer überall nachdrücklich nicht zu wider-

*) Die Vandalen sind nach Procop's (Geschichte des Vandalischen Krieges L. I. c. 22) Zeugniß im Norden von Europa verschwunden; „das Andenken, sagt er, und der Name jener Vandalen, die im Vaterlande geblieben sind, ist heutigen Tages untergegangen." Ueber die Art und Weise, wie die Vandalen ihren Namen verloren, ist Procop ungewiß, ihre Nichtexistenz ist ihm aber im Jahre 562 unzweifelhaft.

stehen vermag. Aus der Mischung der verschiedenen Volkselemente mit ihren Rechten und Gesetzen, ihren Sitten und Gewohnheiten und ihrer Sprache erwuchs aber hier nie ein frisches, kräftiges Nationalganzes.

Jede Race erhielt sich bis auf die Gegenwart ihren ursprünglichen, leicht erkennbaren Typus und blieb mit einer gewissen, einer harmonischen Entfaltung aller Seiten des Denkens und Fühlens, so wie der staatlichen Entwickelung hinderlichen Einseitigkeit behaftet.

Aus der angezogenen Stelle des Jornandes ist die Zeit der slavischen Einwanderung auf das Jahr 550 festgestellt worden, allein, da den Vandalen bereits unter Kaiser Constantin Sitze in Pannonien angewiesen wurden, dürfte wohl ein früherer Zeitpunkt anzunehmen sein; denn als die Heruler im Jahre 512 von Singedunum (Belgrad) aus ihre nördliche Heimath wieder aufsuchten, durchwanderten sie in ehemals deutschen Gauen bereits Sitze slavischer Völker; jedenfalls sind die Slaven mindestens hundert Jahre früher, zur Zeit Kaiser Valentinian's III. über die Weichsel gegangen. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte erhalten wir von den auf deutschem Boden angesiedelten Slaven keine Kunde; Gregor von Tours (590) und Anonymus Ravenna, im ersten Drittel des siebenten Jahrhunderts, erwähnen ihrer noch nicht. Erst **Eginhart**, der Biograph Karls des Großen, und die fränkischen Jahrbücher (Ann. reg. Frank. ab astronomo conscript. ad ann. 789) berichten: „natio quaedam Slavorum est in Germania, sedens super littus Oceani, qui propria lingua Welatabi, francica autem Wilsi vocantur; von den Elbslaven werden außerdem Wilzen, Obotriten, Schmeldinger und Linonen genannt. Oder- und Weichsel-Slaven haben aber sogar bei den Historikern des eilften Jahrhunderts noch keinen Namen. **Eginhart** bemerkt: (l. c. § 5 p. 392) nec antiquiore

aevo nomen gentis est, quae a Viadro ad Vistulam coluerit, und § 6 p. 394: trans Viadrum est incertum, quos Slavorum populos posuerimus.

Auch die Vorfahren der Polen, die Lazi oder Lechen, welche die von den Lygiern zwischen der Weichsel und Warthe geräumten Gegenden, in der heutigen Provinz Posen, bezogen, und von denen Legnich in seiner Schrift: de Polonorum majoribus § 9 und 10 Märchenhaftes berichtet, heißen allgemein nur Slaven; sie müssen also noch im neunten Jahrhundert eine so unbedeutende Völkerschaft gewesen sein, daß Eginhart, der die erzählten Ereignisse mit erlebte, durch seine amtliche Stellung auch sehr genaue Kunde von ihnen hatte, und ein zuverlässiger Berichterstatter ist, sie bei Beschreibung des von Kaiser Karl gegen die Slaven unternommenen Feldzuges besonderer Erwähnung nicht werth erachtete und zu den wilden Nationen zählte, welche zwischen Rhein und Weichsel wohnten, die er „lingua quidem paene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles" nennt, was wohl deutlich genug die Raceverschiedenheit dieser Volksstämme bekundet. Er erzählt (l. c. § 15) von Karl dem Großen: „deinde omnes barbaras ac feras nationes, quae inter Rhenum ac Vistulam, fluvios, Oceanum ac Danubium positae, Germaniam incolunt, ita perdomuit, ut eas tributarias effecerit." Ebenso heißt es in Ann. Laurisbamensbs. ad an. 789: caeteri Slavorum primores ac reguli omnes se regis (Caroli) ditioni subdiderunt; und im Chronicon Masciacense ad an. 789: omni terra illa obsessa sive subjugata, victor rediit (Carolus). Der Kaiser stellte demnach die alten Grenzen Deutschlands bis zur Weichsel wieder her, unterjochte sämmtliche slavische Völkerschaften zwischen Elbe und Weichsel und machte sie tributpflichtig. Daß die Weichsel damals wieder die Grenze Deutschlands wurde, berichtet auch der ungenannte sächsische Poet, der die Jahrbücher von den

Thaten Karls des Großen, die Ann. de gest. Caroli M. Poetae anonymi abgefaßt, in Lib. II. v. 432:

„Gens est Slavorum Wilci cognomine dicta,
Proxima littoribus, quae possidet arva, supremis
Jungit ubi Oceano proprios Germania fines.“

Unter diesen Völkerschaften gedenkt Wittekind, ein Benedictiner-Mönch aus dem Kloster Korwey und berühmter Geschichtsschreiber des 10. Jahrhunderts, zuerst der slavischen Lazikaven, Lazen oder Lechen, der späteren Polen, welche durch Markgraf Gero um 963 abermals unterworfen und dem deutschen Kaiser lehnspflichtig wurden.

Während zwischen Elbe und Oder das Germanenthum das slavische Element bald wieder sich unterwürfig machte, oder da, wo es ungefügig war, vernichtete, die Besiegten in den Siegern aufgingen und sich vollständig germanisirten, erhielt sich nur ein Rest von Wenden, ihrer Sprache, ihren Sitten und Gebräuchen treu, aber deutsch ihrer Gesinnung nach, im Pleißegau und in den Lausitzen. Fragen wir nach dem Grunde dieser Wandelung, so giebt das rasche Verschwinden slavischer Nationalität der Vermuthung Raum, daß die herrschenden Slaven, wenn auch im Verhältnisse zu den hier wohnenden Deutschen nicht in der Minderzahl, doch kein geschlossenes Reich bildeten, das germanische Element zwar überdeckten, aber sich noch nicht assimilirt hatten, und letzteres dann bei der, vom 10.—12. Jahrhundert vorrückenden deutschen Herrschaft leicht mit den Stammverwandten zu einer compacten Masse sich wieder verband.

Wo sollte auch das zahlreiche Volk der Kelten, welches vor und zur Zeit der germanischen Einwanderung einen unermeßlichen Flächenraum bewohnte, geblieben sein? Obgleich die Nachrichten, die Caesar, Plutarch, Pausanias und Diodorus Siculus von den Kelten geben, nur mangelhaft sind, wissen wir doch, daß alle Donaulande von Pannonien

bis zu den Quellen der Donau, die Alpen zu beiden Seiten und Oberitalien theils von ihnen besetzt, theils durchsprengt waren, daß ihre Stammgenossen, zum Theil mit Völkern anderer Race gemischt, in Spanien, England und zwischen der Nord- und Ostsee bis zur Weichsel und darüber hinaus bis Skandinavien wohnten. So groß der Länderraum war, den dieses weit verzweigte Volk einnahm, so erklang doch nach den Zeugnissen der Alten nur eine allen Kelten gemeinsame Sprache, welche in Germanien, Skandinavien und den britischen Inseln in zahlreichen von einander abweichenden Mundarten bis auf unsere Zeit sich erhalten, und deren Idendität mit der germanischen Rudloff (Neue Untersuchungen des Keltenthums S. 263) überzeugend nachgewiesen hat. Daß die Kelten durch die Germanen oder Slaven aus dem Flachlande zwischen Elbe und Weichsel vertrieben worden, berichten keine Historiker. Setzt aber ein so verzweigtes Volk sich in Bewegung, so treibt es, gleich der Springfluth, andere Völkerwellen vor sich her, reißt auf seinem Zuge Nationen mit sich fort, bis es zu einem zahllosen Haufen anschwillt, dessen Andrang nichts zu widerstehen vermag. Es kann also keine Auswanderung und eben so wenig eine Vertilgung dieses Volkes stattgefunden haben. Ueber ein so wichtiges Ereigniß, das nicht ohne Einwirkung auf andere Nationen bleiben konnte, würden uns jedenfalls von damaligen Historikern Mittheilungen gemacht worden sein, oder eine Sage würde den Untergang dieses Volkes dem Gedächtnisse erhalten haben. Wie zähen, hartnäckigen Widerstand die keltische Race fremden Eindringlingen entgegengesetzt, sehen wir an den Bewohnern Irlands und der Bretagne.

Bei steten Kriegen und Raubzügen der Germanen mußte nothwendig hinter jenen Kriegerschaaren eine sehr große Anzahl friedlicher Arbeiter stehen, welche für die Bedürfnisse der Kriegerkaste Sorge trug; letztere mußte, wie

Wirth in seiner deutschen Geschichte richtig voraussetzt, ein Substrat haben, weil sie nur unter der Bedingung einer, wenn auch einfachen, doch regelmäßigen und ausreichenden Produktion der nothwendigen Lebensmittel und realen Bedürfnisse existiren konnte. Dieses Substrat bildeten jedenfalls die Kelten, die bei der Einwanderung der Germanen in die Hörigkeit hinabgedrückt, den Boden bebauen mußten; Germanen konnten sich diesem Geschäfte nicht gewidmet haben, denn wir wissen, daß die auf Eroberungen ausziehenden Kriegerstämme nur in seltenen Fällen mehr als eine Anzahl von 3 bis 400,000 Köpfen, ihre Weiber, Kinder, Sklaven eingerechnet, betrugen, so die Helvetier nach Cäsar's Bericht, so Ariovist, so die Cimbern und Teutonen, die Ost- und Westgothen, die Heruler, Longobarden, Vandalen u. s. w., und den Boden nur durch ihre Hörigen und Sklaven bebauen ließen.

Da der Lechische Adel sich, ebenso wie die germanische Kriegerkaste, nur mit dem Waffenwerke, der Jagd und allen Arbeiten beschäftigte, die des Freien würdig erachtet wurden, so müssen wir annehmen, daß die bisherigen Verhältnisse bei der Besitzergreifung des Landes durch die Lechen nicht geändert wurden.

Wie die Slaven nach ihrer Festsetzung auf deutschem Boden die vorgefundene Bevölkerung behandelten, in welches Verhältniß sie sich zu derselben stellten, in welche Ordnung sie dieselben als Unterthanen brachten, darüber mangeln alle Nachrichten; wir können also nur von den spätern Zuständen, wie wir solche aus den dürftigen Mittheilungen deutscher Annalisten kennen lernen, auf die Verhältnisse, welche in früheren Zeiten hier obwalteten, Rückschlüsse machen; wenn aber die Lechen alle Untugenden und Härten roher, kriegerischer Völker besaßen, so nahmen sie bei der Occupation des Landes auch die besten Stücke des Bodens für sich, und

drängten die meisten Eigenthümer aus dem Besitze. Die Landbauern wechselten, nachdem die erste böse Fluth, welche der Einzug eines fremden Volkes immer mit sich führt, über ihren Häuptern hingelaufen war, ihre Herren; sie wurden Zinsleute der Slaven. Die zurückgebliebenen mächtigen Gothen- und Vandalen-Geschlechter vereinigten sich und verschmolzen mit den Ankömmlingen;*) freie-Landbesitzer keltisch-germanischer Nationalität unterhandelten mit ihnen und behielten das Meiste von ihren Ländereien, wenn sie mit den Herrschenden sich abfanden, was um so wahrscheinlicher ist, als die Slaven kaum zahlreich genug waren, den im Ueberflusse vorhandenen Grund und Boden in Besitz zu nehmen und zu bebauen. Noch heute sind diese Gegenden dünn bevölkert und waren es damals gewiß in einem viel höheren Maße. Im Falle zu arger Rechtsverletzung würden die den Fremden an Zahl überlegenen keltischen Bauern wohl kräftigen Widerstand entgegengesetzt haben; es wäre ein allgemeiner Aufstand, ein gegenseitiger Vernichtungskampf entbrannt; die obwaltenden Verhältnisse sind also jedenfalls nicht dergestallt zerrüttet worden, daß der an Unterwürfigkeit bereits seit

---

*) Als der heilige Augustinus, der Apostel der Angeln, 596 England bekehrte, dolmetschten ihm Franken, die nicht angelsächsisch sprachen, und Angelsachsen leisteten dreihundert Jahre später in Schweden und Dänemark dem heiligen Ansgarius und anderen Missionarien dieselben Dienste. Wie damals alle teutonischen Sprachen nahe mit einander verwandt waren, so hatten auch die slavischen Dialecte von den germanischen noch nicht dergestalt sich gesondert, daß sie der Verschmelzung deutscher Volksüberreste mit Slaven ein beträchtliches Hinderniß entgegenstellten. (Confr. Worbs Abhandlung über die Orientalismen der Slaven S. 109 in dessen Archiv d. a. 1798.) Polonisirten sich doch auch sehr schnell die am Fuße der Karpathen von Kasimir dem Großen im 14. Jahrhundert angesiedelten Deutschen. Die gemeinschaftliche Quelle der europäischen Nationen ergiebt sich aus diesem schnellen Ineinanderübergehen, wenn man auch deren Ursprung und Trennung nicht erklären kann.

Jahrhunderten gewöhnte keltische Bauernstand es nicht vorgezogen haben sollte, lieber bedeutenden Beschwerden sich zu unterwerfen, als die gewohnte Heimath zu verlassen, wozu die ackerbautreibenden Volksstämme überhaupt nur schwer, und erst dann sich entschließen, wenn ihr eigenes Gebiet mit Ansiedelungen überfüllt ist, oder zu unerträglicher Druck auf ihnen lastet. Tiefeingreifende Veränderungen haben also nicht stattgefunden, weil deutsche Institutionen, zu allen Zeiten, obschon von slavischen Namen und Formen leicht überdeckt und dadurch ein fremdartiges Aussehen gewinnend, doch ihrem eigensten Wesen nach unverändert sich erhielten. Wie ähnlich sind die polnischen Institutionen der von Cäsar im gallischen Kriege geschilderten Verfassung der Kelten; bei beiden Völkern ruhte sie auf dem Geschlechtsgau mit den Fürsten, dem Rathe der Aeltesten, zupani senes, und der Gemeinde der freien Männer. Das Volk war von einem mächtigen Adel und Priestern beherrscht, gutshörig und unfrei. Der Adel bildete bei beiden Völkern den Kern des Heeres; jeder keltische Ritter hatte nach Pausanias zwei Begleiter, ebenso der polnische szlachcic. Der Staat war hier wie dort auf die Nation gebaut, die bei beiden Völkern nur aus dem Adel bestand.

III.

Slavisches Wesen.

Abgesondert und zerstreut siedelten die Slaven sich an abgelegenen Orten an, am liebsten in Wäldern, zwischen Seen und Morästen, die ihnen zum Schutze dienten; Jornandes bemerkt: „paludes silvasque pro civitatibus habent.“ Am zahlreichsten standen ihre Hütten in der Nähe von Heiligthümern und Opferplätzen. Dörfer und Städte gab es in diesem Zeitraume noch nicht, weil die Veranlassungen noch nicht vorhanden waren, welche die Menschen zu einander ziehen, die sie nöthigen zum Schutze sich zu vereinigen. Natürlich konnte dieser Zustand nicht lange sich erhalten, denn die zunehmende Bevölkerung der Höfe machte neue Ansiedelungen nöthig. In der Nähe des Vaters ließen dessen Söhne und Enkel sich nieder, blieben mit dem alten Hofe in genauer Verbindung und gaben auf diese Weise dem Dorfe seine Entstehung. Bei dem alten Haupthofe versammelte man sich; das Ansehen des Vaters schlichtete entstehende Zerwürfnisse. Das Recht dieser Entscheidung übertrug sich auf den Nachfolger im Besitze; war dieser auch nicht immer der Aelteste, so war er doch wohl der Reichste

und deshalb der Angesehenste und wurde aus alter Gewohnheit als Schiedsrichter anerkannt. (Procop de bello Goth. III. 4.) Als Mauritius die Slaven kennen lernte, waren sie bereits ein ackerbautreibendes Volk, das seine Felder mit Weizen und Hirse bestellte. Abundant, erzählt er von ihnen, copia brutorum omnis generis et terrae nascentium, quae comportant in cumulum, eine Sitte, die bis auf die spätesten Zeiten sich unter ihnen erhielt.

Ihr Leben war einfach; ihre Speisen, nach Procop schlecht zubereitet, bestanden aus Feldfrüchten und Wildpret, Milch der Stuten. Ihr Lieblingsgetränk war Meth, wahrscheinlich aus dem Honig wilder Bienen bereitet, vielleicht aber auch schon aus künstlich betriebener Zucht gewonnen, denn nach Helmold's Bericht hatte diese bereits um das Jahr 900 einen sehr beträchtlichen Umfang erreicht.

Ihre Tracht beschreibt Mauritius als eine sehr dürftige; ohne hemdartige Hülle, schützen sie sich in strenger Jahreszeit durch Pelze. Die Häuptlinge bezeichnete ein braunrother Fuchsschwanz, die Feder des Adlers, die Kopfhaut des Bären oder mächtige Büffelhörner, ein abenteuerlicher Schmuck, mehr bestimmt das Ansehen seines Trägers durch Seltsamkeit zu erhöhen, als geeignet zu dessen Anmuth etwas beizutragen.

Das Gewand der Frauen bestand aus Wolle und wurde durch Schnüre festgehalten. Das Haar flochten sie in Zöpfe, wanden sie bald um das Haupt, bald ließen sie solche frei über den Nacken fallen.

Ihr häusliches Leben war durch jene Tugenden geschmückt, die wir bei allen rohen Völkern finden. Ingenium ipsis nec malignum, nec fraudulentum, et cum simplicitate mores hunnicos in multis retinent. Und wenn Tiethmar die Slaven als treulos und wankelmüthig, andere deutsche Annalisten als grausam schildern, von ihnen erzählend, daß

sie ihre Gefangenen auf Pfähle steckten, in Ställe einsperrten und mit dem Viehe verbrannten, welches sie nicht fortzutreiben vermochten, so erwähnt dagegen Mauritius gerade ihre Milde gegen die Gefangenen, die nicht für immer Sklaven blieben, sich loskaufen konnten, oder nach gewisser Zeit freigelassen, bei ihren Herren sich ansiedeln oder in ihre Heimath zurückkehren durften. Auch Helmold spricht zu ihren Gunsten und hebt besonders hervor, daß die zu ihnen reisenden Kaufleute keine Diebe zu fürchten hatten. Gegen Fremde sind sie wohlwollend, bemerkt Mauritius, dienen ihnen mit redlichem Eifer, geleiten sie, wohin sie wollen, rächen jede Unbill, die ihnen widerfährt.

Adam von Bremen preis't besonders ihre Gastfreundschaft als eine bis an ihre äußersten Consequenzen von ihnen geübte Tugend, die nicht selten in Verschwendung ihrer Habe ausarte und bezeichnet sie moribus et hospitalitate, ut nulla gens honestior aut benignior potuit inveniri.

Die Stellung der Frau war eine untergeordnete; sie erhielt erst in späteren Jahrhunderten eine idealere Richtung. Keuschheit war des Weibes höchste Zierde. Das eheliche Verhältniß stand den geschlechtlichen Zuständen der Germanen nach. Die Slaven lebten in Polygamie, während das belebende Princip der Liebe, das bei Griechen und Römern an die Sinnen- und Geschlechtslust sich legte und in seiner Verderbtheit das Weib zur Sache herabwürdigte, bei den Germanen nach Tacitus Bericht in der reinen, menschlicher Würde angemessenen Gestalt der Geschlechtsliebe in Form der Monogamie erschien. Der Ehebruch der Frau wurde hart geahndet; das Gesetz dehnte aber diese Härte auch auf den ehebrecherischen Mann aus. In ältester Zeit folgte die Frau ihrem Gatten durch freiwilligen Tod ins Grab, ein Brauch, der aus Indien stammend, von den Kelten oder den Skandinaviern entlehnt zu sein scheint. Schimpf und Schande

war ihr Loos, wenn sie nach des Gatten Tode sich nicht entleibte oder mit seinem Leichnam sich nicht verbrennen ließ. (Tiethmar l. c. lib. VIII. c. 2. S. Bonifacii Martyris Moguntini Archiepiscopi Germ. Apost. epistolae XIX. p. 25. Winedi, quod est foedissimum et deterrimum genus hominum, tam magno zelo matrimonii amorem mutuum servant, ut mulier viro proprio mortuo vivere recuset, et laudabilis mulier inter illas esse judicatur, quae propria manu sibi mortem intulit, ut in una strue pariter ardeat cum viro suo.) Gleiche Sitte herrschte nach Procopius Bericht bei den Herulern; er bemerkt: Herulo autem viro defuncto, necesse erat, ut vel uxor ipsa, quae virtutis existimationem aliquam fuisset ad id tempus adepta, vel sibi gloriam relinquere in posterum vellet, laqueo apud viri sepulcrum non longe post vitam finiret; ei vero, quae se non ita gessisset, relinquebatur de caetero ignominiae nota, odiique in viri propinquos convincebatur.

Jede Mutter hatte das Recht, die neugeborene Tochter bei zahlreicher Familie zu tödten; Söhne mußten dem Dienste des Vaterlandes erhalten werden. Diese allen Slaven gemeinsame Sitte herrschte auch bei den Germanen und Preußen (s. Hartknoch: Antiq. Pruss. dissert. XIII. p. 180) und erhielt sich lange nach Einführung des Christenthums. Cranz (Wandalia Lib. VII c. 48) berichtet darüber: rem a multis seculis retro commemoratam, de barbarie, in qua vetuli etiam parentes a filiis mactantur, et senes iam labore inutiles ad mortem urgentur, hac tempestate quidam ex rustica Wandalorum gente comprobavit. Procop theilt eine ganz ähnliche Sitte der Heruler mit: nec senescentibus suis, nec morbo affectis vita frui apud hos fas erat imposterum, sed ubi primum ex his quisquam sive consenuisset, sive infirma corporis valetudine caperetur, protinus cogebatur a propinquis efflagitare, se ut quantocyus ex hu-

manis delerent. Tum illi lignorum in altitudinem strue ingenti congesta, de superque ut in sumno fastigio impositum hominem morti jam destinatum, Erulorum quempiam mittunt, ut pugione conficiat, sed sanguinis illi propinquitate penitus alienum, non enim fas erat propinquus aliquis et necessarius ut hunc interficeret. Ubi vero qui hominum illum occidit, ad eos descendit, mortuo illi cognatione juncti, ab infimo ad summum culmen pyra incensa, ubi flamma demum resedit, collecta e rogo jam ossa sub terram ocyus condunt.

Die Todten wurden mit ihren Waffen und ihrem Rosse verbrannt. Man sammelte die Asche in Urnen von Thon und vergrub sie mit Thränenkrügen. Denkmäler wurden den Todten mitunter errichtet und bestanden in einer Umhegung des Grabhügels mit Steinblöcken. Die Nachbarn begleiteten den Leichnam zur Bestattung unter entsetzlichem Wehgeschrei. Der Todtenfeier folgte ein heiteres Mahl, strawa genannt.

Der Kunstsinn war noch nicht entwickelt, beschränkte sich auf den Bau der Wohnungen, die von jedem Hausvater nach den obwaltenden Bedürfnissen hergestellt wurden. Nach der Schilderung Helmolds: casas de virgultis contexunt, necessitati tantum consulentes adversus tempestates et pluvios, müssen sie nur ein klägliches Obdach geboten haben.

Eigentliche gewerbliche Berufsgeschäfte sind halbwilden Völkern unbekannt. Die Frauen des Hauses waren es bei dem Landmann, bei den höheren Ständen Sklaven und Hörige, welche in die Hauswirthschaft und in die gesammte Production eingriffen; die meisten Waaren, welche jetzt die Industrie liefert, wurden damals im Hause gefertigt. Mahlen, Backen, Methbrauen waren häusliche Geschäfte. Das Spinnen und Weben des Flachses und der Wolle, die Anfertigung von Kleidern, das Stricken der Netze u. s. w.

gehörte zu den Verrichtungen der Hausfrau und ihres Gesindes.

Den Männern und ihren Dienern lag die Herstellung der Häuser ob, der Werkzeuge, der Waffen, sowie die Bestellung des Ackers und die Abwartung und Pflege der Heerden.

Nur zwei Gewerbe gab es, von deren fabrikmäßigem Betriebe schon in frühester Zeit bei fast allen rohen Völkern sich Spuren finden: das Gewerbe der Waffen- und Gold-Schmiede; beider wird in den Sagen der Polen gedacht. Wo das Schwert nicht ruhen darf, sind Waffen Bedürfniß; ihr zunehmender Verbrauch muß deshalb bald zu fabrikmäßiger Anfertigung führen und einen Gewerbebetrieb hervorrufen, dem die Unentbehrlichkeit der Fabrikate immer größere Ausdehnung schafft.

Ebenso sind Schmucksachen Gegenstände, nach welchem die uncivilisirtesten Nationen lüstern sind. Schon in den Gräbern des Urvolks findet sich Schmuck, wenn auch nur aus Knochen gefertigt; in den Hünengräbern bereits Schmuck aus Bronce und Gold, Armbänder, Gürtel, Spangen und Fibeln zum Zusammenhalten der Kleider.

Beide Gewerbe waren deshalb die ersten, welche für den Markt producirten, beide wurden hoch geachtet; nach der Sage schwangen in Polen manche Goldschmiede sich bis auf den Königssitz empor.

Die Goldschmiedekunst verbreitete sich von Rom über alle Länder, die unter römischer Botmäßigkeit standen, bis zu den rohesten Völkern hin. In der vorchristlichen Zeit, in welcher Gold zur Verherrlichung der königlichen Macht diente, waren Goldschmiede der Könige Lieblinge und Vertraute; in der christlichen Zeit wurde die Goldschmiedekunst die treue Dienerin der Gottesverehrung; sie schmückte die

Kirchen, half die Augen des Volkes blenden und die Gemüther bestechen.

Um diese beiden Gewerbe gruppirte sich allmälig eine Menge anderer, von Hörigen und Freigelassenen betrieben; beide erstgenannten gaben wohl die nächste Anregung zur industriellen Entwickelung der Städte.

Die gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht und Jagd, führten allmälig zum Tauschhandel, der vornehmlich mit deutschen und griechischen Händlern betrieben wurde. Vieh, Häute, Getreide, Honig, Meth, Wachs und Pelzwerk waren Gegenstände desselben.

Wenn mehre polnische Historiker behaupten: Metallgeld sei in Polen in frühester Zeit als Werthmesser nicht bekannt gewesen, man habe sich des Ledergeldes bedient, welches zur Erlegung der öffentlichen Abgaben in Thierhäuten und Pelzen Veranlassung gegeben haben soll, (Cnfr. Ostrowski: Civil-Recht der polnischen Nation Th. II. S. 276) so beruht eine solche Behauptung auf einer unrichtigen Ansicht von den commerciellen Verhältnissen. Ein handelndes Volk kann Geld oder Zeichen, welche den Werth einer Sache andeuten, nicht entbehren, Geld ist das vorzüglichste Mittel zur Förderung des Verkehrs; es dient bei demselben nicht nur als Maaßstab für die Bestimmung und Vergleichung des Preises der wechselseitig in Tausch kommenden Güter, sondern auch durch die allgemeine Anweisung auf Güter aller Art, die es seinem Besitzer gewährt. Um seine Rolle als Maaßstab zu spielen, ist es allerdings gleichgültig, welche Güterart zum Gelde erhoben wird; eine Sache vom mindesten Werthe oder Preise ist dazu ebenso gut brauchbar als eine Sache vom höchsten, denn der Preis des zu schätzenden und mit anderen zu vergleichenden Gutes hängt nie von dem größeren oder geringeren Werthe oder Preise des zu dieser Abschätzung gebrauchten Maaßstabes ab. Als solcher kann deshalb ein

Ding gebraucht werden, das an sich nicht einmal wirklichen Werth oder Preis hätte, sondern ihn nur fingirt darstellte wie die Cowris, welche der Neger in Afrika statt Geldes gebraucht. Da aber, wo das Geld als allgemeine Anweisung auf Güter aller Art seine Wirksamkeit äußern soll, muß die Sache, welche die Rolle des Geldes übernimmt, nicht nur ein wirkliches Gut, und zwar von allgemein anerkanntem Gebrauchs- und Tauschwerthe sein, sondern sie muß außerdem auch noch ein solches Gut darstellen, dessen Preis beim Verkehre im Laufe der Zeit eine ziemliche Festigkeit und Stetigkeit erhalten hat. Dieses letztere Moment ist der Hauptgrund, weshalb die edlen Metalle die Rolle des Geldes schon in den frühesten Zeiten sich vindiciren und bis jetzt erhalten konnten. Die Anweisung, welche Geld seinem Besitzer auf Güter aller Art geben soll, würde es ohne die Eigenschaft der Seltenheit und Kostbarkeit nie zu gewähren im Stande sein. Nur diese Erfordernisse sind es, welche dem Besitzer für die allgemeine Annahme seiner Anweisung bürgen und von dieser Bürgschaft, von dem Pfande für die Richtigkeit und Gültigkeit der in ihm liegenden Anweisung hängt die Wirksamkeit des Geldes ab, insofern es die Rolle einer allgemeinen Anweisung auf Güter aller Art mit Erfolg übernehmen soll. Nimmt man dem Gelde diesen Bürgen, hört es auf Pfand für die Anweisung zu sein, auf welche es lautet, so ist es mit seiner Wirksamkeit als Förderungsmittel des Verkehrs am Ende; es bleibt ihm nur noch die Rolle des Maaßstabes allein übrig, die indeß zur Förderung des Verkehrs das nicht wirken kann, was Geld als allgemeine Anweisung auf Güter aller Art zu wirken vermag. Deshalb kann man den Werth der Waaren nicht nach Thierhäuten abgeschätzt haben; die hier in Masse vorhandenen Felle konnten wohl überhaupt nicht eher an die Stelle des Geldes treten, als Begehr nach ihnen eintrat,

also Tausch mit dem Auslande begann. Man mußte die Nachfrage von vorgerückteren, handeltreibenden Völkern erwarten und konnte somit ein inländischer sich häufig vorfindender an sich werthloser Gegenstand, wie Lederstücke, nicht Werthmesser im Verkehr mit ausländischen Kaufleuten sein, bei denen es wohl schwerlich Annahme gefunden hätte.

Polen wurde schon sehr früh von griechischen Kaufleuten durchzogen; diese hatten in Nowgorod, in Kiew, und nach Adam von Bremen (Hist. Eccles. L. II. c. 19) in Jmme bei Wollin Niederlassungen; sie brachten Geld ins Land, das die Polen gern empfingen. So war denn im zehnten Jahrhundert Geld in ganz Polen bekannt und verbreitet, wie auch aus der Stiftungs-Urkunde des Klosters zu Mogilno (Cnfr. Wuttke's Städtebuch S. 5) hervorgeht und die Angabe Ostrowski's, daß in Polen Geld erst im 12. Jahrhundert bekannt und um 1300 geprägt worden, muß als eine historisch unbegründete bezeichnet werden. Die bedeutenden Funde alter griechischer und römischer Münzen, die man an Orten aus der Erde grub, welche wahrscheinlich Stationsorte waren und an den das Land durchziehenden Handelsstraßen lagen, sprechen für die Richtigkeit dieser Annahme und widerlegen auch Wuttke's (Cnfr. dessen Städtebuch des Landes Posen S. 190) aufgestellte Behauptung.

Wie der freie Pole mit Vorliebe abgesondert auf seinem Landsitze lebte, so sonderte sich auch Stamm von Stamm und dieses Sonderinteresse, begründet in dem Streben nach Geltendmachung der Persönlichkeit, erhielt sich bis zu ihrem Verschwinden aus der Geschichte, fast eben so wie bei germanischen Völkern. Obwohl durch Sprache, Sitten und denselben Göttercultus mit einander verwandt, verknüpfte diese Stämme doch weder ein politisches Band, noch standen sie in nationalem Zusammenhange. Wie in Deutschland handelte auch hier jeder Volksstamm für sich, befehdete den andern, und so mußten

sie alle nach einander ihren Feinden unterliegen. Procop (d. bell. Goth. III. 4), Mauritius (Strateg. II. 3) und Constantinus Porphyrogenitus bezeichnen hohen kräftigen Wuchs, Stärke und Rüstigkeit der Glieder, feuriges Schwarz der Augen, Braun des Kopf- und Barthaars, eine nicht sehr weiße Farbe des ausdrucksvollen Gesichts und eine freie Haltung, als charakteristische Merkmale der slavischen Race. Von ihrer Wunden und Tod verachtenden Tapferkeit und bis zur Wuth sich steigernden Streitsucht, erzählen Procop (Mem. II. 28—29) und Mauritius (l. c. II. 5). Bei mangelhafter Bewaffnung, halbnackt, mit kleinen hölzernen Schilden sich deckend, wußten sie durch die Gewalt ihres Anstürmens den Feind zu werfen. Helmold bemerkt: „fortes sunt in congressu, sed in rapinis crudelissimi."

Die Art ihrer Bewaffnung und ihres Angriffs war demnach ganz jener der Deutschen ähnlich, wie Tacitus in der Germania (c. 6, 7, 14) sie beschreibt.

Ihre Hauptwaffen waren Bogen, Pfeile und Wurfspieße. Das Gift, womit sie ihre Pfeile bestrichen, wirkte nach Mauritius (Strateg. II. 5) so heftig, daß es schnell den ganzen Leib der Verwundeten inficirte, wenn nicht alsbald das Fleisch aus den Wunden geschnitten wurde. Der Schwerter erwähnt weder Procop noch Mauritius; es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß sie, wenn nicht des Schwertes, doch des Säbels sich bedienten, denn Lauriston, der Heerführer der Slaven, ertheilt dem griechischen Gesandten die Antwort: „Niemand unterjocht uns, so lange es Krieger und Schwerter im Volke giebt." Nur leicht bekleidet, höchst selten mit Helm und Panzer versehen, gingen diese gegen Frost und Unwetter abgehärteten, dem Hunger und der Ermüdung trotzenden Männer in die Schlacht. Ihre Hauptstärke bestand nach Procop im Fußvolke, doch

kannten sie auch den Gebrauch der Reiterei, die in späteren Jahrhunderten ihre Hauptmacht wurde.

Während aber die Germanen ihre Heere in keilförmig geordneter Schlachtreihe anrücken ließen, hatten die Slaven von gegliederten Heeren zu dieser Zeit noch keinen Begriff. Die offene Feldschlacht vermeidend, stellten sie sich gern auf schwierigem Terrain auf, in Waldungen, an Morästen, wie die Indianer Amerikas, in nächtlichen Ueberfällen List und Verstellung mit Gewalt vereinend. Den Oberbefehl im Kriege verlieh nicht die Geburt, sondern, wie bei den Germanen, hervorragende Tapferkeit und Einsicht. Den deutschen Annalisten zufolge hatten die Slaven keinen obersten Heerführer, sondern nur Befehlshaber der Gaugenossenschaften, Woywoden. Im Widerspruche mit dieser Angabe berichtet Procop (cnfr. bell. Vandal. 205 und Lib II. c. 15 d. bell. Goth.), dem Schaffarik (Slav. Alterth. II. S. 353) sich anschließt, „zu Kriegszeiten wählten die Slaven einen Heerführer, dessen Macht beschränkt war und dem sie selten gehorchten, weil sie aus Liebe zur Ungebundenheit sich in Zwang nicht fügen konnten. Ein Schlachtplan wurde nicht entworfen, die Krieger folgten ihrem Antriebe, ihrer persönlichen Tapferkeit und Kühnheit, sie kannten nicht die kluge Vorsicht, welche Gefahren ahnt und Menschen schont, sondern warfen sich in die dicksten Haufen des Feindes."

Die Kriegsverfassung war der Heerbann, an welchem jeder Grundbesitzer theil zu nehmen verpflichtet war; er stand mit der Größe des Grundstücks als Reallast im directen Verhältnisse.

Während des Feldzuges mußte sich jeder Krieger selbst unterhalten. Diese allgemeine Heeresfolge wurde von jeder Gaugenossenschaft unter Anführung der Gaubeamten geleistet.

Bei Abschließung des Friedens warfen die Slaven einen Stein ins Wasser, legten die Waffen zu der Götter Füßen

und überreichten dem versöhnten Feinde einen Büschel Haare nebst einer Handvoll Gras. (Tiethmar l. c. I. 11.)

Die Fürstengewalt wurde ursprünglich bei allen Nationen dem Würdigsten vom Volke auf Lebenszeit übertragen. Hatte ein solches Fürstengeschlecht aber eine Reihe von Männern aufzuweisen, die sich durch Tapferkeit hervorgethan, so hielt man es für Unrecht, dem Sohne zu entziehen, was der Vater besessen, und übertrug beim Tode des letzteren seinem Sohne dessen Würde, jedoch nicht in Folge eines ererbten Rechtes, sondern durch Volksbeschluß. Nur durch die Anerkennung des Volkes wurde das Regierungsrecht des Fürsten gesetzmäßig. Durch die Wahl wurde ihm aber keine Gewalt übertragen, diese blieb in den Händen der Gesammtheit. Erst, wenn ein Volk aus dem Naturzustande herausgetreten ist, und in politischer Beziehung verdummt, dann entäußert es in dem Wahne, das köstlichste aller Güter, die Freiheit, zu wahren, sich der Gewalt und überträgt das höchste Ansehn auf das Gesetz, um in Sklaverei zu fallen.

Die Fürsten, in der Versammlung der Gaugenossen von sämmtlichen Freien eines Volksstammes gewählt, waren ursprünglich bloße Vorsteher der Gaugenossenschaften. Sie besaßen nicht die Befugniß Recht zu sprechen, sondern sie hatten nur die Obliegenheit, das Gericht zu berufen und in ihm den Vorsitz zu führen. Strafen durften sie nur in Anwendung bringen, wenn die Vertreter der Religion, die Priester, einverstanden waren, weil dergleichen Zwangsmaßregeln nur dann ausgeführt werden konnten, wenn man ihnen den Anschein gab, daß die Gottheit selbst die Sühne der Schuld durch ihre Vertreter über den Verbrecher ausgesprochen habe.

Die Berichte byzantinischer Geschichtsschreiber über die Verfassung der Slaven haben die Ansichten über deren früheste staatliche Zustände mehr verwirrt als aufgeklärt. Während Saxo erzählt, die Lutizen hatten Könige, es bestand eine

regierende Familie, aber die Großen des Reiches übten das Wahlrecht, auch nach Helmold's Zeugniß an der Spitze des Staates Fürsten standen, deren Gewalt keine freie, unumschränkte, sondern nur eine derartige war, wie Tacitus sie mit den Worten: nec regibus infinita aut libera potestas bezeichnet, und demnach Freiheit des Volkes und der Einzelnen neben dem Fürstenamte herrschte, berichten, im Widerspruch mit diesen Historikern, Mauritius und Procop: die Slaven verehren die Freiheit und dulden keinen Herrscher, sondern leben von Alters her „in populari imperio".

Constantinus fügt irthümlich hinzu: „principes hae gentes non habent, tantum zupanos senes, uti etiam reliqui Slavorum populi".

Polnische Historiker sind durch diese Mittheilungen zu unrichtigen Vorstellungen über die frühesten staatlichen Zustände der slavischen Volksstämme verleitet worden. Boguphal erzählt: „Lechitae, qui nullum regem, nullum principem inter se habere consueverant etc.", und Lelewel und Krasinski behaupten: „Die Slaven hätten in vorgeschichtlicher Zeit unter republikanischen Regierungsformen gelebt".

Nach dem Zeugniß der Geschichte ist aber die Republik keine Urherrschaft; sie tritt erst da auf, wo die Aristokratie und Monarchie zertrümmert wurde. Nicht einmal von einem demokratischen Zuge, welcher durch die slavische Urzeit hindurchgeht, kann gesprochen werden, man müßte dann den Begriff Volk auf eine bloße Minderzahl von Berechtigten, auf die Herren, die Freiherren, beschränken, wie es der polnische Adel unter den Jagellonen that und sich als die Nation bezeichnete.

Das Verhältniß slavischer Fürsten zum Volke war allerdings nicht jenes byzantinischer Despoten; Fürstenthum galt bei Germanen und Slaven sehr wenig, es war bloßer Vor-

sitz im Rathe der Freien. Der Wille des Fürsten war hier ganz vernunftgemäß mehr an den Willen des Volkes gebunden, als dieser an den seinigen; seine Herrschaft war ohne Zwangsgewalt, eine nur auf dem Volkswillen beruhende Macht, nicht durch Willkühr, sondern durch Rechtsanschauung bedingt. Fürsten, die nicht souverain, ohne alle Gewalt waren, hielten aber die Byzantiner nach ihrer Rechtsanschauung nicht für Regenten, sondern für Staatsbeamte, weshalb ihnen denn auch Constantin nicht den Titel principes, sondern zupani senes, Gaurichter, beilegt, eine amtliche Funktion, die in ihrer fürstlichen Stellung nicht lag, die vielmehr nur von den Aeltesten der Gaugemeinde bei besonderer Veranlassung ausgeübt wurde.

Auch Boguphal scheint den Begriff des Fürstenthums nur in der Ausdehnung erblicher Machtvollkommenheit über ein ganzes Volk zu finden, und da die Polen zu dieser Zeit noch nicht unter einem Oberhaupte vereinigt waren, sondern jeder Volksstamm seine Stammfürsten, Clans, besaß, die Staatskraft, wie bei den Germanen, in eine Menge kleiner Volkssouverainitäten, in ein verwickeltes System von Rechtsbeziehungen und Willkühr zersplittert war, so scheinen ihm diese Gaufürsten die Beamten einer Adelsrepublik zu sein, die zum Unglücke Polens in spätern Jahrhunderten sich ausbildete. Bei den Polen bestand ganz eben so, wie bei den Franken, ein Gaufürstenthum, und da der Volksstamm der Lechiten sich über zwölf Gaue verbreitete, so sind Boguphal's duodecem discretiores et locupletiores, qui questiones inter se conjungentes distinguebant et rem publicam administrabant, die in den Volksversammlungen gewählten Gaufürsten. Dieses Gaufürstenthum verwandelte sich unter Piast in ein Großfürstenthum.

Die Slaven hatten überhaupt nur eine sekundäre Staatenbildung. Lange Zeit unter der Botmäßigkeit der Gothen

(cnfr. Jornandes l. c. c. 23), nahmen sie deren Gewohnheiten, Rechtsbegriffe und staatliche Einrichtungen an, und als sie das Flachland zwischen Elbe und Weichsel besetzten, fanden sie auch dort tief eingewurzelte germanische Institutionen, in welche sie sich demnächst vollständig einlebten, bis dann nach Jahrhunderten auch vermischtes Blut und eine neue sich bildende Sprache in den heterogenen Elementen das Bedürfniß, sich einander zu nähern, die Neigung sich zu assimiliren, eine große Gesammtheit zu bilden, erzeugte. Als dies Gefühl der Einheit im Volke erwacht war, concentrirte es sich unter einem Gesammtkönigthum.

Von der ursprünglichen Freiheit der Lechiten haben polnische Historiker von Kadlubek bis Lelewel herab viel gefabelt. Das gesammte Volk war aber bereits im 4. Jahrhundert dem Gothenkönige Hermannrich unterthänig, hatte die Sklaverei früh kennen gelernt und so erstreckten sich denn auch bei ihm die ewigen Menschenrechte nicht auf alle Klassen der Nation. Wie alle mittelalterlichen Nationen schied das Volk sich in zwei Stände, in Freie und Bevorrechtete und in Unfreie oder Rechtlose; jeder dieser Stände zerfiel wieder in zwei Unterarten.

Die deutschen Annalisten erwähnen: Principes, Nobiles, Ingenui, Liberi, Ministeriales, Liti, Homines, Coloni, Originarii und Servi, welche Bezeichnungen aber von ihnen nicht strenge unterschieden wurden. Es gebrach an einer festen Terminologie; jene Begriffe, von deutschen Rechtszuständen entlehnt und auf slavische Verhältnisse übertragen, gaben den deutschen Annalisten zu dem Irrthume Veranlassung, daß man es hier mit eigenthümlichen, fremdartigen, slavischen Rechtszuständen zu thun habe, während diese rein germanischer Natur waren, aber mißverstanden, dazu führten, von bekannten heimathlichen Zuständen sich ein unrichtiges Bild zu machen.

Zu den Nobiles gehörte der lechitische Adel und der hier zurückgebliebene ansäßige freie Gothe oder Vandale, die edelsten der Kriegerkaste. Die slavischen Principes, Heerführer, Fürsten, stellten ihre Krieger mit Hab und Gut der früheren keltischen Eigenthümer bei der Besitznahme des Landes zufrieden und setzten sich als Herren auf fremder Menschen Eigenthum. Die neuen Ankömmlinge vereinzelten sich, indem sie nach ihren verschiedenen Stämmen über das ganze Gebiet bis zur Elbe und Nordsee sich verbreiteten. Wie die Normannen, bei der Eroberung Englands, gegen die sächsische Bevölkerung in der Minorität, diese nicht sämmtlich von ihren Ländereien verdrängen konnten, auch mehr Land vorhanden war, als die geringe Anzahl der Herrschenden zu benutzen vermochte, so mußten auch die Slaven dem vorgefundenen ansäßigen Volksstamme Land lassen, beanspruchten dagegen von ihm Dienstleistung oder eine jährliche Quote für die Nutznießung des Landes. Diese Nobiles waren die Herrscher, der Krieg ihr Beruf; zu ihnen gehörten nur solche Familien, aus denen das Volk gewohnt war seine Oberhäupter, Principes, zu wählen.

Ingenui oder Liberi waren die das Waffenrecht genießenden, volles Grundeigenthum besitzenden Slaven, Gemeinfreie, nach Geschlechtern gegliedert, deren Princip die Wehrhaftigkeit und kriegerische Tüchtigkeit ist, der spätere Ritterstand. Außerdem gab es noch freie Bauern slavischen Stammes, wie solche auch in Deutschland sich erhielten und im Schwabenspiegel: frige landsazen, geburen, di frie sint, benannt werden, die späteren Kmetonen, freie Landbebauer im Besitze politischer Rechte, und bei einem allgemeinen Aufgebote gleichfalls zur Landesvertheidigung verpflichtet. Ihre Anzahl war verhältnißmäßig gering.

Je größer die Rechtlosigkeit der Unfreien, um so größer waren die Vorrechte der Freien. Nur diese hatten das Recht,

Waffen zu tragen, nur sie hatten Sitz und Stimme in der Volksversammlung, nur sie konnten Ankläger, Zeugen und Richter sein und das Priesteramt bekleiden. Religiöser Cultus, Gesetzgebung, Staatsgewalt und Priesteramt lagen ausschließlich in ihren Händen. Ob in der frühesten Vorzeit den bevorrechteten Stand nur allein die Nobiles, Ur= oder Semperfreie genannt, bildeten, die im Besitze eines nach dem Rechte der Erstgeburt vererbbaren Freigutes, Odel, sich befanden, ob der Stand der ingenui gleichzeitig, oder erst später aus freigewordenen liti ergänzt wurde, darüber fehlen alle Nachrichten. Dem Odelbesitzer stand die Mundschaft über seine Familie zu, seine männlichen und weiblichen Verwandten schuldeten ihm Gehorsam.

Auch jeder Jngenuus, liber, war ein völlig freier unabhängiger Mann. Sein Gut war mit keinen bürgerlichen Lasten beschwert und kein Fürst aus eigener Machtvollkommenheit sein Richter. Er war zur Theilnahme am Kriege verpflichtet, wenn die Nation ihn beschlossen hatte.

Der Stand der Unfreien theilte sich ebenfalls in zwei Unterarten, in zins= und dienstpflichtige Unfreie, Hörige, Liti, Homines, Coloni, Originarii und in Sklaven, Servi oder Knechte.

Die Sklaven waren ursprünglich nur ein aus Kriegsgefangenen gebildeter Stand, eine Sache, eine Waare. Der Herr konnte sie mißhandeln und ungestraft tödten, weil nur Freie im Schutze des Rechtes standen.

Die Liti unterschieden sich von jenen dadurch, daß die Herren ihnen Grundstücke zur Bebauung und Nutznießung gegen Dienstleistungen und Abgaben überließen; daß sie nur zugleich mit dem Grundstücke verkauft oder verschenkt werden durften. Dies waren die bei der Besitzergreifung des Landes vorgefundenen Kelten, deshalb Originarii ge=

nannt, die man im Besitze ihrer Ländereien ließ, aber der politischen Rechte beraubte.

Eine Anzahl freier Grundbesitzer bildete in freier Vereinigung eine Gemeinde. Gemeindeangelegenheiten wurden von den Familienhäuptern in öffentlicher Versammlung berathen. Gemeinsamkeit der Interessen vereinigte mehre Gemeinden zu einem Gau, dessen öffentliche Angelegenheiten in einer Versammlung sämmtlicher Freien unter freiem Himmel berathen und entschieden wurden. Solche Versammlungen fanden gewöhnlich beim Eintritt des Neumondes und Vollmondes statt. Die bewaffneten Gaugenossen übten die Gesetzgebung aus und entschieden, nachdem der Wille der Götter durch Orakel von den Priestern erforscht worden, unter dem Vorsitze ihres Princeps über Krieg und Frieden.

Streitigkeiten der Gemeindemitglieder wurden in Gemeindegerichten durch die Aeltesten geschlichtet. Geriethen dagegen die Bewohner verschiedener Gemeinden in Streit, so konnten solche Zwistigkeiten von den Dorfsältesten nicht entschieden werden; es war dazu ein für beide Parteien competentes Forum, ein Markgericht, aus den Aeltesten sämmtlicher von der Mark eingeschlossener Bauernhöfe bestehend, erforderlich, welche in einem solchen Falle zusammentraten und das Recht fanden.

Bei Zerwürfnissen unter verschiedenen Gauen bildete sich wahrscheinlich ein umfassender Rechtsverein, ein Gaugericht unter dem Vorsitze der von Constantin erwähnten zupani senes.

Alle nicht mit den Ansichten von Tapferkeit und Vaterlandsliebe übereinstimmenden Handlungen, Feigheit, Verrath, Uebergang zum Feinde, wurden von der Genossenschaft bestraft; für alle Vergehen an Eigenthum und Ehre

erwuchs nur dem Betheiligten und dessen Familie ein Recht auf Genugthuung.

Die Orte, an denen Gericht gehegt wurde, befanden sich im Freien bei geheiligten Stätten, gewöhnlich unter Linden, an Quellen und auf Hügeln, wo man Steine als Sitze für das Gerichtspersonal aufschichtete. Man ersieht hieraus, daß die Schlichtung der Rechtshändel im Heidenthume von religiösen Gebräuchen begleitet war und daß das Priesterthum auch an der Rechtspflege seinen Antheil hatte. Die Richter wurden durch die Freien aus ihrer Mitte gewählt. Das Gerichtsverfahren war öffentlich vor dem versammelten Volke, die Form desselben war der Anklageprozeß. Das übliche Beweismittel von Schuld oder Mitschuld war der Eid, abgelegt unter Anrufung eines Gottes. Mißtraute der Ankläger dem Eide des Angeklagten, so stand es ihm frei, auf gerichtlichen Zweikampf anzutragen. Der Glaube war allgemein verbreitet, daß die Gottheit dem Unschuldigen den Sieg verleihe. Alle zweifelhaften Rechtsfälle wurden durch Gottesurtheile entschieden, die der abenteuerliche religiöse Sinn, welcher die Zeit des Heidenthums wie die späteren Jahrhunderte des Christenthums charakterisirt, entstehen ließ.

Die Feuerprobe ist uralt; ihre früheste Erwähnung finden wir bei Sophokles (Antigone v. 264); den Ordalien waren hauptsächlich die Liti unterworfen. In schweren Anklagefällen lautete der Spruch bei überwiesenen Unfreien stets auf gewaltthätigen Tod oder grausame Verstümmelung. Leibeigenen, die einen Freien erschlagen hatten, wurde das Haupt mit einer Keule zerschmettert und ihr Gebein den Raubvögeln preisgegeben.

Alle Verbrechen, Mord einbegriffen, büßte der Freie durch Erlegung von Wehrgeld, compositio, welches an die Familie des Geschädigten fiel. Die Buße, deren Höhe nach

der Schwere des Verbrechens sich bestimmte und gerichtlich festgestellt wurde, ward in Geld, Vieh oder anderer Habe entrichtet. In manchen Fällen war es gestattet, den Bruch des Rechts-Friedens mit dem Blute des Friedensbrechers zu sühnen; es war dies die Blutrache, die eine Ergänzung zum Recht auf Wehrgeld bildete. Der Verletzte, welcher die angebotene Genugthuung ausgeschlagen, oder dem diese von dem Beleidigten überhaupt verweigert wurde, schwur ihm Todfehde. Wo er seinen Beleidiger traf, war er seiner Rache verfallen. (Cnfr. Macyowski historya prawodawstwo II. § 133.)

Ein eigentliches Staatsvermögen im Gegensatze des Vermögens der Privaten und Genossenschaften, gab es in diesem Zeitraume noch nicht. Die Einkünfte der Fürsten bestanden außer den Erträgen aus dem ihnen gehörigen reichen Grundbesitze, nur in Naturalien, Strafgeldern und Leistungen der Leibeigenen. Die Annahme Gebhardi's, (Geschichte der Slaven I. 57) daß das gesammte Volk seinem Fürsten eine freiwillige, in Produkten bestehende Abgabe gezahlt habe, muß in Zweifel gezogen werden, weil sich keine historischen Andeutungen finden, welche eine solche Annahme rechtfertigen. Die Fürsten besaßen so ausgedehnte Ländereien, daß deren Ertrag bei der großen Einfachheit der Sitten zu ihrem Unterhalte vollständig ausreichte und kein Grund vorhanden war, die Hilfe des Volkes durch Besteuerung in Anspruch zu nehmen.

Vergleichen wir diese Zustände mit gleichzeitigen deutscher Völker, so erscheinen die Slaven zwar roher, aber nicht schlechter als diese, wenn auch zugegeben werden muß, daß ihre von den Byzantinern gerühmte Tugend weniger freie sittliche That als Instinkt und Gewohnheit war. Wilhelm von Poitiere (die Thaten Herzog Wilhelms) bezeichnet die Sachsen als boshaft und treulos. Die Flanderer schildert

Bischof Dietrich von Verdun als eine beutelustige, böse und verderbte Nation. Die Baiern und Schwaben nennt Eckehard von Aurach eine gens ceteris multo insolentior, treulos, habsüchtig und verrätherisch, und die Geistlichkeit behauptet von allen diesen Volksstämmen, sie seien träge, rauf- und trunksüchtig und widersetzlich. (Cnfr. Floto: das deutsche Reich bei der Thronbesteigung Kaiser Heinrich IV.) Von den Franken berichtet Gregor von Tours: „der Franke schwört Meineid mit lächelndem Munde." Und in der That übersteigt die Schamlosigkeit, die gewissenlose Frechheit, mit welcher jeder Frevel, jede Art von Wortbruch, Treulosigkeit und Verrath zu den Zeiten der Merowinger von Königen und Geistlichkeit verübt ward, alle Vorstellung. Ihre Geschichte ist ein wüster Klumpen von Gräueln und Verworfenheit, wie er bei keinem andern Volke sich findet.

IV.

Religionswesen.

Wie es in allen Culturgebieten von Wichtigkeit ist, die ersten Elemente ihres Werdens in's Auge zu fassen, aus denen sich, wenn auch nicht ohne Einwirkung äußerer Einflüsse, die spätere vollkommenere Erscheinung bildete, so ganz besonders auf demjenigen Gebiete, das für die Menschenentwickelung eine hohe Bedeutung hat, auf dem Gebiete der Religion.

In den religiösen Vorstellungen eines Volks offenbart sich die Eigenthümlichkeit seines Wesens in seiner ganzen Tiefe, denn sie sind der vollständigste Ausdruck seines geistigen und sittlichen Bewußtseins. Leider wird die Begründung des slavischen Götterglaubens nach seinen verschiedenen Entwickelungsperioden durch den Mangel an zuverlässigen Nachrichten aus den Zeiten, in denen er noch lebendig war, nicht wenig erschwert. Durch die Einführung des Christenthums und der sie begleitenden Zerstörung der heidnischen Göttertempel verschwand die ursprüngliche Religion der Slaven. Die christlichen Bekehrer hielten in ihrem frommen Wahne den heidnischen Gottesdienst für Trug des Teufels

und aufgestellte Götzenbilder von unreinen Geistern bewohnt, gegen welche sie in ihrem fanatischen Eifer, mit dem Zeichen des Kreuzes sich waffnend, zum Kampfe zogen. Unwissenheit und Vorurtheil machten sie zu Untersuchungen unfähig; kenntnißreiche Schriftsteller, welche es der Mühe werth erachtet hätten, eine dem Untergange geweihte Religion zu erforschen, waren nicht vorhanden, so müssen wir uns von dem Götterculte der Slaven nach den dürftigen Notizen ein Bild zusammenstellen, die in den Schriften Procop's, Helmold's, Tiethmar's von Merseburg, Adam's von Bremen und des Anonymus in der Lebensbeschreibung Kaiser Otto's aufbewahrt sind; alle diese Historiker haben aber die religiösen Anschauungen des Volkes in ihrem geschichtlichen Verlaufe nicht so erfaßt, daß aus ihren Darstellungen die Grundzüge des gesammten Götterglaubens, dem die slavischen Stämme zugethan waren, in ihren Hauptmomenten sich erkennen ließen.

Procop's (D. bel. Goth. III. 14) Bemerkung: „Die Slaven glauben nur an einen Gott, welchen sie für den Schöpfer des Blitzes und den Herrn aller Dinge halten," sowie Herodot's (L. IV. 93—94) und Arrian's (L. I. 3, 2) über den Unsterblichkeitsglauben der Geten mitgetheilte Nachrichten haben unter den neuern Historikern, besonders Lelewel (Cześć bałwochwalcza Slawian i Polski)*) zu der

*) Lelewel, der wie Jaritz, den Polen überall eine höhere Bildung zu vindiciren sucht, als sie jemals besessen, eine passive Race gern zu einem Culturvolke erheben möchte, sündigt auch hier wieder gegen das Zeugniß der Geschichte. Unterscheidendes Merkmal der Slaven und Deutschen war, daß letztere dem unbekannten Ewigen eine unsinnliche Verehrung zollten. Die Stimme, die aus ihrem Innern hervor ein unbekanntes Jenseits, von dem wir nur das Eine wissen, daß es ein anderes als das Sichtbare ist, verkündete, verhallte bei ihnen nicht, wie bei den Slavenstämmen, in den Festlichkeiten und

Behauptung Veranlassung gegeben, „daß die mit Persern und Indern verwandten Slaven Monotheisten gewesen seien. (Cnfr. Justin. l. c. I. c. 10.) In der Bildung der polnischen Sprache, welche die elementarsten metaphysischen Begriffe ausdrücken soll, ermittelt der Autor Spuren von Anschauungen, welche den Veda's aus den ältesten Glaubenslehren des Morgenlandes zur Grundlage dienen."

Ergebniß seiner Forschung ist, „daß die Slaven schon in der Urzeit nur an einen Gott glaubten, und daß dieser Glaube, wenn auch zeitweise verdunkelt, doch nie erlosch, sondern seinen hellen Schimmer durch alle Jahrhunderte verbreitete. Die Welt der Slaven sei zwar mit einer unzähligen Menge guter und böser, schwarzer und weißer Geister jeglichen Geschlechts und jeglicher Gestalt bevölkert, aber es sei in ihnen auch das entschiedenste Streben erkenn-

---

Tänzen der Tempel, die Ahnung des Unendlichen hing sich bei ihnen nicht an kunstreiche Werke der Menschenhand, sondern der erste Ausspruch des Gefühls behauptete seine Reinheit und die Gottheit wurde nur da gesucht, wo sie einzig gefunden werden kann, in dem eigenen Gemüth, dem im hehren Schweigen der einsamen Natur vernehmbarer der Quell seiner göttlichen Ahnungen rauscht. „Das halten sie der Unendlichkeit des Himmlischen widersprechend, bemerkt Tacitus, die Götter zwischen Mauern einzuschließen, oder sie der Gestalt des menschlichen Angesichts nachzubilden; darum weihen sie Haine und Wälder und legen den Namen der Götter jenem Geheimnißvollen, Abgesonderten bei, das sie allein mit Ehrfurcht anschauen." Auch den Kelten war, wie die wenigen von Cäsar über der Gallier Volksthümlichkeit überlieferten Bruchstücke ersehen lassen, die fröhlich sinnliche Weltanschauung der antiken Völker fremd; ihre Bestrebungen waren mehr auf das dunkle Geisterreich als auf die Natur gerichtet. Der Weltanschauung des Slaven lag dagegen ein reges Naturgefühl, eine lebhafte Empfänglichkeit für Freuden, Genüsse und Schönheit der Sinnenwelt zu Grunde, und wenn er auch nicht, wie der fröhliche Grieche, die Naturkräfte zu freundlichen Gestalten vergötterte und im Gesäusel der Bäume und im Rauschen der Quellen die Stimmen scherzender Nymphen zu hören wähnte, bildete doch auch er sich seine Götzen. Der Germane drängte das Gemüth in seine eigene Tiefe zurück,

bar, die Naturkräfte und die Neigungen der Seele zu vergeistigen und zu personifiziren; Geister seien keine Götter, und der Glaube an Geister keine Religion. Der Cultus der Slaven habe zwar an den Grenzen, wo er mit fremden Elementen in Berührung kam, götzendienerische Formen angenommen, im Mittelpunkte des Landes dagegen habe nur die Verehrung Jesse's geherrscht, des höchsten Gottes der Lechiten, und, wie sein Name andeute, des Wesens in ausgezeichneter Bedeutung."

Das Bestreben, den Slaven den Monotheismus zu vindiciren, hat Lelewel zu verschiedenen Irrthümern verleitet. Die Religion aller arischen Völker, und nicht bloß der Slaven, ist im Anfange ihrer Entwickelung monotheistisch gewesen; aus dem Begriffe eines Gottes gingen erst alle übrigen Götterwesen hervor. (Cnfr. Pyl: Mytholog. Bei-

---

lauschte dem Orakel der eigenen Brust, durch welches er eher, als durch alles Aeußere, die Stimme der Liebe vernahm, die den belebenden Geist seines Daseins ausmachte. Das wunderbare Räthsel, das unenthüllte Geheimniß dieser Liebe, aus deren Quell sein höheres geistiges Leben hervorströmte, ward schwer in Worte gefaßt, aber in seinem Bewußtsein war dieses höhere Gefühl des Seins, diese unmittelbare Empfindung seiner göttlichen Abkunft klar und lebhaft. Im Slaven wurde diese Stimme von einem feindseligen Geiste übertönt, den die Menschen später den Erdgeist nannten, und der nirgend als in ihrer eigenen Neigung zu suchen ist. Das höchste Besitzthum, der Berufsbrief unserer Göttlichkeit, wendete bei ihm dem Irdischen und Vergänglichen sich zu, und da dem herrschenden Geschlechte, in dessen Händen sich Habe und Macht befand, der höchste Genuß von den Weibern kam, so wurden diese in die Reihe der bloßen Dinge gestellt und das dunkle Wort der Sehnsucht sprach in des Ehrgeizes, des Volksstolzes und der Geschlechtslust unseligen Lauten. Das Streben slavischen Geistes war durch die Außenwelt gänzlich befangen und verlor seinen Charakter der Unendlichkeit durch ein endliches Ziel, das es sich steckte; der Vernünftigkeit, die als Form das All umfaßt, drang die beschränkte Sinnlichkeit als das Eine und Ganze, als vollständiger Inhalt sich auf; so blieben des Slaven Götter Götzen und die Stelle der Humanität vertrat der Volksegoismus.

träge zu den neuesten wissenschaftlichen Forschungen, Th. I. p. 79.) Die religiösen Ueberlieferungen aller dieser Völker hängen mit ihrer Heimath, Asien, zusammen, und der bildliche Ausdruck für die ersten Ideen von Natur und Gott drang in ähnlicher Verzweigung, wie die Sprache, durch die stammverwandten Völker, von denen jedes das Gemeinsame, das mythische wie das sprachliche Gemeingut nach seinem angebornen Geiste und Charakter und nach den ihm gegebenen Verhältnissen verwendete. Der Glaube, daß alle Götter nur losgelöste Erscheinungsformen des einen göttlichen Wesens seien, der bei den Griechen in dem Mythus von der Abstammung der Götter aus Zeus seinen Ausdruck fand, hat sich dunkel bei allen indogermanischen Völkern, und folglich auch bei den Slaven, erhalten. Das Resultat von Lelewel's Forschung ist demnach nichts Neues, sondern nur eine Wiederholung des Kreuzer'schen Gedankens: „aller Polytheismus ist ein auseinandergegangener Monotheismus." Der Naturdienst grenzt, indem er den ganzen Himmel als höchsten Gott ansieht, nahe an den Monotheismus des alten Testaments; aber für die Ansicht, daß die Slaven im Cultus Jesse's die Ideen des Göttlichen tiefer erfaßt und gepflegt hätten, zu einer reineren Gottesanschauung gelangt seien, als alle übrigen damaligen heidnischen Völker Europas, giebt es im Hinblick auf die von Tiethmar und Helmold geschilderte niedrige Stufe ihrer Bildung, die sie noch um das eilfte Jahrhundert einnahmen, in der That keinen ausreichenden Grund. Die Urgedanken nicht nur des unter lechitischen, sondern unter allen arischen Stämmen heimischen Göttercultus lassen sich eben so wie ihre Sprachen, auf einen kleinen Vorrath von Wurzeln, auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Formeln zurückführen und die anscheinend große Mannigfaltigkeit des bis jetzt gesammelten Schatzes dieser religiösen Vorstellungen beruht in der Haupt-

sache nur auf der verschiedenen Gruppirung ihrer Elemente und nur nebenher auf Zuthaten durch den besondern Volksgeist und die Natur seiner Umgebung. Denn so wie die arischen Stämme vor ihrer Trennung einen gemeinsam errungenen Sprachschatz besaßen, so haben sie auch gleiche Elemente des mythischen Glaubens entwickelt. Die slavische Mythologie ist nur ein Zweig der allgemeinen indogermanischen und kann daher auch bei den Lechiten nur im Lichte dieser erforscht und dargestellt werden.

Die Betrachtung der Natur entwickelte das Nachdenken und das religiöse Gefühl des Menschen; er beobachtete Erscheinungen, deren Ursache er nicht erkannte; er schrieb solche der Einwirkung einer gewaltigen Macht zu, und nahm eine letzte und höchste Ursache der Welt an. Die sichtbaren Gegenstände der Natur waren deren Offenbarung, ihre unermeßlichen Kräfte Aeußerungen einer mächtigen Ursache. So führte die Vernunft auf ein Wesen, das von allem gewordenen sichtbaren Sein sich unterschied, zu der Idee eines Weltschöpfers; der Mensch war zum Monotheismus gelangt. Die Idee eines Weltschöpfers war aber für das sinnliche Begriffsvermögen des ungebildeten Menschen zu abstract, zu gewaltig: er konnte an etwas Körperlosem nicht festhalten. Da Alles, was er in sich trug, nur der Wiederschein empfangener Bilder war, so gab er allen Naturerscheinungen einen Körper und fiel damit vom Deismus ab; es ist schwerer die Gottheit in ihrem geistigen Urquell zu erfassen, in der Vielheit die Einheit zu erkennen, als die unendlich verschiedenen Kräfte in einer schöpferischen Urkraft zu vereinigen. Je gewaltiger die Naturerscheinung aber war, ein desto großartigeres Bild machte er sich von der Kraft, welche sie hervorgerufen, von der Gottheit, in der diese Kraft sich versinnlichte. Er faßte diese Mächte als mit Bewußtsein und Willen begabte Wesen auf, löste sie von ihrem Urgrund

völlig ab, bis jede derselben ihm als menschlich gestalteter ethischer Begriff erschien. Verschiedene schaffende und zerstörende, freundliche und feindliche Mächte lernte er kennen; die einen wirkten wohlthätig, von den anderen wandte er sich mit Grausen ab. Damit waren die Bestandtheile zu einem Religionssystem gegeben, in welchem alle diese Naturkräfte personifizirt als freundliche und friedliche Wesen, Licht- und Nachtgötter, schaffende und zerstörende Mächte von selber sich gestalteten. So entstand eine allen Völkern gemeinsame Naturreligion, die ihrem Wesen nach polytheistisch war. Wenn es wahr wäre, was Lelewel behauptet, daß die Polen die Vielgötterei vermieden, indem ihnen aus dem untheilbaren Einen nirgend besondere Mächte oder Richtungen der Natur und des geistigen Lebens sich darstellten, daß in ihnen eigenthümliche Principien erschienen wären, die dann die Phantasie personifizirt und vermenschlicht hätte, so wären ihnen viele Verirrungen erspart worden, aber dann erklärte sich daraus auch, wie der Reichthum des Geistes, die Fülle des Lebens, der Zauber der Schönheit, die in den Mythen germanischer Völker sich erschlossen, ihnen versagt blieben, warum sie niemals in das Jünglingsalter eingetreten sind, in welchem die Phantasie eine Ideenwelt in der eigenen Brust des Menschen aufbaut, sondern dem Kinde gleich unter der Herrschaft der Außenwelt und der Autorität verharrten und sich einem nüchternen Realismus hingaben, statt die Subjectivität mit der Objectivität zu versöhnen. Aber es ist nicht so, sie sind nicht bewahrt worden, Symbole an die Stelle der Ideen setzend, über dem Bilde den Sinn im Sinnbild zu vergessen, das Uebernatürliche im Widernatürlichen und Wunderbaren zu sehen und um spitzfindiger Glaubensformeln willen Blut zu vergießen, Scheiterhaufen anzuzünden, Aberglauben den Wissenschaften vorzuziehen; sie sind bei dem Einfachen stehen geblieben, sie haben die Tiefe und

Fülle des ewigen Wesens nicht zu ergründen gesucht, nicht mit den griechischen Weisen gedacht, daß alles Menschliche göttlich und alles Göttliche menschlich sei, denn dazu fehlte ihnen die Tiefe und Gluth der Empfindung.

Die Inder waren es, welche als die am frühesten erwachten Völker der alten Welt schon vor mehr als 3000 Jahren vor Christus jene Naturanschauung begründeten. Eine geheimnißvolle Zahl, die Dreizahl, wurde durch sie der Kernpunkt dieser und aller Religionen, deren Wesen Naturdienst war. Und wenn die Bildung religiöser Anschauungen zu den mächtigsten geistigen Pulsschlägen der Menschheit gehört, so war die Einführung der Dreizahl in die religiösen Anschauungen der Alten einer der ersten dieser Pulsschläge.

Die Dreiheit hatte bei den Indern zur Gottheit, d. h. zur Persönlichkeit sich umgestaltet; eine Auffassungsweise dem einfachen Entwickelungsgange der Menschheit gemäß. In der Dreizahl hatten sie tiefe Wahrheit erkannt, und sie ward zur Dreieinigkeit. Brahma, der Erschaffer, Erde; Schiewa, der Zerstörer, Feuer; Wischnu, der Erhalter, Wasser, waren in ihr enthalten. Diese Dreieinigkeit erhielt auf indischen Denkmälern drei Köpfe; alle Mannigfaltigkeit der Welt wurde aus dieser Dreieinigkeit hergeleitet, sie war der Anfang der Einheit, und vervielfältigt, auch das Ende alles Daseins.

Unter dem unmittelbaren Einflusse dieser Anschauungen reiften alle arischen Völker heran; als sie dann aber ihre Wanderzüge begannen, entstand durch den Einfluß ihrer neuen Heimath ein neuer Götterkultus. Die ursprünglich rein indische Lehre wurde nach der kräftigeren Natur des rauhen Nordens umgestaltet, aber in keiner ließ durch die Umwandlung ihr orientalischer Ursprung sich verwischen.

Die Dreiheit der Inder ging auf die Aegypter, Griechen, auf die Germanen und Slaven über.

Bialy bóg ist Brahma, czarny bóg ist Schiwa, Ziba ist Wischnu; alle drei wurden auch im bialy bóg allein dargestellt, der dann die Dreieinigkeit bildete und mit drei Häuptern versehen war.

Aus dieser Dreiheit wurde aber auch die heilige Dreieinigkeit der Christen, weil sie keine zufällige Annahme ist, sondern in ihr eine wissenschaftlich begründete Wahrheit, das Urgesetz der Natur liegt. Völker können irren; Jahrtausende hindurch pflanzten sich Ansichten fort, welche als unumstößliche Wahrheiten galten, und doch waren sie nicht selten im Lichte tieferer Wissenschaft der Nachwelt Irrthümer. Deshalb konnte auch der uralte Begriff der Dreifaltigkeit des Weltalls ein Irrthum sein. Aber die Wissenschaft der Gegenwart findet Wahrheit, wo Jahrtausende Wahrheit sahen, sie bestätigt es mit Stolz auf die Größe des menschlichen Geistes und ruft im Triumphe über die Jahrtausende zurück den Menschen zu, daß sie das Weltgeheimniß erriethen! Der Anfang aller Dinge ist für den denkenden Geist die Materie. Woher sie kam, ist ihm unbegreiflich. Wenn er auch einen Stoff aus dem anderen herleitet, endlich kommt er doch an einem Urstoffe an, über den hinaus kein Denken mehr möglich ist. Darum ist die Materie ewig, unsterblich. Sie äußert sich in zwei Eigenschaften. Als Stoff an und für sich erfüllt sie den Raum, ist also räumlich. Der Stoff tritt aber auch als Form, in Gestalten auf, und diese sind allein veränderlich, sterblich. Darum ist die Materie auch der Zeit unterworfen, ist also zeitlich. Zeit, Raum und Materie bilden demnach die Urdreiheit, welche der denkende Geist als etwas Gegebenes betrachten muß, ohne sie zerlegen, begreifen zu können. Alle Drei sind folglich von einander unzertrennlich, bilden mithin eine Einheit in der Dreiheit, die Ureinheit. Der Raum ist wieder dreifach, er erscheint als Länge, Breite, Höhe. Ebenso ist die Zeit in ihrem einfachsten Ver-

hältnisse dreifach. Auch die Materie ist dreifach; ihre erste Erscheinung ist die Bewegung, die aus zwei entgegengesetzten Kräften hervorgeht, Anziehung und Abstoßung. Die Wirkung beider auf einander liefert das Dritte, die bewegte Materie. So ist die Bewegung der Himmelskörper nur das Product von Anziehung und Abstoßung, die Vermittelung, Ausgleichung und Einheit beider. Eine zweite Kraft tritt uns in der Electricität entgegen; auch diese ist zweifach, positiv und negativ. Die gegenseitige Wirkung auf einander erzeugt den electrischen Funken als Drittes. Die dritte Kraft ist die Wahlverwandtschaft. Auch sie ist zweifach in positiv und negativ electrischen Körpern. Nirgends kann die Dreiheit des Weltalls klarer zur Anschauung kommen als in der Chemie. Stets sind zwei völlig verschiedene Körper nöthig, um ein Drittes zu bilden. Dieses Gesetz, nach welchem sich immer je zwei electrisch verschiedene Körper mit einander verbinden, zieht sich durch das ganze Reich der Erde, der Pflanzen und Thiere, also durch eine neue Dreiheit, in die das ganze Weltall gegliedert ist und in welcher die Pflanze als organischer Gegensatz der Erde, das Dritte zeugt, das Thier, die Einheit von Erde und Pflanze. So ist alle Materie, das ganze unermeßliche All, die Dreiheit selbst und sie herrscht überall in der Natur, in der Kunst und Wissenschaft.

Die christlichen Priester haben sich daher schwer versündigt, daß sie die Natur, obwohl sie die eigentlichste Offenbarung des göttlichen Geistes ist, als einen Abfall von Gott bezeichneten und die Völker zum Abfall vom Geiste der Natur verleiteten. Auch die christliche Religion ist dem Geiste nur vom Naturgeiste offenbart, sie war längst vor ihrem angeblichen Stifter da und dieser hat nur das Geheimniß der Dreizahl, den Geist der Natur, die Philosophie des Heidenthums zu ihrem Inhalt gemacht und allen Völkern offenbart.

Und wenn auch Röth (B. V. S. 26 seiner Geschichte der abendländischen Philosophie) behauptet: „es gab nie eine Religion und wird nie eine geben, in welcher sich die religiösen Gefühle und Glaubenssätze um die Trauer um die im Winter erstorbene Natur und die Freude über ihre Verjüngung bei der Wiederkehr des Frühlings, um die Jahreszeiten und ihre Phänomene und andere allegorische Zierlichkeiten herumdrehen; der schwärmerische Naturdienst, den die Neueren in den unverstandenen religiösen Zuständen des Alterthums zu erblicken wähnen, ist nur ein Windei der faselnden Gelehrsamkeit, eine Modephrase, bei der etwas Vernünftiges sich nicht denken läßt," so stellt Welcker (Griechische Götterlehre S. 47 und 96) dem mit Recht entgegen, daß der Naturtrieb des Menschen und seine Abhängigkeit von der Natur ihn zur Anschauung der auf ihn einwirkenden Naturkräfte führte, daß durch die Wirkung der Natur auf Gemüth und Gedanken unter dem Drange der Erfahrungen die göttliche Verehrung der Natur sich ausbildete, weil der schwache Verstand uncultivirter Völker nicht sofort zum Bewußtsein und Erfassen einer Ureinheit des Göttlichen sich zu erheben vermochte; es muß aber hinzugefügt werden, daß Röth den Beweis, in allen Mythen und Sagen liege nur ein System speculativer Sätze über Götter und die Entstehung der Dinge versteckt, noch nicht so evident und überzeugend geführt hat, daß seine Ansicht kanonisches Ansehen gewinnen könnte.

Nach Helmold und Tiethmar verehrten die Slaven ein Doppelwesen in sichtbarer Gestalt, den bialy bóg, Gott des Lichtes, und czarny bóg, den schwarzen, bösen Gott, den persischen Ormuz und Arihman. Von letzterem glaubten sie, daß er die Menschen durch Schreckbilder und böse Träume ängstige, und suchten seinen Zorn durch Zauberer zu beschwichtigen, welche auf liegenden Harfen, Gusli, spielten.

(Cnfr. Thumann, Alterthümer der Obotriten, Th. I. S. 305.)

Als Hauptgötter bezeichnen die genannten Historiker nur Prove und Radegast; polnische Geschichtsschreiber fügen ihnen Ziwa, Servan, Marzanna, Jesse, Zado, Zizilia, Zimovia, Pogoda hinzu. Die Göttergestalten und Cultusformen bildeten sich bei den Slaven so mannigfaltig aus, wie im alten Aegypten; jeder Gau besaß seine eigenen Lokalgottheiten, aber nur wenige von ihnen wurden von dem gesammten Volke verehrt.

„So viel Kreise es im Lande giebt, sagt Helmold, so viel Tempel hat man und so viel einzelne Götzenbilder werden verehrt.“ Eine Menge Götterwesen, die mit scheinbar eignem Namen und eigenen Culten und Heiligthümern auftreten, waren fremden Religionssystemen und Völkern entlehnt, mit denen die Slaven theils auf ihren Wanderzügen, theils in ihren spätern Sitzen durch Kriege oder Handelsverkehr in Berührung kamen. Von den Persern nahmen sie die Verehrung der Zervane Akerene im Cultus Jesse's an, des Schöpfers des Weltalls; von den Gothen unterjocht, und mit dem skandinavischen Norden im Verkehr, recipirten sie Radegast, i. e. Odin oder Donar; Romowe, i. e. Odin-Balduri razi oder Balder; Prove, Ziwa oder Freya, Woda oder Wodan, Czernebog razi oder Hela, und Tyrr; von den Preußen holten sie Perkun, Suantewit und Schwaytix, und durch ihre Verbindung mit den Kelten überkamen sie Tarran, den Gott des Himmels und Beherrscher des Weltalls, und Belen, den wohlthätigen, die Natur zu neuem Leben aufweckenden Sonnengott. (Cnfr. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, B. I. S. 119.)

In ähnlicher Weise hatte einst Rom des Götter- und Opferdienstes der Lateiner sich bemächtigt, aus Griechenland, Asien und Aegypten Götter herbeigeholt, um durch deren

Verehrung ihres Schutzes sich zu versichern, und die unterjochten und in Freundschaft mit ihm verbundenen Völker durch eine gemeinschaftliche Götterverehrung an sich zu fesseln. Vielleicht beabsichtigten auch die Slaven durch gemeinsamen Göttercultus mit den benachbarten Völkern ein Freundschaftsband zu knüpfen.

Alle diese sinnlicher Anschauung entnommenen Götterbegriffe wurden in roher phantastischer Form mit Hühner-, Löwen-, Hunds- und andern Thierköpfen dargestellt. Mit den Aegyptern verehrten sie auch im Instinkte der Thiere entweder den unbegreiflichen Naturgeist in seiner Unmittelbarkeit, wie er mächtig wirkt, ohne durch Ueberlegung und Reflection hindurch gegangen zu sein, oder sie verehrten solche als Sinnbilder der Gottheit, davon sie geheiligt waren, wie den Adler des Odin.

Wie viel von dem den Slaven eigenthümlichen Göttercultus durch die Annahme fremder Religionssysteme absorbirt wurde, ist bisher noch nicht festgestellt; ein solcher Proceß konnte bei der Verwandtschaft der Slaven mit den übrigen arischen Volksstämmen sich zwar leicht vollziehen und das specifisch Slavische verwischen; es scheint jedoch, daß dieses Volk keine ihm eigenthümlichen, religiösen Vorstellungen entwickelt habe. Seine Gottesverehrung war eine Uebertragung der religiösen Anschauungen der verschiedensten Völker; die meisten Vorstellungen und Formen sind entlehnt, und allmälig hat Fremdes und weniges Eigene zu einem Ganzen sich verbunden. Daß die Cultusformen nach Lelewel's Ansicht aus dem ureigenen Geiste des slavischen Volkes durch freie Ideenschöpfung hervorgegangen, ein Produkt seines eigenen Suchens und Ringens gewesen, ist jenen Thatsachen gegenüber nicht erweisbar, und eben so wenig des Autors Annahme begründet, daß die Slaven durch das Studium der Vedas, vom Geiste des Monotheismus erfüllt, nach

Europa wanderten. Die Slaven verließen ihre Urheimath, wahrscheinlich als der Brahmaismus, von einer unmittelbaren Harmonie mit der Natur, von einer glücklichen Gefühlseinheit, vom Monotheismus ausgehend, bereits auf Abwege gerathen war, zu der Zeit, als der Buddhaismus eine Zurückführung des Brahmaismus zu den ursprünglichen reinen Lehren erstrebte, und zwischen beiden Religionsanhängern ein blutiger Vernichtungskampf sich entspann, um 600 vor Christus. Ob die Slaven aus dem Gangeslande, wo Brahma als Weltseele und Urquell alles Seins verehrt wurde, oder, was wahrscheinlicher, aus den gebirgigen Nordländern Indiens, wo der Cultus des Siva herrschte, ausgewandert sind, darüber hat Lelewel keine Aufklärung gegeben, obwohl es zur Begründung ihrer religiösen Anschauungen von Wichtigkeit gewesen wäre. Verwandelten sich bei den Indern die höchsten und wahrsten Gedanken dadurch in die niedrigsten und verderblichsten, daß sie in falsche Verbindung gebracht oder unrichtige Bestimmungen und Anwendungen an sie geknüpft wurden, was um so leichter eintreten konnte, je entfernter sie von der Religion des niederen verstandesmäßigen Denkens lagen, ward der Urgeist, die Gottheit, schwer begriffen als in Allem seiend und eine Einheit mit der Schöpfung und diese dann auch zugleich wieder für sich und als ein Anderes wie die Gottheit an sich, so ist es ebenso unwahrscheinlich als unerweisbar, daß die Slaven während ihrer langen und vielfachen Wanderungen unter dem Einflusse und Drucke fremder Volksstämme die philosophisch-religiösen Gedanken der Veden in ihrer Reinheit nach Europa getragen haben sollten, da dies selbst freien und begabteren Völkern, wie den Gothen, nicht gelungen ist.

Tiethmar behauptet von den Slaven: „cum morte temporali omnia putant finiri.“ Indessen irrt der alte Historiker hierin; der Glaube an eine Fortdauer nach dem

Tode gründete sich bei ihnen auf die religiöse Verehrung der Natur als eines Götterleibes, der alljährlich den Kreislauf des Lebens, Sterbens und der Auferstehung aus dem winterlichen Grabe an sich vollzog.

Der berühmte Tempel des Nia oder Pluto zu Gnesen, zu dem das Volk nach den Angaben des Kadlubek, Dlugosz und Cromer für die Ruhe der Verstorbenen betete, bestätigt die Annahme des Unsterblichkeitsglaubens, dem alle indo-germanischen Völker anhingen. Dafür spricht auch der Todtencultus, dziady, der bei den Begräbnissen und in der Sorge für ihre Verstorbenen sich lebendig erhielt.

Krasinski (Geschichte der Reformation in Polen S. 3) behauptet: „die slavische Mythologie könne in schönen Bildern mit der altgriechischen wetteifern, während sie frei von der Unsauberkeit sei, welche diese beflecke, und die sittlichen Vorschriften, die erstere lehre, seien weit über alle gewesen, die aus der götzendienerischen Glaubenslehre im übrigen Europa hervorgingen."

Die Behauptung ist ungerechtfertigt.

In keinem Gottesdienste, dafür sprechen die gewichtigsten historischen Zeugnisse, entfaltete sich so viel heitere Anmuth, so viel Schönheitssinn mit sittlichem Ernste gepaart, in keinem wurde die Menschenseele dem Ideale göttlicher Vollkommenheit mehr genähert, als in der Mythologie der Griechen. Die slavische Mythologie hatte, so viel wir aus ihren erhaltenen Resten zu erkennen vermögen, mit allen übrigen götzendienerischen Glaubenslehren dieselbe pantheistische Richtung; daß sie aber die Gottheit aus ihrem Wirken in der Natur, als geistigen Urquell, tiefer erfaßt, in der Vielheit die Einheit einer schöpferischen Kraft erkannt habe, dafür mangeln nicht allein alle Beweise, sondern dagegen spricht alle Vermuthung, denn die Slaven waren bis zum Jahre Tausend unserer Zeitrechnung nach den übereinstimmenden

Zeugnissen griechischer und deutscher Annalisten, ja ihren eigenen Historikern zufolge, nur ein dem irdischen Dasein und der sinnlichen Empfindungswelt zugekehrter Stamm.

Der unsichtbare, ewige, ohne Bild und Tempel verehrte Gott, das höchste Wesen, dem man als Wohnung den Himmel überließ, ursprünglich von allen indo-germanischen Völkern verehrt, entschwand dem religiösen Bewußtsein aller schon auf ihren Wanderzügen. Die schöpferischen Kräfte dieses Urwesens, wie sie in der Natur sich zu erkennen gaben, wurden dann von ihm gelöst und jede einzelne in ihrer Erscheinungsform verehrt. Auch bei den Griechen entstand auf diese Weise, aber erst nach einer langen mythischen Entwickelung, eine schöne Welt menschlich gestalteter, persönlicher Götter, deren Verkörperungen unerreichbare Ideale für die bildende Kunst geworden sind. In der Mythologie der Slaven thronte dagegen nie ein Vater der Götter, wie jener Alles lenkende und leitende Zeus, dessen Odem durch die ganze Natur wehte; weder die jugendliche Kraft und Schönheit Apollo's, noch der besonnene Heldenmuth der Pallas finden ihre Vertreter. Das Wesen der slavischen Götter zeigt in ihrem Verhalten zu einander und zu den Menschen sich mythologischer Bewegung abgeneigt; sie verharren in feierlicher Ruhe, wie sie zwar beim Gottesdienste mit seinen Opfern und Gebeten bestehen könnte, nicht aber mit der lebendigen Anschauung eines geistreichen, phantasievollen Volkes, wie das der Griechen, vereinbar war. Slaven wie Griechen bevölkerten Hain und Fluren mit Dämonen, aber erstere hatten doch nur unheimliche Spukgestalten, wie alle nordischen Völker. Nach jenen Halbgöttern, welche in den Olivenhainen Joniens und auf den sonnigen Höhen Thessaliens heimisch waren, forschen wir bei ihnen vergeblich; und während Wald- und Berggötter bei den Griechen in reizender und jugendlicher Schöne, lockend und verführ-

rerisch erscheinen, geweckt und verfolgt von Satyren und Faunen und dem bocksbeinigen Hirtengotte Pan, malte die Phantasie der Slaven, welchen der heitere, tiefblaue Himmel des Südens mangelte, über deren düstern, melancholischen Föhrenwäldern nur graues Gewölk sich lagerte, jene unheimlichen Bewohner abgelegener Orte in so widerwärtig abschreckender Gestalt, wie sie der Dichter Macbeth's auf der Haide bei Fores erscheinen läßt.

Auch die hehren Heroengestalten, wie wir sie aus Mythen und Sagen, aus der Dichtung und bildenden Kunst der Griechen kennen, fehlen den Slaven, und damit auch jene sittlichen Vorschriften, welche Krasinski in unerschöpflicher Fülle ihnen entströmen läßt. Nur eine den Griechen entlehnte Sage hat sich erhalten, deren ursprüngliches Lokal am Himmel und im Luftkreise zu suchen ist und die von den Lechiten an den Goplo-See verlegt wurde, die Mäusesage. Der grausame Herr, der zur Zeit der Hungersnoth das Getreide verschlossen hält und die ihn anflehenden Armen verbrennen läßt, ist aber nicht Popiel, sondern Cuchna, der Trockner oder der Mißerndte bringende Dämon Kujawa, der griechische Phaëton, der die Erde versengt und Hungersnoth hervorruft. Aus dem Feuer erscheinen Mäuse, d. h. die Sturm- und Blitz-Götter, und fallen wüthend den Dämon an. Dieser erbaut eiligst die Wolkenburg, mitten im Wasser, dem himmlischen See. Die Mäuse verfolgen ihn, dringen in die Burg und vernichten den Dämon. Zur Vervollständigung der Gewitterscenerie versinkt die Burg in die Tiefe des See's. Diese Sage, allen indo-germanischen Völkern gemeinsam, am Rhein wie in der Schweiz und Skandinavien zu finden, löst sich in eine Naturerscheinung auf, in deren Vorgange die gläubige Volksphantasie Kräfte thätig sah, denen sie menschliche und Thiergestalt verlieh, die aber mit Popiel und dem Goplo nichts gemein hat. (Cnfr. Groh-

mann Apollo Smintheus und die Bedeutung der Mäuse in der Mythologie.)

„Jede Landschaft der Slaven hatte nach Helmold, mit dessen Bericht Anonymus d. vit. Ott. übereinstimmt, ein allgemeines Heiligthum. In einem einzeln stehenden Walde befand sich die heilige Stätte des Landesgottes. An ehrwürdige, ihm geweihte Eichen schloß sich ein geräumiger, wohl umgehegter, dem Laien unnahbarer Vorplatz."

Von einem solchen, aus Holz gebauten Heiligthume giebt Tiethmar folgende Beschreibung: „Das Dach ruht auf Hörnern verschiedener Thiere; in die Wände des Tempels sind Götterbildnisse mit bewunderungswürdiger Kunst gemeißelt; in der Mitte steht, furchtbar anzuschauen, der Götze in voller Rüstung, mit Helm und Harnisch angethan," nach der vita Ott. von so kolossaler Größe, daß viele Ochsen ihn nicht von der Stelle zu bewegen vermochten.

Bei so enormen Verhältnissen mögen solche mit mehren Löwen- und Hundsköpfen geschmückte, sonst menschlich gestaltete Ungeheuer, mit gezückter Waffe, in drohender Stellung, allerdings einen bewältigenden Eindruck auf die Gemüther des Volkes gemacht haben, daß aber künstlerisch ausgeführte, in Holz geschnitzte Bilder schon zu Tiethmars Zeiten vorhanden gewesen, muß bezweifelt werden. Kunst gab es damals in diesen öden Gegenden nicht; das Volk war noch zu roh, um die inneren Räume seiner Tempel mit zartem Sinn zu schmücken oder gar sprechende Zeugen seiner Künstlerweihe an Säulen und Pfeilern seiner Gotteshäuser einzugraben und in Bildern Züge reiner Menschheit zu gestalten.

Helmold bemerkt, die Feste der Slaven waren nicht zahlreich und wurden von den Priestern angeordnet. Saxo Grammaticus (l. IV. p. 320) erzählt: „am Vorabende des Festes wurde der Tempel gereinigt und geschmückt. Am

Tage der Feier nimmt der Priester aus Leviatomisl's Hand das Horn und weissaget daraus die künftige Erndte, trinkt den darin enthaltenen Wein, füllt das Gefäß von neuem und bringt dem Götzen einen Honigkuchen von Mannslänge mit dem Wunsche dar, er möge bis zur nächsten Erndte ihn verzehren."

Obwohl die Slaven dem finstern Wahnglauben ergeben waren, daß den Zorn der Götter nur Blut versöhnen, seine Gunst nur Blut gewinnen könne, hatten sie doch auch einige human gesinnte Götzen, wahrscheinlich solche, die zum friedlichen Ackerbau in Beziehung standen; diese waren mit Opfern zufrieden, die aus Früchten bestanden, wie der damalige Ackerbau sie erzeugte.

Zu Weihnachten feierten alle heidnischen Völker Europas das Fest der Winter=Sonnenwende durch Gebet und Gesang in ihren Tempeln. Hier war es, wo ihre Priester denen, welche des Symbols am meisten bedürfen, den Kindern, ein Licht in die Hand drückten, zum Zeichen, daß ein neues Licht wieder erschienen sei. Zu dieser Zeit war es, wo die Familien mit großblumigen Gewändern sich beschenkten, zum Zeichen, daß ein neuer Frühling die Erde wieder schmücken werde. Auch die christliche Kirche verlegte das Geburtsfest ihres Stifters, das man sonst um Epiphaniä gefeiert, auf das Fest der Winter=Sonnenwende. Unser Weihnachtsfest ist die Feier verketzerter Heiden; der Weihnachtsbaum versinnbildlicht vom naturanschauenden Standpunkte durch seine Lichter das neue Licht der Natur; der grüne Wipfel der Fichte verkündigt das wiederkehrende Grün des Waldes und der Flur, seine goldenen Früchte verheißen den irdischen Segen des Lichtes.

Im Estar=Monat, im April, erschien nach langem Winterschlafe die Göttin Ostara mit dem Ei in der Hand, dem Symbol der Frühlingssonne, in dem alle Keime des

Lebens und der Fruchtbarkeit enthalten sind. Man feierte das Fest des Wiedererwachens, der Auferstehung der Natur.

Auch die christliche Kirche verlegte ihr Auferstehungsfest auf diesen Tag, den Sonntag, auf den der Frühlingsvollmond folgt.

Im Mai spricht der heilige Geist der Natur mit feurigen Zungen, in Blitzen, wenn er in rollenden Donnern über die Fluren braust. Es ist die Zeit der Frühlingsgewitter, in welchen der Himmel jene Sprache redet, die jedes Volk, jedes Kind, jedes Herz versteht. Die Heiden feierten wieder ein Naturfest. Mit der Pfingstmaie werfen sie sich gleichsam an den Busen der Natur, sie beteten zur Liebe der Allmutter-Natur — und wieder feierte die christliche Kirche mit den Heiden.

Die Feuer in der Johannisnacht, die ringsum an Hügeln und Bergen wie Sterne leuchten, leiteten schon in grauer Vorzeit das Fest der Sommer-Sonnenwende ein. Ein Sonnenjahr ist vollendet; es geht abwärts mit Licht und Wärme. Was in der Weihnacht der Baum der Verheißung still verkündet, ist eingetroffen, die Sorge der Natur schwebt auf allen Fluren.

Das Volk erschien zu dieser Feier in phantastischem Festschmucke, reich bekränzt mit Blumen und Laub vor dem Heiligthume. Ein grotesker Reigen beginnt nach dem unmelodisch rauschenden Takte der Gusli; lebhaftes Geberdenspiel begleitet die Bewegungen des Körpers. Inmitten der Tanzenden ragen rohe, zu einem Altar gefügte Steine mit mächtigem Holzstoß. Eine Fackel wird entzündet, Funken sprühen und helle Flammen lodern empor. Der Priester ist beschäftigt, das Opferthier zu schlachten. Fleischstücke mit Fetthäuten umwunden, werden in die Gluth geworfen. Dann bringt er Blut als Opfertrank den Göttern dar, auch er kostet von diesem Blute, um zur Erkenntniß des Götter-

willens sich zu befähigen. Wie nach Homer die Schatten des Hades durch den Geruch des Blutes angelockt werden, zieht es nach dem Glauben der Slaven selbst die Götter herbei. Unverständliche Gebete murmelnd singt der Priester bald in langgedehnten Tönen, bald in kurzen, ungestüm hervorgestoßenen Lauten. Von Zeit zu Zeit fällt die Versammlung ein und wie ferner Donner hallen die tiefen Töne über die öde Haide.

Der Opferceremonie folgt die Mahlzeit. Alles lagert bunt durcheinander. Saftige Fleischstücke und duftender Meth beleben den Frohsinn; man scherzt und lacht. Abermals beginnt Spiel und Tanz; wilder Jubel erfüllt die Luft. Die Nacht sinkt endlich herab und deckt die wüste Orgie; der folgende Morgen findet die Stätte menschenleer, aber eine Gruppe hungriger Wölfe streitet mit dem Fuchs und Bären um die im Sande liegenden Reste des Opfermahls.

Des Todtenfestes, dziady genannt, einer schönen und erhebenden Feier, ist bereits erwähnt. Vor Sonnenaufgang brachte das Volk auf den Begräbnißplätzen Todtenopfer, bekränzte die Gräber mit Lichtern und Blumen. Auch die christliche Kirche vindicirte diese Feier im Tage Allerseelen.

So begegnen wir den Ueberresten naturanschauender heidnischer Vorzeit überall in der christlichen Kirche.

Die Tonsur stellt die Scheibe der Sonne bei den Arabern dar; die Stola ist der Thierkreis der Aegypter mit den zwölf Sternbildern; der Rosenkranz findet sich schon vor fünftausend Jahren in Indien als Sinnbild der Sterne und Planeten; Bischofsmütze und Kreuz sind ein Symbol in Indien wie in Aegypten. Die kugelförmige Mütze tragen die Lamas als Sinnbild der Sonne; das Kreuz ist der Stab Bootes oder Osiris, welches die ägyptischen Priester auf ihren Weltplan zeichneten; es zog sich durch die Aequinoctien und den Thierkreis und war ein Sinnbild des künf-

tigen Lebens, einstiger Auferstehung, indem es nach den Vorstellungen dieses Volkes die Thore von Elfenbein berührte, durch welche die Seelen in den Himmel eingingen.

Das Abendmahl hat Pythagoras eingesetzt; die Dreifaltigkeit der Natur, das Leben des Weltalls, findet sich nicht nur in seiner Lehre, sondern auch in der Religion der Inder und Aegypter. Selbst das Leben Christi, seine Geburt, sein Tod, seine angebliche Auferstehung, sein ewiges Reich, ist nur ein Symbol heidnischen Naturcultus, nichts, als ein vergeistigter Dienst des Lichtgottes. Buddha ist eigentlich nur ein der Idee der Ostasiaten angepaßter Christus. Sein frommer Lebensgang, seine Moral, seine Himmelfahrt, sein Aufgehen im ewigen Leben eines reinen Seins, seine Anbetung als Gottheit und vieles Andere findet in der christlichen Kirche sich conform bis auf die Verehrung der Gottesmutter. Die christliche Anschauung, daß das Leben auf Erden nur eine Prüfungszeit sei, die man in tugendhaftem Wandel, in Gebet und Büßungen zuzubringen habe, die Lehre von der Wiedergeburt und den Höllenstrafen, die Sittenlehre des Wohlwollens, der Barmherzigkeit und der Menschenliebe, der Gleichheit aller Menschen, das Gesetz der Gnade für Alle, Mönche, Klöster, Cölibat, Prozessionen, Wallfahrten, Alles ist dem Heidenthum entlehnt.

Das Christenthum ist demnach nur eine Abstraction des Heidenthums, eine Philosophie wie der Confuzianismus, welche nach orientalischer Weise zugleich Lehre und Lebensweise ist, eine Inspiration der edelsten Blüthen des menschlichen Geistes aller Zeiten und aller Religionen.

Bei den Slaven bildeten die Priester keinen geschlossenen Stand und waren, wie Anonymus d. vit. Ott. bemerkt, nicht zahlreich; jeder Gott hatte nur einen. Ausleger der Prodigien, mischten sie sich auch in die Versammlungen des Volkes, nahmen an dessen Beschlüssen Theil, scheinbar ohne

entscheidende Stimme, aber den Willen der berathschlagenden Versammlung durch die Orakel beherrschend, welche dem Menschen nach dem Volksglauben einen Blick in die Zukunft gestatteten und seine Entscheidungen und Handlungen bestimmten.

Die Reinheit des Glaubens und die gewissenhafte Beobachtung der heiligen Gebräuche überwachend, waren die Priester Vermittler zwischen Gottheit und Menschen. Nicht nur an den Tempeln, sondern auch bei jedem heiligen Baume, bei jeder heiligen Quelle, waren sie zu deren Pflege und Beaufsichtigung bestellt.

Tiethmar und Helmold erzählen übereinstimmend: „den Göttersitz begrüßen die Krieger, wenn sie in's Feld ziehen, und flehen um Segen für ihre Waffen, bringen Opfer, wenn sie siegreich heimkehren, und erforschen sorgfältig durch Orakel und durch das heilige Pferd, welche Geschenke den Göttern am erwünschtesten seien. Je nachdem das Orakel es verlangt, werden Thiere oder Menschen geopfert. Während das Volk in Ehrfurcht um das Orakel steht, sitzen die Priester auf dem Boden, murmeln geheimnißvolle Gebete und graben in die Erde, bis sie gewisse Zeichen herauswerfen, welche zur Auslegung des zweifelhaft erscheinenden Ausgangs beabsichtigter Unternehmungen dienen. Haben sie die Antwort gefunden, so bedecken sie die Zeichen mit grünem Rasen und führen ein Roß, das heilig verehrt wird, mit demüthigem Flehen über die Spitzen zweier sich kreuzender in die Erde gesteckter Speere hinweg und suchen, nachdem sie zuvor die Loose gestellt, vermittelst des Pferdes, als eines göttlichen Thieres, nach der Deutung. Erfolgt durch beide Mittel ein übereinstimmendes Ergebniß, so handelt das Volk nach dem verkündigten Orakelspruche; ist die Deutung zweifelhaft, unterbleibt die bezweckte Unternehmung."

„Beim Gelage stieß man, nach Helmold, nicht allein Worte des Segens, sondern auch des Fluches aus, mit denen das Volk die guten und bösen Götter, Freude oder Unheil von ihnen erwartend, sühnte.“ Wahrscheinlich wurden Gebetformeln gesprochen, wodurch man den Segen des freundlich gesinnten Gottes zu erlangen und die nachtheiligen Einwirkungen der übelwollenden Gottheit von sich abzuwenden glaubte.

Ein solches Gebet ist uns erhalten worden; „Perkunne, lautet es, devaite! nie muski und mana diewa melsu towi palti miessu.“

„Halte ein Perkun, beschädige meinen Acker nicht, dieses Fleisch will ich dir opfern!“

Entfalteten die Menschenopfer, die an den Altären der Götter fielen, alle tragischen Schrecken, deren die menschliche Natur fähig ist, so erzeugten sie, nach den Berichten deutscher Annalisten, auch in den Herzen des Volkes Furcht und Entsetzen vor diesen Göttern. „Nur schwer, versichert Helmold, riefen die Slaven die Götter als Zeugen beim Eide an, schworen lieber bei Bäumen, Quellen und Steinen, zwar auch heiligen, aber doch minder gefährlichen Gegenständen.“

Ihre Götter dachten sie sich als Wesen, die in furchtbar drohender Gestalt hinter den unbegreiflichen Erscheinungen der Natur und des Geisteslebens standen, deren weitgreifende Macht im Glauben des frommen Gemüths keine Grenzen kannte; sie waren noch titanische Götter der Natur, nicht die dem Menschen verwandten, befreundeten idealen Wesen der Griechen, die mit Macht und Weisheit die Welt regieren.

Je tiefer die Culturstufe eines Volks, desto größer ist das Abhängigkeitsgefühl von den Göttern, desto ausgedehnter der Einfluß der Priester, die mit jenen in unmittelbarem Einverständnisse zu sein vorgeben. Die Mächtigen erhielten

überall und zu allen Zeiten das Volk in diesem Abhängigkeitsgefühl und in Ehrfurcht gegen die von ihnen eingesetzten Priester, denn sie erkannten schon frühzeitig, daß diese den Willen roher, der bürgerlichen Pflichten ungewohnter, durch keine anerkannte Gewalt in Schranken gehaltener Menschen im Namen der Götter am leichtesten zu zügeln vermögen. Dankbar nahmen dafür die Priester das Interesse der Fürsten wahr, ohne ihr eigenes zu vergessen. Sie ermunterten zum Kriege, begeisterten zum Kampfe und knechteten, zu allen Zeiten bereitwillige Werkzeuge des Despotismus, das arme Volk. Mit fanatischem Eifer gegen jede Auflehnung, die ihre Autorität zu untergraben drohte, in die Schranken tretend, waren sie zu allen Zeiten des Fortschrittes erbittertste Widersacher und befleckten in ungezügelter Rachsucht nicht selten sogar die Tempel der Götter mit dem Blute ihrer Feinde. Zu Schlachtorten wurden die Altäre; hier genügte das Opfer von Thieren, dort wurde Menschenblut verlangt. Die eigene Lust an Blut setzten die wilden Völker auch bei ihren Göttern voraus, und so mußte der Mensch, als das höchststehende Lebende, auch das Gott wohlgefälligste Opfer sein. Wohin der Blick sich in der Geschichte wendet, begegnet er solchen rohen Gräueln; zu allen Zeiten labten Aberglauben und Fanatismus sich an Blut, und zu allen Zeiten und bei allen Nationen waren es die Priester, die mit einer Blutspur deren Bahn bezeichneten.

V.

Historische Zeit.

Die Einführung der christlichen Religion bildet den Anfang der beurkundeten Geschichte Polens.

Deutsche Priester beobachteten seit Mieczyslaw I. den Gang der Ereignisse und zeichneten sie sorgfältig auf, wozu sich ihnen um so mehr Gelegenheit und Veranlassung darbot, als Polen und Deutschland seit dem Jahre 950 in Verbindung standen; erscheinen die Angaben dieser Historiker von den Schlacken der Tradition auch nicht überall gesäubert, so wird es doch nur mit Hilfe ihrer Ueberlieferungen möglich, die Geschichte dieses Zeitraums festzustellen. Die polnischen Chronisten begannen ihre Aufzeichnungen erst mit dem 13. Jahrhundert, kannten also die Ereignisse, wie die Deutschen, nicht aus eigener Anschauung und Wissenschaft. In ihren Schriften ist ein deutliches Bemühen ersichtlich, die Lückenhaftigkeit der Nachrichten willkührlich unter einander zu verbinden und zu ergänzen; wo ihre schwachen Kenntnisse nicht ausreichten, den Gang der Ereignisse zu ergründen, da haben sie wunderliche, von der Eitelkeit ersonnene, von der Leichtgläubigkeit fortgepflanzte Fabeln in die Geschichte hineinge-

webt und sie dadurch bis zum Unkennbaren entstellt. Einer dieser Berichterstatter hat dem anderen nachgeschrieben, und hatte einer gelogen, so glaubte der folgende gegen jeden Vorwurf sich gedeckt, wenn er das Lügengewebe noch weiter ausspann. Auf diese Weise sind die ungereimtesten und unhaltbarsten Fictionen Glaubensartikel der polnischen Geschichte geworden.

Bei Griechen und Römern hatte der Staatsverein solche Uebermacht über die Menschenrechte errungen, daß jedes dieser Völker die Rechte der menschlichen Gemeinschaft nicht nur auf seine Mitbürger beschränkte, sondern auch dem Staate selbst Gewalt einräumte, den Einzelnen als Mittel für die Zwecke des Ganzen zu behandeln. Die Freiheit der alten Völker war eine harte Knechtschaft unter dem Begriffe des Staates. Als dann in der weltherrschenden Roma die schrankenlose Gewalt des Gesetzes in die Person eines Einzigen überging, war es mit der bürgerlichen zugleich um die menschliche Freiheit geschehen, und wenn man vorher als Sklave der Nothwendigkeit mit dem Namen der Freiheit sich getröstet hatte, so blieb dem Sklaven der Willkühr nichts als die Aussicht auf frei zu wählenden Tod.

Von dieser Knechtschaft unter bürgerlichen Gesetzen wußten Germanen und Slaven nichts. Ihre verschiedenen Völkervereine wurden durch die Bande der Familienverwandtschaft, durch gemeinschaftlichen Wohnsitz, durch Gleichheit der Sprache und Sitten, zusammengehalten. Die durch edle Abkunft und Kriegsmuth ausgezeichneten Männer, die man im Kriege zu Anführern wählte, behaupteten auch im Frieden einiges persönliche Ansehen, aber keine obrigkeitliche Gewalt. Die ganze bürgerliche Verfassung bestand in der stillschweigenden Uebereinkunft, daß die durch das Naturgefühl verbotenen Verbrechen weder von den Einzelnen, noch von der

Gesammtheit geduldet werden dürfen; der Einzelne bestrafte das ihm zugefügte Unrecht durch Wiedervergeltung, das Heer die Verrätherei mit dem Tode. Gab es für gewisse Thaten keinen todtbringenden Rächer, so strafte die Gesammtheit mit Schande. Niemand hatte als Beauftragter des Ganzen das Recht, Jemand zur Verantwortung zu ziehen, zu binden, zu geißeln oder gar hinzurichten. Nur die Priester durften dies verlangen, aber nicht zur Strafe, oder auf Befehl eines Oberhauptes, sondern wenn die Gottheit es mit geheimnißvollen Worten forderte. Sogar in den Schlachten zeigte sich diese Denkungsart, die Persönlichkeit des Einzelnen allgemeinen Regeln und Gesetzen überzuordnen. Während bei den Griechen und Römern das Wort des Feldherrn Jedem seinen Platz im Treffen anwies, und die einzelnen Massen nicht mehr als Menschen, sondern als gedankenlose Steine des großen Kriegsspiels dem Plane des Führers maschinenmäßig gehorchten, bildeten Polen und Germanen ihre Reihen und Geschwader nach menschlichen und persönlichen Rücksichten, nach Familien und Verwandtschaften. Brüder und Freunde standen neben einander, wie sie selbst, nicht wie es der Feldherr für gut fand; in der Nähe weilten die Weiber mit den Kindern und das Geheul der ersteren, das Gewimmer der letzteren wurde von den Streitenden vernommen. Dies waren die heiligsten Zeugen, dies die beredtesten Lobredner. Griechen und Römer belohnten die Tapferkeit mit Bürgerkronen im Namen des Staates; Germanen und Slaven trugen ihre Wunden zu ihren Müttern und Weibern. Bei jenen war Alles öffentlich und staatsrechtlich, bei diesen Alles persönlich und familienmäßig. Wenn bei jenen der Mensch außer seiner Beziehung auf den Staatsverein keinen Werth hatte, so bildete sich im Gegentheil bei Germanen und Slaven der dem antiken Wesen fremde Begriff persönlicher Ehre zu frühzeitiger Stärke, aber in seiner Beschränkung

auf die Haupttugenden der Nation aus, Verehrung der Götter, Behauptung der Sicherheit und der Habe gegen innere Widersacher und äußere Feinde, wozu bei den Germanen noch ein drittes Element, die Werthschätzung der Frauen, kam. Kriegsmuth und Tapferkeit waren Eigenschaften, mit denen der Einzelne die Bedingung seiner Existenz, die im Kriege wie im Frieden persönlich geschützt werden mußte, aufgegeben hätte; daher der hohe Werth, welcher schon der bloßen Meinung über deren Besitz oder Nichtbesitz beigelegt wurde. Unter der Obhut des despotischen Gesetzes fand bei Griechen und Römern in der Regel die Nothwendigkeit, persönliche Kraft gegen den Mitbürger anzuwenden, nicht statt; nicht Einzelne, nur Massen standen gegen den Feind. Es war folglich nicht nöthig, in bürgerlichen Verhältnissen seinen persönlichen kriegerischen Werth zu behaupten, und da sich sogar der gänzliche Mangel desselben durch andere bürgerliche Tugenden ersetzen ließ, sehen wir späterhin sogar einzelne Römer diesen Mangel lächelnd eingestehen. Während der Römer Beschimpfungen mit der Zunge entweder durch den Richter oder durch spät rächende Feindschaft vergalt, und ein Zweikampf wegen persönlicher Beleidigungen in der ganzen römischen Geschichte nicht vorkommt, fühlte der Germane und Slave durch jeden schimpflichen Vorwurf, der auf ihn die Meinung warf, es fehle ihm an Muth, sich zu vertheidigen, seine ganze Existenz gefährdet, und demnach berufen, mit seiner persönlichen Ehre zugleich die Sicherheit seiner Habe wieder herzustellen.

Der Begriff Staat gedieh deshalb im frühen Mittelalter bei keinem dieser Völker zu einiger Stärke, am wenigsten zu der Allmacht, die er bei Griechen und Römern gehabt hatte.

Nach der ersten Vertheilung des Bodens erhielten die Fürsten größere Landstrecken als die einzelnen Anführer und

Krieger, aber jeder Freie war König in seinem Hause oder Bezirke, und nur durch die Gemeinde-Versammlungen und durch gemeinschaftliche Kriegszüge wurde er erinnert, daß er ein Theil eines Ganzen, der Mann eines Volkes sei. Dieses lockere Band des Staates wurde in Deutschland allmälig durch die Lehnsverfassung verstärkt, oder vielmehr der unwirksame öffentliche Staatsverein durch ein festeres Privatverhältniß gänzlich verdrängt. Die Fürsten vergaben einzelne Stücke ihrer Besitzungen an ihr Gefolge, (Gesellen oder Vasallen) die in beständigem Hof- oder Kriegsdienste ihr freies Eigenthum zum Nutzen der Krone verwendet hatten und erhielten durch solche Verleihungen zum erstenmal wirkliche Unterthanen, die vermöge der Bedingungen, unter welchen sie das Lehen besaßen, also durch ein Privatverhältniß ihren Lehnsherren zu Dienst und Gehorsam verpflichtet waren. Diesem Beispiele, welches große unbebaute oder werthlose Länderstrecken mit treuen Dienern bevölkerte, folgten bald die großen Landeigenthümer, und verliehen ihrer Seits ebenso einzelne Bezirke an diejenigen, von deren Gehorsam und Diensten sie Vortheil erwarteten. Dergestalt entstand im Staate eine Verbindung der Mächtigeren mit den Schwächeren, welche beiden durch ein besonderes Abkommen das gewährte, was die Alten von der Staatsverfassung selbst gefordert hatten. Diesen Lehnsherren und Lehnsträgern standen die Freien, die Wehrmänner, der Nation gegenüber, die für ihre Habe noch Niemand Dank und Pflicht schuldig waren, aber auch von Niemand Schutz, Hilfe und Lohn als von sich selbst erwarten konnten.

Theils durch die Vortheile, welche eine Verbindung der Einzelnen mit einem Mächtigeren gewährte, theils durch die Gewalt, welche die großen Lehnsherren nunmehr üben konnten, geschah es, daß allmälig alle Freien der neuen Verfassung beitraten, ihr Grundeigenthum einem Mächtigeren

übergaben und es aus dessen Händen als Lehen zurück empfingen.

Auf diese Weise ging nach und nach der ursprünglich freie Zustand der germanischen Völker verloren, und trotz ihres Abscheues gegen despotische Staatsformen würde ihnen vermöge der Lehnsverfassung von den Fürsten eben das Joch auf den Rücken geworfen sein, das die Römer von ihren Imperatoren sich auflegen ließen, wenn nicht das Institut der abendländischen Kirche in die Staatsverhältnisse eingetreten wäre, den Fortschritt der Macht des Stärkeren gehemmt und die Lehnsverfassung auf einem Punkte zurückgehalten hätte, welcher der neueuropäischen Denkungsart eben so genehm war, als die ehemalige Vereinzelung durch persönliche Rücksichten. Unter dem Schilde des Christenthums trat diese Kirche auf als Schützerin der europäischen Völker gegen die zu große Ausdehnung, welche die Staats- oder Fürstengewalt über die Freiheit der Einzelnen gewinnen konnte; als göttliche Anstalt, der nach ächt germanischen Ansichten mehr Gehorsam als allen weltlichen Staatseinrichtungen gebühre, unter deren Fahnen daher die Schwächeren sich getrost gegen die Uebermacht sammeln konnten; endlich als Richterin der Gewissen, welche Gewalt hatte, die Uebertretungen der religiösen Gebote des Friedens, die sich mit den germanischen Begriffen von Ehre nicht vertrugen, zu vergeben. Zugleich setzte die Kirche ein Ideal der Weiblichkeit auf den Thron des Himmels, zugleich verherrlichte sie diejenigen Frauentugenden, welche den Europäern als die ersten und heiligsten erschienen, durch ihre Spenden himmlischer Verehrung. Mit solchen Banden verknüpfte sie die Völker, und nach diesen Vorausschickungen ist die Gestalt begreiflich, in welcher die geistliche Monarchie der Kirche im Mittelalter uns begegnet.

In Polen bildete an Stelle der Lehnsverfassung die Aristokratie sich aus, durch die der Freiheit des Volkes eine harte Knechtschaft unter dem Begriffe des Staates auferlegt wurde, nicht dem Menschen als solchen, sondern nur in seiner Eigenschaft als Staatsbürger wurde ihm persönlicher Werth zuerkannt.

Dieser aristokratische Staatsverein errang allmälig eine solche Uebermacht über das erste und heiligste Naturgesetz, die Freiheit, daß er die Rechte der menschlichen Gemeinschaft nicht nur dem Volke entzog, sondern dem Staate auch die Gewalt einräumte, dieses als Mittel für die Zwecke einer privilegirten Minderheit frevelhaft auszubeuten. Gesetze und Staatsverfassung waren hier nur auf das zeitliche Wohl der Herrscherklasse berechnet, und bei den Begriffen Mensch und Staat und Volk und Freiheit und Vaterland wurde hier immer nur gedacht an das, was das Leben bietet oder verweigert. Der unsichtbaren Welt wurden nur in Beziehung auf die sichtbare Dienste erwiesen und Opfer geschlachtet, die Götter nur darum angebetet, weil von ihnen Schutz und Sieg und Beförderung bürgerlicher Wohlfahrt erwartet wurde. Dem Unsichtbaren und Ewigen, dessen Stimme die Menschenbrust in sich selber vernimmt, wurde nur um des Sichtbaren und Zeitlichen willen gedient, die geheimnißvolle Geisterwelt nur um das Heil der Sinnenwelt verehrt. Und als diesem Weltalter der Sinnlichkeit auch hier das der Vernünftigkeit mit der Lehre des Christenthums entgegentrat, als es, den weltlichen Ansichten der Gewaltigen gefällig, dem Reiche aufgedrungen ward, blieb es zunächst ein demselben fremdartiger Bestandtheil, und wuchs erst dann mit ihm zusammen, als es, seinen göttlichen Charakter verleugnend, sich zum Beförderungsmittel höfischer und politischer Absichten erniedrigte und unter den Wirren des Faustrechts das verschwundene Recht und die staatliche Ordnung durch die Geschicklichkeit

der Mönche und den volksbeherrschenden Einfluß der Klerisei ersetzte. Das Christenthum wirkte hier schlimmer als das verdorbenste Heidenthum, wie das Schönste und Beseligendste am widrigsten und verderblichsten wird in seiner Verkehrtheit. Darum stand schon nach wenigen Jahrhunderten der polnische Staat in seiner durch Glanz und Prunk übel verdeckten Erbärmlichkeit als ein sprechender Beweis da, daß die Zeitalter der Menschengeschichte gezählt sind, und daß keins derselben in das andere hinüberleben darf, ohne sich selber zur Last zu werden.

Die Slaven hatten noch zu Anfang des 9. Jahrhunderts keine in heutiger Art organisirte Staaten, sondern lebten wie die alten Deutschen nach Volksstämmen; sie wohnten auch nicht in Dörfern beisammen, sondern einzeln. Jeder hatte sein eigenthümliches Besitzthum an Feldgründen um sich. Weiden und Waldungen wurden als gemeinsames Gut der in einem bestimmten Bezirke einzeln Wohnenden angesehen und gemeinschaftlich benutzt. Die Einzelnwohner, welche Weide und Wald gemeinschaftlich besaßen, betrachteten auch ihr Privateigenthum als ein gegenseitig versichertes, daher von Allen zu schützendes Gut und standen in einer rechtlichen Vereinigung, welche die Volksgemeinde bildete. Alle Gemeinden eines Volksstammes, welche in einem größeren, meist durch Naturgrenzen von anderen gesonderten Landstriche, Gau, beisammen lagen, bildeten zusammen die Gaugemeinde.

Beide, die Volks- und die Gau-Gemeinden hielten regelmäßige Volksversammlungen, um ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und darüber zu beschließen. Die wichtigeren Versammlungen waren die der Gaugemeinden. Die Beschlüsse derselben wurden in der Art eines Uebereinkommens oder gemeinschaftlichen Vertrages gefaßt. Diese Versammlung war der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte; die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, Krieg und Friede

der Gemeinde waren bei ihr und alle wichtigen Rechtsgeschäfte mußten in derselben vorgenommen werden. Tiethmar (VI. p. 382) erzählt: dem in solchen Volksversammlungen gefaßten Beschlusse mußten alle beitreten; wer ihm widersprach, wurde durch Prügel zur Beistimmung genöthigt. (Cnfr. Lambert Schafnab. p. 363). Bei dieser heilsamen Maßregel hätten die Polen stets bleiben sollen, das unvernünftige, zur Zerrüttung des Staates führende liberum veto wäre nie aufgekommen.

Ob die ältesten Volksgemeinden aus lauter freien Leuten bestanden, Unfreiheit entweder ganz unbekannt oder doch selten gewesen sei, haben polnische Historiker unentschieden gelassen. Die Sklaverei ist indessen so alt wie die Geschichte der Menschheit, und gewiß bestand, wie bei allen Völkern des Alterthums, bei Juden, Griechen und Römern, auch in Polen Unfreiheit und Sklaverei seit den frühesten Zeiten. Das Christenthum fand wenigstens einen großen Theil der Bevölkerung, gewiß in mehren Abstufungen, die bei dem Mangel zuverlässiger Nachrichten nicht zu bestimmen sind, bereits als unfrei vor.

Von Hörigen und Sklaven berichten die ältesten deutschen Annalisten, die uns über Polen Kunde bringen. Dem Kloster zu Mogilno wurden schon um 1068 (Cnfr. Wuttke, Städtebuch Seite 5) Besitzungen cum mancipiis geschenkt, und deshalb ist, wie auch Roepell (Geschichte Polens S. 90) annimmt, die Angabe in der vita sancti Stanislai unwahr, daß in den ältesten Zeiten alle Polen freie Eigenthümer ihrer Ländereien gewesen und Gemeinfreiheit, wie Dr. Caro (l. c.) irrthümlich behauptet, auch noch unter den Piasten geherrscht habe.

Und wenn auch die griechischen Historiker Procop, Mauritius und Constantin die Milde der Polen gegen ihre Sklaven rühmen und Martinus Gallus (l. c. p. 65), durch jene veranlaßt, ein idyllisches Bild von dem Verhältnisse

zwischen Gutsherren und Bauern entwirft und uns erzählt, daß der Gutsherr suos quoque rusticos non, ut dominus in angariam cohercebat, sed ut pius pater quiete eos vivere permittebat; ubi enim suas staciones suumque servicium determinatum habebat, nec libenter intentoriis, sunt in unda vel in campis, in civitatibus et castris frequencius habitabat. Et quociens de civitate stationem in aliam transferebat, aliis in confinio dimissis, alios vastandiones et villicos comutabat. Nec quisquam in eo transeunte viator vel operator boves vel oves abscondebat, sed ei praetereunti pauper vel dives arridebat; so widerspricht dieser mit Justin's (l. c. L. 43, c. I.) Schilderung der italischen Aborigines der Hauptsache nach übereinstimmenden Angabe nicht allein Thietmar's und Helmold's Zeugniß, sondern auch Kasimir des Gerechten Ausspruch: „daß drückende Lasten eine lange Gewohnheit des polnischen Volkes seien."

Kriege, Eroberungen, vorzüglich die Völkerwanderung hatten die Unfreiheit begründet. Das eroberte Land wurde stets Eigenthum der Sieger und unter diese vertheilt. Die Besiegten mußten entweder auswandern, oder sich gefallen lassen, ihre Freiheit zu verlieren. Das Land der nicht ausgewanderten Besiegten gestaltete sich hiernach, je nachdem sie härtere oder mildere Bedingungen erhielten, wie wir in der Folge sehen werden, verschieden; aber der Verlust der Freiheit traf sie alle, und sie wurden aus vormals freien Leuten Unfreie, Leibeigene und Sklaven. Die Freiheit und damit die Theilnahme an den Volks- und Gemeinde-Angelegenheiten stand nur dem siegenden Volke oder der herrschenden Volksgemeinde zu, welcher die Rechte des besiegten Volkes untergeben waren. Von da an treten zwei verschiedene Stände, der Stand der Freien und der Stand der Unfreien hervor, deren jeder den mächtigsten Einfluß auf die Rechte der unter ihm Begriffenen äußerte. Unter den Freien zeichnete sich

wieder, und zwar schon in den ältesten Zeiten der Adel als eine besondere Klasse aus. Ob derselbe schon anfänglich erblich war, und ebenso, ob der Adel zugleich eine Priesterkaste war, ist nicht unbestritten; für beides sprechen erhebliche Gründe. Jeden Falles ist der Erbadel sehr alt, denn wir finden schon frühzeitig in der Geschichte, daß aus den edeln Geschlechtern die deutschen Völker ihre Herzöge als Anführer im Kriege und ihre Gaugrafen als Vorsteher der Volksversammlungen und Gerichte wählten, Institutionen, die wir auch bei den Polen antreffen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß im ältesten Rechte beider Völker die Freiheit wesentlich darauf beruhte, daß eine Person Mitglied einer freien Volksgemeinde war, weil sich die älteste Verfassung auf freie Volksgemeinden gründete, zu welchen nur die Genossen des herrschenden Volkes gehörten. Daher bezogen sich auch die Vorrechte der Freien vor den Unfreien beinahe sämmtlich auf die Stellung zur Volksgemeinde und auf die kriegerische Ehre.

Mit Rücksicht auf die Rechte, welche auch den Unfreien nach den verschiedenen Abstufungen derselben zustehen konnten, lassen sich als Vorrechte der Freien nur diejenigen Befugnisse ausheben, welche den Unfreien immer fehlten, und die daher allein als ausschließende Rechte der Freien angesehen werden können. Nur die Freien durften in den Volksversammlungen erscheinen. Deshalb hatten auch nur sie allein die Fähigkeit zu allen Rechtsgeschäften und Handlungen, welche vor die Volksgemeinde als Volksgericht gehörten, worunter sich besonders die Rechte, Zeugniß zu geben, Vorsprecher zu sein und Urtheil zu fällen, auszeichnen. Wer als Zeuge zugelassen werden wollte, mußte nicht nur freier Geburt, sondern auch mit Grundstücken angesessen oder wenigstens so reich sein, daß er die auf ein falsches Zeugniß gesetzte Buße zahlen konnte. Die Klage konnte im Gerichte

der Volksversammlung von dem Kläger selbst, oder durch einen Vorsprecher angebracht werden, welchen er sich selbst wählte oder den ihm der Richter zuordnete; nur mußte jener ein freier Mann sein, der selbst des Volksrechtes theilhaftig war. Die Gerichtsbarkeit wurde in den ältesten Zeiten von der ganzen Volksgemeinde unmittelbar selbst ausgeübt. Später wurden die Gerichte mit besonders gewählten Schöffen als Urtheiler besetzt, zu welchen auch die Freien genommen werden konnten.

Grund und Boden konnte nur der freie Grundeigenthümer im Volksgerichte vertreten. Das ächte Eigenthum an Grundstücken konnte ferner nur durch eine feierliche Erklärung im Volksgerichte übertragen und erworben werden; daher konnte auch das ächte Eigenthum an Grundstücken überhaupt nur von freien Leuten erworben werden, weil nur diese Rechtsfähigkeit im Volksgerichte besaßen. Unfreie vermochten einen Besitz an Grundstücken nur durch Ableitung von dem ächten Eigenthümer zu erlangen, und, wenngleich nach den verschiedenen Abstufungen der Unfreiheit, der abgeleitete Besitz das Recht zur Ausübung dem wahren Eigenthumsrechte gleich kommender Rechte haben konnte, so muß er doch von dem ächten Eigenthum unterschieden werden, weil nur letzteres in der Volksgemeinde geschützt wurde. Unfreie waren nur eines unächten Eigenthums an Grundstücken fähig, daher die Fähigkeit zu ächtem Eigenthum an demselben als ein ausschließendes Vorrecht der Freien erscheint.

Ein weiteres unterscheidendes Merkmal zwischen dem Stande der Freien und Unfreien war das Recht des Wehrgeldes und die Größe desselben. Bei den Polen wie bei den Deutschen wurde der gemeine Friede, dann die Person und das Eigenthum durch Geldbußen geschützt, zu deren Erlegung derjenige verpflichtet war, welcher den Frieden gebrochen oder Personen und Eigenthum angegriffen und verletzt hatte.

Hierbei mußten nicht nur für den Verbrecher subsidiarisch dessen Verwandte haften, sondern auch der Hausherr haftete, der Herr für seine leibeigenen Leute und andere Unfreie, die er schützte; die einzelnen Genossen der kleineren Gemeinden, in welche jede Gesammt-Gaugemeinde abgetheilt war, mußte für jedes einzelne Gemeindemitglied haften, wenn dasselbe sich durch ihre Schuld der Gewalt der Volksgemeinde entzogen hatte. Die Buße wurde im Allgemeinen Composition, die Buße für Verletzung eines freien Menschen aber insbesondere Wehrgeld genannt. Letzteres bezeichnete somit ursprünglich die Wahrung eines freien Menschen, und unterschied ihn dadurch von dem Unfreien, der nicht in der Gesammtbürgschaft stand. Leibeigene hatten kein Wehrgeld, sondern nur einen Sachenwerth. Andere Unfreie hatten zwar ein Wehrgeld, es bekam dieses aber, wenigstens theilweise, der Herr; jedenfalls war dasselbe geringer als für den Freien. Erstattung des verursachten Schadens war durch das Wehrgeld nicht ausgeschlossen. Wo die Freien ihre Vergehen mit Geld büßten, wurden die Leibeigenen am Körper mit Peitschenhieben, Kastration und dem Tode bestraft. Für die Leibeigenen mußte der Herr unbedingt haften, nicht so für andere Unfreie, die unter seinem Schutze standen; denn er hatte die Wahl, zu haften oder den Schutz über sie aufzugeben.

Wegen eines Raubes, Mordes oder eines anderen Friedensbruches waren der Verletzte oder dessen Erben nicht gehalten, den Verletzer gerichtlich zu belangen, um von ihm das Wehrgeld oder die sonstige Buße zu erhalten, sondern gegen diesen war die Privathilfe und Selbstrache, welches Recht, wenigstens beim Adel, noch bis in die neuere Zeit dauerte, rechtmäßig. Der Befehdete vermochte derselben nur dadurch zu entgehen, daß er sich mit dem Verletzten oder dessen Erben über die Bezahlung des Wehrgeldes verglich. Das Recht der Fehde stand aber nur den Freien zu, worin

sich ihr Stand von dem der Unfreien unterschied, denn letztere durften keine Waffen tragen.

Den Stand eines Freien von Geburt hatten nur Personen, welche von freien Eltern geboren waren. Bei ungleichem Stande der Eltern folgten die Kinder der ärgeren Hand, d. h. sie waren nicht frei, wenn auch nur eins der Eltern unfrei war. Wer den Stand der Freiheit nicht durch Geburt hatte, konnte ihn erwerben durch die Aufnahme in eine freie Volksgemeinde. Die Freilassung gewährte dagegen den Stand der vollkommenen Freiheit nicht, wenn damit nicht die Aufnahme in die Genossenschaft der Volksgemeinde verbunden wurde.

Ueber den Ursprung des Adels in Polen mangeln alle geschichtlichen Nachrichten; so viel ist aber gewiß, daß der Begriff des Adels, welcher schon vor der Entstehung der fränkischen Monarchie bei allen jenen Völkern sich ausgebildet hatte, welche nachher, wie die Polen, wenn auch nur vorübergehend, zu derselben gehörten, sich nach Saxo's Bericht um das Jahr 812 auch bereits bei diesen findet. Außer dem Umstande, daß ausgezeichnete Verdienste mehrer Mitglieder einer Familie in der Meinung des Volkes der Familie selbst eine höhere Achtung verschafften, mag vielleicht auch die Kampflust des Volkes zur Entwickelung des Adels hier ebenso, wie in Deutschland beigetragen haben. Kühne Häuptlinge, unter deren Anführung die Kampfgenossen zu gemeinschaftlichen Kriegszügen sich vereinigten, mußten nothwendig eine höhere Würde vor den übrigen erhalten, und ein Geschlecht, aus welchem mehre solche Häuptlinge hervorgingen, für ein edles gelten. Wie in Deutschland, war es auch hier, und zwar bis in die spätesten Zeiten des Staates, Gewohnheit, daß edle Herren ein kriegerisches Gefolge um sich hatten, welches freie Leute, die szlachta, bildeten, die, unbeschadet ihrer Freiheit, durch das Gelöbniß der Treue

ihrem Herrn sich verbunden hatten, ihm im Kriege und später zu den Reichstagen als seine vertrauten Waffengefährten zu folgen und im Frieden Ehrendienste an seinem Hofe zu verrichten. Je größeres Gefolge ein solcher Edler hatte, desto größer war sein Ansehen. Edle mit kleinem Gefolge verbanden sich nicht selten mit einem anderen angesehenen Edlen und begaben sich sammt ihrem Gefolge in dessen Clientel. Als nun gegen die Zeit und in der Zeit der Völkerwanderungen die Absicht der Krieger nicht mehr bloß auf Beute, sondern auf Gewinnung neuer und fester Wohnsitze ging, fand der Adel in dem System der Gefolgschaften eine neue Quelle des Reichthums und der Vermehrung seines Ansehens, indem er mit seinem Gefolge zur Eroberung von Land und Leuten auszog, wobei natürlich die Antheile, welche von dem eroberten Lande den Gefolgsherren zufielen, sehr ansehnlich und jedenfalls viel größer und umfangreicher waren, als die einzelnen Theile, welche die Mitglieder des Gefolges erhielten. Die Gefolgsherren erlangten dadurch wesentliche Vortheile, ein Uebergewicht über ihr Dienstgefolge und gewisse Rechte über dasselbe, welche man als Rechte des Dienstherrn bezeichnen kann. Diese mußten ihnen nothwendig zugestanden werden, weil ohne Gehorsam gegen die Anführer der Erfolg kriegerischer Unternehmungen nicht gesichert und die Handhabung einer Kriegsdisciplin nicht möglich gewesen wäre. Wegen ihres ansehnlichen Grundbesitzes erlangten sie auch ein Uebergewicht bei den Berathungen der Volksversammlungen, in welchen sie bald als ein eigener Stand erschienen. Da sie die ihnen bei der Vertheilung des eroberten Landes zugefallenen beträchtlichen Landstriche weder selbst bebauen, noch auf ihre Rechnung bebauen lassen konnten, so gab ihnen dieses Gelegenheit, eine große Anzahl Unfreier in denselben aufzunehmen, ihnen den Anbau des Landes unter verschiedenen Bedingungen zu über-

lassen und so Herren von Leibeigenen und Schutzherren einer großen Anzahl Unfreier zu werden. In gesteigertem Maaße vereinigten sich alle diese Vortheile bei den obersten Gefolgsherren, welchen die anderen Gefolgsherren untergeordnet waren. Völker, welche auf diese Art sich bildeten, erkannten außer den aus Adel und Freien zusammengesetzten Volksgemeinden die über diesen stehende Gewalt eines Fürsten oder Obergefolgsherrn, Woywoden. So bestanden denn die Vorrechte des Adels vor den übrigen Freien im Allgemeinen in dem Rechte, ein Dienstgefolge freier Leute zu haben, dann in einem vorzüglichen Einflusse auf die Berathung der vor die Volksgemeinden gehörenden Angelegenheiten, wozu noch die Auszeichnung kam, daß sie ein höheres in dem Volksrechte anerkanntes Wehrgeld hatten. Uebrigens war der Umfang der Rechte, welche der Adel genoß, nicht bei allen slavischen Volksstämmen gleich, und ebenso die Zeit, in welcher der Adel mächtiger wurde, bei ihnen verschieden. Auf die späteren Rechte der einzelnen edlen Geschlechter hatte vorzüglich die Lage Einfluß, in welcher sie sich zu der Zeit befanden, als die Piasten die Monarchie gründeten und ausbildeten. Je mächtiger oder begüterter ein Edler damals war, je größeres Gefolge er hatte und je mehr Vorrechte ihm das Volksrecht beilegte, desto günstiger wurde in der Monarchie seine Stellung zum Regenten. Alle aber mußten eine Dienstpflicht gegen diesen anerkennen, welcher dadurch oberster Dienstherr aller Dienstgefolge wurde und den Heerbann über diese und ihre unmittelbaren Dienstherren erhielt. Als Folge dessen mußten alle Gefolgsherren, welche mit ihnen sich verbunden hatten, mit ihrem Gefolge dem Könige unbedingt in alle Kriege folgen, während die Freien nur in jenen Kriegen Dienste zu leisten verbunden waren, zu welchen sie ihre Einwilligung gegeben hatten. Die allgemeine Pflicht der Freien zur Heeresfolge ging aus der allmäligen Ent-

wickelung der königlichen Gewalt hervor und scheint seit Boleslaw I. allgemein üblich geworden zu sein. Auch erlangten zu der Zeit, als die polnischen Könige mit Boleslaw II. den Pomp des byzantinischen Hofes nachahmten, die edlen Geschlechter den beinahe ausschließlichen Anspruch auf die höchsten Hof- und Staats-Aemter. Als die Reichsversammlungen eingeführt wurden, erhielten sie Sitz und Stimme in denselben.

Daß die Unfreien nicht alle in gleichen Verhältnissen standen, wurde bereits erwähnt. Ihr Loos war zu verschiedenen Zeiten verschieden und selbst in einer und der nämlichen Zeit gab es mehre Gattungen derselben.

In den ältesten Zeiten findet man das Dasein einer Klasse von Unfreien, die vorzüglich durch Kriegsgefangenschaft in einen Zustand gebracht worden waren, in welchem sie ohne alle Fähigkeit zum Volksrecht und Eigenthum, ihrem Herrn unbedingt unterworfen waren, unter keinem Schutze des Gesetzes gegen die Gewalt des Herrn standen, kein Wehrgeld erhielten, nur einen Sachwerth besaßen und Gegenstände der freien Veräußerung ihres Herrn waren, der sie verkaufen konnte. Sie bauten das Land für ihren Herrn und waren nur durch ihn gegen jeden Dritten geschützt.

Eine andere Gattung der Unfreiheit war die Hörigkeit, welche alle Klassen der Unfreien zwischen den Leibeigenen und den bloß Zinspflichtigen umfaßte. In die Hörigkeit verwandelte sich nach und nach der Zustand der völligen Unfreiheit, dessen schon gedacht worden ist. Das Hörigkeitsverhältniß kam schon in den frühesten Zeiten vor, indem die Besiegten nicht immer der bezeichneten strengen Knechtschaft unterworfen, sondern in das mildere Hörigkeitsverhältniß versetzt wurden. Die Hörigkeit hatte wieder manche Abstufungen, welche sich jedoch auf gewisse Hauptgattungen zurückführen lassen.

Die erste Gattung bildeten die Hofhörigen, liti, litones, häufig coloni genannt. Sie waren nicht ganz ohne den Schutz des Volksrechts, denn sie hatten ein Wehrgeld, nur bekam dieses, wenigstens theilweise, der Herr. Sie konnten sich nicht selbst in der Volksgemeinde vertreten, aber sie konnten durch den Schutz ihres Herrn, dem sie bluteigen waren, ihre Rechte gegen Andere nach Volksrecht verfolgen und ebenso in Verhältnissen gegen solche, die nicht ihre Genossen waren, von jenem gegen diese vertreten werden. Eigenthum konnten sie haben, nur kein ächtes; dasselbe hatte also auch keine Gewähr im Volksgerichte, wo diese nur der Herr als ächter Eigenthümer geltend machen konnte. Eine Regel über das Besitzrecht der Hofhörigen, durch welches ihr Verhältniß zu ihrem Herrn und ihren Genossen festgestellt wurde, gab es nicht. Alles, was sie besaßen, erlangten sie nur durch Verwilligung ihres Herrn und war ihnen nur durch dessen Gnade gesichert. Von der Bestimmung des Herrn hing es ab, nach welchen Normen der Besitz der Hörigen erblich war, welche in dem ächten Eigenthume enthaltene Dispositions- und Nutzungsrechte das Eigenthum der Hofhörigen umfaßte, welche besondere Lasten an Diensten und Abgaben als unzertrennliche Leistung damit verbunden waren.

Eine andere Gattung der Hörigen waren die hörigen Dienstleute. Sie waren in ihren Verhältnissen als Grundbesitzer von den Hörigen nicht unterschieden, aber zum Kriegsdienst bei Edlen und besonders dem Landesherrn verpflichtet und daher von gemeiner knechtischer Arbeit frei; sie waren zur Verwaltung aller Aemter fähig, die keine Gewalt über freie Leute gaben, insbesondere wurden sie als Verwalter der herrschaftlichen Höfe gebraucht.

Das Hörigkeitsverhältniß wurde durch die Freilassung beendigt. Die Freilassung konnte an verschiedene Bedingungen geknüpft werden, worunter die gewöhnlichste die Bedingung

eines Schutzzinses war, bewirkte aber, wenn damit nicht die Aufnahme in eine Volksgemeinde verbunden war, nur den Zustand einer unvollkommenen Freiheit für die freigelassene Person. Bei der Freilassung konnte der Herr das Schutzrecht über den Freigelassenen sich vorbehalten. Dieses gab das Recht, ihn vor Gericht zu vertreten, dessen Wehrgeld zu fordern und ihn, wenn er keine Erben in absteigender Linie hinterließ, vor den Seitenverwandten zu beerben.

Die Gauverfassungen und damit das System der freien Volksgemeinden erhielten sich noch unter den ersten Piasten. Ebenso war die Gerichtsbarkeit noch Volksrecht, noch bei den Volksgemeinden, jedoch unter Leitung fürstlicher Beamten, in den Gaugemeinden der Gaugrafen, zupani, welche der Großfürst einsetzte. Unter Boleslaw I. ist die alte Gauverfassung bereits erloschen, die fürstliche Macht zu einem Grade ausgedehnt, den sie bis dahin nicht erreicht hatte; Boleslaw I. war schon im Besitze aller Administrativ- und Gerichtsgewalt und regierte unumschränkt; die Wahlverfassung war beseitigt, die Krone erblich. Eine Menge Hofämter waren creirt; der Hofrichter, der Marschall, der Kämmerer und Vorleger werden bereits erwähnt. Woywoden, Kastelane, barones comites, und Starosten bilden die Magnaten; sie stehen über dem Adel und werden zu den Concilien der Fürsten als Beirath zugezogen.

Zur Zeit der Theilungen begnügte der geistliche und weltliche Adel sich mit der Freiheit von der Gerichtsbarkeit der Grafen nicht mehr, sondern wußte die Gerichtsbarkeit und andere Rechte, welche der Regent durch die Grafen bis dahin über die in ihren Sprengeln befindlichen freien Leute ausübte, als freies Eigenthum an sich zu bringen. Die Bischöfe erhielten nicht nur die gräfliche Gerichtsbarkeit für ihre Güter, so daß sie nunmehr ein geschlossenes, von der königlichen Gerichtsbarkeit exemtes Territorium bildeten, son-

dern es wurden ihnen sogar häufig außer ihrem Territorium ganze Grafschaften, d. h. die sämmtlichen gräflichen Amtsrechte in einem Gau übertragen oder von ihnen an sich gerissen, wodurch die Freien mit den Unfreien unter ihre Gerichtsbarkeit kamen, welche eine erbliche war, weil sie auf dem Bischofssitze haftete und auf alle Nachfolger in demselben überging. Diesem Beispiele folgend, suchten auch die Barone die Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium zu erlangen, was sie unter den ohnmächtigen Theilfürsten vollkommen erreichten.

Da nun die Versammlungen der Gaugemeinden ihre politische Bedeutung schon verloren hatten, weil wegen des Umfanges des Reiches seit Boleslaws I. Zeiten die Staatsangelegenheiten nicht mehr in Volksgemeinden, sondern in Concilien berathen wurden, wo nur die Bischöfe und Aebte, dann von den Weltlichen der Adel, die Hof- und Staatsämter mit dem Regenten zusammen kamen, so verwischten sich mehre der Vorzüge, welche die Freien von den Unfreien unterschieden hatten. Der Adel bedrückte schon zu dieser Zeit das Volk, ohne daß die entfernte, in späteren Zeiten sehr geschwächte fürstliche Gewalt es zu hindern vermochte, und brachte den größten Theil der Freien in Schutzpflichtigkeit. Dazu trug seit Boleslaw II. auch das veränderte Kriegssystem bei, indem man immer mehr Gewicht auf den Reiterdienst legte, welchen die minder vermögenden Freien nicht zu leisten vermochten, deren Dienst der Adel mit seinem Gefolge übernahm und dafür eine Entschädigung von den mit dem persönlichen Heeresdienste Verschonten erhielt, welche in eine ordentlich fortlaufende Last Seitens der letzteren verwandelt wurde.

Unter dem Schutze dieser Verhältnisse bildete sich nach und nach in den Bisthümern und bei dem hohen Adel eine Art Grundherrlichkeit aus, vermöge welcher alle auf solchem

Grund und Boden befindlichen freien und unfreien Leute unter den Grundherren standen und von ihnen im Verhältnisse gegen das Reich vertreten wurden. Damit hörte die unmittelbare Verbindung der freien Volksgemeinden mit dem Staate auf, die freien Leute hörten auf Mitglieder der freien Volksgemeinden zu sein und die Immunität der geistlichen und adligen Grundherren gab diesen die Voigtei über alle in ihren Distrikten befindlichen Landsassen. Der Unterschied zwischen dem Stande der Freien und Unfreien im Sinne des älteren Rechts verschwand, hatte aber doch den Grund gelegt, aus welchem unter Einwirkung besonderer Umstände die verschiedenen Standesklassen hervorgingen, die Magnaten, die Ritterschaft, die Bauern.

Durch die Immunitäten ging die Verpflichtung zum Heerbann zunächst auf die Grundherren über, indem zuerst durch das Herkommen, dann später gesetzlich bestimmt wurde, wie viel Mannschaft ein jeder Stand zum Kriegsheer zu stellen habe. Den Ständen war es überlassen, die sie treffende Zahl aufzubringen. Da man seit dem 12. Jahrhundert eine vorzügliche Wichtigkeit auf den Reiterdienst legte und die Landsassen, welche davon befreit waren, durch Geld- und Naturalabgaben nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes an die Grundherren, welche für die Leistung des Reiterdienstes sorgten, ihre Verbindlichkeit surrogirten, so machte man von dem alten Rechte, die gemeine Heerfolge zu fordern, um so weniger Gebrauch, als der Fußdienst von den Bauern königlicher Güter und von den Bewohnern der Städte geleistet wurde. So war der eigentliche Kriegsdienst oder der Reiterdienst an den Adel gekommen, welcher ihn mit seinen Clienten, Dienstleuten und denjenigen Freien, die hiezu vermöglich genug waren, leistete. Für den Adel war diese Einrichtung sehr vortheilhaft, denn die Anzahl seiner Dienstleute nahm ungemein zu. Der Unbegüterte drängte

sich in die Dienstmannschaft, um seinen Unterhalt zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe der Dienstleute, um seine kriegerische Ehre zu retten. Folge davon war, daß man die Personen, welche den Reichskriegsdienst leisten mußten, von denen unterschied, welche nur zu den Kosten beitrugen, und daß erstere bald einen eigenen Stand, die sogenannte Ritterschaft bildeten. Die Glieder derselben führten eine kriegerische Lebensweise, ergaben sich bloß dem kriegerischen Berufe und bildeten eine geschlossene Genossenschaft, welche im 14. Jahrhundert eine feste Gestalt und Einrichtung erhielt. Die Regierung erlangte die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nur durch Theilnahme am Besitze und durch Bewirthschaftung des Grund und Bodens, den das Volk um so geneigter war ihr zu gestatten, als ihm der niedrige Stand der Bevölkerung ohnedies nicht erlaubte, die gesammte Bodenfläche zu bestellen. Es war ihm erwünscht, die Regierung und das Gemeinwesen auf eigene Rechnung leben und sich vor allen Anforderungen zu weitern als den vorangedeuteten persönlichen Leistungen gesichert zu sehen.

Aus diesen einfachen und natürlichen Verhältnissen ging in Polen der Domainenerwerb und Besitz der Regierung hervor, den wir bei allen Völkern in den ersten Zeiten ihrer Staatenbildung und auch späterhin so lange finden, bis Wohlstand und Cultur soweit herangereift sind, daß sie im Stande sind, ihrer Regierung die Mittel zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse auf andere Weise, durch Abtretung eines Theils vom Einkommen der Privatbetriebsamkeit, zu schaffen. Wie im Alterthum, in Griechenland und Rom, die Domainen die vorzüglichsten Fonds für die öffentlichen Bedürfnisse waren, so auch hier, und nur in außergewöhnlichen Fällen, im Kriege, hielt man es in späteren Zeiten für Pflicht, dem Staate mit einem Zuschusse als freiwilligem Beitrage, offiara, zu Hilfe zu kommen.

Auch die Regalien bildeten einen integrirenden, zur Deckung der Staatslasten bestimmten Theil des Staatsvermögens; zu ihnen gehörten das Wasser-, Berg-, Salz-, Forst- und Jagdregal.

Die großen Waldungen, welche noch in Niemands Eigenthum waren, wurden von den Regenten geschlossen. Durch die Einforstung ging in diesen Waldungen Gebot und Verbot auf den Förster über. Das Forstregal bestand demnach im Besitze und in der Benützung der Bannforsten und in dem Schutzrechte über andere Waldungen, verbunden mit einer Gerichtsbarkeit über Waldfrevel und der Einnahme der Forststrafen.

In diesen Bannforsten war dem Regenten die Jagdgerechtigkeit vorbehalten, von welcher selbst diejenigen ausgeschlossen wurden, in deren Gesammteigenthum der Wald stand, (z. B. Stadtgemeinden) und denen auch nach der Schließung des Waldes ihr sonstiges Benutzungsrecht, wiewohl in beschränkter Art, verblieb.

Das Beispiel der Regenten ahmten in der Folge die Magnaten und großen Barone nach, schlossen ebenfalls ihre Waldungen und behielten die Jagd für sich. Bei der Umbildung der Verhältnisse, als die Zahl der Freien, welche ächtes Eigenthum besaßen, sich verminderte, behielt der Adel bei Verleihungen seiner Gründe die Jagdgerechtigkeit sich vor, während früher jeder ächte Eigenthümer des Waldes auch die Jagd in demselben hatte. Die Ansicht, daß die Jagd als eine Art kriegerischer Beschäftigung sich nur für Edle, nicht für Bauern zieme, begünstigte die Ausbildung des Jagdregals und man verbot die Ausübung der Jagd den kleinen Grundbesitzern auf ihrem Eigenthume unter Androhung der härtesten Strafen. Die Dienstleistungen, welche man bei Ausübung der Jagd von den Unterthanen als Frohnleistungen in der Folge verlangte und der Schaden, den das

in Unzahl gehegte Wild den Aeckern der Bauern zufügte, wirkten auf dessen Wohlstand höchst nachtheilig zurück.

Auch die Ansicht, daß die schiffbaren Ströme dem Regenten gehören und dieser ein Schutzrecht über sie habe, hatte sich schon früh gebildet. Man betrachtete sie als des Reiches Wasserstraßen, auf denen die Reisenden und Waarentransporte ebenso wie auf den Landstraßen Geleit und Schutz bedurften, wofür sie eine Abgabe zu entrichten hatten. Schon das Longobardische Lehnrecht hatte die schiffbaren Flüsse für Regalien in dem Sinne erklärt, daß dem Landesherrn das Recht zustehe, Abgaben für die an denselben gestatteten Anlagen und Nutzungsrechte zu erheben. Alle schiff- und floßbaren Ströme und Flüsse standen, wie die ältesten Urkunden ergeben, im öffentlichen Eigenthume des Staates und Niemand durfte ohne Erlaubniß der Regierung eine Wassernutzung sich anmaßen, welche dem öffentlichen Eigenthume oder den Interessen der Schiff- und Floßfahrt nachtheilig werden konnte. Ebenso war die Fischerei in den öffentlichen Flüssen und Strömen Eigenthum des Staates, die er als Pacht oder als erbliches Nutzungsrecht gegen Zins Anderen überließ.

Das ausschließliche Recht des Staates, gewisse Fossilien zu gewinnen, bildete sich zuerst hinsichtlich der edlen Metalle als ein Recht der königlichen Gewalt durch das Herkommen, welches im 12. Jahrhundert überall entschieden war und sich allmälig nicht nur auf alle Metalle, sondern auch auf das Salz ausdehnte.

Als die ersten Strahlen der Geschichte auf die Volksstämme der Lechiten fallen, finden wir sie in zwölf von einander unabhängige, durch kein politisches Band zusammengehaltene Gaufürstenthümer getheilt. Gegen die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts von den Reußen im heutigen Galizien hart bedrängt, verbanden sich die Gaufürsten, die, vereinzelt, ihren auswärtigen Feinden keinen wirksamen Widerstand ent-

gegenzusetzen vermochten, unter einem Heerführer, dem sie die Leitung ihrer staatlichen Angelegenheiten während des Krieges übertrugen; sie stellten Piast (cnfr. Mart. Gallus, p. 58, 59. Kadlubek p. 11, 12. Boguphal. p. 23) an die Spitze, der sie von den Reußen befreite, als glücklicher und tapferer Krieger Macht und Ansehn sich erwarb, in der ihm übertragenen Herrscherwürde sich bleibend zu behaupten wußte, den Einfluß der übrigen Fürsten paralysirte und sie als Statthalter unter seiner Oberhoheit die bisher selbstständig regierten Gaue verwalten ließ. Diese Obergewalt war ein Werk der fortschreitenden Staatenbildung, die bei allen Völkern in gleicher Weise sich gestaltete; (cnfr. Vellej. Paterc. l. c. II. 108) indem die Volksstämme aus ihrer Zerrissenheit zu einem größeren Staatsganzen emporstiegen, opferten sie ihre früheren Sonderinteressen einem gemeinsamen Zwecke.

Ob dieser Piast, wie die Sage berichtet und wie auch Dr. Caro (cnfr. dessen Artikel Polen im Staats-Lexikon von R. Welcker B. XI. S. 479) annimmt, von niedriger Herkunft, durch seine Thaten sich aufgeschwungen, läßt sich historisch nicht nachweisen. Die Grenzlinie, innerhalb deren auf dem Gebiete der Geschichte die Möglichkeit sicherer objectiver Erkenntniß gegeben ist, konnten die alten Chronisten sowohl ihrer Bildung nach, als wegen ihrer Stellung außerhalb des Treibens der Welt nicht feststellen. In stiller Klause schilderten sie die Thaten der Mächtigen, es hatte für sie einen abenteuerlichen Reiz, einem Herrschergeschlechte einen dunkeln und niedrigen Ursprung zuzuschreiben, mit einem gewissen moralischen Behagen verweilten sie bei der Darstellung solchen Wechsels der Dinge, solchen Spieles der Gegensätze, wo Jemand aus den dunkelsten Tiefen zu den Höhen des Lebens sich aufschwingt, und weil kein objectiver Thatbestand durch die Auffassung und Darstellung eines Menschengeistes hindurchgeht, ohne aus dessen Substanz eine mehr oder

minder erhebliche Umwandlung zu erleiden, wurde die Wahrheit fast unwillkührlich in ein dichterisches Gewand gekleidet. Die innere Unwahrscheinlichkeit, daß ein unbekannter Bauer plötzlich in einen kriegskundigen, staatsklugen Feldherrn sich umwandelt, ist zu groß, als daß diese Erzählung jemals den Credit einer wirklichen Thatsache erlangen könnte. Weshalb Dr. Caro an dieser eingebürgerten Geschichte aller Kritik zum Trotze noch festhält, hat er leider nicht angegeben. Piast war höchst wahrscheinlich Gaufürst von Kujavien und ist nur durch die Unwissenheit polnischer Mönche, die sein Leben mit verschiedenen Wundern ausschmückten, zu einer mythischen Person gemacht.

Beruhte bisher die staatliche Verfassung auf dem Geschlechtsgau mit dem Fürsten, dem Rathe der Aeltesten und der Gemeinde der freien waffenfähigen Männer, bildete die Landesgemeinde die höchste Autorität, so änderte sich unter Piast's Nachfolgern allmälig diese Verfassung; jeder folgende Großfürst suchte die verschiedenen Volksbestandtheile zu einem einzigen staatlichen Gemeinwesen auf rechtlicher Grundlage zu vereinigen, wodurch dann deren frühere Sonderinteressen mehr und mehr in einem gemeinsamen Zwecke aufgingen.

Mit dem Zurücktreten des demokratischen Elements im Großfürstenthume und mit dem Uebergange der unabhängigen Gaufürsten in abhängige Kronbeamte steht unmittelbar im Einklange, daß die alten legislativen Volksversammlungen bedeutungslos wurden; ruhte vor der Herrschaft der Piasten die höchste Gewalt in der freien Gemeinde, zeigte sie sich unverkennbar in den Volksversammlungen, (Procop. de bel. Vand. p. 205; idem, de bel. Goth. II. c. 15. Schafarik, slav. Alterth. II. 353, Tiethmar l. c. VI. p. 382), erschienen in ihnen mit Wehr und Waffen, unter Führung der Zupani, wie die schwedischen Bauern unter Lagmännern, d. h. Häuptern und Richtern des Volkes, die Odalbauern (Odal, d. h. Adel, Eigenthum), und wagten die

Gaufürsten sich nicht zu widersetzen, wenn die Stimme des Volkes durch seine Zupani gesprochen hatte, wenn von Krieg und Frieden und Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Fürsten die Rede war, so veränderte sich unter den Piasten diese Verfassung. Die höchste Gewalt, die bisher das Volk in den Gemeindeversammlungen ausgeübt, fiel in die Hände der Großfürsten und an die Stelle des Volkes traten die zu Beamten herab gesunkenen Gaufürsten, und die großen Landbesitzer, die zum Adel sich ausbildeten, der auf steuerfreiem Grundeigenthume ruhte; (cnfr. Ann. Saxo, p. 187), mit ihnen begann der Großfürst die Staatsangelegenheiten in einer Versammlung (concilium) zu verhandeln. Das Großfürstenthum wurde erblich und in ununterbrochener Reihe folgen Piast's Descendenten. Bei der Entwickelung der Verfassung Polens ist es merkwürdig, und hierin weicht seine Geschichte von der deutschen ab, daß, während das Reich aus zwölf Gaufürstenthümern unter eben so vielen selbstständigen Regenten zusammengesetzt war, keiner derselben, außer dem Fürsten von Masovien, in seiner Würde als unabhängiger Fürst sich erhielt, sondern alle nach der Einsetzung eines Großfürsten, wie es scheint, ohne allen nachhaltigen Widerstand und Kampf zu Beamten herabsanken. Es folgt hieraus, daß vor Piast in Polen die fürstliche Würde nicht erblich gewesen ist, sondern jeder Fürst von dem Volke des betreffenden Gaues, wie dies nach Tacitus Bericht auch im alten Deutschland Gebrauch war, gewählt wurde. Es ist deshalb auch wahrscheinlich, daß nicht die Fürsten, sondern der gesammte Adel und die freien Landsassen den ersten Großfürsten wählten. In Deutschland, wo es zu dieser Zeit bereits erbliche Herzöge und Fürsten gab, gelang es selbst Karl dem Großen nicht, sie zu vernichten, er mußte ihnen ihre erbliche Würde lassen und sich damit begnügen, sie in Unterwürfigkeit zu halten. Als der Karolingische Stamm erlosch, wählten die erblichen

Herzöge und Fürsten Könige aus ihrer Mitte, und in der Folge gab die Lehnsverfassung allen europäischen Landen eine andere Gestalt; in Polen ward dagegen nur die großfürstliche Würde erblich; die zu Beamten herabgesunkenen Gaufürsten konnten ihre Aemter auf ihre Nachkommen nicht vererben, und nicht sie, sondern der gesammte Adel wählte in Folge das Staatsoberhaupt.

Unstreitig war bis zur Mitte des elften Jahrhunderts die Lage Polens günstiger, als die aller übrigen europäischen Reiche. Die Beherrscher des Landes waren durch keine Stände beschränkt, der feudale Staat, dessen Streben überall auf Verwandlung des Lehns in erblichen Besitz gerichtet war, das in allen Landen zu einer staatlichen Zerfahrenheit führte, wurde hier unterbrochen, indem Slaven und Kelten, in Vielem verschieden, dem Fürsten ein Mittel gaben, die eine Nationalität durch die andere zu unterdrücken.

Nach Einführung des Christenthums erstarkte die nach alt hergebrachten Volksbegriffen beschränkte fürstliche Gewalt; die Staatsidee trat in der Form eines vom Großfürsten über den ganzen Staat ausgehenden Schutzes hervor; dieser war der Inbegriff aller Regierungsrechte und zerfiel in Heer- und Gerichts-Bann. Die lokalen Grafschaftsgerichte wurden beseitigt, das Oberhaupt des Staates betrachtete sich als Ausfluß aller Gerichtsbarkeit, und ließ zuerst unter seinem Vorsitze, demnächst durch eingesetzte Richter in seinem Namen alle Rechtshändel schlichten.

Aller Grund und Boden, der nicht in Privateigenthum übergegangen war, gehörte dem Fürsten; dieser besaß also sehr ausgedehnte Landesstrecken, welche bedeutende Einkünfte gewährten. Aus diesen Gütern bestritt er den Staatshaushalt; Steuern, Handdienste, Naturalien empfing er nur von solchen Grundbesitzern, welche ihre Unterthänigkeit durch Zins anerkannten. Unter Mieczyslaw I. wurde das Christen-

thum eingeführt; böhmische Historiker (cnfr. Balbin res. Bohemiae, p. 118), denen polnische Geschichtsschreiber (Lelewel und Krasinski) sich anschließen, haben wahrheitswidrig berichtet, daß von Böhmen aus in Polen die christliche Religion verbreitet worden sei. Allein Böhmen war um 965 größtentheils selbst noch heidnisch und erhielt erst 972 einen eigenen Bischof, der selbst nicht einmal ein Böhme, sondern ein Sachse war. (Cnfr. Gebhardi's Geschichte des Reichs Böhmen, p. 373). Polnische Schriftsteller, wie Dlugosz (l. c. p. 95) und Andere, lassen Mieczyslaw ohne alle Schwierigkeiten die neue Lehre verbreiten, zwei Erzbisthümer und sieben Bisthümer stiften und alle Polen taufen, sie gewann aber, wie Tiethmar VIII. p. 419 berichtet, nur langsam und durch Anwendung rigoroser Maßregeln einen sicheren Halt, denn noch im Jahre 1037 zerstörten die Polen sämmtliche christliche Dörfer und mordeten die Geistlichkeit. (Mart. Gallus p. 70).

Das Verdienst dieser Glaubenslehre ist, daß sie eine Versöhnung der spröden, sich abstoßenden Völkerindividualitäten durch ein gemeinschaftliches geistiges Band zu vermitteln strebte und die Erhebung der Fürsten nicht unterstützte; verderblich für Polen wurde sie durch die Ansichten von einem persönlichen erblichen Adel, welche deutsche Priester ins Land brachten und die hier rasche Aufnahme und sorgfältige Pflege fanden. Die christliche Kirche gelangte erst in dem folgenden Zeitraume zu einer politischen Stellung; für jetzt noch der weltlichen Macht unterworfen, unterlagen ihre Besitzungen der Gerichtsbarkeit des Großfürsten. Der Monarch besetzte alle höheren geistlichen Pfründen, vergab die Präbenden und zog den Nachlaß der Geistlichen ein.

Mieczyslaw wandte Strenge gegen diejenigen an, welche nicht freiwillig die Religion ihrer Väter aufgaben, ließ alle Götzenbilder zerstören und viele christliche Kirchen erbauen,

von denen sich die Marienkirche in Sandomir und eine Kirche in Lublin bis auf unsere Zeit erhalten haben. Sämmtlichen Kirchen mußte sowohl aus den großfürstlichen wie adligen Gütern der Zehnte entrichtet werden. Konarski (Praef. quaest. 1 f. 15) bemerkt: „der Großfürst verfügte in dieser Weise über die adligen Güter, weil diese dem Schatze als ein Zeichen der Huldigung alle Jahre den Zehnten darbringen mußten"; eine durch keine Beweismittel unterstützte Behauptung. In seiner ersten Entwickelung und bei seiner Einfachheit und wegen des großen Grundbesitzes der Regenten erforderte der Staat nur geringe Mittel und machte sich dadurch von den Staatsgenossen so unabhängig, daß die Fürstenmacht unter den ersten Piasten sich ziemlich schrankenlos entwickeln konnte. Durch die verschiedenen Attribute und Ausflüsse der Staatsgewalt, als Grund-, Kriegs- und Gerichts-Herr erhielt der Regent eine Autorität, der weder die großen Grundbesitzer noch das Volk, damals noch ohne engeren gemeinschaftlichen Verband, einen dauernden Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Den Eifer und die Großmuth Mieczyslaw's und seiner Nachfolger, die Kirchen und Stiftungen reichlichst zu dotiren, bekunden die Bullen der Päpste Innocentius II. und Eugenius III., in welchem neben der Approbation dieser Stiftungen auch Bestimmungen über den Zehnten enthalten sind; er sollte für die Kirchen nicht allein von Getreide aller Art erhoben, sondern auch auf die Eisen- und Bleihütten, die damals noch gar nicht vorhanden waren, auf Bienenzucht, Pelzwerk und Schifffahrt ausgedehnt werden.

Nach den Berichten deutscher Chronisten (cnfr. Tiethmar l. c. p. 18, p. 46) stiftete Kaiser Otto I. das Bisthum Posen und der polnische Großfürst schwor ihm Lehnstreue. Die polnischen Chronisten bestreiten diese Angabe und behaupten mit vollem Recht die ununterbrochene Unabhängigkeit des Staates. (Cnfr. Cromer l. c. III. c. 34,

Schulz Polon. numquam tributaria p. 117). Mieczyslaw gab als Landesherr dem Bisthum sein physisches Dasein, Grund und Boden, Einkünfte und Schutz; deshalb nennen ihn diese Historiker nicht mit Unrecht Stifter des Bisthums. Aber die Kirchenverfassung erheischt, daß der Bischof einem Erzbischof untergeordnet sei, der ihn in gewissen Fällen belehre und revidire. Ein Erzbischof war aber damals in Polen noch nicht vorhanden, der nächste befand sich in Deutschland. Der deutsche Reichs-Oberherr war zugleich römischer Kaiser und als solcher die zweite Sonne, welche nächst dem Papste der ganzen Christenheit leuchtete. Der Kaiser bestätigte den neuen Bischof in seiner Würde und die deutschen Chronisten bezeichnen ihn deshalb ohne Bedenken als den Stifter des Bisthums; Mieczyslaw schwört dem Kaiser den Eid der Treue und verpflichtet sich damit zum Kriegsdienst. Die deutschen Historiker identificiren Fürst und Staat und machen mithin Polen zum Lehen des deutschen Reichs.

Der Pole aber kennt kein dominium terrae; er wählt seinen Fürsten oder König zum Oberhaupte des Staates, nicht zum Herrn und Besitzer desselben und unterscheidet sehr richtig persönliche Verpflichtung des Fürsten von der Verpflichtung des Staates, behauptet daher auch folgerichtig die Unabhängigkeit seines Vaterlandes. Bei der Verschiedenheit der Vorstellung, welche Polen und Deutsche vom Staate hatten, konnte es nicht fehlen, daß sie in ihren Ansichten divergirten. Jene Zeit kannte die politische und öffentliche Bedeutung des Staates noch nicht und dieser war damals wohl kaum mehr als eine willkührliche Genossenschaft.

Die deutschen Kaiser sind übrigens in diesem Jahrhundert nie über die Oder vorgedrungen; da sie aber slavische Völker in der Lausitz, Brandenburg und Pommern unterjochten, so wurden diese bei der Aehnlichkeit ihrer Sprache und Sitten von deutschen Historikern mit den Polen ver-

wechselt und die Unterwerfung Polens unter den Kaiser als ein Factum berichtet, obwohl nur ein Bündniß zwischen Mieczyslaw und dem Kaiser sich nachweisen läßt. Polens Herrscher erkannten nur wegen ihrer jenseits der Oder liegenden Länder die Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers an. (cnfr. Chron. Quedlinb. in Menken Script. rer. Germ. Tom. III. p. 183, Spittler, Geschichte der europ. Staaten B. II. p. 319).

Boleslaus I. legte in der königlichen Gewalt und ihrer beinahe absoluten Herrschaft die Grundlage zur Einheit des Staates.

Der ganze Staatsbau Polens ruhte, wie die meisten Staaten des Mittelalters, auf einer agricolen Unterlage. Specifisch dem polnischen Staatswesen gehört die hervorragende Stellung an, welche dem Grundeigenthum vor andern Wirthschafts- und socialen Mächten gegeben war. Die Bedeutung des Grundeigenthums hat in der polnischen Staatsentwickelung zumeist zu der Consolidirung des Staates beigetragen und die ganze Ausbildung der Staatsverfassung knüpft sich an sie. Das bürgerliche Eigenthum erschien nur als ein Anhängsel des Bodens, selbst die Menschen waren es, weil die ganze sociale Stellung und eben damit auch die Macht im Staate nur im Grundeigenthum wurzelte. Boleslaw veränderte diese Grundlage des Staates, er stellte als wesentlichsten Anspruch an ihn die Wehrhaftigkeit und diese bildet bis zu Boleslaus' III. Tode den Mittelpunkt der gesammten staatlichen Einrichtungen. Bei den verschiedenen mehre Jahrhunderte gegenseitig sich abstoßenden Nationalitäten und bei dem leicht zur Zersplitterung der Staatselemente führenden Charakter des Agriculturstaates konnte das militärische Element allein die einende und eben dadurch auch staatsbildende Macht werden. Das geschichtliche Leben der Polen unterscheidet sich seit Boleslaus I. von den früheren durch eine mannigfaltigere Gliederung und bestimmtere

Formung der Verhältnisse, durch eine fortschreitende Individualisirung, durch eine Vervielfältigung und Steigerung der Kräfte und Leistungen.

Dem hellen Blick dieses Fürsten entging es nicht, welche Hilfsmittel die Bundesgenossenschaft einer Kaste bot, die den Begriff einer von der Gottheit unmittelbar ausgehenden und nur ihr verantwortlichen, den Heiden bisher völlig unbekannten fürstlichen Majestät aufstellte und unbedingten leidenden Gehorsam predigte; deshalb entschied er den Sieg des Christenthums über das Heidenthum. Die Mittel, deren er zur Erreichung seiner Absichten sich bediente, entsprachen freilich mehr der Rohheit des Zeitalters als dem Geiste des Evangeliums; er bedurfte aber zur Realisirung seiner großartigen Pläne Ordnung und Gehorsam, und da das Christenthum durch Organisation des Klerus auch in das staatliche Leben strenge Ordnung einführte, er in ihm die Brücke erkannte, auf welcher Gesittung zu barbarischen Völkern am schnellsten gelangt, so ließ er die sogenannte Religion der Liebe seinen Unterthaneu der Kürze halber mit dem Schwerte predigen. Ehrgeizig, tapfer, schlau, staatsklug, erhob dieser Fürst die Polen zum vorherrschenden Volke zwischen Elbe und Dnieper, den Karpathen und der Ostsee. Im Westen unterwarf er die kleinen Slavenstämme zwischen Elbe und Oder, unterjochte Pommern und machte die Preußen zinspflichtig, um ein Reich zu gründen, welches, alle Slaven in sich vereinigend, mit der See grenzen sollte. Mit klarem Geiste erkannte er, daß das Vordringen nach Westen Polen der Cultur näher rücke, der Besitz der Ostsee es von seiner Abgeschlossenheit befreie, und in den Gang des gesellschaftlichen Lebens und der Cultur der Westländer hineinziehen müsse. Seine Kämpfe mit den Deutschen verfolgen deshalb ein bestimmtes Ziel; es schwebte seinem Geiste bereits die Idee des Panslavismus vor; er starb, ehe er seinen Plan,

Vereinigung aller Slaven zu einem großen Slavenreiche, verwirklichen konnte, und seine schwachen Nachfolger vermochten seine Idee weder zu erfassen noch in seinem Geiste fortzuwirken.

Boleslaw ist der Karl der Große Polens, und wie alle Schöpfungen, die dieser ins Leben rief, mit seinem Tode verschwanden, so auch unter den Nachfolgern des Polenfürsten.

Wie er nach Außen hin das Gebiet des Staates erweiterte, wurde er auch durch Organisation des Heeres, des Abgabenwesens und der Rechtspflege dessen eigentlicher Gründer. Ueber die innern Zustände des Reichs und seine Einrichtungen erhalten wir weder durch Tiethmar, noch durch Gallus, Helmold, Wippo, Lambert von Aschaffenburg und Adam von Bremen einiges Licht. Tiethmar erzählt nur, daß es, seiner Energie und seines Ansehens ungeachtet, Boleslaw sehr schwer wurde, Ordnung und Ruhe im Innern zu schaffen und Adel und Volk an Zucht und Gehorsam zu gewöhnen, und Gallus beschränkt sich auf die Bemerkung, „daß der mächtige Adel vom Könige in Schranken gehalten, der Landmann vor dessen Bedrückungen geschützt und sicher gestellt, und Adel und Bauernstand einer Abgabe vom Getreide, stroza, unterworfen wurde."

Wie bei allen Völkern Europas, beruhte damals auch bei den Polen das Kriegswesen auf dem Heerbann, einer ursprünglich deutschen Einrichtung. Nicht allein die großen adligen Grundbesitzer, sondern auch alle Landbesitzer waren bei Angriffs- und Vertheidigungskriegen zum Kriegsdienste verpflichtet. Entgegengesetzten Falles ließe sich nicht erklären, wie die Städte unter Boleslaw I. so beträchtliche Massen Bewaffneter, Posen 1,300 Schwerbewaffneter und 4,000 Leichtgerüsteter, Gnesen 1,400 Schwerbewaffneter und 5,000 Leichtgerüsteter, Wladislaw 800 von jenen und 2,000 von diesen, Sandek 300 Panzerreiter und 2,000 Schildträger hätten ins Feld stellen können.

Jeder Heerbannpflichtige mußte für seine Ausrüstung und Verpflegung sorgen und war gehalten, letztere von der Grenze ab für eine Zeit von sechs Wochen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Hauptgattungen der bewaffneten Macht waren. Reiterei und Fußvolk. Die Landsassen kämpften zu Fuß und bildeten unter diesem Könige noch den Kern des Heeres; der Adel kämpfte nur beritten, weshalb er auch den Namen der Ritterschaft erhielt.

Schuppenförmig gelegte Eisenplatten bedeckten die Krieger und von dem Gürtel herab schützten Schienen den vorderen Theil der Schenkel und des Fußes. Knappen, giermek, trugen den Rittern die Waffen nach, den langen Säbel, den Streithammer, den Schild, gewöhnlich aus dem Holze der Weichselpappel gearbeitet, mit silbernen Nägeln und Buckeln verziert. Angriffswaffen waren Bogen und Pfeile, Armbrüste und Lanzen. Das Fußvolk war mit Schilden, Streitkolben und Piken versehen.

Taktik und Strategie waren noch nicht entwickelt. Der Anprall der Gepanzerten entschied das Gefecht, persönliche Tapferkeit und Stärke gab den Ausschlag.

Außer Burgen und Städten, gewährten feste Lager Schutz. Wo bei Angriffen auf feste Plätze Belagerungen und Sturm nicht zum Ziele führten, wurden Wurf- und Schleuder-Maschinen angewendet die Bollwerke zu zerstören und Brandmaterialien auf die Dächer geschleudert.

Auf Bergen und Hügeln waren Wahrzeichen, mit Theer getränktes Holz, aufgestellt. Zu Zeiten der Gefahr und wenige Zeit nach einem feindlichen Einfalle flammten Signalfeuer weit im Umkreise und ganze Palatinate erhoben sich in Waffen. Diese alte, nach Macaulay (Gesch. Engl. B. II. Hft. 1, S. 18) auch in England übliche Sitte, das Land zu alarmiren, erhielt sich in Polen bis in die spätesten Zeiten.

Nachdem das Aufgebot des Monarchen dreimal an die Gaubeamten ergangen war, führte der Kastellan die Mannen seines Gaues, der Woywode die der ganzen Provinz ins Feld. Den Oberbefehl hatte der Regent, der den Angriffsplan entwarf und die Bewegungen und Vorbereitungen bis zum Beginne der Schlacht leitete, wo dann Jeder für sich kämpfte, als wenn der Sieg von ihm allein abhinge. Eine solche Schlacht glich denen der Iliade und bestand meistentheils aus einer Reihe persönlicher Kämpfe; jeder Einzelne wählte sich seinen Gegner, und persönliche Tapferkeit und Kühnheit entschieden den Sieg.

Die Zweckmäßigkeit des Heerbannes hat unter den kriegerischen Fürsten Polens, den drei Boleslaw, sich bewährt; in ihren zahlreichen Kriegen waren sie ihren Feinden stets überlegen, vermochten schnell eine überwiegende Anzahl wohlausgerüsteter Mannschaften zum Angriffs- und Vertheidigungskriege zu verwenden, ohne zu ihrer Organisation und Verpflegung Geldmittel zu bedürfen.

Eine militärische Ausbildung dieser Heeresmassen konnte nicht stattfinden; unmittelbar vom Pfluge wurde der Heerbannpflichtige zu den Waffen gerufen. Es folgt hieraus, daß in diesem Zeitraume und bis zum zweiten Bauernkriege noch jeder Landbesitzer im Besitze von Waffen und in deren Gebrauche geübt und erfahren war, obwohl von mehren Chronisten bereits angedeutet wird, daß einzelne kleine Landsassen sich in steter Kriegsbereitschaft nicht erhalten konnten und deshalb in ein Clientelverhältniß zu den großen Grundbesitzern traten. Diese übernahmen für jene die Kriegsdienste und ließen von ihnen Zinsentrichtung und Naturaldienste sich versprechen, wodurch dann der Grund zu der später so drückenden Hörigkeit gelegt wurde.

Da Boleslaw I. in steter Kriegsbereitschaft sich befand und die Kastelle der Grenzmarken mit starken Besatzungen füllte,

so konnte von den einzelnen Kriegern nicht verlangt werden, daß sie aus eigenen Mitteln für die Dauer langer Jahre ihren Unterhalt bestritten; der Staat mußte für sie sorgen.

Bisher waren alle vorkommenden öffentlichen Ausgaben, sowie der Hofaufwand aus dem Ertrage der durch die Starosten verwalteten königlichen Güter bestritten worden; beide waren gering, denn stehende Heere, welche in unseren Tagen wie ein giftiger Mehlthau die schönsten Früchte des Staates verschlingen, kannte man glücklicher Weise nicht. Die öffentlichen Bedürfnisse konnten in einfacher Weise ohne complicirtes Steuersystem befriedigt werden. Die Hauptquelle der Staatseinnahmen, d. h. der des Hofes, bildeten die Krongüter, über deren Verwaltung und Verwendung der Fürst verfügte; alles Land, das nicht in Privatbesitz übergegangen war, gehörte dem Landesherrn und bildete diese Güter. Dieses Verhältniß erhielt durch die langwierigen Kriege, die Boleslaw führte, und die Erweiterung der öffentlichen Zwecke, mit denen auch die öffentlichen Bedürfnisse zunahmen, eine andere Gestaltung. Ein Königthum, wie Boleslaw es begründete, ist ohne geregelte Finanzverwaltung nicht denkbar. Der König mußte auf die Maxime verzichten, auf seine eigene von der Volkswirthschaft getrennte Rechnung zu leben und für die öffentlichen Bedürfnisse einen Theil des Volkseinkommens in Anspruch nehmen. Das bisherige Finanzsystem ersparte dem Volke und der Regierung manche unangenehme Reibung, welche die Abhängigkeit des öffentlichen Einkommens und der öffentlichen Consumtion vom Privateinkommen nothwendig begleiten müssen. Die Ausmittelung der Quellen für die Bedürfnisse des Gemeinwesens und noch mehr die Vertheilung des Volkseinkommens zwischen dem Volke und der Regierung ist im rohen Urzustande des Staates immer schwierig. Von den ärmlichen Ueberschüssen, welche die Betriebsamkeit eines noch an der Grenze des Naturzu-

standes stehenden Volkes gewährt, läßt sich für die öffentlichen Bedürfnisse äußerst wenig erwarten; den Anforderungen der Regierungen steht hier hauptsächlich der Umstand im Wege, daß der Mensch um so weniger geneigt ist, viel für öffentliche Zwecke zu thun, je tiefer er noch in seiner bürgerlichen Cultur steht und je weniger er die Vortheile des bürgerlichen Lebens kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Was er dem Staate leistet, beschränkt sich darum lediglich auf persönliche Hingebung zur Vertheidigung des Gemeinwesens gegen die Anfälle innerer und äußerer Feinde. Für andere Leistungen hat er in diesen Tagen noch zu wenig Sinn, als daß sie, ohne ihn zur auffallendsten Unzufriedenheit zu reizen, von seiner Seite sich erwarten ließen.

Die frühern Regenten Polens hatten die geringen Staatsbedürfnisse ohne Schwierigkeit aus dem Ertrage der Domainen bestritten; Boleslaw I. war der erste Fürst, welcher diese durch direkte Abgaben zu decken suchte, die Unterhaltung des Heeres zu einer allgemeinen Landesverpflichtung machte und zu diesem Zwecke von jedem Landeigenthümer eine Getreideabgabe, stroza, je nach der Größe und dem Ertrage seines Besitzthumes, erhob. (Boguphal p. 25. Dlugosz II. p. 169.) Da er jeden Abgabenpflichtigen seine Steuer durch einen Theil der Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit in Natur entrichten ließ und dieses Abgabensystem dem Wesen des Volkseinkommens und den Elementen, worauf solches ruht, sich anschloß, diese Hebungsweise auch den Nutzen gewährte, daß der Abgabenpflichtige sich der Unannehmlichkeit und Verlegenheit nicht ausgesetzt sah, in welche ihn die Entrichtung einer Abgabe in Geld bringen konnte, so fügte sich das Volk, weil es den Druck eines solchen Erhebungswesens wenig fühlte und die Steuer an sich auch geringfügig war. Zu diesen Abgaben traten die Antheile der Staatskasse an Strafen und Bußen und die Zölle, womit der Handel schon

bei seinem Beginnen belastet wurde. Alle diese Abgaben wurden von dem angestellten Kämmerer erhoben.

Die Organisation des Staates hat Boleslaw, wie Naruszewicz richtig bemerkt, fränkischen Einrichtungen entlehnt. Wahrscheinlich hatte Karl der Große bei der Eroberung des Landes auch hier seine Institutionen eingeführt, die sich theilweise erhalten haben mochten und von Boleslaw erneuert wurden. Die bisherigen Woywodschaften wurden in Kastellaneien getheilt; den Woywoden zur Ueberwachung Kastellane, Burggrafen, zur Seite gestellt; erstere hatten die Militair-, letztere die Civil-Verwaltung und den Gerichtsbann zu leiten und Ruhe und Ordnung zu erhalten. Die Grafschaften wurden in Kreise, Starosteien, diese in Distrikte getheilt; in ersteren hielten die Starosten die Gerichte ab, in den Distrikten war der Vogt, advocatus, woyd, und in den Gemeinden der Schultheis, scultetus, szoltys, der fungirende Beamte; erst unter den Jagellonen erhalten diese Beamten ihre bestimmt abgegrenzten Wirkungskreise. Da aber bei dem gegenseitigen Hasse und Mißtrauen der übereinander geschobenen Bevölkerung unparteiische Urtheilssprüche, wie die steten Klagen des Landmannes über die Justizpflege bekundeten, mit Sicherheit nicht zu erwarten waren, so führte Boleslaw nach dem Vorgange Karls des Großen reisende Commissarien, Sendboten, missi, ein, welche die Verwaltung und Justizpflege in den Provinzen zu revidiren hatten. Er machte auch den ersten Versuch, allgemeine Gesetze zu erlassen und ihnen durch strenge Maßregeln Autorität zu verschaffen. Die rechtlichen Verhältuisse waren bis dahin der Willkühr überlassen gewesen und Jedermann hatte die traurigen Folgen dieser Regellosigkeit empfunden. Der Geist der Zeit und der Culturzustand des Volks lassen voraussetzen, daß man bei diesen Gesetzen weder an Consequenz noch an festes Streben, die ewige Idee des Rechtes unter dem Volke

zu beleben, denken darf; die gesetzlichen Normen, von denen keine sich erhalten hat, mögen, aus alten Vorstellungen und dem Herkommen entstanden, auf eine beschränkte Ansicht von Billigkeit basirt gewesen sein.

Alle Verordnungen ergingen entweder aus eigener Entschließung des Fürsten oder mit Zuziehung eines Collegiums angesehener Männer mit berathender, seine Edicte gutheißender Stimme, deren willfährige Talente er für seine Regentenzwecke angemessen zu verwenden wußte.

Nachdem Boleslaw durch diese Einrichtungen seine Macht nach Innen und Außen hin befestigt hatte, verfolgte er mit großem Eifer den Plan, Polen von Deutschland völlig unabhängig zu machen. Er suchte deshalb die einheimische Geistlichkeit der Aufsicht des Erzstiftes Magdeburg zu entziehen und dessen Einwirkung in die polnischen Kirchenangelegenheiten zu beseitigen. Zur Erreichung dieses Zweckes kaufte er von den Preußen den Leichnam des erschlagenen Heidenbekehrers Adalbert für so viel Gold, als der Körper wog. Der schwache frömmelnde Kaiser Otto III., der Adalbert bei Lebzeit gekannt und geliebt hatte, und sich verpflichtet hielt, dessen Verehrung zu fördern, gewährte Boleslaw, den er irrthümlich für die erste Schutzwehr seines Reiches und des Christenthums im Osten hielt, um so bereitwilliger seine Bitte um Stiftung eines Erzbisthums in Polen, als der schlaue Fürst ihm Hilfe und Unterstützung in seinen Kriegen versprach.

Nach Mart. Gallus' (l. c. p. 62) Bericht ertheilte der Kaiser Boleslaw seine bis dahin in Kirchenangelegenheiten ausgeübten Rechte und gab ihm und seinen Nachfolgern Vollmacht in allen geistlichen Sachen zu verfügen. Auch die eigentliche Einsetzung der Bischöfe durch Ring und Stab, welche bisher dem Kaiser in Polen zustand, übertrug er dem Polenfürsten und Papst Sylvester bestätigte diese Anordnungen.

Bei der Wallfahrt, welche der Kaiser nach Gnesen unternahm, um am Grabe Adalberts zu beten, soll er den Großfürsten auch zum Könige gekrönt haben. (Mart. Hanke d. reb. Siles. ad ann. 1001.) Kadlubeck II. schweigt über Boleslaw's Erhebung zur königlichen Würde durch den Kaiser und führt irrthümlich bereits die Großfürsten vor ihm als Könige auf. Gleichzeitige deutsche Historiker, wie Wippo, (in vita Chunradi Salici imperatoris ed. in. T. III. script. rer. Germ. a Pistorio, Ratisb. 1726) behaupten dagegen, Boleslaw habe aus eigener Machtvollkommenheit und zur großen Unzufriedenheit Kaiser Konrad II. erst im J. 1024 den königlichen Titel angenommen; seine nächsten Nachfolger hätten sich jedoch desselben nicht bedient, um den Unwillen des deutschen Kaisers nicht zu reizen, bis Boleslaw II. ihn sich wieder beigelegt, wie Lambertus aus Aschaffenburg, Mönch im Kloster zu Hirschfeld, in seinem Werke: de rebus gestis Germanorum ad annum 1077 mit den Worten erwähnt: Boleslaus regiam dignitatem sibi sumpsit contra leges et jura majorum.

Tiethmar von Merseburg († 1018) berichtet in seiner die Jahre 876 bis 1018 umfassenden Chronik nichts von Boleslaw's Krönung und nennt ihn nur Herzog. Auch Chronograph. Saxo ad an. 1002 p. 214 schweigt darüber.

Helmold, ein schätzbarer Historiker des 12. Jahrhunderts, nennt ihn in seiner slavischen Chronik (L. I. c. 15) regem Christianissimum, nachdem er lib. I. c. 1 die Bemerkung gemacht: Polonia quondam habuit regem, nunc autem ducibus gubernatur, woraus deutlich erhellt, daß er bei dem Gebrauche dieses Titels mit Genauigkeit zu Werke geht.

Sarnicki dagegen erzählt in seinen Annalen des polnischen Reichs: „nach dem Tode Mieczyslaw's I. habe der Papst beschlossen, Boleslaw die königliche Würde zu ertheilen, dieser aber habe die Erhebung durch den Kaiser vorgezogen.

Boleslaw I. konnte allerdings sich den Titel König auch ohne des Kaisers Zustimmung aus eigener Machtvollkommenheit beilegen, daß er ihn aber von Otto erhielt und geführt hat, ergiebt mit Sicherheit die Inschrift auf seinem Grabmal im Dome zu Posen, das wohl unmittelbar nach seinem Tode errichtet wurde; sie lautet:

„Hic jacet in tumba Princeps gloriosa columba.
Chrobri tu es dictus, sis in aevum benedictus.
Fonte sacro lotus, Servus Domini puta totus.
Praecidens comam septennii tempore Romam.
Tu possedisti, velut Athleta Christi,
Regnum Sclavorum, Gottorum*) seu Polonorum.

*) In der zu Lemberg 1858 erschienenen Schrift: Lechicki początek Polski: skreślił Karol Szainocha, ist die Ansicht aufgestellt, „daß die Lechen oder Lachen germanisch-gothischer Abstammung und kein slavisches Königsgeschlecht, sondern normännische (gothische) Gefolgschaften gewesen seien, welche die Slavenstämme jenseits der Weichsel sehr frühe unterjocht hatten und bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts beherrschten. Das Wort Lech sei aus dem normännischen Lag, Lage, Gefolgschaft, abzuleiten.

Nach dem tragischen Ende des Fürsten Popiel, gleichbedeutend mit dem gothischen Osrik, Oserich oder Askarich, d. h. Mann mit dem langen, flatternden Haare, bekriegten sich die germanischen Fürsten, ein Theil der unterdrückten Slaven benutzte die eingetretene Anarchie und erlangte unter Piast seine Selbstständigkeit."

Die sehr innige Verbindung zwischen Gothen und Polen in den frühesten Jahrhunderten des Mittelalters, auf welche eine Menge unter polnischer Schreibweise fast unkennbar gewordener gothischer Namen, sogar das von den lateinisch schreibenden Chronisten in Sarmatae verdorbene gothische Wort Sarmandia, Gefolgschaft tapferer Männer, hinweist, ist bisher noch nicht aufgeklärt, so viel aber scheint bereits erwiesen, daß die Lechen die von den Gothen über die Polen gesetzten Statthalter waren, die mit dem Abzuge der Deutschen nach Süden verschwanden und von polnischen Chronisten irrthümlich unter die polnischen Fürsten gezählt wurden.

Szainocha irrt aber darin, daß er die Slaven bereits vor dem fünften Jahrhundert die Gegenden zwischen Weichsel und Elbe bewohnen läßt. Die vorstehende Grabschrift weist, wenn auch nur in poetischer

Caesar praecellens a te Duc alia pellens
Plurima dona sibi, quae placuere tibi
Huic detulisti, quia divitias habuisti.
Inclyte Dux, tibi laus, Serenissime Boleslae,
Perfido Patre natus, sed credula matre.
Vicisti terras, faciens bellum quoque guerras.
Ob famam bonam tibi contulit Otto coronam.
Propter luctamen sit tibi salus. Amen.“

Umschreibung, unverkennbar darauf hin, daß auch die Piasten normännischer Abkunft waren; die germanischen Staatsinstitutionen, welche unter diesem Regentenhause vorwalteten, so wie ihre Hinneigung zum Deutschthume begründen diese Annahme.

VI.

Die Einführung des Christenthums.

Seit den Karolingern wurde das Christenthum überall mit Feuer und Schwert eingeführt und hatte überall drückende Knechtschaft, Besteuerung und Verarmung der Völker in seinem Gefolge.

Albrecht der Bär, Heinrich der Löwe, hatten später einen förmlichen Vertilgungskrieg gegen die Heiden unternommen. Gräuel aller Art wurden verübt und die Völker verwilderten durch das Christenthum mehr, als daß es ihnen das verkündete Heil gebracht hätte. Auch in die Abgeschiedenheit der polnischen Wälder drang die Stimme der heiligen Schwärmerei, die nicht den Nothfall erwartet, in Beruf und Pflicht standhaft mit Gefahr des Lebens Treue gegen Gott und Menschen zu bewahren, sondern ohne Noth und Beruf Gefahr sucht und zu suchen ermuntert, um mit dem Glanze der Märtyrerkrone sich zu schmücken, ohne daß hierdurch die mindeste Wohlthat der Mit- und Nachwelt geschafft wird. Sie war die Wirkung des Zeitalters, das zur Ehre Gottes Ströme fremden Blutes zu vergießen und das seinige darin zu mischen, als Verdienst und Frömmigkeit ansah. Das

Geschäft eines Bekehrers unter halbwilden Völkern forderte Muth und Verzichtleistung auf irdische Genüsse, die nur durch einen ungewöhnlichen Grad von Begeisterung sich erklären lassen. Die Neubekehrten wurden nicht durch Ueberzeugung zur Aenderung ihres Glaubens veranlaßt, sondern durch schlaue Mittel, Wunder, welche die Missionaire zeigten, irdische Vortheile, und wo diese erfolglos blieben, durch brutale Gewalt. Hätten die Priester den uncivilisirten, aber für jedes Gute empfänglichen Stämmen die reine Lehre des Christenthums gebracht, so wäre sie ein Segen geworden, in ihrer Hand lag damals das Glück von Millionen! Aber statt des eigentlichen Kerns dieser Lehre brachten sie ihm unverständliche Dogmen, nichtssagende Formeln, absurde Gebräuche, und die nächste Zeit schon sollte lehren, wie falsch sie gehandelt und wie ihr Streben, Ehrgeiz und Stolz und die Absicht, der eigenen Priestergemeinde, nicht dem wirklichen Christenthume Anhänger zu gewinnen, das harmlose Volk in die Gräuel wilder Vernichtungskämpfe verwickelte.

Alle slavischen Völker lebten zufrieden, befanden sich im Wohlstande und erhielten durch die Aenderung ihrer Religion keinen Zuwachs ihrer Tugenden und ihres zeitlichen Glückes. Der Widerwille gegen den ihnen aufgedrungenen Glauben wurde durch die damalige Gestalt des Christenthums hervorgerufen und unterhalten. Das Heidenthum war duldsam und fand sich in den entferntesten Völkern wieder, weil überall dieselben Grundideen herrschten, überall die Kräfte der Natur als Formation eines ewigen Urhebers in künstlichen Sinnbildern verehrt wurden. Franken, Vandalen, Gothen, Longobarden wurden 400 Jahre früher bekehrt; aber um 900 war das Christenthum nicht mehr die prunklose, einfache, klare Lehre früherer Zeiten, sondern hatte bereits mit monarchisch-aristokratischer Verfassung sich umgeben.

Der Papst und sein geistlicher Staatsrath, der Clerus, die Orden, herrschten über die Christen, besteuerten sie als Unterthanen, bestimmten die Formulare des Glaubens, die religiösen Vorstellungen, innerhalb deren die Geister sich bewegen sollten, und überkleideten die Religion mit Ueberlieferungen und Beschlüssen der Kirchenversammlungen dergestalt, daß ihr Kern verhüllt wurde und die Schaale mehr galt als der Kern. Diese Kirchenregierung verschlang damals bereits alle Freiheit des Geistes und zwängte die geknechteten Gemüther der Laien in ein so verkünsteltes Glaubenssystem, daß Aufklärung wie Sitte und Humanität nicht gefördert, sondern verpönt wurden, Finsterniß dagegen, Aberglauben und Laster überhand nahmen. So stellte sich um diese Zeit das Christenthum den heidnischen Völkern als eine furchtbare Macht dar, die mit der ganzen Rüstung monarchischer Gewalt und mit Heeresmassen unbedingt ergebener Diener vorschritt, Unterwerfung und Dienstbarkeit gebot, Abgaben, Lasten, Zehnten und Frohnen verlangte. Es war nicht mehr die trostreiche Lehre des Himmels, verkündet von armen, frommen, anspruchslosen Lehrern zur Erkenntniß Gottes, zur Besserung des Herzens, eine Lehre, die den Geist von Aberglauben entfesselte, geistige Freiheit beförderte; habgierige, im Gefühle ihrer Macht und ihres Glanzes stolze, verfolgungssüchtige Priester, die Haß gegen Andersgläubige ihren Anhängern einflößten, die Unterwerfung und Knechtung des Geistes forderten und überall das weltliche Schwert in Bewegung setzten, um das Kreuz und die Heiligen auf die Ruinen zerstörter Tempel zu setzen, verkündeten das Evangelium und machten durch Betrug die Welt zu einem Jammerthale. Aber das Volk ließ sich nur langsam überflügeln, seine Barden wahrten im Herzen desselben den heiteren Gedichten vor den Gesängen frömmelnder Mönche den Vortritt.

Das Leben der slavischen Volksstämme war ein vorwiegend äußerliches, es wurzelte im Diesseits wie das Christenthum im Jenseits. Wie der alte Slave niemals, selbst nicht im kühnsten Fluge seiner Gedanken, über die Grenzen der Erde hinausschweifte, dieser Erde, die ihn mütterlich trug und auf der es ihm so wohl war, und zwar in einem solchen Grade, daß selbst sein Himmel nur eine verschönerte Erde, selbst seine Götter nur höher potenzirte Menschen waren, so hatte der Christ seine eigentliche Heimath im Himmel; das Leben, das er auf der Erde führte, war nur eine Prüfung, eine Buße, der er sich demüthig in tröstendem Hinblick auf die Belohnung des Jenseits unterzog. Der Mensch ist nur ein Gefäß des Bösen, lehrten diese Priester, jede Regung seines natürlichen Lebens ist ein Fallstrick, den der Teufel legt; das Leben empfängt seinen Werth erst durch den Tod, ja die ganze Welt, als Abfall vom Göttlichen, ist nur zum Untergange bestimmt; sie entwarfen den Heiden ein schreckenerregendes Gemälde von der Rache des Himmels, schilderten mit den Farben übertriebener Wahrheit die Qualen eines schuldigen Gewissens, den Kampf mit dem Schmerze der Gegenwart und der Furcht künftiger Bestrafung und wie der Verfall des Körpers die Schrecken des sterbenden Sünders zehnfach erhöhe. Mit einer Art wilder Lust und Freude verweilten sie bei der verschiedenen Vertheilung von Schuld und Elend auf dieser Welt, wie der Zorn des Allmächtigen die Sünde des Vaters an den Kindern heimsuche mit tausend erblichen Krankheiten und Gebrechen, wie er Geschlecht auf Geschlecht strafe, indem er ihnen die Fähigkeit nehme, welche es zu den Zwecken der Ruchlosigkeit und des Unglaubens verwende. Dann zählten sie mit bewunderungswürdiger Gedächtnißkraft die Strafen der Ewigkeit auf; wie der Verdammte sich winde in höllischen Martern und immer lebe, und jede Stunde

das Vermögen steigere den Schmerz zu fühlen. Durfte es da Wunder nehmen, daß bei so trostlosen Ansichten nur wenige sich fanden, dem Rache dürstenden Gotte zu dienen?

Die düstere Färbung, das Abstracte, Einförmige, Wesenlose, das in Folge so absurder Lehren die Menschheit überkam, hatte für den lebensfrohen Slaven etwas Beängstigendes, Abschreckendes, und er sah in diesen Dogmen nur einen Abfall von der Vernunft, eine Verirrung der Menschheit. Andere Lehren, wie die von der Dreieinigkeit, verwirrten die Köpfe der einfachen Naturmenschen. Mit Recht erwiderten sie den Priestern: „wenn ihr um Schaafe mit uns handelt, werdet ihr nicht eins für drei nehmen und doch wollt ihr uns Glauben machen, drei große Geister machen einen. Wir versteh'n das nicht. Ist's unsere Schuld?“

Die Lehrer der christlichen Religion waren meist der polnischen Sprache unkundige Ausländer. Es war eine natürliche Folge, daß diese ihre Gehilfen aus ihrem Vaterlande herbeizogen und endlich die gesammte Geistlichkeit aus Fremden bestand, während die Polen weder den Gottesdienst in lateinischer Sprache verstanden, noch die Predigten und Belehrungen anders, als durch die Vermittelung von Dollmetschern sich versinnlichen konnten.

Die fremde Sprache, die abweichenden Sitten und Gebräuche verhinderten jede Annäherung zwischen Volk und Priester, ja sie riefen sogar eine gegenseitige entschiedene Abneigung hervor. Mit dem zunehmenden Einflusse der Geistlichkeit vergrößerte sich auch die Spannung, zumal die Absicht der deutschen Priester wohl keine andere war, als Einführung des Feudalsystems, um das Land dem deutschen Kaiser lehnspflichtig zu machen.

Die Regierung der Polen war bisher mild gewesen, das Volk hatte mithin kein Verlangen, den ganzen gesellschaftlichen Zustand seines Landes, dessen Werth und Glück es

fühlte und erkannte, mit einer christlichen Verfassung zu vertauschen. Seine Phantasie war überfüllt mit Traditionen des heidnischen Götterglaubens; überall empfand es die stillen Gewalten, in den Schrecken des Waldes und der Luft wie in dem Leben der Menschen.

Wenn man die Taufe Mieczyslaw's I. weltlichen Gründen zuschreiben kann, so mag er zu diesem folgenschweren Schritte mehr durch politische Gründe, als durch Liebe zu seiner böhmischen Gemahlin bewogen sein. Ein Theil seines Gebietes war dem Kaiser Otto I. lehnspflichtig und leicht dürfte der Wunsch, sich dessen Freundschaft zu sichern, das Argument seines Uebertrittes gewesen sein; vielleicht erkannte er auch bereits die Vortheile, welche ihm aus der Annahme der Taufe erwuchsen. Diese aber erblickte sein talentvoller Sohn Boleslaw I. in ihrer ganzen Bedeutung und erhob deshalb den neuen Glauben zur Staatsreligion. Durch die verwerflichsten Mittel zwang er sein Volk zur Taufe, weil er durch sie dessen ursprünglichen Geist, den Geist der Freiheit, zu brechen hoffte und die Gemüther durch das Band einer gemeinsamen Gottesverehrung, die nur Gehorsam predigte, an das Joch der Sklaverei unauflöslich zu fesseln beabsichtigte, um die Macht des Königthums zu heben.

Mit sichtlicher Genugthuung erzählt der fromme Tiethmar: (lib. 8. c. 2. l. c.) „im Reiche Boleslaw's giebt es unterschiedliche Gebräuche, und obwohl roh, sind sie nicht selten preiswürdig, denn des Königs Unterthanen müssen gehütet werden wie eine Heerde Rinder und gezüchtigt wie widerspenstige Esel und sind ohne schwere Strafen nicht so zu behandeln, daß der Fürst dabei bestehen kann. Wenn unter ihnen einer sich erfrecht, fremde Ehefrauen zu mißbrauchen oder Unzucht zu treiben, so muß er sofort folgende Strafe erdulden: er wird auf eine Brücke geführt und ihm durch die Genitalien ein Nagel geschlagen. Dann legt man

ein Scheermesser neben ihn und läßt ihm die Wahl, auf dem Platze zu verbluten oder durch Ablösung jener sündhaften Theile sich zu befreien. Wird eine Buhlerin entdeckt, so wird ihr die niedrige und klägliche Strafe zu Theil, daß sie an den Genitalien ringsum beschnitten wird; die abgetrennten Theile hängt man an ihre Hausthür, damit der Blick der Eintretenden darauf falle und gewarnt werde. Ferner wird Jeder, der nach Septuagesima Fleisch genossen, mit Ausreißen der Zähne schwer genug bestraft. Die göttlichen Gebote, die neuerdings im Lande bekannt geworden, werden durch solchen Zwang besser befolgt, als durch ein von den Bischöfen verordnetes allgemeines Fasten!"

Das war das moralische Bewußtsein eines Geistlichen, der sich den Verkünder der Religion der Liebe nannte!

Solche Mittel wandte man an, damit ein an starren Fanatismus nicht gewöhntes Volk nicht allein seine Religion ändere, sondern auch ein anderes Leben beginne. Es sollte Worte singen, die es nicht verstand, betend im Staube liegen, wo es bis dahin dem Himmel frisch und fröhlich ins Auge geblickt; Allem entsagen, was die Natur ihm geboten, es sollte jenen halbwahnwitzigen Schwärmern gleich werden, die in strenger Buße ihre Zeit verbrachten. Wie manches Auge mag da verzweifelnd zu den Sternen aufgeblickt haben, in deren freundlichem Glanze das Volk bisher nur Glück und Freude sah. Einer immer zürnenden Gottheit Hand lag schwer auf dem Lande und das gepeinigte Volk wußte nicht, wohin es sich wenden sollte, den Strahl abzulenken, der seinem Haupte drohte.

Vor den alten Göttern durfte es nicht wagen, sich nieder zu werfen; ihre Bilder lagen entehrt, zerstreut umher, von den Kindern derer geschändet, die einst in Andacht vor ihnen weilten. Gezwungen nahm das Volk das äußere Zeichen der Taufe an, aber an dem inneren Menschen än-

derte das heilige Wasser nichts. Neben dem neuen Gottesdienste, dessen leere Ceremonien den Verstand unbeschäftigt, das Herz unbefriedigt ließen, körperliche Kasteiungen, Fasten, Beten, Geißelung auferlegten, bewahrte es seine Traditionen, seine ererbten religiösen Anschauungen, die weder Bischöfe noch Priester vertilgen konnten.

Althergebrachte Gewohnheiten, halbverklungene Erinnerungen an die Opferschmäuse der Väter wurden gewissenhaft erhalten, und in der Einsamkeit der Wälder durch Zauberkundige den übermenschlichen Gewalten köstliche Gaben abgewonnen.

Allmälig leiteten aber die harten Strafen der Könige das Volk auf den Gedanken, die Macht des Christengottes möge der des seinigen gleich kommen und es dürfe zweckmäßig sein, auch jenen zu verehren. So entstand dann ein sonderbares Gemisch von Christenthum und Paganismus. Heiden und Christen wohnten friedlich neben einander, sie waren Christen und Heiden zugleich. Bei ihren Zusammenkünften tranken die Heiden auf Christi und Jesse's Andenken, auf Czernebog's und der Jungfrau Maria Gesundheit, und die Christen fanden dann auch kein Bedenken, einige Becher auf einer heidnischen Gottheit Wohl zu leeren.

Die christliche Kirche verfolgte indessen mit strenger Consequenz alle heidnischen Gebräuche, richtete aber wenig aus; sie hatten im Volksglauben zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß sie durch Concilien-Beschlüsse unterdrückt und beseitigt werden konnten. Nachdem die Kirche überall lange vergeblich gegen das Heidenthum geeifert, hatte schon Gregor der Große den Rath ertheilt, mit Milde und Schonung entgegenzuwirken, die alten Sitten und Gebräuche, den Ritus des Heidenthums in seiner äußeren Form bestehen zu lassen, aber mit den Lehren der Kirche in Einklang zu bringen. Wie auf diese Weise die alten Götter mit der Zeit in Hei-

lige übergingen und ihre Funktionen in deren Thaten, so traten auch die alten Jahresfeste, volksthümlichen Gebräuche und heidnischen Anschauungen nach und nach in eine Beziehung zu den christlichen Festen, Lehren und Glaubenssätzen. Die Kirche bemühte sich nun, das heidnische Leben durch Christianisirung in Vergessenheit zu bringen und dieses suchte sich wieder unter der christlichen Form zu bergen. Mit kluger Anbequemung an die allzu hartnäckige Anhänglichkeit an heidnische Ueberlieferungen verwandelte man zunächst die heidnischen Feste in kirchlich-christliche und baute an die Stelle der Götzentempel Kirchen.

Statt des Christenthums breitete dadurch aber ein trauriges Gewebe von Pfaffentrug und Lüge sich aus, das den menschlichen Geist in den Banden des Aberglaubens erhielt und Länder und Völker unumschränkt dem apostolischen Stuhle zu unterwerfen suchte. An die Stelle der Götzen traten die Heiligen, und zwar in so großer Anzahl, daß, wer sicher sein wollte, den rechten Kanal zur ewigen Seligkeit nicht zu verfehlen, seine Gebete und Geschenke an ein Dutzend Heilige zugleich richten mußte, deren Unersättlichkeit dem Volke aber nicht wenig beschwerlich fiel, denn den Geistlichen, wie Alcuin schon um 800 sehr treffend bemerkt, überall mehr praedatores als praedicatores, war die Gottheit Christi weniger eine speculative Idee, als eine Idee der Speculation. Unfähig, ihre Heerde in das Verständniß der neuen Lehre einzuführen, vernachlässigten sie das Volk und ließen es in tiefer Unwissenheit, seiner Ungelehrigkeit zuschreibend, was Schuld der eigenen Bequemlichkeit war, dagegen suchten sie die Landesfürsten für sich einzunehmen, gewöhnten sie an fremde Sitten und schwächten ihre Neigung zu dem Volke, das mit Zähigkeit am Heidenthume festhielt, weil die Taufe ihm nur Knechtschaft brachte, und mit der sich mehrenden Geistlichkeit auch Abgaben und Zehnten wuch-

sen. Nach Muratori (antiquitates Italiae) zahlte Polen an den Papst seit Mieczyslaw I. den Peterspfennig. Auch Gallus erwähnt dieser Abgabe mit den Worten: statutum est, ut pro alendo lumine ecclesiae S. Petri censum solverent, qui vocatur szwanto-petrze, id est solidus St. Petri; ebenso erwähnen ihrer Boguphal und Johannes.

Boleslaw I. führte nach Dlugosz (l. c. p. 170) Bericht den Zehnten für die Kirche und ihre Diener ein und erklärte diese Abgabe für ewig und unablösbar. Da dieselbe auf dem Brutto-Ertrage der Grundstücke ruhte, lähmte ihr Druck die Industrie und erbitterte das Volk, das den eigentlichen Gewinn seiner Arbeit dem Zehntherrn überlassen mußte. Bei Landparzellen von geringer Ergiebigkeit verschlang der Zehnte nicht selten die reine Rente und oft sogar noch einen Zuschuß vom Ertrage derjenigen Grundstücke, welche wirklich reinen Ertrag gewährten. Bei Boden, der das zehnte Korn gewährte, betrug er über 14 Prozent des reinen Ertrages, dagegen erhielt der Zehntherr 33⅓ Prozent, sobald die zehntpflichtige Scholle nur das fünfte Korn abwarf.

Die Polen sträubten sich natürlich gegen diesen ungewohnten und ungerechten geistlichen Zwang, und der Kampf für die alten Götzen wurde zugleich ein Kampf für Wohlstand und Freiheit.

Boleslaw I. wußte durch strenge Maßregeln die gegen die Priester entstehende Abneigung zu unterdrücken; unter seinem Nachfolger dauerte die Unzufriedenheit fort; das Volk wurde der ewigen Plünderungen der Geistlichkeit und der Bedrückungen des Adels müde. Das allgemeine Elend, durch gleichzeitige Einfälle der Russen, Böhmen und Pommern noch vermehrt, weckte das Andenken an die glückliche heidnische Zeit, welche, mit der Gegenwart verglichen, ver-

lockend erschien, und die Sehnsucht nach den alten Göttern aufs neue entzündete.

Nach Mieczyslaw's II. Tode erhob sich das Volk gegen die christlichen Priester, weil, wie Tiethmar (l. c. Lib. VIII. c. 4) bemerkt, „sein Geist verstockt war, wie das Herz Pharaonis, sich deshalb dem sanften Joche Christi entzog und unter die schwere Herrschaft des Satans sich beugte.“

Die fremden Priester wurden theils verjagt, theils an den Altären gemordet, die christlichen Kirchen zerstört und die alten Götter wieder hergestellt. Dlugosz (l. c. II. 193) ruft mit Entrüstung aus: „Nec timent impudii apostatae salutem fugere, nec abhorrent canes persordidi ad comitatem reverti.“ In gleichem Sinne eifert Mart. Gallus (p. 56 l. c.) gegen die Abtrünnigen.

„Wie viele Todesarten sie (die Slaven) den Christen zugefügt haben, bemerkt Helmold, ist schwer zu erzählen. Dem Einen rissen sie die Eingeweide aus dem Leibe, den Andern schlugen sie ans Kreuz, um das Zeichen unserer Erlösung zu verspotten.“

Der neue Sieg des Kreuzes war unheilvoll und blutig; die Umwandlung des heidnisch-slavischen Staates in einen christlichen zählte unter Casimir I. in einem siebenjährigen Kampfe nach Tausenden seine Opfer. Das Schlächterschwert des Siegers trieb die Abgefallenen in den Schooß der Kirche zurück, der Schrecken vertrat die Stelle der Bekehrung und Ueberzeugung.

Dies war der letzte offene Widerstand des Heidenthums. Von dieser Zeit an fügte das Volk sich der neuen Lehre und ihren Priestern. Aber nur allmälig erlosch das Heidenthum in dem Mythen- und Legenden-Kreise, der sich um den Heiland bildete; in den Gemüthern seiner eifrigsten Anhänger blieb das Christenthum von den phantastischen Bildern des früheren Glaubens noch lange erfüllt, das ganze

Mittelalter hindurch war es ja überhaupt nur eine Mischung tiefsinniger Lehren mit prachtliebender Mährchenhaftigkeit. Es ist dies ein Zug, der durch alle Glaubensanfänge geht, von welchen sich loszulösen auch die geläutertsten Religionen der Gegenwart noch ringen. So wie das Volk in heidnischer Zeit aus seinen Wohnsitzen zu Tausenden sich erhob, um den unnahbaren Götterhainen zuzupilgern, und außerhalb ihres Bezirks, das Angesicht in Staub gedrückt, die Wunder zu vernehmen, welche die Priester verkündeten, als hätten sie eben erst unter Ziewa's oder Zernebog's Einflusse sich zugetragen, und nicht das Schöne, sondern die Erhabenheit des Unheimlichen, Ungeheuerlichen, das ebenso dem Fassungs=, wie dem Widerstandsvermögen unendlich überlegen ist, in diesem Cultus seinen Ausdruck fand, so strömte später in gleichem Sinne auch das getaufte Volk zu den christlichen Altären, in die Kirchen, auf deren Zinnen das aufgepflanzte Kreuz des Heilands prangte. Eine wunderthätige Madonna, eine Reliquie, der eigenthümliche Gnadenkräfte beiwohnen sollten, bewog es zur Demuth, zur Anbetung, zu reichlicher Beschenkung der Priester. Jede Kirche suchte die andere in Zahl, Mannigfaltigkeit und Größe der Wunder zu überbieten, an den Sinn des Volkes appellirend, welches abwechselnd für die eine oder andere, je nach der größeren Erstaunlichkeit des Wunders, sich entschied. Dieser fromme Wahn, diese Gewalt, welche der unbedingte Glaube auf die Gemüther der Menge übte, sowie der Einfluß, den die Priester sich errangen und mißbrauchten, wurde für die Nation verhängnißvoll, indem im Laufe der Zeit aus ihnen jene religiöse Unduldsamkeit sich entwickelte, die den morschen Bau des Polenreiches auseinander sprengen sollte.

VII.

Erster Bauernkrieg.

Die polnischen Historiker haben diesen Bauernaufstand als einen rein zufälligen Ausbruch roher Gewalt gegen die Fesseln, in welchen der Landmann von überlegener Einsicht und Bildung, von Gesetz und Christenthum gehalten wurde, dargestellt. Die Empörung war aber eine durch zusammenhängende und tiefliegende Ursachen hervorgerufene Krankheitserscheinung; sie war nicht eine bloße Auflehnung gegen den Druck der Kirche und des Adels, sie hatte ihren Grund mehr in der tief verletzten, durch den Slavismus bedrohten Nationalität des keltischen Stammes, war also wesentlich eine Erhebung gegen eine eingedrungene, fremde Race, die an diesem Boden kein anderes Recht, als das brutale der Gewalt in Anspruch nehmen konnte. Mit den Priestern vereint, schwelgte der Adel von der Arbeit des Bauern, ließ ihn darben, wie jene ihn nach einem Jenseits suchen ließen, um in ihm eine Beruhigung für die Noth des Diesseits zu finden, in der sie wohlbedächtig ihn zu fesseln wußten.

Bei allgemeinen Reactionen kommen die Leidenschaften in Bewegung, erzeugen Bitterkeit, Haß, Parteiwuth, verder-

ben die Gesinnung und verschlechtern die Menschen, besonders wenn außer dem Racenhasse auch religiöse Ansichten Gegenstand des Streites werden. Begierde und Wille, den Glauben zu schützen, werden dann so stark und heftig, daß sie die gesunde Ueberlegung zerstören; die frevelhaftesten Mittel werden mit der Heiligkeit des Zweckes entschuldigt und die Verletzung heilig geachteter Pflichten erscheint erlaubt. Der Ausbruch des Hasses gegen die Geistlichkeit und die Gegenwirkung gegen die christliche Religion hätte durch Belehrung des Volkes vermieden werden können, allein die Geistlichen, sämmtlich Ausländer, konnten durch Wort und Unterricht das Volk von der Wahrheit ihrer Lehre nicht überzeugen, sie waren auf die Messe angewiesen, welche in lateinischer Sprache gehalten, von den Eingeborenen nicht verstanden wurde. Durch die Einführung der Heiligen- und Reliquien-Verehrung war gleichsam eine Spaltung des religiösen Gefühls veranlaßt, die leicht zu dem Gedanken an Vielgötterei und Aehnlichkeit der neuen mit der ehemaligen Landesreligion verleiten konnte und Gleichgültigkeit gegen die neue erregen mußte. Außerdem mag das schonungslose Verfahren der eifrigen Christen das Ehrgefühl manchen Mannes, der ehrlicher Heide gewesen und noch kein ausgebildeter Christ war, verwundet haben. Die ehemaligen Götter wurden herabgewürdigt, und wer mit frommem Sinne ihrer gedachte, verachtet, verfolgt. Das erregte Erbitterung, der beleidigte Stolz wollte auch die alte Naturreligion nicht beschimpft wissen, und wer vertheidigt, gewinnt aufs neue lieb. Kein Wunder also, wenn bei der Strenge, mit welcher der kirchliche Zehnte eingezogen wurde, die Anhänger des alten Zustandes sich vereinigten und, da sie von der neuen Religion nur höchst mangelhafte Begriffe hatten, die alte in Schutz nahmen, die wenigstens keinen Zehnten von Heerden und Feldfrüchten verlangte. Dazu gesellte sich der Druck, den der Landmann von der eingedrungenen herr-

schenden Kaste zu dulden hatte, die er als eine unberechtigte, fremde haßte. Geistig gemartert, in seinem Besitz und Eigenthum beeinträchtigt, ward das Volk zum Aufstande fast unwillkührlich hingedrängt.

Es bedurfte nur eines Mannes, der an die Spitze der Bewegung treten konnte, um die vereinzelten Versuche des Widerstandes zusammen zu fassen und das Volk in seiner Gesammtheit zum Befreiungskampfe aufzurufen. Dieser Mann fand sich; er ging nicht hervor aus den Reihen des Adels, sondern aus dem Volke; vertraut mit dem Sinn und Character seiner Landsleute, und, wie sie, von glühendem Hasse gegen die hochmüthigen Bedränger erfüllt, trat er als Vertheidiger seiner Stammgenossen auf, als Feind der Fremdherrschaft, als Kämpfer für vaterländisches Recht; seine Abneigung gegen das Gesetz entsprang nicht aus muthwilliger Freude an Streit und Verwirrung, sondern aus lauterer Quelle, aus reiner Rechtsachtung. Er haßte und verfolgte die Reichen, die Barone und Pfaffen, nicht aus gemeiner Habsucht, sondern weil sie Eindringlinge, ein fremdes Geschlecht waren, dessen angemaßte Rechte er nicht anerkannte.

Nachtheilige Veränderungen waren unter der Regierung Mieczyslaw's II. eingetreten, durch die das fürstliche Ansehn sank und der von seinem großen Vater aufgebaute Staat zusammenbrach.

Die freien Landsassen befanden sich in einer andern Stellung, als diejenige war, die ihre Vorfahren zu der Zeit eingenommen hatten, als Polen zuerst aus dem Dunkel des 9. Jahrhunderts hervortrat.

Boleslaw I. hatte eifrigst dahin gewirkt, die Bauern von dem Drucke des Adels frei zu machen, und wenn er auch die Fesseln von ihren Händen leider nicht löste, was ihm bei seiner Macht leicht gewesen wäre, so hatte er doch das Verhältniß zwischen den Bauern und den Herren des

Landes so geregelt, daß diese Fesseln so wenig als möglich drückten. In seinen Händeln mit den großen Grundbesitzern, die jezuweilen noch ziemlich derb auf die Säume seines Königsmantels traten, hatte er diese seinem Ansehn gefährliche Klasse dadurch nieder zu halten gesucht, daß er sie bei jeder Ueberschreitung ihrer Befugnisse hart und grausam strafte. Wenn die Bauern auf den Territorien der großen Besitzer damals auch noch nicht in eben dem Grade zu deren Habe gehörten, als ihr Pferd oder Haus, so waren doch die Mächtigen in der Behandlung der Landleute durch keine Regeln in bestimmte Grenzen eingeschränkt und des Landmannes Leben und Person stand nicht unter der Obhut des Gesetzes. Der Bebauer des Bodens war damals zwar noch nicht in Hörigkeit versunken, aber er galt bereits als Höriger dem Blute nach, obgleich noch alle Rechte der Freien, außer dem Vorrechte des Adels, ihm zustanden.

Einige große Grundbesitzer begannen aber bereits in ihren ländlichen Bezirken dem Bauer das Brandmal der Knechtschaft aufzudrücken; das Herrenrecht schloß bald diesen bald jenen angemaßten Dienst in sich, und während der langwierigen Kriege des Königs, in denen die starke Hand der Autorität sich zurückzog, der Arm des Gesetzes verkürzt war, nahmen Erpressung, Plünderung, Unterdrückung und Tyrannei ihre Anmaßung auf die theuersten Rechte. Die heiligsten Gefühle der menschlichen Natur wurden nicht geachtet, und der einzige Schutz des Bauern war das Vertrauen auf das Wohlwollen und die Hochherzigkeit einzelner Großen, ein Schutz, der zwar hinreichend sein mochte, Einzelne zu schirmen, nicht aber alle sicher zu stellen.

Das Christenthum, das die Freiheit der Menschen verkündigte, predigte durch den Mund habsüchtiger Priester Unterwerfung und Gehorsam und die Lage des Landmannes wurde durch die Ausbreitung dieser Lehre und den zunehmen-

den Einfluß der Geistlichkeit bei steter Mehrung kirchlicher Abgaben nur noch trauriger. Zur Benutzung und Ausbeutung der Urkräfte des Bodens, bedurfte es einer Vertheilung der Arbeit, und um diese zu bewerkstelligen, suchten der Clerus und die großen Landbesitzer die rohen Hände gewaltthätig in ihrem Interesse heranzuziehen.

Zur Vertheilung der gewonnenen Bodenproducte war wiederum eine mannigfaltige Arbeitstheilung nöthig; um dieser nachzukommen, mochten Adel und Geistlichkeit schon damals den Versuch machen, die Arbeitskräfte in ihrem Interesse zu organisiren; so entstanden drückende Lasten aller Art.

Unter der schlaffen Regierung Mieczyslaw II. begann der Adel bereits nach Unabhängigkeit zu streben und wählte zur Realisirung seiner Pläne verrätherische Bündnisse mit den benachbarten halbwilden Volksstämmen. In Parteien gespalten, bekämpften und mordeten sich die Großen, und da gleichzeitig auch die Anmaßung der Geistlichkeit sich mehrte, so entstand ein Zustand allgemeiner Verwirrung, in dem der Bauer fast rechtlos wurde. Kein Gesetz schirmte seine Rechte und keine Autorität vermochte dem Gewohnheitsrechte Geltung zu erzwingen; schon jetzt wurde der Wille jedes großen Grundbesitzers die einzige Regel in seinem Gebiete. Die Bebauer des Bodens säeten und erndteten daher in steter Furcht vor den Räubereien des Adels, und an vielen Seiten drückten Leiden, schwerer als die menschliche Natur sie ertragen konnte, den Landmann zu Boden. Mit finsterem Unwillen ertrug er den Zustand, in den das Land durch die Ueberhebung und Willkühr der Klasse, die sich selbst die edele nannte, versetzt worden war, welche schimpflich die Macht mißbrauchte, die sie widerrechtlich sich angeeignet. Während so der Bauer vergeblich seufzte und klagte, häufte eine schwere Schuld von Kummer und Verbrechen mit jedem Tage sich gegen die Reichen, die Mächtigen und Großen, die bezahlt

werden mußte. Dieser Zustand von Elend, in dem der Bauer schmachtete, wurde allgemach so unerträglich, daß er beschloß, die Knechtschaft, worin er gehalten wurde, zu beendigen.

Eine ganze Volksmasse vermag es nicht, wenn sie in ihrem Innersten, in ihrem Glauben, der Freiheit und Nationalität angegriffen, in ihren bestehenden Rechten aufs tiefste gekränkt wird, dem Anfluge der Rache und der Gegenwehr zu widerstehen, sie läßt ungestraft ihre angestammten und wohlbegründeten Rechte sich nicht rauben, sie bedient sich der Macht des Geistes wie der Kraft der Faust, um den Frevler zu züchtigen, der feindlich an das Mark ihres Volksthums greifen, das freie Haupt in das Joch der Knechtschaft zwingen will. In der Stille bereitete der Bauer sich zum Kampfe vor, um die ihm entzogenen Rechte wieder zu erringen. Man wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, die Rache ausbrechen zu lassen, und diese erschien, als der blödsinnige König nach langem Siechthume starb.

Die allgemeine Verwirrung steigerte sich durch diesen Todesfall und die Bauern benutzten diesen Zustand, um mit starker Hand wiederzunehmen, was der Adel ihnen frevelntlich geraubt hatte, um seine Unthaten kühn zu strafen und die frechen Eindringlinge zu verfolgen, welche die berechtigten Besitzer einst von ihrem väterlichen Erbe drängten. Gleichzeitig sollte auch das verhaßte Joch der Kirche abgeworfen werden. Die Brütalität, mit der das Christenthum ihnen aufgedrungen war, der kirchliche Zehnte, von Anfang seiner Einsetzung dem Landmann verhaßt, schürte die Flamme der Empörung; seine unbefangene Vernunft verschmähte die krankhafte Liebelei mit dem Heilande, die thörichte Furcht vor Gott; das Recht der individuellen Natur ward den Anforderungen des unlebendigen Gesetzes entgegengestellt, man wollte die Altäre wieder zum fröhlichen Mahle eingerichtet sehen und

nicht in trübseliger Erwartung dessen, was da kommen soll, ein heiteres Dasein sich verkümmern. So brach ein Kampf aus, der mit aller Grausamkeit und Erbitterung geführt wurde, welche die aufgeregten Leidenschaften und die Roheit des Zeitalters erzeugten. Es war ein Kampf des auf individueller Freiheit fußenden Volkes mit der familienartig unter der Allmacht Einzelner vereinten Menschenmasse; der Kampf des selbstständigen Mannes, der in der Freiheit des andern die Schranken der eigenen Freiheit anerkennt, dessen nothwendiges Ziel klar begreift oder dunkel fühlt, mit Leuten, die ein Zusammenleben nur im Verhältniß von Herr und Knecht zu denken vermögen; es war ein Kampf zwischen zwei Elementen, die sich nicht verbinden, sondern nur verdrängen können; deshalb war es ein Kampf auf Leben und Tod um die höchsten Güter von beiden Seiten, um Unabhängigkeit, Nationalität, um die bürgerliche und gesellschaftliche Existenz, und deshalb wühlte dieser Kampf auch die tiefsten Leidenschaften auf und es stießen die schärfsten Gegensätze auf einander, Asiaten- und Germanenthum. Statt der Waffen mit gerade gebogenen Sensen versehen und den gewichtigen Dreschflegel mit nervigem Arme schwingend, erhob das Landvolk sich wider seine Peiniger; im Blute seiner Tyrannen wollte es das Gedächtniß an die Ketten ertränken, die es so lange schmachvoll getragen.

Ob Maslaw, (cnfr. Mart. Gallus p. 70) der an die Spitze des Aufruhrs sich stellte, nur die Befreiung der Bauern beabsichtigte, oder ob ihn starke persönliche Beweggründe leiteten, eine besondere Leidenschaft oder ein bestimmtes Streben ihn veranlaßten, das Elend des Landmannes zur Erreichung eigener Zwecke auszubeuten, ist bei der Dürftigkeit der vorhandenen Quellen nicht genau zu ergründen; jedenfalls war er ein Mann von höherer Bildung, als seine Umgebung, der bedeutende Einsicht und Geschicklichkeit besaß.

Auch in den Reihen der Bauern fanden sich verschiedene Abstufungen von Verstand und Bildung; es mochten unter ihnen Leute sein, welche über die nächsten Absichten und das Vorhaben des Augenblickes nicht hinaussahen, es mochten darunter auch solche sein, welche sich höhere Zwecke vorsetzten, als Befriedigung selbstsüchtiger Wünsche. Bisher ist noch kein Versuch gemacht worden, die Tendenz des Aufstandes näher zu erforschen, und so bleiben wir über die umfassenden Entwürfe und Pläne der Bauern in Zweifel.

Polnische Schriftsteller, unter diesen auch Lelewel und Krasinski, haben nicht ermangelt, die eingetretene Verwirrung den Deutschen zur Last zu legen, mit denen des Königs Gemahlin, Richza, nach dessen Tode sich umgeben haben soll. Diese, ein willkührliches Regiment führend, waren als Ausländer dem polnischen Adel verhaßt, erregten Unzufriedenheit und Parteiungen im Lande, die auch dann nicht aufhörten, als die Königin mit ihrem Sohne Kasimir vertrieben wurde. Diese Behauptung, die Lelewel aufstellt, ohne die gleichzeitigen deutschen Historiker gelesen zu haben, und mit ganz besonderer Vorliebe zum Nachtheile der Deutschen gehässig ausschmückt, und die auch Dr. Caro (a. a. O.) diesem Autor leichtgläubig nacherzählt, ermangelt aller Begründung; die Anarchie hatte längst, noch zu Lebzeiten des Königs, sich entwickelt, und die Königin, eine Urenkelin Kaiser Otto I., hatte lange vor ihres Gemahls Tode und der eingetretenen Anarchie mit ihrem Sohne Kasimir und ihrem deutschen Gefolge das Land verlassen. Der braunsweiler Mönch (cnfr. narratio de venerabilibus comitibus palatinis Rheni Ehrenfrido seu Ezone et Mathilde eorumque filia Richenza, regina Poloniae, Leibnit. script. Brunsvic. p. 313) berichtet über das Sachverhältniß, von dem er sehr genaue Kenntniß zu besitzen scheint, „eodem tempore Richenza, regina, facto inter se et regem, conjugem suum, divortio, per odium et instigationem cujus-

dam suae pellicis, cum ei jam peperisset Chatimerum, cujus generosa posteritas divitiis et potestate nobiliter insignis permanet usque hodie, veste mutata, paucis se fugam clanculum agentem adjuvantibus; utpote fastus eius intolerabilis, simul et barbaros Slavorum pertaesa rite venit ad Imperatorem Conradum in Saxoniam: a quo venerabiliter et ipsa suscepta est, et ipse nihilominus gloriosis ipsius xeniis, magnifice honorificatus est. Accepit namque ab ipsa duarum, ipsius regisque sui conjugis Coronarum insignia. Patrata mox super Polonos expeditione, triumphatoque sub tributo Miesehone cum tota Slavorum glute, victoriae tropaeum duplici quoque sub corona sortitus est.“

Allgemeiner Schrecken ergriff den schuldbewußten Adel bei dem Aufstande des Landvolkes. Anstatt aber eine gewaltige Anstrengung zur Unterdrückung der Insurrection zu machen, floh er überrascht und bestürzt in Massen oder bot seinen Hals den Schlächtern dar, die mit erbarmungsloser Entschlossenheit ihre Bedränger würgten. Die Uneinigkeit und der Mangel eines gemeinschaftlichen einsichtsvollen Führers vereinigte sich, die Macht der großen Landbesitzer den schlechtbewaffneten Haufen der Bauern gegenüber zu lähmen und ihren feurigen Muth, den sie ohne Zweifel besaßen, niederzuhalten.

Es war bei dem vorangegangenen Zerwürfniß des Adels schwer mehre Herren zu finden, die für die gleiche Sache stritten, nach übereinstimmenden Grundsätzen handeln wollten und von denselben Ansichten sich leiten ließen; jedes Schloß im Lande war von Männern besetzt, die von den benachbarten in ihren Ansichten abwichen und in einem förmlichen Kriege mit einander lebten. Selbst das Bewußtsein der gemeinsamen Gefahr vermochte die Edlen von der Nothwendigkeit einer wenigstens zeitweiligen Einigkeit nicht zu überzeugen und daher, obgleich die Verwüstungen der Bauern

Schrecken unter ihnen verbreiteten, sah doch jeder seinen Nachbarn vernichten, ohne einen Versuch zu machen, ihm beizustehen.

Während die Burgen des Adels im ganzen Lande in Flammen aufgingen, die Bauern die christlichen Kirchen zerstörten und die Priester an den Altären mordeten, Plünderung, Mord, Blutvergießen und Schandthaten aller Art wetteiferten Polen zur Einöde zu machen, fiel der russische Großfürst Jaroslaw in das Land ein und half die Gräuel der Verwüstung vollenden. Auch Herzog Bretislaw von Böhmen drang mit Feuer und Schwert bis Gnesen vor, plünderte die Stadt, führte die Crucifixe und Glocken, ja sogar die Gebeine des heiligen Adalbert, des Gaudentius und fünf heiliger Mönche mit sich fort.

Mart. Gallus (l. c. p. 69) und Annalist Saxo (p. 471) erzählt, daß eines jener silbernen Crucifixe von zwölf Priestern getragen werden mußte und von drei geraubten goldenen, mit kostbaren Steinen besetzten Altartafeln die eine zweihundert Pfund wog.

Sechs Jahre hatte der Kampf gewüthet, da riefen die hartbedrängten Großen den Sohn des verstorbenen Königs zurück, den Boguphal, mit Mieczyslaw's I. von Boleslaw Chrobry vertriebenem Sohne Boleslaw verwechselnd, zu einem Benedictinermönche macht, welchen Papst Benedikt IX. nur unter der Bedingung von dem klösterlichen Gelübde befreite, daß er stets einen weißen Gürtel trage und Tonsur und Peterspfennig in Polen einführe.

Während Kadlubek von der Abgabe des Peterspfennigs schweigt, dehnt Boguphal dieselbe auf einen denarium de quolibet capite aus; der Chronist Johannes sagt dagegen, daß singulis annis de singulis familiis unum denarium und duas mensuras avenae S. Petro Romae pro lumine erlegt werden sollte. Aus Muratori (antiquit. Italiae) erhellt in-

dessen, daß die Polen bereits unter Mieczyslaw I. dem Papste aus Gewohnheit, Andacht oder aus politischen Gründen den Peterspfennig gezahlt haben. Wenn Kasimir diese durch lange Kriege vielleicht in Vergessenheit gerathene Gewohnheit wieder erneuerte, so bewog ihn dazu theils Ehrfurcht gegen das Haupt der Kirche, theils die Hoffnung, dessen Hilfe wider die Böhmen zu erlangen, nicht aber seine Entbindung vom Mönchsgelübde, dessen Ablegung nicht nachgewiesen werden kann.

Nach dem Chronisten Johannes legte der Papst den Polen auch die Tonsur auf und befahl ihnen, nach dem Vorbilde ihres Königs, Mönchskleider zu tragen; ut ipsi Poloni dominum suum in tonsura et in amplitudine vestium imitarentur.

Kadlubek erwähnt einer solchen Bedingung nicht, aber Dlugosz und Miechowski erzählen: caesariem capitis, et comam barbaro more non nutrire, sed auribus patentibus, adinstar catholicarum et latinarum nationum tonsuratum caput gestare, sei ihnen von Rom aus befohlen worden. Mit Recht bemerkt Leibnitz: (cnfr. Introduct. in collectione script. historia Brunsvic. inservientium) fabulosum est Polonos morem tondendi verticis recipisse in memoriam sui regis. Wenn Kasimir den Kopf sich schor, so that er es gewiß nicht wegen einer vom Papst ihm auferlegten Verbindlichkeit, sondern, wenn nicht einer besonderen Vorliebe oder Krankheit wegen, als ein frommer Christ, der von seiner Mutter und den ihn erziehenden Mönchen mit dem Geiste der Andacht erfüllt worden war. Er hätte es auch thun können, um dem Papst zu gefallen, dessen Hilfe und Gunst er in dem Streite mit dem Bischofe Severus von Prag bedurfte, weil auf Veranlassung dieses Prälaten die Böhmen die Kirche zu Gnesen aller ihrer Schätze beraubt hatten.

Auch Dubrawski (Geschichte Böhmens) weiß über die Veranlassung nichts zu sagen. Die Polen brachten die Sitte des Kopfscheerens wahrscheinlich aus ihrer Urheimath, (nur der Adel schor das Haupthaar) wo sie bei vielen asiatischen Völkern, Tscherkessen, Chinesen u. A. noch heute im Gebrauche ist, und polnische Annalisten machten aus der durchaus nicht auffälligen Gewohnheit des Königs sowie aus seinem Leben ein Mährchen.

Ueber die dritte Bedingung schweigen die polnischen Annalisten; sie scheint daher eine Erfindung des Dlugosz zu sein, der die Polen zuerst so kleidet. Der Ausdruck stola, orarium, fascia, lorum, pallium wird von der Stola gebraucht, welche Priester und Diakonen bei der Messe oder anderen kirchlichen Ceremonien tragen. Diese Stola hat im Alterthum mancherlei Gestalt; ihrer bedienten sich in Rom die Consuln und die Kaiser. Später verliehen die christlichen Kaiser der Geistlichkeit diese Zierde. (Cnfr. Ducange glossarium Latinitatis medii aevi tom. III.) Sowie die Monarchen der Geistlichkeit ihren Schmuck verliehen, so erhielten sie wiederum durch die Salbung den Rang des diakonischen Amtes. Könige und Kaiser konnten deshalb bei der Messe das Evangelium lesen oder singen. Wir wissen vom Kaiser Sigismund, daß er auf dem Concilium zu Kostnitz den Theil des Evangeliums sang, welcher beginnt: exiit edictum a Caesare Augusto; hieraus folgern zu wollen, daß diese Stola, wahrscheinlich ein gewöhnlicher Gürtel, wie er zur Nationaltracht des polnischen Adels gehörte und sich bis gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts erhielt, ein Zeichen des wirklichen Priesterthums, das Zeichen einer Buße für die Verlassung des Klosters gewesen sei, erscheint absurd, wie denn überhaupt die Meinung über Kasimir's Mönchsstand und die vom Papste für seine Lossprechung vom klösterlichen Gelübde erhobenen Bedingungen ihren Ursprung nur in der

Unwissenheit und verworrenen Darstellung der Namen und Jahreszahlen verwechselnden polnischen Chronisten finden.

Kasimir sammelte durch Unterstützung Kaiser Heinrich III. (cnfr. Wippo l. c. p. 477) ein Heer, dem die Magnaten und großen Grundbesitzer mit ihren Mannen und dem kleinen Adel sich anschlossen. Es kam zu mehren blutigen Gefechten mit den aufständischen Bauern. Wie tapfer auch Maslaw an der Spitze derselben kämpfte, war es doch vergeblich, mit den undisciplinirten, von vielen wilden Leidenschaften bewegten Haufen ohne Ordnung und ohne Gehorsam den kampfgeübten Schaaren deutscher Söldner unter einsichtsvoller Führung auf die Dauer Widerstand zu leisten. Allgemeine Anordnungen konnte Maslaw wohl geben, welche eine große Mehrzahl in einer bestimmten Richtung leiteten, aber daß Viele da waren, die, ohne eigentlich anderen Sinnes zu sein, doch trotz Allem, was er thun mochte sie zusammenzuhalten, ihren besonderen Zwecken nachgingen, zu Unordnung und Niederlage Veranlassung gaben, darf nicht befremden. Fechtend zog Maslaw sich endlich nach Masovien zurück und erst nach jahrelanger Anstrengung gelang es dem Könige, ihn dort zu unterdrücken. So endete dieser erste Versuch der Bauern, sich ihre Freiheit und Nationalität zu sichern, der gleichzeitig als ein Kampf des Geistes der alten Verfassung gegen die sich erhebende Adelsherrschaft zu bezeichnen ist, unglücklich. Die alte Ordnung der Dinge wurde wieder hergestellt, das Christenthum wieder eingeführt, der Götzendienst beseitigt. Die Bauern blieben ohne gesetzlichen Schutz und wurden von dem erbitterten Adel ärger als je bedrückt. Nur in Masovien, wohin Landleute massenweise auswanderten, erhielten sich freie Landsassen bis in die spätesten Zeiten.

Hieraus wird die große Anzahl der kleinen Szlachzicen erklärlich, von denen Masovien bei ausbrechenden Kriegen

in der Folge gegen 30,000 Mann zur Landesvertheidigung zu stellen vermochte. Die Ansätze der Cultur, soweit sie entwickelt waren, wurden durch diese inneren Wirren spurlos vernichtet. Die Errungenschaft Boleslaw I. und mit ihr alle äußeren Eroberungen gingen durch sie verloren. Vom Westen zurückgedrängt durch die Einfälle heidnischer Völker, vom Osten her durch wilde Barbarenhorden beunruhigt und beschäftigt, konnten die Polen unter Kasimir's Regierung in ihrer Entwickelung nur wenig fortschreiten. Der König suchte zwar mit löblichem Eifer die Wunden zu heilen, welche die lange Anarchie und die Einfälle der Russen und Böhmen dem Lande geschlagen hatten, aber seine größtc Sorge war leider auf das Gedeihen der Geistlichkeit gerichtet. Wahrscheinlich erkannte auch er in ihnen das sicherste Werkzeug, das unruhige Volk im Zaume zu halten und an blinden Gehorsam zu gewöhnen; mittelbar wurden durch diese Begünstigung auch edle Zwecke gefördert; die Monogamie verdrängte die Polygamie, das Weib hörte allmälig auf die Sklavin des Mannes zu sein, und die Priester verpönten den Ehebruch und erhoben die Ehe zum Sacrament; wie diese dadurch bedeutenden Einfluß in der Gesellschaft gewann, war auch natürliche Folge der Monogamie, daß von nun an nur die ehelichen Kinder zur Succession gelangen konnten. Es kamen Geistliche in's Land, welche den Weinbau verstanden und verbreiteten, Handwerke übten, den Boden cultivirten, den römischen Kalender und die Buchstabenschrift einführten und die lateinische Sprache lehrten.

VIII.

Zweiter Bauernkrieg.

Kasimir der Wiederhersteller hinterließ in seinem Sohne Boleslaw II., dem Unerschrockenen, Polen einen Krieger, welcher nicht nur die Grenzen des Landes erweiterte, sondern auch der königlichen Gewalt wieder eine feste Basis zu geben strebte. Siegreich gegen die Russen, hatte der König Kiew erobert, den Sitz einer oberflächlichen Bildung und der Sittenverderbtheit, welche von Byzanz bis zu den Barbaren ihren Weg gefunden hatte.

In der üppigen Stadt stürzte er sich, wie die Chronisten berichten, in den Strudel ungewohnter Vergnügungen, vergaß seiner Regentenpflichten, der vaterländischen Sitte und Einfachheit, und verpraßte, seinen Ruhm befleckend, die Zeit in schwelgerischen Gelagen.

Inzwischen verbreitete sich in Polen der Geist der Unzufriedenheit, Sittenlosigkeit und Empörung.

Bei mühseliger Arbeit mit Mangel und Noth ringend, war der Bauer seit seiner mißglückten Erhebung von dem erbitterten Adel aufs neue mit Bürden überladen worden; vertheidigungslos und der Werke seines Fleißes niemals

sicher, war sein Dasein ein endloser Kummer, eine lange Kette von Plagen; auf seiner Rechtslosigkeit fußten die Vorrechte der übrigen Stände.

Seit der Gründung der großen germanischen Eroberungsreiche und durch die Vermischung der christlichen und römischen Religion und Cultur mit den eigenthümlichen germanischen Lebensverhältnissen litt die Volksfreiheit in allen europäischen Landen Noth; ihre Unterdrückung wurde durch die großen und kleinen weltlichen Herren, durch die Fürsten und den Adel, die sich ausbildende päpstliche Hierarchie und die den weltlichen Adel nachahmenden geistlichen Herren überall bewirkt; Recht und Religion verfälschte man überall zum Zwecke dieser Unterdrückung. In allen europäischen Staaten regte sich deshalb ein Rechts- und Freiheitskampf des gequälten Volkes; aber die meist schon zu lange angehaltene Bedrängniß und die kriegerische und politische Organisation und Bildung der stets gerüsteten und höher gebildeten Unterdrücker erschwerte in den meisten Ländern dessen glücklichen Ausgang.

Hatten im Bewußtsein früherer, freier Volkszustände und im Gefühle einer empörenden Verletzung der ewigen Grundsätze des natürlichen Rechtes, sowie der schmachvoll entstellten und mißbrauchten christlichen Lehre, bereits um 842 die Sachsen vergeblich in Waffen sich erhoben und eben so unglücklich im eilften Jahrhundert die Bauern der Normandie gegen den Druck des Feudalismus, der Geistlichkeit und des Hofes gekämpft, so ist es doch eine auffallende Erscheinung, daß auch der polnische Bauer schon in dieser frühen Zeit gegen die Unterdrückung seiner bürgerlichen Freiheit sich empörte, weil er auf einer viel tieferen Stufe geistiger Bildung sich befand, als der Ackerbauer anderer Länder, und erst der erfolgreiche und glorreiche Kampf des Landvolkes in der Schweiz für seine Freiheit, die unterdrück-

ten Bauern in den Ländern des europäischen Continents zur Nachfolge anregte.

Der Druck der kleinen adligen Tyrannen muß entweder in Polen unerträglicher gewesen sein, oder der Kampf ging mehr aus dem richtigen Instinkte der Bauern hervor, daß sie keine nationale und bevorrechtete Besonderheit neben sich dulden dürften, wenn sie nicht physisch und politisch untergehen wollten.

Wäre der Aufstand gelungen, so würde Polen in landwirthschaftlicher wie politischer Hinsicht eine neue Gestalt gewonnen, eine andere Geschichte erhalten haben. Statt weniger großen Grundbesitzer hätte ein freier Bauernstand den Kern der Nation gebildet; dieses günstige Verhältniß wäre der Grundtypus des Landes, und Polen dadurch die vorherrschende Macht im Nordosten Europa's geworden.

In England war der Theowe zur Zeit Eduards des Bekenners (1041) noch ganz Sklave und der Ceorl (Leibeigener der Scholle) in politischer Knechtschaft, beide mit einem metallenen Halsbande, wie Hunde, versehen, auf dem der Name ihres Besitzers stand, aber die öffentliche Meinung, die milder war als das Gesetz, bewahrte doch die Knechtschaft vor muthwilliger Erschwerung ihres Zustandes; man fühlte wenigstens, daß die Sklaverei unrecht und unchristlich sei. Auch die Kirche hatte dort Sympathie für die Leiden dieser unterworfenen Bevölkerung und war mehr mit ihr vertraut als die stolze fremdländische Geistlichkeit Polens, welche von dem unfreien Pöbel sich fern hielt. Die Kirche Englands ging, wenn sie den Theowen frei ließ, und den Ceorl emancipirte, dem Adel mit gutem Beispiele voran und lehrte, daß solche Handlungen das Heil der Seele fördern. Die rauhe einfache Weise, in welcher die Mehrzahl der sächsischen Thegns lebte, die von der Arbeit ihrer Bauern abhingen, machte den Unterschied des Ranges weniger schroff

und sichtbar; es lag im Interesse des Herrn, seine Leute gut zu kleiden und zu nähren. Alle Berichte über die Gebräuche der Sachsen erzählen von der Unterstützung, welche dem Armen gewährt ward, von der allgemeinen Fürsorge für sein Leben und sein Recht, und können, im Vergleiche zu den polnischen Gewohnheiten aufgeklärt und human genannt werden.

Der niedrigste Leibeigene hatte dort die Hoffnung auf Freiheit und Beförderung.

In den Augen des Normannen dagegen galt das Thier des Waldes für besser, als der unglückliche Villein oder Leibeigene, (cnfr. Wright über den Zustand des englischen Bauernvolkes) und mit gleicher Verachtung schaute der polnische Edelmann auf seine Bauern herab.

An die Spitze der Bewegung stellte sich Olgierd, ein Mann von dunkeler Herkunft, aber mit den Geisteskräften und der drängenden Energie begabt, welche nothwendig sind, ein kühnes Unternehmen zu beginnen. Er taucht wie ein Revolutionsheld plötzlich auf, erscheint als der vollendete Inbegriff des Volkswillens, verbreitet Schrecken um sich her und steht da als der Mittelpunkt der ereignißreichen Bewegung.

Der Aufstand, lange im Geheimen vorbereitet, ging vom Fuße des Karpathengebirges aus, über die Ebenen gleich einem reißenden Bergstrome sich verbreitend; bald standen beide Ufer der Weichsel in vollen Flammen der Empörung, und nach verschiedenen Richtungen sich hinziehend, hatten sie schnell das ganze Reich ergriffen. Die Bauern und Hörigen kündigten überall den abwesenden Herren den Gehorsam auf, brachen die Schlösser der Edlen und nahmen grausame Rache an denen, die sie ihre Tyrannen nannten. Von rüstigen Vertheidigern entblößt, erlagen die Herrensitze bald dem wüthenden Andrange des Landvolkes. Die ritterlichen Greise,

verlassen von ihren tapfern Söhnen und Enkeln, wurden vertrieben oder ermordet, die Vögte unter Martern hingerichtet und die zügellose Schaar schaltete mit den Schätzen der Beraubten, mit ihrem Hausgesinde, mit ihren Weibern und Töchtern.

Des Königs Bruder, der Statthalter Wladislaw Hermann, unfähig den Sturm zu beschwören, entfloh. „Aber nicht den Aufruhr und die Zwietracht allein, bemerkt der Chronist, hat der Himmel aus der Schaale seines Zornes über das Vaterland ergossen, auch des Uebels Mutter sendete er aus, die Sünde und die Schmach. Die heilige Scham wich von Polens Frauen und Jungfrauen, und niedere Knechte ließen sie ein in die Burg der Väter, in das eheliche Schlafgemach. Wenig edle Geschlechter blieben, welche nicht der unauslöschliche Schimpf getroffen. Mit frecher Stirn zogen die Entarteten einher unter den Schaaren der Knechte; der Leibeigene zechte an der Tafel seines Herrn und seine rohe Faust umfing, ohne daß sie sich sträubte, die Hausfrau des Gebieters. Vergebens war der Bannstrahl der Kirche, vergebens der Senatoren Drohen, des Statthalters Gebot. Das Recht der Vergeltung sei es, was sie üben, rühmten die Treulosen sich; verlassen seien sie und hintenangesetzt von Gatten und Verlobten. Man möge nicht fordern, daß sie daheim in verschlossener Klause allen Lebensfreuden entsagen, während jene am Dniepr schwelgen in fremder Dirnen Umarmung und griechischen Lastern." Die polnischen Historiker lieben es die Geschichte ihres Volkes nach den Sagen alter Völker auszuschmücken. Ist auch diese Erzählung mehr als eine Nachbildung jener Geschichte, die Justin (Hist. Philipp. lib. II c. 5) von den Skythen erzählt, und hat auch der Mönch in seiner frommen Entrüstung die Zustände schwärzer gemalt, als sie der Wirklichkeit nach waren, so muß der Unfug doch ziemlich allgemein

gewesen sein, weil die Namen der wenigen Frauen, die der Entsittlichung sich entzogen, auf die Nachwelt gekommen sind.

Während Barbareien und Gräuel aller Art den Landmann in das Gewerbe des Blutvergießens einweihten, gelangte die Kunde von dem Aufstande nach Kiew. Vergebens drang der erschreckte Adel in den König heimzukehren. Dieser verhieß zwar baldigen Aufbruch, verzögerte ihn aber von einer Zeit zur andern, unverkennbar in der Absicht, den Bauern genügende Frist zur Decimirung des ihm verhaßten Adels zu gewähren. Da verließ, des fruchtlosen Harrens endlich müde und von Durst nach Rache getrieben, der Adel eigenmächtig des Königs Fahnen und eilte nach der Heimath, um Gericht über die Schuldigen zu halten.

Die Bauern hatten, keines Ueberfalls gewärtig, inzwischen sich zerstreut und lebten in den Burgen ihrer Herren vergnügliche Tage. Aus ihrer schwelgerischen Unthätigkeit plötzlich durch das Gerücht von des Adels Rückkehr aufgeschreckt, gab Verzweiflung ihnen die Waffen in die Hand; an ihrer Seite kämpften die verbrecherischen Weiber gegen ihre heimkehrenden Gatten, das Schicksal ahnend, das ihnen bevorstand. In größter Eile hatte Olgierd die zerstreuten Bauern gesammelt und zog dem Heere des Adels entgegen; nach mannhaftem Widerstande und oft erneuerten Kämpfen unterlagen die Bauern der Kriegskunst des Adels unter der Führung des Kronmarschalls Górka. Martern und Tod trafen die Häupter der Schuldigen und Ströme Blutes reinigten des Adels befleckte Ehre. Voll Unmuth und Zorn über die Felonie des Adels war auch Boleslaw inzwischen heimgekehrt. Todesurtheile und Güterconfiskationen wurden gegen die verhängt, welche zum Aufbruch aus dem Lager von Kiew gerathen und den König verlassen hatten. Des Adels zuchtlose Frauen ließ der König öffentlich ausstellen und ihnen als Zeichen ihrer Schmach einen jungen Hund an die Brust

legen. (Cnfr. Mart. Gallus l. c. p. 73.) Die aus ungesetzlicher Verbindung entsprossenen Kinder wurden getödtet, die unzüchtigen Mütter in Klöster eingesperrt, die Bauern vor weiteren Racheausbrüchen des Adels geschützt.

Resultatlos wie der erste endete auch dieser letzte Versuch der Bauern, die Ungerechtigkeit von Jahrhunderten niederzureißen; sie erhielten ihre Herren zurück und mit ihnen den ganzen Berg von Tyrannei, den ihre Hebel nur augenblicklich gelüftet hatten, damit er mit neuer Schwerkraft zurückfalle. Die Priester vertrösteten sie wieder auf das Jenseits und der Glaube des Volkes hing die ewigen Rechte der Freiheit an die Sterne auf.

IX.

Hierarchie und Königthum im Kampfe.

Boleslaw I. hatte die Aristokratie beschränkt und sich souverain gemacht; seine schwachen Nachfolger vermochten sich auf keinen Kampf einzulassen, der zum Abschluß des Königthums geführt hätte, sie ertrugen den Uebermuth der bevorrechtigten Kaste. Boleslaw II. hielt die Kette von Abhängigkeit, welche zu jener Zeit in allen Staaten sich ausgebildet hatte, für falsch und erkünstelt; seiner Ansicht nach konnte die Monarchie nur aus König und Volk bestehen; er kannte nur den einfachen ursprünglichen Zustand des Staates, einen Hirten und eine Heerde. Die Beschränkung der Souverainetät durch den Willen stolzer Barone, der Mißbrauch, den Adel und Geistlichkeit von ihrer widerrechtlich sich angemaßten Gewalt machten, erschien ihm ein Hinderniß der staatlichen Entwickelung. Er irrte, wie nach ihm so viele Fürsten bis auf die Gegenwart, darin, daß er das Prinzip der Volkssouverainetät mit dem Prinzipe der Erblichkeit zu versöhnen für unmöglich hielt, daß das erstere ihm als eine Negation des letzteren erschien.

Den Antrieb, mit dem Adel den Kampf aufzunehmen, fand er in dem eigenen Bedürfnisse, die Mittel ihn zu bestehen, in der Ausübung einer unumschränkten Gewalt. Es war ein Kampf, aus dem das Königthum so unheilbar geschwächt hervorging, daß die späteren Versuche Casimir's des Großen, die fürstliche Gewalt wieder herzustellen, erfolglos blieben.

Der König umgab sich zunächst mit aller Pracht byzantinischer Herrscher, die er in Kiew kennen gelernt und liebgewonnen hatte, und der Etikette des griechischen Hofes. Jemehr er aber von der patriarchalischen Gastfreiheit abwich, welche die vorhergehenden Könige Polens geübt hatten, je seltener er öffentlich erschien, je größer der Hofhalt wurde, mit dem er die Königsburg umgab, je despotischer er aus ihr seine Verordnungen erließ, desto höher wuchs das Mißtrauen und die Unzufriedenheit des Adels. Viele der von den aufständischen Bauern eingenommenen Burgen hatte der König ihren rechtmäßigen, der Felonie verdächtigten Besitzern vorenthalten und für Eigenthum der Krone erklärt; den geschmälerten Besitz drückte er durch Lasten, die durch die Sicherheitsmaßregeln gerechtfertigt wurden, welche der aufgeregte Zustand des Landes erheische, der zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unaufhörliches Hin- und Herziehen kriegerischer Schaaren nothwendig mache. Diese ergänzten ihre Rosse aus den Ställen der Edelleute, trieben deren Stiere vom Pfluge fort, richteten sich in den Meiereien und Höfen geistlicher und weltlicher Besitzer auf bequeme Weise ein und ließen abziehend den Eigenthümern gewöhnlich leere Speicher, verwüstete Wohnungen und zerstampfte Felder zurück; gegen alles Herkommen wurden schwere Steuern von Adel und Clerus zur Unterhaltung des Heeres erhoben. Während Boleslaw durch sein unerhörtes und der Weise früherer Könige ganz entgegengesetztes Verfahren die Gemüther der

Edlen und der Geistlichkeit sich entfremdete, vermehrte er die Abneigung beider Stände durch den Stolz, mit dem er sie empfing, sobald sie Klagen über Bedrückungen vor sein Ohr brachten. Ein Umstand von anscheinend geringer Bedeutung, aber von großem Gewicht in den Augen der Sarmaten vermehrte die Unzufriedenheit. Der König ließ, so oft er öffentlich erschien, das den Byzantinern entlehnte Symbol der Obergewalt, die Hand der Gerechtigkeit, vor sich hertragen und gefiel sich in dem Prunke fremdländischer Kleidung. Noch in viel späteren Tagen, unter Sigismund August Jagello, ward ausländische Tracht in Polen nur ungern an den Herrschern gesehen; die griechische Kleidung entfremdete dem Könige die Herzen des Adels, dessen strengem, beinahe eigensinnigem Festhalten an eigenthümlicher Weise es insbesondere beizumessen ist, daß die Polen nach sehr vielem Ungemache, ja nach gänzlicher Vernichtung ihrer politischen Existenz, immer noch eine Nation geblieben sind.

Wenn ein Herrscher das Joch des Absolutismus über ein desselben noch ungewohntes Volk werfen will, erheischt es die Klugheit, einen Theil desselben als Gehilfen zu gebrauchen oder doch wenigstens zum indifferenten Zuschauer seines Unternehmens zu machen. Als einige Jahrhunderte später Ludwig XI. von Frankreich mit ähnlicher Strenge gegen den Adel verfuhr, zeigte er sich als andächtigen gehorsamen Sohn der Kirche. Die Umwandlung des Adels in eine demüthige Camarilla, die den Fuß küßt, der ihr auf den Nacken tritt, gelang ihm nur durch den Beistand des ersten und reichsten, durch seine Herrschaft über die Gemüther einflußreichsten Standes, der Geistlichkeit. Hätte Boleslaw den Clerus für sich gewonnen oder die Bauern gegen den Adel bewaffnet, so würde er die königliche Macht ohne Schwierigkeit befestigt haben; eine solche Maßregel lag aber außerhalb seiner Anschauung, er war zu stolz und hoch-

fahrend, um seine Pläne durch Hilfe des Volkes zu realisiren und baute allzu zuversichtlich auf sein Heer. Begünstigt zum Nachtheile der andern Stände, ermächtigt, seine Mitbürger zu bedrücken, ein üppiges müßiges Schwelgerleben auf Kosten der übrigen Stände zu führen, an welches es in den südlichen Gegenden Rußlands sich gewöhnt hatte, glaubte er mit Hilfe seiner Söldlinge sich stark genug, die allzu keck sich erhebenden Häupter des Adels durch die Donner seiner Macht zu zermalmen.

Aus dem Hause Piast's waren bisher kriegs- und eroberungslustige Fürsten hervorgegangen, strenge Herren, doch hatte seit der Zeit des fabelhaften Popiel Polen keine Despoten gesehen; rauh war oft der Könige Regiment, aber es bewahrte stets ein patriarchalisches Gepräge. Wenn auch den Frevler strenge strafend, tastete es doch weder die Gerechtsame der Stände noch die eingeführte Ordnung an. Boleslaw's Erklärung, daß er, außer seinem Willen, keine andere Schranke königlicher Autorität anerkenne, erfüllte die Gemüther mit banger Besorgniß und führte den Adel zu dem Entschlusse, seine von dem schwachen Mieczyslaw II. und Kasimir dem Wiederhersteller ohne besonderes Uebereinkommen anerkannten Rechte für die Zukunft der Krone gegenüber sicher zu stellen, ein Bestreben, welches zwar zum erwünschten Ziele, aber auch zu dem Gegensatze jenes Unheils führte, das man abzuwenden suchte.

Adel und Geistlichkeit vereinigten sich nunmehr zum Schutze der bedrohten Gerechtsame gegen den König. Ersterer verlangte Rückgabe seiner eingezogenen Güter, Aufhebung der unerträglichen Lasten, Anerkennung seiner Gerechtsame und Freiheiten; die Geistlichkeit Zügelung des übermüthigen Heeres und Aufhebung des Concubinats, in welchem der König mit Christina Skalmierz lebte. Die vereinten Vor-

stellungen beider Stände fanden kein Gehör, und so unterhöhlte der Geist des Argwohns immer geschäftiger den Boden, auf welchem der Thron des Königs stand.

Der Bischof von Krakau, Stanislaus Szczepanowski, trat nun offen an die Spitze der Mißvergnügten und machte dem Könige ernste Vorhaltungen; die anmaßende Sprache des Prälaten war aber so verletzend, daß Boleslaw alle Vorstellungen von sich wies.

„Die Ehre des Reiches, das Ansehn der Kirche und die verletzte Sittlichkeit zwangen, wie der Chronist berichtet, jetzt den Bischof den Monarchen mit dem Interdicte zu belegen.

In allen Pfarr- und Kloster-Kirchen verkündeten alsbald die Priester des Königs Excommunication; überall wurden unter Ausstellung des Sacraments vierigstündige Gebete angesagt, damit der Himmel Boleslaw erleuchte, den Fluch von ihm nehme, ehe denn er ausgehe über das ganze Reich.“

Boleslaw machte gegen die Kirchenstrafe die Unverletzlichkeit seiner Person und das Vorrecht seiner Würde geltend, und berief, der öffentlichen Meinung und dem Interdicte trotzend, größere Heerhaufen in die Nähe der Hauptstadt; die Edelsitze, deren Eigner nach der Excommunication von ihm abgefallen waren, wurden Schauplätze der Plünderung und wüster Gräuel. Auf die Beschwerden der Gemißhandelten antwortete er: „sein Eigenthum sei es, worüber er schalte, nicht das treubrüchiger Vasallen, die dessen sich verlustig gemacht für immerdar.“

Die Geistlichkeit bezeichnete als Urheberin dieser Widersetzlichkeit gegen die Gebote der Kirche des Königs Concubine, und der einfache Sinn des Volkes mochte gern die Schuld des Zerwürfnisses von dem Gegenstande seiner lang gewohnten Ehrfurcht und Zuneigung auf Andere übertragen

sehen und dessen Unbeugsamkeit und Härte der schlechten Berathung seiner Umgebung, der Uberredung und Verführung Uebelwollender zuschreiben.

Nachdem der Bischof Boleslaw's Unterwerfung unter die Satzungen der Kirche vergeblich erwartet hatte, nahm er keinen Anstand, die Herzen der Unterthanen gegen den ungehorsamen Sohn der Kirche, der nicht nur für die Zeitlichkeit, sondern auch für die Ewigkeit sich elend mache, mit Abscheu zu erfüllen und zu offenem Aufruhr anzuregen.

Der König beschuldigte dagegen den Bischof, daß er in geistlicher Ueberhebung seiner Unterthanspflichten vergesse und durch verrätherisches Einverständniß mit den Böhmen eine Autorität geltend mache, die ungesetzlich sei, weil sie die Mitra über die Krone stelle.

Sein lang verhaltener Zorn loderte endlich zu hellen Flammen auf und er soll den ränkevollen Prälaten am Altare in der Kirche Sancta Maria zu Krakau im Jahre 1079 mit eigner Hand niedergestoßen haben.

Man darf indessen wohl mit Gewißheit annehmen, daß die Todesstrafe in Folge richterlicher Entscheidung über den Bischof verhängt wurde. Der Umstand, daß man ihm nach seinem Tode den Kopf abschlug und seinen Leichnam in Stücke hieb, scheint anzudeuten, daß er zu dieser in einer rohen Zeit nicht ungewöhnlichen Strafe verurtheilt worden sei und nach einem gesetzlichen Ausspruche den Tod erlitt, nicht aber das Opfer einer plötzlichen Aufwallung königlichen Zornes wurde. Die Zeugnisse der ältesten Chronisten bringen über diese Begebenheit nur unsichere Nachrichten. Gallus, ein beinahe gleichzeitiger Schriftsteller, der dem Bischofe nicht hold ist, bezeichnet ihn als Verräther und legt seiner Handlungsweise Motive unter, die ihn Thomas Becket von Canterbury gleich stellen, den achtzig Jahre später dasselbe Schicksal traf. Dlugosz dagegen, der ihn als einen Märtyrer

preist, berührt mehre dem Bischof vom Könige gemachte Beschuldigungen, durch welche dieser seine That zu rechtfertigen sich bestrebte, und berichtet, daß viele zu jener Zeit die Meinung gehegt hätten, der Bischof sei ein Verräther, ein Mann von zügellosen Sitten gewesen, den gerechte Strafe für seine Verbrechen ereilt habe. Diese Bemerkung beweist, daß der König durch eine Partei im Volke unterstützt wurde, die an der Rechtschaffenheit des Prälaten zweifelte. Jedenfalls ist das Ereigniß nicht als ein zufälliger Ausbruch der Leidenschaft des Königs, sondern als das Ergebniß eines Kampfes zwischen dem Königthum, das seine Stellung über Staat und Kirche erhalten und befestigen wollte, und dem Streben der Kirche, von der weltlichen Gewalt sich unabhängig zu machen, die Kirche über die zeitliche Fürstenmacht zu erheben, den Clerus vom Staate zu emancipiren und diesen der kirchlichen Hierarchie unterzuordnen, anzusehen. Clerus und Adel müssen damals schon sehr einflußreich gewesen sein, weil sie einen Sieg über einen König zu erringen gedachten, der durch seine Kriegsthaten Ansehn und Macht sich erworben und bei den niedern Schichten des Volkes nicht unbeliebt gewesen zu sein scheint.

Dieses betrachtete den König in Folge der Widersetzlichkeit des Adels gegen die Ausdehnung der Kronrechte', als einen Märtyrer für seine Sache und hegte noch immer die Hoffnung, er werde beim Ausbruche der Feindseligkeiten offen auf seine Seite treten. Wenn aber der König die niederen Stände zu begünstigen schien, so war das doch nur hohler Schein. Er wollte nur dem Adel seinen Einfluß so weit entziehen, als er der unumschränkten Königsmacht hinderlich war, ihm aber Vergünstigungen genug lassen, die ihn dem fortwährenden Volkshasse aussetzten.

Papst Gregor VII., der damals die Geistlichkeit aller Länder von der weltlichen Herrschaft zu befreien, den ge=

sammten Clerus, wie die gekrönten Häupter, dem Vatican zu unterwerfen, an die Stelle der Fürstenmacht die Weltherrschaft der römischen Kirche zu setzen trachtete, durfte die Würde des apostolischen Stuhles, die fortan der Ausfluß aller Macht in Kirche und Staat sein sollte, auch in den entlegensten Ländern der Christenheit ohne Gefährdung seines Planes nicht antasten lassen.

Er verfluchte deshalb den königlichen Mörder, strich Polen aus der Reihe der Königreiche und stieß das unschuldige Volk so lange aus der Gemeinschaft der Gläubigen, als es Boleslaw als seinen Herrscher anerkennen werde. Zur Zeit, als dieser mächtige Kirchenfürst durch die Ueberlegenheit seiner Begabung den Sieg der moralischen Macht des Geistes über die physische Gewalt der Welt errang, das Papstthum über das Kaiserthum und über jede zeitliche Fürstenmacht erhob, war der Kirchenbann ein stets lähmender Blitzstrahl, und verlor er auch in der weiten Entfernung der östlichen Grenzen katholischer Christenheit etwas von seiner Kraft, so wurde diese im vorliegenden Falle doch durch das Bewußtsein ersetzt, das Urtheil habe den Gebannten nicht schuldlos betroffen.

Trauer und Verwirrung kam aufs neue über Polen; das Band schien zerrissen, welches das Volk mit den übrigen Nationen der Erde vereinte. Jeder brütete über seine ungewohnte Lage in düsterer Hoffnungslosigkeit. Niemand bezweifelte, daß Gottes Fluch auf dem Lande ruhe und das täglich gefühlte Bedürfniß nach den versagten Religionsgebräuchen ließ den Wunsch, ihrer theilhaftig zu werden, in allen Gemüthern um so stärker erwachen.

Die Thüren der Kirchen waren verschlossen, die Heiligenbilder schwarz verschleiert, die Kreuze an den Landstraßen verhüllt. Die Glocken, welche die Tagesstunde verkündet und alle Stände zum Gebet ermahnt hatten, verbreiteten nicht mehr

ihre Feierklänge über Thal und Hügel. Der Hörige kehrte von seiner Feldarbeit, der Edle von der Jagd in düsterem Schweigen heim, und jeder vermißte die gewohnten Klänge, welche seine mühevolle Arbeit oder seine geistlosen Vergnügungen unterbrochen hatten. Allen jenen herkömmlichen Gewohnheiten, welche ihre Natur so fest umschlangen, daß sie gleichsam einen Theil ihres Daseins mit fortnahmen, wenn man von ihnen abgehen wollte, mußten die Polen entsagen.

Keine Frühmesse, keine Vesper wurde eingeläutet, kein Sonntag durch geweihte Feier von dem Werktage ausgezeichnet, und spurlos ging die Zeit an dem kalten unheimlichen Trübsinn vorüber, der auf den Bewohnern des Landes lastete.

Alle Feste, alle frohen Gelage, alle feierlichen Gebräuche waren untersagt; ohne Gebet und Beichte verschied der Sterbende; die Thore der Friedhöfe waren geschlossen und der letzte Trost der Lebenden, jene schöne Schwäche des Herzens, Gefühle dem kalten stummen Grabe zu vertrauen, war verbannt aus den Linderungsmitteln des menschlichen Elends.

In Folge des Bannes beschloß der Adel, den König entweder zur Unterwerfung oder zur Thronentsagung zu zwingen.

Das Gefühl der Abhängigkeit von Rom war zwar damals in allen Gemüthern noch nicht dergestalt befestigt, daß es den Haß und die Verachtung, welche die Geistlichkeit durch ihre Bedrückungen im Allgemeinen sich zugezogen hatte, paralysiren konnte; diese wußte schon damals auf die Gemüther einen schlangenartigen Zauber auszuüben; denn auch das Heer wankte, vom Geiste der Zeit ergriffen, in seiner Treue, und obgleich Boleslaw in offener Feldschlacht sein Erbe siegreich vertheidigte, mußte er doch zuletzt, von allen Seiten bedrängt und von seinen Kriegern verlassen, aus dem Reiche entfliehen,

um in fernem Lande unrühmlich durch eigene Hand zu fallen. (Cnfr. Mart. Gallus p. 44, 72—76. Dlug. 297—305.) Boleslaw war der letzte König, der unumschränkt regierte; seine Nachfolger theilten die Oberlehnsherrlichkeit mit den Bischöfen, Palatinen und dem hohen Adel, deren steigende Gewalt die bald erfolgende Theilung des Reiches, innere Zwistigkeiten und die Schwäche der Theilfürsten begünstigte.

Der Bann ward nach des Königs Flucht aufgehoben und die Freude war allgemein, als das Geläute von den Thürmen der Kirchen verkündete, die Nation gelte wieder als ein christliches Volk, die Schranken seien gefallen, welche sie von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen.

Krasinski (l. c. S. 13) ist der Meinung: „der Bann sei vom Papste gegen Boleslaw nie ausgesprochen worden, weil in den Sammlungen der päpstlichen Verfügungen keine darauf bezügliche Bulle sich finde; wenn aber ein der angemaßten Oberherrschaft Roms über die christlichen Könige so günstiges Beispiel wirklich stattgefunden habe, würde es wohl nicht unerwähnt geblieben sein.“ Dennoch ist kein Zweifel, daß die Bulle erlassen wurde. Der Streit zwischen dem Könige und Bischof ist als ein Principienkampf zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt zu betrachten, der zu jener Zeit und später so viele Länder Europa's in Bewegung setzte.

Die Beherrscher Polens hatten den Königstitel von den deutschen Kaisern, nicht von den Päpsten erhalten, und diese waren deshalb abgeneigt, deren Würde anzuerkennen, wie denn auch Gregor VII. den König Boleslaw nur Herzog von Polen nannte. Es läßt sich mit Grund annehmen, daß in den Streitigkeiten zwischen der päpstlichen und kaiserlichen Macht die Könige Polens auf die Seite der Kaiser traten, von welchen sie das Recht, geistliche Würden in ihrem Ge-

biete zu verleihen, erhalten hatten. Boleslaw, ebenso eifersüchtig die Rechte seines Volkes, als die Befugnisse seiner Krone überwachend, hatte die Verleihung von Kirchenwürden an Ausländer verboten und forderte von den Gütern der Geistlichkeit dieselben Abgaben und Dienste, die seine übrigen Unterthanen zu leisten hatten. Die erste dieser Maßregeln mußte die römische Curie verletzen, die stets bedacht war, ihre Anhänger mit reichen Pfründen in allen ihrer geistlichen Herrschaft unterworfenen Ländern zu dotiren, und die andere, welche in die zeitlichen Interessen des Clerus eingriff, war noch mehr geeignet, dem Könige den Haß dieser mächtigen Genossenschaft zuzuziehen. Der Papst vermochte zwar die Unterwerfung der polnischen Geistlichkeit unter den rechtlich begründeten Willen des energischen Herrschers nicht zu verhindern, der Bischof aber handelte unzweifelhaft nach den Anweisungen, die er von Rom empfing, um die königliche Gewalt langsam, aber sicher zu untergraben. Die Aufhebung der königlichen Würde in Polen erklärt des Papstes Eifersucht auf die deutschen Kaiser.

Otto III. hatte den Herzog Boleslaw Chrobry gekrönt und nicht der Papst, welcher dieses Recht ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Gregor VII. war gerade damals mit Kaiser Heinrich IV. in heftige Streitigkeiten verwickelt und benutzte jedenfalls die Gelegenheit, seinen Gegner durch Entziehung eines Vorzuges zu kränken, womit einer seiner Vorfahren auf dem Kaiserthrone aus eigener Machtvollkommenheit einen fremden Fürsten beehrt hatte. Aber so streng der römische Hof über seine eingebildeten oder wirklichen Rechte im Allgemeinen auch wachte, so war er dennoch in speciellen Fällen zur Nachgiebigkeit gegen Fürsten geneigt, welche gewagte Angriffe auf jene durch Geld zu büßen sich bereit erklärten. Die Hinrichtung des Bischofs von Krakau hätte unter andern Verhältnissen Boleslaw wohl schwerlich

den Verlust der Krone und des Reiches eingetragen. Auch König Heinrich II. von England (1155—1189) ließ einen zu anmaßenden Prälaten, den Erzbischof Thomas Becket von Canterbury, erschlagen, und dennoch ward die königliche Würde dem Lande weder entzogen, noch der König mit dem Banne belegt und des Thrones verlustig erklärt. Heinrich II. erlangte durch eine ansehnliche Geldstrafe, die er dem Papste Alexander III. erlegte, daß er selbst nicht einmal entthront und in ein Kloster gesperrt wurde. Außer jener Strafe mußte er freilich, um das verletzte Ansehn der Geistlichkeit wieder herzustellen, einer schimpflichen Strafe sich unterwerfen und von den englischen Bischöfen und den Mönchen von Canterbury sich mit Ruthen peitschen lassen, aber er blieb doch König. Vielleicht würde Boleslaw seine Schuld in ähnlicher Weise haben sühnen können, wenn das harte päpstliche Urtheil nicht weniger ihm selbst, als dem deutschen Kaiser gegolten hätte, dessen Ansehn Gregor VII. auf jede mögliche Weise, besonders durch Beseitigung seiner principiellen Anhänger, zu verringern trachtete.

Bei keinem Urtheile ist die Gefahr zu irren größer, als bei dem über die Moralität einzelner Handlungen; es ist nöthig, die Lage eines Menschen bis in die kleinsten zufälligen Umstände zu kennen, um bei der Prüfung des moralischen Werthes seiner Thaten weder ungerecht noch unbillig zu sein; den späteren Historikern mußte eine richtige Beurtheilung Boleslaw's schwer, wenn nicht unmöglich sein; welche Menge von Umständen und Verwickelungen treffen hier zusammen, in die der Blick der damaligen Geschichtsschreiber nicht eindringen konnte. Wer mag auch in späteren Zeiten die Grenzlinie zwischen nothwendiger Strenge und Grausamkeit ziehen, da wir aus jenen dunkeln Jahrhunderten von gleichzeitigen polnischen Schriftstellern keine umständlichen und parteilosen Nachrichten besitzen. Ein Fürst, der unter

Menschen Ordnung schaffen will, welche seit langer Zeit durch wilde Gesetzlosigkeit verwöhnt sind, der Neuerungen eintreten läßt, nach Grundsätzen handelt, Gerechtigkeit für eine höhere Tugend achtet als Schonung und Wohlwollen, ein solcher Fürst kann zu leicht verkannt werden und solche Verkennung ist denn auch diesem, der Geistlichkeit abgeneigten Könige von allen polnischen Historikern zu Theil geworden.

Boleslaw war als Repräsentant des selbstbewußten, auf sich selbst beruhenden Heldenthums im Kampfe mit priesterlicher Hinterlist und Herrschbegier seiner Handlungsweise vollkommen sich bewußt. Zwischen der neuen kirchlichen Regierungsform und dem weltlichen Systeme mußte der Streit ausgefochten werden, und er war entschlossen, die neue Form niederzuwerfen und die alte zu erhalten.

Jener wilde, verwegene Sinn, der mit Noth und Gefahr spielend, die Sorge verachtet und über Furcht sich lustig macht, war ihm in vollstem Maaße eigen, aber er verstand es nicht, gleich Ludwig XI. von Frankreich, den Adel unter dem Drucke einer Polizeiatmosphäre jeder freien Regung zu berauben; er unterließ es, ihn wie einen Patienten zu behandeln, ihm Blut zu lassen und antiphlogistische Mittel so lange systematisch zu verordnen, bis Besserung eingetreten war. Indem er die Centralisation aller Gewalt beabsichtigte, die Idee der Staatseinheit, den Gedanken eines Staatsganzen zu verwirklichen strebte, gebrach es ihm an der schlauen Kunst, die Staatsmitglieder in eine unterschiedslose Masse aufzulösen, um seinen Thron zu schaaren, Recht und Gesetz zum Ausfluß seiner Machtvollkommenheit zu machen, die Idee einer gleichmäßigen Unterwerfung in gleichmäßiger Hingabe an einen unumschränkten Willen und damit die angestrebte Staatseinheit zu verwirklichen. Hätten Boleslaw's Nachfolger mit ebenso eiserner Consequenz und

Beharrlichkeit, aber mit mehr staatsmännischer Einsicht, die Unterwerfung der feudalherrlichen kleinen Despoten und der jeder staatlichen Entwickelung feindlichen Clerisei verfolgt, Polen stände nicht allein heute auf dem Gipfel der Macht, sondern auch jenes Wort Herders, „daß die Slaven zur Weltherrschaft berufen seien,“ hätte sich vielleicht an ihm erfüllt.

X.

Die Zeiten der Reichszerstückelung.

Fast keiner Zeit leiht das Licht der Geschichte einen so blendenden Schimmer als dem zwölften Jahrhundert, in dem jener edelste Orden, den menschlicher Enthusiasmus je erschuf, der Orden der Ritterschaft, einem Unternehmen sich unterzog, welches zwar fanatisch, mangelhaft im Plane, fehlerhaft in der Ausführung, aber an sich erhaben und heroisch, für den Entwickelungsgang der europäischen Menschheit von den einflußreichsten Folgen wurde.

Die Hauptwirkung der eine große Krisis in der Glaubensverfassung der christlichen Welt bildenden Kreuzzüge steht mit ihrem Motiv entschieden im Widerspruch; aus sinnlicher Glaubenssehnsucht hervorgegangen, mußten sie, nachdem diese Sehnsucht gestillt war, in einer jener großartigen und fruchtbaren Enttäuschungen enden, die nie zu theuer erkauft werden, weil sie innerlich bereichern. Der Gegensatz zwischen der Sehnsucht jenes Zeitalters und ihrer Erfüllung läßt sich mit einem einfachen Worte bezeichnen: was die Kreuzfahrer suchten, um es zu erobern, war das Grab Christi, was sie fanden, eroberten und wieder verloren, war — ein Grab!

Sie machten die Entdeckung, daß das Grab leer sei, und mußten durch diese Erfahrung in der christlichen Welt das Wort vom Samariterbrunnen von neuem erfüllen: „Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen es im Geist und in der Wahrheit thun." Man kann von dieser großen Unternehmung sagen, daß sie nicht nur den Glauben durch die Leidenschaften reinigte, und in diesem Sinn nach einem Ausdrucke des Aristoteles einer wirklichen Katharsis glich, sondern daß sie auch nach allen Seiten hin der materiellen und geistigen Regsamkeit und Unternehmungslust neue Bahnen erschloß.

Während in dieser phantastischen Zeit auf der muhamedanischen und jüdischen Seite die Bildung so hoch stand, daß deren Philosophen die Lehrer der christlichen Theologen werden konnten und die christliche Bildung diesem Einflusse nachgab und gehorchte, übten die Institutionen des Ritterthums auf die Sitten und Gebräuche der Völker Europa's einen mildernden Einfluß; das Leben erhielt einen Anstrich von Verfeinerung; Courtoisie gesellte sich zur Tapferkeit; der Gesang brach hervor und gab dem Ruhme seine Stimme. Der Troubadour trug die Zeitung großer Thaten von Ost nach West; in seinem Liede zu glänzen war des Ritters Streben und Lohn. Alles Niedrige, Unedle geißelte die bittere Satire des Fabliau, indem sie das Gesetzwidrige, Unschickliche der Züchtigung der öffentlichen Meinung preis gab. Muth galt als Tugend, welche die Ritter zur höchsten Vollendung ausbildeten, Feigheit ward als Verbrechen bestraft, Falschheit verabscheut, Treulosigkeit und Wortbruch mit ewiger Schande gebrandmarkt.

Bildeten die Kreuzzüge den Glanzpunkt des Ritterthums, so verlor es auch in ihnen die Einfachheit seiner Sitten und ging seinem Untergange entgegen, zu welchem die Emancipation der Städte nicht wenig beitrug. Mit

Wohlgefallen verweilt der Geist bei den kraftvollen Bestrebungen der Communen, das edelste aller Güter, die Freiheit, zu erringen. Ueberall befanden am Schlusse des eilften Jahrhunderts die Bewohner der Städte sich wenig besser als Leibeigene; ihre Herren forderten willkührliche Abgaben, und mißhandelten sie durch ihre Gerichte und Beamten.

In Frankreich begünstigte Ludwig VI. (1108—1137), namentlich auf den Krongütern, die Städte zur Schwächung der ihn bekriegenden großen Vasallen; ihre Einwohner wurden waffenfähig und selbstständig und traten als Glieder einer politischen Gemeinde im Staate auf. Das Emporkommen eines von den Fesseln der Dienstbarkeit befreiten wehrhaften Bürgerstandes wirkte mit den äußeren Verhältnissen zusammen, die Selbstständigkeit solcher Communen zu begründen.

Sie befestigten ihre Mauern und pflanzten die Fahne der Freiheit auf. Je näher diese neu entstandenen Republiken ihrem Ursprunge waren, je lebhafter sie der vorhergegangenen Dienstbarkeit sich erinnerten, desto höher wurde das frisch erworbene Gut der Freiheit geschätzt desto tapferer vertheidigt und der Adel konnte diesen kriegerischen Bürgerheeren, die ein feuriges Interesse begeisterte, nicht lange widerstehen.

Auch in fast allen Städten des obern und mittleren Italiens sehen wir um die Mitte des zwölften Jahrhunderts den Geist der Freiheit in Bewegung. Alles ist gerüstet und gewaffnet, für seine Unabhängigkeit zu streiten, Alles will frei sein, sich nach seinen eigenen Gesetzen regieren. Jede Stadt hat ihr mannhaftes streitbares Heer auf den Beinen, jeder Bürger ist Soldat. Die Städte säubern das Land von den mächtigen Baronen und bei dem Regierungsantritte Friedrich I. ist in Oberitalien nur eine einzige Familie, die des Markgrafen von Montferrat, der Botmäßig-

keit der Städte entgangen. Wären diese Städte unter sich einig gewesen, hätten sie durch Kriege unter einander sich nicht entkräftet, so würde keine auswärtige Macht je vermögend gewesen sein, ihren Bund zu trennen und gegen Kaiser und Päpste, gegen fremde und einheimische Unterdrücker hätten sie ihre Unabhängigkeit siegreich behauptet. Die wohlthätigen Folgen ihrer freien Verfassung äußerten sich bald überall. Der Ackerbau wurde auf Stadtgrund zweckmäßiger und sorgfältiger betrieben, Kunstfleiß und Handel belebten sich, Ueberfluß wurde sichtbar, aber ohne seine gewöhnliche böse Begleitung, Schwelgerei und Sittenverderbniß. Industrie mit Mäßigkeit und guter Wirthschaft verbunden, begründete den Wohlstand der Bürger, führte zu Reichthum und vermehrte die Kräfte des Staates. So entstanden im Süden und Westen Europa's blühende Communen, jede im Besitze der wichtigsten Souverainetätsrechte, die sie zum Theil Kaisern und Königen entlockten, zum Theil auch eigenmächtig an sich rissen.

Durch ihre Entwickelung kommen die reichsten und herrlichsten Blüthen des Geistes zur Entfaltung, sie werden in ihrem Verwaltungssystem die Vorbilder des modernen Staates, womit sie der neueren Zeit ebenso bedeutungsvoll die Hand reichen, als sie zu Anfang des Mittelalters die Zufluchtsstätte der römischen Ueberlieferung und die Pflanzstätte deutschen Geistes waren, wo bürgerliche Gewerbe, Handel, Wissenschaft und Kunst ihren Ursprung nahmen und ihre erste Pflege empfingen.

Während so im Süden und Westen Europa's das Bedürfniß, gegen mächtige Geschlechter sich zu schützen, die Bewohner der Städte vereinigte der unbeschränkten Gewalt die freie Gemeindeverfassung entgegenzustellen, während dort das Princip der subjectiven Freiheit mit jugendlicher Lust und Kraft seine Gestalten in allen Kreisen der sinnlichen Welt

entwickelte, den Leibeigenen und dem Adel gegenüber die Städte zu persönlicher Freiheit und zu Reichthum sich erhoben, mit ihnen die Blüthe der Wissenschaft und Kunst sich entfaltete, freie Bewegung in herrlichem Schwunge nach allen Richtungen getragen wurde, bleibt Polen von diesen geistigen Strömungen unberührt.

Der Einfluß der Kreuzzüge auf Gesittung und Verkehr ging für die Polen verloren, weil sie sich an ihnen nicht betheiligten, dafür erlebten sie aber in dem Tartareneinfall gleichsam deren Widerspiel; statt der Kriegsfahrten nach dem Morgenlande, kam das Morgenland zu ihnen.

Der lange Kampf zwischen dem übermüthigen Adel und den ohnmächtigen Regenten hatte auch den Städten dieses Landes hinreichende Gelegenheit geboten, sich durch Anschluß an die Landesherren bürgerliche und politische Freiheit zu erringen; in Verbindung mit ihnen und der Geistlichkeit hätten sie Theilnahme an der gesetzlichen Gewalt leicht erkämpfen, den Adel unterdrücken, den Regenten dazu verhelfen können, die ihnen abgetrotzten Immunitäten und Hoheitsrechte wieder mit der Krone zu vereinen; allein der Geist der Unabhängigkeit erwachte in den Städtebewohnern Polens nicht; sie mehrten weder durch Handel und Industrie ihre Kräfte, noch strebten sie nach Selbstgouvernement.

Die Regenten, die in den Städten fanden, was die Aristokratie nicht leisten mochte, regelmäßige Beisteuer und disciplinfähige Milizen, suchten in ihnen eine Stütze gegen die Macht des Adels, förderten deshalb ihr Gedeihen durch günstige Privilegien und Freiheitsbriefe, bewilligte ihnen mäßige Abgaben und den Gerichtsbann, zogen sie auch nur im Falle allgemeiner Landesvertheidigung zum Kriegsdienste und zu außerordentlichen Beiträgen heran. Dieser freigebigen Ausstattung ungeachtet hatten es die polnischen Städte bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts weder zu einer höheren

Entwickelung der bürgerlichen Betriebsamkeit gebracht, noch zu einer unabhängigen Stellung sich erhoben. Als aber durch die Germanisirung der Marken, Pommerns und Preußens, deutsche Bildung Polen näher rückte, wurden Handelsverbindungen angeknüpft und deutsches Leben begann auch hier seinen Einfluß zu üben.

Die Deutschen in Krakau lebten bereits um 1230 nach deutschem Rechte. Lubnica erhielt solches 1253, Neumark 1262, Korczyn 1264, Inowraclaw 1270, Gostyn 1278, Peysern und Kalisch 1280, Koronowo 1286, Nakel 1299.

War der Plan gefaßt, eine deutsche Stadt zu gründen, so wurde die Ausführung einem oder mehren Locatoren übertragen; sie erhielten eine Urkunde über die der neuen Anlage bewilligten Besitzungen und Rechte. Colonisten herbeizuziehen, blieb ihnen überlassen, ebenso die Vertheilung des Grund und Bodens, die Leitung der Bauten. Weideland und Aecker wurden im reichen Maaße angewiesen, oft wurde die Erhebung von Markt- und Standgeldern, Fischereigerechtigkeit, Zoll- und Abgabenfreiheit auf ein oder mehre Jahre, sowie freies Bauholz verliehen.

Die Erbauer solcher Städte wurden häufig für ihre Bemühungen durch Verleihung einer Anzahl Freihufen, Gärten ꝛc. belohnt, oft wurden ihnen Einkünfte aus den zu erbauenden Schuh-, Fleisch- und Brodbänken und Mühlen verliehen und nicht selten übertrug man ihnen sogar als advocatus, Vogt, woyt, die Gerichtsbarkeit über das Weichbild der Stadt nebst einem Drittel der aus ihr entspringenden Sporteln. So war es z. B. in Posen, wo der Vogt 30 zinsfreie Mansen erhielt; in Nakel, wo ihm die Einkünfte von Fleisch-, Brod-, Schuhbänken, die siebente Hufe, der dritte Garten, die Fischerei in der Netze und ein Theil eines Waldes überwiesen ward.

Die innere Administration, die Verwaltung des Gemeinde-

vermögens wurde einem Bürgermeister und Rathsherren, proconsul, consules und jurati genannt, seit 1284 übertragen. (Cnfr. Lukaszewicz obracz miasto I. p. 68.) Auch werden consules, scabini und jurati dort genannt, Beamte, die sich 1325 auch in der Stadt Schulitz finden. (Cnfr. Röpell, Gesch. Polens S. 584.)

Die Consuln waren die heutigen Rathsmänner, Rathsherren, Schöppen, Stadträthe (cnfr. Pertz Mon. V. p. 207).

Die scabini, auch judices civitatis genannt, hatten die Kenntnisse des bürgerlichen Gewohnheitsrechtes fortzupflanzen, über seine Erhaltung zu wachen und in gewissem Grade Vertreter der Bürgerschaft im öffentlichen Leben zu sein.

Die Regenten gewährten den Communen aber nur bürgerliche, nicht politische Freiheit, und weil sie auf halbem Wege stehen blieben, unterlagen sie im Kampfe wider Adel und Geistlichkeit. Das gemeine Recht wurde unter der Initiative des dritten Standes hier niemals auf alle Theile der Gesellschaft ausgedehnt, und das war ein Hauptgrund der kümmerlichen Entwickelung der Communen. Statt nur ein Recht, das des Staates, nur eine Freiheit, die des gesammten Volkes, nur ein Interesse, das der Ordnung unter garantirter Repräsentation anzuerkennen, fanden nur die Privilegien des Adels Gnade und dieser stellte die allerdings richtige, der Entwickelung des dritten Standes aber verderbliche Doctrin auf, „das Fürstenthum sei nur ein Amt, eine Dienstbehörde, keine Erbschaft, indentificirte Adel und Staat, sprach die Souverainetät nicht dem Regenten, sondern der Ritterschaft zu, erklärte sich für den ausschließlichen Vertreter des Volkswillens und hinderte die Städte am Aufkommen.

Hatte Boleslaw III. († 1138) durch Ländererwerbung die Macht des Reiches bedeutend vermehrt, so schwächte er sie auch wieder durch die Theilung unter seine Söhne und legte durch die unkluge Bestimmung, daß sein ältester Sohn

mit dem Hauptlande Krakau die Oberherrschaft erhalten, diese aber in der Nachkommenschaft des Erstgeborenen nicht erblich sein, sondern mit dem Hauptlande auf den jedesmaligen Aeltesten in der Familie übergehen solle, den Grund zu fast zweihundertjährigen inneren Wirren und Kriegen. Die Ursachen, weshalb die Polen die Theilung genehmigten, waren: (cnfr. Leges, statuta etc. Ausgabe des Collegii Piarum Scholarum d. an. 1732 Tom I. in fine scriptorum de legibus) „amor et benevolentia Polonorum erga Boleslaum, optimum Principem ejusque filios. Altera causa, et antiquioribus praejudiciis exemplisque quod Poloni aliquot jam ante Principibus simile quid non gravatim permiserint, consensuque suo approbarint. Tertia denique quod id non ita illa tempestate periculosum reipublicae videretur, si uni delato principatu, caeteris fratribus provinciae jure feudi cum recognitione supremi dominii concederentur, quam si inter fratres exorirentur odia, publicam belli calamitatem tractura.“ (Cnfr. Cromer Lib. VI.) In diesen Kriegen schienen die Polen ihres gemeinschaftlichen Ursprunges, ihrer Geschlechts- und Blutverwandtschaft zu vergessen, spalteten sich in getrennte Staaten und Reiche und schwächten ihre Kräfte durch Zerwürfnisse und Fehden. Kein Erbfolgegesetz steuerte dieser staatlichen Zersplitterung, wie Privatgüter wurden die Länder unter die Söhne der Herrscher getheilt, als hätten sie ein Recht über die Völker zu verfügen. Jeder dieser Theile gestaltete sein Leben wieder selbstständig in eng begrenzten Kreisen und das Ganze versank durch fortwährende Zersplitterung der einzelnen Theile in Ohnmacht und Schwäche. Die Geschichte zeigt uns kein Reich in Europa, das so große Zerrüttung, äußere und innere Stürme erlebte, wie Polen während dieses Zeitraumes.

Die Kriege der einzelnen Theilfürsten waren so unendlich, wie die Fehden des Adels unter sich, und kaum be-

gannen nach kurzem Frieden die Wunden zu heilen, die das Schwert den Ländern geschlagen, so entflammten niedrige Leidenschaften neue Kämpfe, in denen selbst der Sieg weder dauernde Eroberungen noch Frieden brachte, in denen die kriegerische Kraft der Polen nutzlos sich verzehrte und die innere Zersplitterung des Landes seiner Vertheidigungslosigkeit nach Außen glich. Aus den Trümmern seiner ehemaligen Macht entstanden kleine Staaten zwischen dem baltischen Meere und der Donau und vergrößerten sich auf Kosten des Mutterlandes. Schlesien bildete ein Sonderleben, unabhängig von den übrigen polnischen Fürstenthümern, aus, gelangte durch Einwirkung der Deutschen zu den Anfängen eines umfassenden staatlichen Lebens, vertauschte seine heimischen Sitten, seine Sprache und sein nationales Wesen gegen die Eigenthümlichkeit des eindringenden germanischen Elementes, verlor allmälig seine vaterländischen Erinnerungen und nahm Sprache, Sitte, Cultur und Gesetzgebung der Deutschen an.

Litthauer, Ungarn, Böhmen und Preußen rissen bei ihren Einfällen ermuthigter und schneller die Macht an sich, welche die Polen verloren. Unfähig gegen letztere sich zu schützen, wird von Masoviens Fürsten zu gefährlicher Hilfsleistung der deutsche Orden herbeigerufen. Kreuzritter, deren Rolle in Palästina ausgespielt war, Krieger, welche Heiden bekehren und ein Land sich erobern, Priester mit Panzer und Schwert umgürtet, bildeten ein Heer, welches in das Culmer Palatinat eingelassen, den Staat gegen die Angriffe einer wilden Völkerschaft vertheidigen sollte. Aber bald muß Polen seine Beschützer bekämpfen; eine Reihe blutiger Schlachten folgt und der Tag wird vorbereitet, an dem dieser Bund mönchischer Streiter, dem Markgrafen von Brandenburg unterthänig, die Oberlehnsherrlichkeit über das mit Feuer und Schwert bekehrte Preußen gewinnt und auf Kosten Polens

eine Monarchie gründet, welche die erste protestantische Macht des Continents werden soll.

Zwölf Jahre nach Ankunft des deutschen Ordens erschienen andere Gäste; nicht als Bekehrer und Verbündete kündigen sie sich an; Verwüstung geht vor ihnen her und Brand, Mord und Zerstörung ist in ihrem Gefolge. Von ihrer Hand berührt, schwindet jeder Anflug der Cultur, bleibt fast keine lebende Seele zurück; die kriegerischen Nachkommen Dschingischans überfluthen aufs neue Europa. Nowgorod, Moskau, alle russischen Staaten beugen sich unter dem zerstörenden Strome; auch gegen Polen dringen sie heran. Mächtig war die unzählbare Menge, die in bewältigenden Fluthen auf ihrem Wege dahin strömte. Wer anhielt, ihre weit ausgedehnte Fronte zu überschauen, wie sie unwiderstehlich über fruchtbare Fluren dahin rauschte, mochte um Sprache und Bilder verlegen sein, das schreckenerregende Vordringen des Barbarenvolkes auszudrücken. Die schwarze Donnerwolke auf ihrem Zuge am klaren Himmel hin, Sonnenschein und Tageslicht mit ihrem verhängnißvollen Schleier verhüllend, ist zu langsam in ihrem Laufe, tritt nicht bestimmt genug hervor in ihrer Gestalt, um ein Bild zu geben von dieser lebendigen Ueberschwemmung. Die Lavine in ihrem Sturze von den Hochalpen, die Heerden und Städten zum Verderben gereicht, ist winzig, verglichen mit den ungeheuern Massen dieser wilden wüthenden Menge. Die hohe Woge der bewegten See, wenn das Toben des Sturmes sie über das seufzende Ufer wirft, giebt nur eine schwache Vorstellung von dem rauschenden Gewimmel dieser bewaffneten Männer.

Nicht gebunden an einen engen Raum, nicht allmälig und langsam vorwärts ziehend, nicht gehemmt im Laufe und sich stauend, um weiter vorzudringen, rücken die Myriaden vor. Von Sandomir bis Krakau, von Sierazd bis Ku-

javien ausgebreitet, vorwärts eilend mit der Schnelligkeit des Sturmes, unwiderstehlich, allüberwältigend wie die dunkle Lavafluth, wenn sie von den ausgehöhlten Seiten des Aetna herabstürzt, zogen die Barbarenmassen heran, vor sich eine gesegnete Flur, hinter sich Tod und Zerstörung lassend. Jede Straße, jedes Feld, jede Stadt, jeden Fluß passirten sie. Gleich dem Schwerte des Würgengels in der Wohnung der Aegypter hielt sie nichts auf, konnte nichts ihr Vordringen auch nur eine Stunde verzögern. Schrecken ging durch das ganze Land und Jammer und Wehklagen ertönten von der blutgerötheten Weichsel fern hin bis zu den Ufern der Oder. So weit das Auge reichte, dehnten sich die ungeheuern Lager aus und auf Meilenweite erzitterte die Luft von dem Wiehern ihrer Pferde und dem Getöse ihrer Waffen, erbebte die Erde von dem Hufschlag ihrer Rosse. Sandomir wurde verwüstet, Krakau mit seinen Schätzen verbrannt, Sierazd und Lenschiz verheert, Kujavien und alle Lande, bis nach Schlesien hinein, zu einer Wüste gemacht. Boleslaw der Keusche betete anstatt zu kämpfen und gab sein Reich zaghaft dem Angriffe der Barbaren preis. Zum Glücke für Polen eilte der wilde Schwarm flüchtig, wie er genaht, der Grenze zu, setzte im März 1241 bei Ratibor über die Oder, drang in Schlesien ein und gewann am 18. April, unfern von Liegnitz, eine Schlacht, deren Folgen Deutschland mit banger Besorgniß erfüllte. Aber er wandte sich rückwärts und zwischen der Wolga und dem schwarzen Meere sich ansiedelnd, wo die Abkömmlinge Rurik's ihm zinspflichtig wurden, wehrte er auf Jahrhunderte hinaus den Fortschritten der Civilisation, beraubte Polen der Nachbarschaft eines gebildeten Volkes und veranlaßte dauernde, hartnäckige Kriege an den Grenzen dieses Landes, seine Einfälle von Zeit zu Zeit bis in das 17. Jahrhundert hinein erneuernd. Tausende unglücklicher Bewohner in die Sklaverei

schleppend, legte dieses wilde Volk Polen einen jährlichen Tribut auf, von dessen schimpflicher Entrichtung erst der heldenmüthige Sobieski das Land befreite.

Die Schwäche und Verwirrung, welcher Polen zu dieser Zeit erlag, verschuldeten die Regenten nicht weniger als der Adel. Die staatlichen Verhältnisse, die Ohnmacht der kleinen Fürsten waren zu verlockend, als daß der Adel nicht versucht wurde, sie in seinem Interesse auszubeuten. Die entkräftete oberste Gewalt ließ ihn den Gehorsam vergessen und über der Verfolgung eigener Vortheile gedachte er nicht des Staates, des Vaterlandes; die Hoffnung, sein Ansehn und seinen Reichthum zu mehren, riß ihn zu Aufruhr und Verschwörung hin.

Die Bedeutung des Adels ist bei allen Völkern eine historische, sie wurzelt, wie das Fürstenthum, in der Urzeit. So wenig man sagen kann, wie dieses zu seiner Würde gelangte, eben so wenig ist es möglich, die Anfänge und das Wesen des Adels zu bestimmen. Dunkel umgiebt seinen Ursprung, denn er verliert sich in die mythische Zeit. Der Adel hatte aber überall nicht allein wahrhaft politische Rechte, sondern auch überall die staatliche Gewalt seit den frühesten Zeiten in Händen, denn die Geschlechter der Männer, unter deren Führung die Völker auszogen, sich neue Wohnsitze zu suchen, behaupteten leicht einen gewissen Vorrang. Eine hierarchische Kette von Lehnsträgern, wie das Feudalsystem solche in den westlichen Ländern hervorrief, gab es zwar in Polen nicht, aber einen Stand, die Lechiten, die sich mit den Doriern vergleichen lassen, die eigentlichen Staatsbürger, deren Beruf Krieg und Herrschaft war. Ihre Rangordnung war wie zu Augustus Zeiten in Rom weniger auf Geburt und amtliche Stellung als auf den Besitz basirt. Sank das Vermögen einer noch so alten und edlen Familie, so verlor sie ihren Rang, ebenso erhoben sich Familien von niederer Herkunft

durch ihr Vermögen. Je reicher der Adel für seine Dienste von den durch innere und äußere Kriege bedrängten Fürsten sich entschädigen ließ, je mehr Schenkungen und Verleihungen er in Anspruch nahm und den Regenten abzutrotzen wußte, je ohnmächtiger diese durch Entäußerung ihrer Domainen und Vorrechte wurden, desto einflußreicher und mächtiger erhob sich natürlich die Aristokratie. Durch die Verleihung der Immunitätsrechte an den Adel entstanden eine Menge mächtiger Geschlechter in den immer kleiner werdenden fürstlichen Gebieten und beschränkten mehr und mehr die Macht der Regenten. Ein Recht nach dem andern wurde ihnen entlockt, ihre Einkünfte vermindert; mit der Gerichtsbarkeit verloren sie die Gerichtsgebühren und Strafgelder, die einen nicht unbedeutenden Theil ihres Einkommens bildeten, und mit diesem ihre Unabhängigkeit; ihre Regierungshandlungen wurden an die Einwilligung der Magnaten gebunden, deren Genehmigung sogar zur Verleihung von Schenkungen eingeholt werden mußte.

Bei den fortwährenden inneren und äußeren Zerwürfnissen brauchte man Krieger; zu ihrer Unterhaltung mußten die Urkräfte des Bodens höher ausgebeutet werden; im einseitigen Interesse wurden die Arbeitskräfte vom Adel organisirt und die freien bäuerlichen Besitzer zur Bestellung der Aecker und der Erndte zwangsweise verwendet. Durch Kauf, Erbschaft und Heirath hatten im Laufe der Zeiten große Güter sich gebildet; es entstand Ungleichheit zwischen den Besitzern; der großen Grundherren wurden weniger, aber sie erlangten bei vergrößertem Landbesitze mehr Ansehn und Macht und erhoben sich allmälig über den kleinen Adel in dem Grade, daß sie alle Rechte des Volkes in sich zu vereinigen wagten. Wie Mitglieder eines Ordens schlossen sie sich aneinander und bildeten einen besonderen Stand. Die Behauptung großer Bodenflächen erschien den mächtigen Baronen unmöglich, wenn neben

ihnen freie Ackerbauer sich niederlassen, nach festem Besitze drängen und durch ihren Fleiß den Boden zu einer Höhe der Produktion und des Preises bringen durften, der jede unfreie Arbeit unmöglich mache. Deshalb beschränkten sie die Freiheit und trieben den freien Mann in die Hörigkeit. Die stete Kriegsbereitschaft, in der die Fürstenthümer durch Fehden und Kriege erhalten wurden, legte dem kleinen Adel wie dem Bauernstande drückende Lasten auf; diesen zu entgehen, begaben beide sich freiwillig in die Clientel der Großen, welche für sie die Kriegsdienste übernahmen, Zins und Abgaben ihnen auferlegend.

Durch die Gerichtsbarkeit, welche die Großen über das Landvolk erwarben, verfiel dieses ihrer Willkühr und wurde gezwungen, auf der Scholle zu bleiben, die es bewohnte; Vermögen und Besitz wurden unsicher, und Rechtlosigkeit und Unfreiheit üblich.

Die Fürsten machten keinen Gebrauch mehr von der gesetzgebenden Gewalt, denn der Adel hielt es für die Nationalfreiheit beschimpfend, die Rechtsnormen für Privatverhältnisse durch die fürstliche Macht bestimmen zu lassen.

So brachen über Polen die Tage herein, in denen dem starken Manne Alles zu Theil ward, was sein Arm erreichen konnte und, gleich Erde und Luft, alles Preiswürdige als Eigenthum dem gehörte, der es zu erwerben, zu bewahren wußte. Aus der Verjährung erwuchs das Herkommen, aus dem Herkommen zimmerten grübelnde Köpfe das Gesetz und es entstand allmälig der Wall, welcher dem wahren Besitzer von seinem Eigenthume ausschloß.

Zugleich erhob sich die Herrschaft Einzelner über Viele und der Unterschied der Stände trat hervor und mit der Zeit verschanzten die Begünstigten sich hinter Bollwerken und Wahnbegriffen und Massen von Pergament, als Herren sich verkündend und nicht bedenkend, daß ihre Vor-

väter der Nachkommen vermeintliches Erbe nur durch das Recht des Stärkeren erlangt hatten; und sie nahmen das Beste für sich allein, den festen Besitz und die Früchte des Feldes, als gebühre ihnen das Alles, denn sie mochten nicht begreifen, daß Jahrhunderte des Unrechtes keinen Augenblick des Rechtes erzeugen. So auf Schleichwegen erhob sich ein Stand über seines Gleichen; der Freie ward Mann eines anderen Mannes und opferte damit, bald aus Unwissenheit, bald aus Noth sein volles Staatsbürgerrecht.

War diese Adelswirthschaft auch nur ein Schein bürgerlichen Lebens, ein Machtvorrecht das Land durch einheimische Fehde zu schwächen und die Gemeinden zu vernichten, so wußte sie doch die Arme des Landvolkes in Fesseln zu legen, damit es sie nicht ausstrecke das ihm widerrechtlich Entrissene aufs neue zu gewinnen. Wer war da nicht bedrängt, auf wessen Haupt trat nicht der eherne Fuß des Zwingherrn, wen warf rohe Gewalt und Willkühr nicht zu Boden? Aber nicht den Knecht allein bedrückte die Willkühr; wie über den Hütten der Bauern, herrschte auch im Schlosse des Szlachcicen der Zwang dessen, was als Herkommen vom Magnaten fälschlich den Namen des Gesetzes empfing.

Viele Freie, durch Gewaltthätigkeit der Großen ihres Eigenthums beraubt, suchten Zufluchtsstätten in den Wäldern; diese füllten sich mit Unzufriedenen und Verfolgten; Räuber und Diebe schlossen sich ihnen an und bald wimmelten Wälder und Sümpfe von Strolchen aller Art, die in dem Grundsatze übereinkamen, Alle zu berauben, welche unfähig waren, sich selbst zu schützen.

Vergebens hatten einige kräftige, einsichtsvolle Fürsten gegen die Gewaltthätigkeit der Großen den Landmann in Schutz genommen und Ordnung zu begründen versucht.

Wladislaus II. 1145 und Mieczyslaw III. 1173 büßten mit dem Verluste des Thrones die mißlungenen Versuche,

ihre Obergewalt aufrecht zu erhalten, und die Wahl grausamer und tadelnswerther Mittel in einem an sich nicht unlöblichen Vorhaben rechtfertigt ihre Entsetzung. Vergebens hatte Mieczyslaw der Alte in seinem düstern Sinne den Adel ebenso gedrückt wie dieser das Volk, vergebens hatte Casimir der Gerechte auf dem Reichstage in Lenczyca 1180 weise Verordnungen zum Schutze des Landmannes erlassen, in den wilden Stürmen der Zeit verloren sie bald wieder ihre Gültigkeit.

Die hohen Würdenträger der Palatinate eigneten sich schon in der nächsten Zeit einen Theil der königlichen Gewalt an und bald erlangte die Aristokratie eine solche Machtstellung, daß der Monarch nicht mehr allein regierte, sondern die Oberlehnsherrlichkeit mit den Magnaten und großen Baronen theilen mußte. Im Besitze dieser Macht entzogen sie sich bald den öffentlichen Lasten, befreiten sich von Steuern, und wälzten diese auf die Schultern des Bauern und kleinen Adels.

Boleslaus der Keusche ertheilte bereits 1252 den Woywoden von Krakau einen erblichen Freibrief, Recht zu sprechen nach den Gesetzen, die nicht existirten, und in der Form des oberherzoglichen Gerichtshofes. Habent, heißt es darin, insuper posteri ejusdem potestatem judicandi homines suos ad omnes sententias juxta formam curiae Nostrae. (Cnfr. das dem Grafen Clemens v. Ruszczy ertheilte Privilegium in Nakulski antiquit. Mich.) Behielt auch Lech der Schwarze im Jahre 1286 in allen Grundeigenthumsstreitigkeiten sich die Rechtspflege ausdrücklich vor, verordnend, daß die Unterthanen, homines, nicht anders vorgeladen werden sollten, als im Namen des Oberherzogs excepta hereditaria quaestione, pro qua non aliter citabuntur, nisi per literam nostro sigillo munitam, so gelangte doch bald darauf mit der Ent-

äußerung der fürstlichen Domainen auch die Gerechtigkeitspflege, ja sogar der Blutbann an den Adel.

Durch diese Immunitätsverleihungen hörte alle Aufsicht auf, kein Gesetz konnte bei der militärischen Verfassung des Adels Ansehn und Geltung erlangen, eine geregelte Staatsverwaltung wurde unmöglich. An der Spitze der Fürstenthümer stand ein Regent mit beschnittenen Privilegien und höchst beschränkten Einkünften, und eine Menge kleiner Souveraine, jeder ein Despot in seinem Territorium, gegen den Monarchen bei jeder Gelegenheit sich auflehnend, war über das Land zerstreut.

Der Adel ließ sich seine Privilegien aus Vorsicht von jedem neuen Regenten bestätigen und überwachte sorgsam ihre Unverletzlichkeit. Aus diesem Grunde weigerten sich denn auch, wie Okolski (Orb. Pol.) erzählt, die Grundherren ihre vor das Hofgericht vorgeladenen Bauern im Termine erscheinen zu lassen, indem sie erklärten, daß Niemand, weder der Landesherr, noch ein Woywode, noch ein anderer Richter ihre Unterthanen vor Gericht laden dürfe, weil nur ihnen selbst und ihren Nachkommen die Gerichtsbarkeit über diese zustehe.

Wie die Beispiele unbeschränkter Machtverfügung der großen Grundbesitzer über ihre Unterthanen sich vervielfältigten, den Bauern von der willkührlichen Entscheidung des Gutsherrn keine Berufung an einen Gerichtshof zustand, entschwand dem Volke nach und nach die Idee, daß Recht gesprochen werde, und die Vorstellung bildete sich aus, daß wegen Bedrückung und Gewaltthat Niemand Beschwerde führen und Gerechtigkeit verlangen dürfe.

Das polnische Staatsrecht giebt über die bäuerlichen Verhältnisse dieses Zeitraumes wenig Aufschluß; Lengnich (Jus. publ. reg. Polon. Lib. III. c. 151) entwirft nur ein oberflächliches Bild; Przyluski's (de cmethonibs. L. I. c. 17) Darstellung widerspricht historischen Zeugnissen; Skrze-

tuski (Prawo polityczne narodu polsk. Th. II. Abtheil. 4) bringt unverbürgte Nachrichten. Ueberall wird auf hergebrachte, ihrem Inhalte nach nicht angegebene Gewohnheiten, auf das polnische, nicht auf unsere Zeit gekommene, in alten Urkunden als „Inbegriff alle Rechtsanschauungen verwirrender Bestimmungen" bezeichnete Recht, jus polonicum terrestre, Bezug genommen, ohne dessen Vorschriften mitzutheilen.

Skrzetuski (l. c.) bemerkt, wenn auch die Güter ihren Herrn wechselten, blieben die Bauern doch Erbbesitzer und Eigenthümer ihrer Grundstücke und wurden deshalb auch Erbbesitzer, dziedzicami, genannt. Aus den auf das jus polonicum fundirten noch vorhandenen Urkunden läßt sich entnehmen, daß ursprünglich Erblichkeit der Bauernhöfe bis zur Zeit Boleslaus III. üblich gewesen, aber es läßt sich nicht nachweisen, daß den Bauern in diesem Zeitraume noch ein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken zugestanden habe. Skrzetuski schließt aus dem Erbbesitze auf Eigenthum und hält beides für gleich bedeutende Begriffe, und wenn auch in vielen aus dem zwölften Jahrhundert erhaltenen Privilegien der Bauer Eigenthümer genannt wird, so fehlen darin doch alle zur Entscheidung der Frage dienenden Bestimmungen.

Die Rechte des Bauern waren schon zu Boleslaw des Keuschen Zeiten so verwirrt und schwankend, daß er sich dadurch veranlaßt fand, deutsches Recht einzuführen und die Rechte der Bauern nach Artikel 79 Lib. III. des Sachsenspiegels und der Glosse desselben: die Gebauren aber, so auf Zins gut sitzen, haben viererley sonderlich Recht, zusammenstellen zu lassen, ohne seinem Gesetzbuche Geltung verschaffen zu können.

Die großen Besitzungen forderten fast von selbst das Verhältniß von Hintersassen und Fröhnern und da der Adel bei den ununterbrochenen Fehden und Kriegen seine Mannen

und Knechte zum Kriegsdienste brauchte, zwang er den kleinen Grundbesitzer zur Bebauung seiner Aecker. Durch jegliche Mittel der Habsucht und Gewaltthätigkeit wurde der Bauer während der fast zweihundert Jahre herrschenden Anarchie und Gesetzlosigkeit rechtlos und in das Verhältniß von Hörigen gebracht.

Außer den schweren Leistungen an Hof- und Frohndiensten, mußte er aus seinem eigenen Erwerbe den zehnten Theil der Kirche überlassen, und der Adel nahm ihm Getreide und Vieh vom Felde, so oft er dessen bedurfte. Auch der Landesherr verlangte Frohndienste von ihm bei öffentlichen Bauten, Vorspann für seine Briefboten und Befehlsträger; auf Reisen Beköstigung seines Hofstaates und seiner Dienerschaft und Ernährung und Sicherstellung seiner Jagdhunde vor Angriffen der Raubthiere.

Der schwere Druck solcher Belastung hatte wie überall, auch hier, verhängnißvolle Folgen.

Der Frohndienst äußerte zunächst den nachtheiligsten Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand; den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit hindernd, nährte er den Unfleiß im Volke und brachte in den Sinn und Gang der ökonomischen Thätigkeit eine durchaus verkehrte Richtung. Die Dienste wurden dem Herrn in nachlässiger Weise verrichtet, die Produktion und das gesammte Einkommen Aller wurde niedergehalten. Der Geist der Trägheit, der den Fröhner beherrschte, schlich, wie in der Arbeit des Herrn, sich unvermerkt auch in seine eigene ein; wie er nachlässig war als Arbeiter für Fremde, wurde er es auch für sich selbst. Das Land, dem die Natur reiche Schätze anvertraut hatte, verarmte und kehrte durch das Eingehen vieler Meiereien in den Zustand der Wildniß zurück. Das Unterthänigkeitsverhältniß dehnte seinen verderblichen Einfluß aber weit über die Noth der Armuth hinaus, es brach auch den Geist und ver-

darb das Herz des Volkes, welches im Adel nur seine Unterdrücker, nur die strengen Erpresser einer Rente, den schonungslosen Zuchtmeister sah, der um keine Zeit sich kümmert, außer um die Termine zur Zahlung und Ableistung der Arbeit. Die Unmöglichkeit, jemals selbstständig zu werden, erzeugte verdrossene Gleichgültigkeit; der Bauer war an die Armuth gefesselt, sie war eine Last, die mit ihm aufwuchs, er versank durch sie in die Lage eines herzlosen, verzagenden Sklaven. (Cnfr. Wuttke l. c. p. 184).

Unterwürfig und voll Haß gegen seine Unterdrücker, blieb der innere Gegensatz zwischen Volk und Adel fortan bedrohlich bestehen, um sich immer wieder aufzuthun, um zu einem Zwiespalt sich zu gestalten, an dem das Reich nicht nur zu Grunde gehen, sondern auch die späteren Versuche, Polen wieder in die Reihe der selbstständigen Staaten eintreten zu lassen, scheitern sollten.

Die Behauptung polnischer Historiker, die Herabwürdigung des Menschen zu einer Sache, sei in Polen erst in Folge der Herrschaft und Colonisation des deutschen Ordens eingetreten, welcher die Ueberwundenen als zur Scholle Gehörige betrachtet habe, ist eine den Deutschen grundlos gemachte böswillige Insinuation. Nicht das angeblich „gottlose Beispiel" des Ordens hat den Adel Polens veranlaßt, aus gleichem frevelhaften Gesichtspunkte seine Hintersassen zu betrachten, Sklaverei und drückende Lasten waren lange vor des deutschen Ordens Einzug in das Culmer Land nach Casimir des Gerechten Ausspruch in Polen heimisch, wie der Name seiner Bewohner Sclavi und Sclavini, der zum Appellativbegriff für die Knechtschaft bei allen Völkern wurde, deutlich genug bekundet.

Inzwischen hatten die Verhältnisse des Bauernstandes auch in Deutschland um diese Zeit sich noch nicht viel günstiger gestaltet. Der vierte Stand war es auch hier, dessen

Lasten und Leiden in eben dem Maaße zunahmen, als die Privilegien der drei übrigen Stände, des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerthums wuchsen. Während diese sich gewisser Freiheiten erfreuen durften, lag auf den deutschen Bauern ebenso, wie auf den polnischen, drückende Sklaverei; er war mit Frohnen, Schaarwerk, Zöllen und Abgaben beschwert und überladen. Die Leibeigenschaft machte sich nach dem Untergange der hohenstaufischen Kaiserdynastie immer brutaler geltend und selbst die freien Odalbauern sanken zu Hörigen hinab. Die Fürsten und Dynasten überboten sich die freien Bauergemeinden zu unterdrücken, und sie unterthänig, zinspflichtig und leibeigen zu machen, bis die bäuerliche Leibeigenschaft auch in Deutschland zur Regel und bäuerliche Freiheit zur Ausnahme wurde, und es ist nur zu verwundern, wie bei dem unendlichen Register von persönlichen und dinglichen Leistungen, bei allen Frohnen und Abgaben der Bauer in Polen und Deutschland das nackte Leben so lange zu fristen im Stande war.

In England traten dagegen unter den Eduards (1272 bis 1277) gerade die Edlen der Tyrannei ihrer Herrscher kühn entgegen; es war ihr Verdienst, daß die Leibeigenschaft allmälig von der Insel verschwand. Aus den Reihen des Volkes wurden Abgeordnete ins Parlament der Nation berufen, um die Rechte und Interessen derjenigen Klasse zu vertreten, welche bis dahin fast rechtlos gewesen war.

Boleslaus I. hatte an der von ihm geförderten Kirche eine bereitwillige Bundesgenossin, denn beider Interessen waren aufs Engste verknüpft. Die Kirche unterbreitete dem Siege des Königthums über die Gemeinfreiheit die göttliche Sanction und das königliche Schwert half der Kirche die Bekehrung vollenden. Schenkung des Grund und Bodens, auf welchem Kirchen und Klöster gegründet wurden, so wie die Einsetzung der Zehnten, dessen Leistung, eifriger gepredigt,

als das Evangelium, Staatsgesetz wurde, gaben die Grundlagen des weltlichen Besitzes der Kirche ab. Ihre mit Land und Leuten belehnten Würdenträger traten in die Vorderreihe der Großen des Reiches. Die Kirchengüter erhielten Immunität, waren jedoch zum Heerbanne verpflichtet und nahmen Recht vor des Königs Gericht.

So sehen wir Hierarchie und Königthum schon frühzeitig auch in Polen zur Unterdrückung der Freiheit Hand in Hand gehen. Zur Zeit Boleslaw's II. hatte die Kirche bereits einen so festen Halt gewonnen, daß sie gegen das Königthum auftreten, Leidenschaften und Kriege entzünden konnte. Die Zeit der Reichszerstückelung war sie emsig bemüht zu ihrem Vortheile auszubeuten, indem sie ein Aneinanderschließen der getrennten Landestheile, das nicht in ihrem Interesse lag, zu verhindern wußte. Scheinbar das erschütterte Ansehn der Fürsten unterstützend, indem sie Jeden mit Kirchenstrafen bedrohte, der gegen deren Autorität etwas zu unternehmen wagte, ließ sie in Wirklichkeit den Regenten nur deshalb ihren Schutz gegen die mächtigen Vasallen angedeihen, um sie von sich abhängig zu machen und mit ihrer Hilfe Alle zu beherrschen.

Als Spenderin himmlischer Segnungen war das Volk der Geistlichkeit in frommem Wahne ergeben; durch Geschenke und Gaben, welche gläubige Einfalt zur Sühne ihrer Sünden, zum Erwerbe ewiger Seligkeit ihr zuwendete, wohlhabend und mächtig geworden, durch einige Kenntnisse zu Rathgebern der Fürsten und Großen befähigt, begünstigten die schwankenden Grenzen der Gewalt der Fürsten, der Rechte des Volkes und der Großen, welche zu fortwährenden Zwistigkeiten Veranlassung gaben, ihr Streben nach Unabhängigkeit. Die Päpste bezweckten längst die Kirche überall über die fürstliche Autorität zu stellen und liehen deshalb zur Herabsetzung der weltlichen Macht willig ihre Hand; die

Fürsten dagegen, unter einander uneinig, widerstrebten zwar den kirchlichen Angriffen, aber nicht mit gemeinsamer Macht, jeder derselben kämpfte seinen Kampf für sich.

Als geweihte Personen, die im Dienste Gottes für das Heil der Seelen arbeiteten, hielten die Priester ihren Beruf über den anderer Menschen für so erhaben, daß sie zunächst allen weltlichen Richtern das Recht absprachen, sie zu richten, wenn sie sündigten. Der weltliche Richter dürfe sie nicht antasten, behaupteten sie, sondern müsse die Bestrafung des irdischen Gliedes der Kirche überlassen, und diese verstand es, den Verbrecher stets so zu büßen, daß er es nicht fühlte und das Ansehn des geistlichen Standes erhalten wurde. Nur bei Ketzereien, welche die Autorität der Kirche und ihre Industrie angriffen, ahndete sie mit unerbittlicher Strenge. Aber nicht zufrieden, den weltlichen Gerichten sich zu entziehen, forderte der Clerus auch die Kirchenfreiheit, für jeden in Kirchen, Kapellen und Klöster flüchtenden Missethäter ein Asyl; bis in diese dem Herrn geheiligten Freistätten sollte den Frevler der Arm der weltlichen Gerechtigkeit nicht erreichen; nur die Kirche sollte den Geflüchteten richten oder nach Gutbefinden dem weltlichen Richter ausliefern dürfen. Sie basirte ihre Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit auf die falschen Decretalen, oder die Gutachten und Entscheidungen römischer Bischöfe über einzelne Rechtsfragen. Eine Sammlung solcher Entscheidungen hatte zu Anfange des 7. Jahrhunderts Isidor, Bischof von Sevilla, zusammengestellt. Nach seinem Tode vermehrte ein Betrüger diese Sammlung mit fingirten Entscheidungen und verfälschten Beschlüssen der Kirchenversammlungen. Sein Zweck war, die Geistlichkeit der Strafgewalt der weltlichen Macht zu entziehen, die Gewalt der Bischöfe über die ihnen untergeordneten Geistlichen zu beschränken und die römische Curie zum Herrn der gesammten christlichen Kirche zu erheben.

„Die Geistlichkeit, bemerkt der Autor, ist der Augapfel Gottes, und muß, wenn sie unmoralisch lebt, geduldet, aber nicht gerichtet werden; kein Laie darf einen Bischof vor einem weltlichen Richter verklagen, kein Erzbischof darf etwas gegen einen ihm untergeordneten Bischof ohne Einwilligung sämmtlicher Bischöfe seiner Diöcese verfügen. Das Endurtheil über die Bischöfe, sowie die Entscheidung aller wichtigen Vorfälle in der Kirche, gebührt allein dem Papste."

Papst Nicolaus I. erklärte 865 diese Sammlung für authentisch und seine Nachfolger handelten nach den aufgestellten Grundsätzen.

Die Fürsten konnten nicht verkennen, daß solche Vorrechte der Kirche ihrem Ansehn und ihrer Gewalt höchst nachtheilig seien, und stellten sich deshalb diesen ungebührlichen Anforderungen ernstlich entgegen. War 1180 in der Versammlung zu Lenczyca bereits der Beschluß gefaßt worden, daß die Fürsten zur Vermeidung des Kirchenbannes unterlassen sollten, sich die Güter und die Habe verstorbener Bischöfe zuzueignen, weil das Eigenthum der Priester Eigenthum der Kirche sei, hatte der Erzbischof von Gnesen durch den Theilfürsten Wladislaus Odonicz bereits Steuerfreiheit für alles Kircheneigenthum und gänzliche Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Richtergewalt erlangt und Boleslaw der Schamhafte diese Vorrechte bestätigt und den Bischöfen das Recht, in ihren Sprengeln alle den Fürsten zustehenden Befugnisse auszuüben, verliehen, so widerstrebten doch kräftige Regenten die eximirte Stellung der Kirche anzuerkennen.

Konnte der tapfere Wladislaw Laskonogi (1212), dieser Verordnung Hohn sprechend, das Eigenthum der verstorbenen Bischöfe von Krakau und Breslau in Beschlag nehmen, alle Vorrechte der Geistlichkeit in seinem Gebiete abschaffen, das Recht, Kirchengüter zu verleihen, sich selbst beilegen, die

kirchliche Richtergewalt aufheben, die Priester den weltlichen Gerichtshöfen unterordnen, und Boleslaw, Herzog von Schlesien, i. J. 1258 den Naturalzehnten gegen den Willen des Clerus in eine Geldabgabe verwandeln und den widerspänstigen Bischof verhaften, trotzten beide Fürsten sogar erfolgreich dem päpstlichen Bannfluche, so geben diese zwischen der geistlichen und weltlichen Macht häufig sich wiederholenden, meist noch mit dem Siege der Staatsgewalt endenden Kämpfe der Vermuthung Raum, daß die päpstliche Herrschaft einen noch nicht allzugroßen Einfluß auf die Gemüther übte, der religiöse Geist noch nicht tief ins Volksbewußtsein eingedrungen und die öffentliche Meinung den Fürsten günstig war. Den Fürsten Polens wäre es deshalb, vereint, mit Leichtigkeit gelungen, sich dem Joche der Hierarchie zu entziehen. Aber die Beharrlichkeit verließ sie; durch Drohungen geschreckt, durch Lug und Trug getäuscht, widerriefen sie häufig ihre Verordnungen, thaten Buße, hüllten sterbend sich in eine Mönchskutte und gaben dem Feinde gewonnenes Spiel. So konnte es denn nicht fehlen, daß die Fürstenmacht in dem Maaße geschwächt ward, in welchem jene der Geistlichkeit sich vergrößerte. Nur dem Unabhängigkeitssinne des Adels ist es zuzuschreiben, daß in Polen ein so langer und hartnäckiger Widerstand gegen die unbeschränkte Obergewalt Rom's sich zeigte. War dieser Widerstand zunächst auch nur auf äußere Formen, die Kirchenzucht, die Freiheiten der Kirche, den Zehnten und die von der Geistlichkeit in Anspruch genommene Herrschaft über die Laien beschränkt, ließ man die Geheimnisse der Religion und ihre dunkeln unverständlichen Lehrsätze unangetastet, so erschütterte er doch gerade den Grundstein, auf dem die Kirche sich erbauen wollte. Der Adel hielt die Kirche für eine seinem Einflusse gefährliche Mitbewerberin, verfolgte deshalb alle ihre Schritte mit Argwohn und suchte ihre Zwecke zu vereiteln. Die ihr

bewilligte Immunität vermehrte seine und seiner Hintersassen öffentliche Lasten und stete Furcht vor einer Vereinigung der fürstlichen und kirchlichen Gewalt machte ihn besorgt für die Unabhängigkeit seiner Stellung.

Aus diesen Gründen blieben die Verordnungen Papst Innocenz III., der der Kirchenangelegenheiten Polens besonders sich annahm, wirkungslos, und obgleich der Erzbischof Kutlitz von Gnesen bestrebt war die päpstlichen Befehle, namentlich in Betreff des Cölibats, zur Ausführung zu bringen, scheiterten seine Versuche doch an der Renitenz des Adels, dem die niedere Geistlichkeit sich anschloß, weil sie von ihren Weibern sich nicht scheiden wollte; ja sogar das Verbot der kirchlichen Possenspiele konnte nicht durchgesetzt werden. Die römische Kirche hatte im Vollgenusse ihrer Macht saturnalische Freiheiten nicht blos geduldet, sondern sogar selbst angeregt. Man gestattete dem Pöbel durch zuweilen kindische und lustige, zuweilen auch unsittliche, entweihende Possen sich für die Entbehrungen zu entschädigen, die ihm zu anderen Zeiten durch religiöse Satzungen auferlegt wurden. Die Gebräuche und Feierlichkeiten der Kirche selbst wurden, seltsam genug, sogar mit Zustimmung der Geistlichkeit lächerlich gemacht. (Cnfr. Flögel, Geschichte des Groteskkomischen S. 159.) So lange die Priesterschaft in vollem Glanze stand, scheint man die Folgen einer so unehrerbietigen Vertraulichkeit des Volkes mit heiligen Dingen nicht gefürchtet zu haben, man meinte, der Laie gleiche zu sehr dem Ackerpferde, das Zaum und Peitsche darum nicht minder willig ertrage, wenn man ihm auch in seltenen Fällen erlaubte auf seiner Weide ausgelassen zu sein und in plumpen Sprüngen gegen seinen Herrn und Treiber auszuschlagen. Als aber die Zeiten sich änderten, als Zweifel gegen die katholischen Lehren und Haß gegen ihre Priester in Italien angeregt, die Menschen ergriffen, sah die Geistlichkeit zu spät, daß kein

geringer Nachtheil aus solchen herkömmlichen Spielen und Belustigungen entstehe, in denen sie selber in Allem, was ihr das Heiligste war, zum Gegenstande des Spottes gemacht wurde. Man erkannte, daß dieselben Handlungen ganz anders wirken, wenn sie im Geiste höhnender Unverschämtheit und Erbitterung als in der übersprudelnden Ausgelassenheit roher und unbändiger Gemüther gethan werden. Inzwischen währte es lange, ehe die ärgerlichen Belustigungen abgeschafft werden konnten; der rohe Haufen hing zu sehr an diesem Lieblingszeitvertreib und der Kirchenanzug der Bischöfe mußte jenen lustigen Personen, dem Knabenbischof und dem Abte der Unvernunft noch bis ins 17. Jahrhundert hinein zur Maske dienen.

Ungeachtet dieser Gegenbestrebungen wußte die Kirche ihr geistiges Uebergewicht zur Mehrung ihres Einflusses zu benutzen und mit so unendlich vielen und feinen Fäden die Laien zu umspinnen, daß sie selbst die Großen gefesselt an die Schwellen ihrer Kirchen band. Noth und Bedrängniß aller Art führte ihr die Gemüther des Volkes entgegen, welches sie tröstete und erhob und die Fürsten gewann sie, indem sie ihnen Beistand in ihren Fehden leistete und nicht selten vermittelnd und entscheidend auftrat. Hatte aber die Kirche durch Raub und Plünderung des Adels lange und selbst unter den Jagellonen noch zu leiden, so wußte sie doch selbst Plage und Mißgeschick mit so weiser Berechnung zu nutzen, daß Erweiterung ihrer Macht und ihres Ansehns stets das Resultat dieser Kämpfe war. Während aber der ganze Westen Europa's ihre Autorität längst anerkannte, errang sie hier erst nach langen Mühen und schweren beharrlichen Kämpfen am Ende des 13. Jahrhunderts eine feste politische Stellung, denn die niedere Geistlichkeit fügte sich den reformatorischen Tendenzen Rom's nur widerstrebend, trennte sich nur ungern von ihren Weibern, ihre Kinder

erblos erklärend. Mit der Einführung des Cölibats, der Anerkennung des Primats des Erzbischofs von Gnesen aber schloß die Kirche als ein eximirter Stand vom Volksganzen in einer hierarchischen Organisation auch hier sich ab und nachdem sie von der Gewalt der Fürsten sich gelöst, kam auch die Wahl der Aebte und Bischöfe, die Vergebung der Pfründen, die geistliche Gerichtsbarkeit in ihre Hand. Mit der Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen in ihren Gütern wußte sie ferner auch die Freiheit von öffentlichen Abgaben zu erringen, um, wie überall, auch hier einen Staat im Staate zu bilden.

X.

Einfluß der Kirche auf die staatlichen und socialen Verhältnisse.

Der Einfluß der Religion ist ein Einfluß auf den inneren Menschen; die Kirche ist ihrem Berufe nach Trägerin und Pflegerin dieser Einwirkung auf den inneren Menschen. Sie tritt aber zugleich mit gesetzlich berechtigter Macht als ein öffentliches sichtbares Institut auf und greift als solches auch unmittelbar in die socialen und ökonomischen Verhältnisse ein. Als solches hat sie überall die auffälligsten Wirkungen hervorgebracht, wo sie in eine Stellung sich brachte, die man gewöhnlich als die eines Staates im Staate bezeichnet. In dieser wirkte sie theils neben und mit der allgemeinen Staatsgewalt, theils im Widerspruche mit ihr, immer aber als eine besondere ursächliche Kraft auf alle Verhältnisse ein. Es brauchen keine weiteren Gründe angeführt zu werden, weshalb wir die katholische Kirche in den Jahrhunderten des Mittelalters bei den christlichen Nationen Europa's neben dem Islam in den arabisch-türkischen Ländern zu derselben Zeit den mächtigsten Einfluß auf das gesammte Volksleben in allen seinen Erscheinungskreisen ausüben sehen. Für die äußere Bedeutung der Kirche ist immer

die Bedeutung der Religion in der von ihr sanctionirten Auffassung für den inneren Menschen entscheidend gewesen.

Alle vorchristlichen Religionen treten als Nationalreligionen auf; sie stehen deshalb mit dem politischen Gemeinwesen und der allgemeinen Staatsgewalt in einer so engen Verbindung, daß man eine selbstständige Wirkung der Kirche auf das äußere Leben unabhängig von den politischen Gewalten kaum gewahrt, außer etwa dann, wenn die ständischen Interessen der priesterlichen Genossenschaften innerhalb des politischen Gemeinwesens in Aufregung gerathen, oder die staatlichen Gewalten von der Nationalreligion und dem Nationalcultus abbiegen; aber auch auf den inneren Menschen wird diese Einwirkung vermißt, denn es fällt die Moral der Nationalregierung und die Moral des Nationalstaates zusammen. Der Staat identificirt sich mit der Religion und die Religion mit dem Staate; die religiösen Gebote sind Staatsgesetze und die Staatsgesetze sind als solche geheiligt durch die Religion. Die theokratischen Staaten des alten Orients zeigen eine so enge Verbindung des religiösen Lebens mit dem politischen und der Kirche mit der Staatsgewalt, daß wir öfter sogar die kirchliche und die politische Obergewalt in eine Spitze sich zusammenschließen und die Beherrschung der Gebiete beider wie in einer Personal-Union auf dasselbe Individuum übertragen sehen. Da macht es denn durchaus keinen Unterschied, ob wir an der einen Stelle dieses, an der anderen Stelle jenes Element als das vorherrschende finden. In den altclassischen Staaten tritt auch an dieser Stelle die alles beherrschende Macht des politischen Gemeinwesens kenntlich hervor.

Die Religion ist nicht nur, wie anderwärts, auch bei den Griechen und Römern national, sie ist eine Institution des politischen Gemeinwesens mit der erklärten Aufgabe, die staatlichen Zwecke des politischen Gemeinwesens zu fördern;

der Cultus soll die Kraft der Staatsgewalt verstärken, die Religion und der Cultus blüht und sinkt mit der Quelle seines Daseins. Dieses ist ein so hervorstechender Zug in dem altclassischen Leben, daß wir z. B. zu den Zeiten der sogenannten Restauration der altclassischen Literatur in den Klagen der italienischen Patrioten über den politischen Verfall ihres Vaterlandes seit dem Verfall der römischen Weltherrschaft hauptsächlich auch diesen Vorwurf gegen die Kirche hervorgehoben finden, daß die christliche Kirche die für die Größe Rom's so bedeutungsvolle Stellung der alten Religionen im Dienste des Staates aufgegeben habe. Die religiöse Moral war nur eine Weihe der politischen Moral des staatsbürgerlichen Lebens, sie beruhte auf der Idee des Rechtes und der Berechtigung im gesetzlichen Sinne. Die Religion heiligte die nationale Idee, daß das Volk nur sich selbst und sich allein gewissermaßen in vollberechtigter Existenz anerkannte. Wie die Juden als das auserwählte Volk Gottes sich betrachtet hatten, dem alle anderen zu dienen bestimmt seien, so erscheinen den Griechen alle ungriechischen Völker als barbarische, die der griechischen Cultur und Herrschaft zu unterwerfen seien, und bei den Römern war es ohne alle praktische Folge, daß sie ihre Lehrmeister in der Cultur neben sich nicht auch zu den gentes Barbarorum zählten. Nach außen hin tritt dieser Volksegoismus als Eroberung kraft des Rechtes des Stärkeren auf, als Erstrebung einer thatsächlichen Beherrschung der Welt, wie sie sich im römischen Staate in voller Consequenz herausgebildet hat. Mit den Völkern eroberte man ihre nationalen Gottheiten; wenn jene dem römischen Staate einverleibt wurden, so führte man diese auf das Capitol. Recht und Gesetze schützen nach den Begriffen des Alterthums nur die, die sie binden, die Bürger des nämlichen Staates unter einander; Ausländer und Feind ist in den Sprachen des Alterthums

ein und dasselbe Wort. Alle Staaten befinden sich einander gegenüber rechtlich in einem ewigen Kriegszustande, dessen thatsächliche Ausbrüche Alles, was dem Menschen heilig und theuer ist, bedrohen, kein Mittel scheuen, selbst des Wehrlosen nicht schonen und nur durch positive Verträge in Schranken gehalten werden. Außer der Grenze seiner Heimath steht der Mensch sofort auch außerhalb des Gesetzes und als ein völlig rechtloser da, der nicht allein, um liegendes Gut und Eigenthum in einem fremden Staate zu besitzen, eine Bürgerin desselben zu heirathen u. s. w., sondern selbst zu seiner persönlichen Sicherheit der ausdrücklichen Zusage desselben bedarf; und selbst die allgemeine Erscheinung der Sklaverei, die selbst von den Weisesten der Nation gebilligt und rechtlich begründet wird, ist nur eine natürliche Folge dieses Grundsatzes, der die Persönlichkeit des Menschen wesentlich an sein Bürgerthum bindet; so wie sich daraus auch die Ansicht erklärt, die ein ewiges Exil als bürgerlichen Tod der wirklichen Todesstrafe gleichstellte.

Nicht scharf genug kann man den entschiedensten Gegensatz des Christenthums gegen die Herrschaft und Geltendmachung dieser Ideen hervorheben. Diese Religion stellt dem Rechte und der Berechtigung die Pflicht und die Verpflichtung gegenüber, dem Egoismus die Nächstenliebe. Mit diesem für die altclassische Zeit nicht aufnehmbaren Gedanken war die Moral des Einzelnen auf ein neues Fundament gestellt. Das Christenthum hob die Weihe auf, mit welcher die Nationalreligionen den politischen Volksegoismus verklärt hatten, indem es sich als Weltreligion hinstellte; es verfehmte den Volksegoismus, indem es die Gleichberechtigung aller Menschen und Völker aussprach. Es bedarf keiner Andeutung, welche Umgestaltung dadurch auch unmittelbar für die volkswirthschaftlichen Verhältnisse vorbereitet war, wie der innere und äußere Verkehr das Verhältniß

des Einzelnen wie der Völker zu einander auf eine neue Basis gestellt erscheint. Alles, was sich mit der Pflicht, der Billigkeit, der Gleichberechtigung aller Völker der Menschheit in Verbindung bringen läßt, schließt sich hier unmittelbar an. Man kann vielleicht die Folgen dieser Grundsätze auf keinem Gebiete höher anschlagen, als auf dem wirthschaftlichen.

Indem das Christenthum als Weltreligion auftrat, hob es die Beschränkung der Religion auf das Gebiet einer einzelnen Nation auf, löste damit aber auch zugleich den engen Zusammenhang der Religion mit der staatlichen Gewalt. Indem auf der christlichen Religion sich eine christliche Kirche auferbaute, trat der Gegensatz zwischen den politischen und religiösen Ideen auch in das äußere Leben und in die verschiedenen Formen desselben; sobald die christliche Kirche auch insofern eine römische wurde, als sie die Idee der Eroberung und der Herrschaft über die sichtbare Welt in sich aufnahm, mußte der Gegensatz zum Kampfe um die Obergewalt werden. Dieser Gegensatz und Kampf zwischen Staat und Kirche bewegt das Mittelalter der christlichen Völker Europa's. Hier können wir deshalb auch die vergleichweise stärksten Einwirkungen der Kirche auf die socialen Verhältnisse wahrnehmen, welche mit den von der allgemeinen Staatsgewalt ausgehenden keinesweges zusammenfallen; aber sie gehen durch alle Zeiten hindurch und treten auch später, wiewohl theilweise in anderer Form, hin und wieder stark genug hervor. Die Kirche des Mittelalters hat aber nicht nur mittelbar auf die politische Handhabung der allgemeinen Staatsgewalt, namentlich auch in der Gesetzgebung derselben eingewirkt, sondern auch von sich selbst aus manche in das volkswirthschaftliche Gebiet tief eingreifende Normen festgestellt, deren Befolgung sie durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten suchte. Werfen wir hier nur

einen Blick auf die für uns wichtige Thätigkeit der Kirche, welche für die mitelalterlichen Staaten von Anfang ihrer Entstehung an maßgebend werden mußte.

Eine sehr große Zahl von Staatsgesetzen, welche für die socialen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit waren, wurden durch die Kirche geheiligt und gefestigt. Jegliche Art von Betrug und Gewaltthat, Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigenthums und überhaupt des öffentlichen Friedens, Untreue im Handel und Wandel, schlechte Gerechtigkeitspflege, Unredlichkeit im Leihen, Kaufen und Verkaufen, in der Haltung der Verträge u. s. w. wurde von der Kirche nicht nur verpönt und mit den für sie anwendbaren Strafen belegt, sondern sie nahm fast ausnahmslos einen strengeren Standpunkt ein als die politische Staatsgewalt. Diese Thätigkeit der Kirche ist um so mehr zu beachten, als ihr offenbar für jene Zeit die größere Hälfte des Erfolges zuzusprechen ist und als sie den Gehorsam unter das äußere Gesetz, welcher sich von Strafen fern hielt, in die Gewissenspflicht des inneren Menschen erhob.

Gewiß muß man jedoch weit über diese und ähnliche einzelne Bestimmungen hinaus die folgenreiche Wichtigkeit einzelner ganz neuer Gesichtspunkte anschlagen, welche die Kirche in Bezug auf mehre bedeutsame Fragen aufstellte, die auch im wirthschaftlichen Betriebe unserer Zeit von Wichtigkeit sind, wie z. B. die kirchliche Beurtheilung des Handelsgewinnes.

Die Kirche sah sich als den Anwalt und Vormund der Armen an und erhob die Unterstützung des Nothleidenden durch die Besitzenden zum Gebote der Pflicht.

Gewiß ist es auch eben die Rücksicht auf die Armen und Nothleidenden gewesen, welche die Kirche im Anschluß an alttestamentliche Stellen zu wiederholten Verboten des Zinsnehmens von Darleihen bewog. Die Unkenntniß über

die werbende Kraft des Kapitals hat wohl gar nichts dazu beigetragen, da auf allen Kirchenversammlungen auch Cleriker aus griechischen Ländern waren, und der erste Blick auf die gesetzlichen wie thatsächlichen Zeitverhältnisse schon der alten griechischen Staaten (Böckh, Staatsh. der Athn. I. S. 173) eine solche Annahme zurückweist. Eben so finden wir, daß ausdrücklich wenigstens schon die Justinianischen Gesetze gerade in gewerblichen und kaufmännischen Geschäften acht Prozent Zinsen zu nehmen gestatteten, während bei anderweiten Darleihen nur sechs, von graduirten Personen aber nur vier Procent genommen werden sollten.

Die Hauptsache war, daß Anleihen hauptsächlich zur Consumtion und von Armen aus Noth gesucht wurden und die christliche Nächstenliebe in einem solchen Verhältniß nur zur Hilfsleistung aufzufordern schien. Eben deshalb beschränkte auch die Kirche ihre Verbote des Zinsnehmens nicht blos auf die ungewöhnlich hohen Zinsen, und auch nicht blos auf die geistlichen Gläubiger, wie wohl sie mehrmals jene und diese härter bedrohte. Die Gewalt, welche die Kirche über das geschichtliche Leben ausübte, wählte aber durchaus nicht weder Zwecke noch Mittel mit Rücksicht auf die Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen und Bestrebungen aus, sie verfolgte nur die ihr eigenthümlichen Tendenzen und blickte in Allem, was sie wollte und that, nur auf die Erreichung ihres Zieles.

Wir unterlassen es, auf eine große Zahl einzelner Punkte hinzuweisen, in denen sich der so sehr übersehene geschichtliche Einfluß der Kirche auf die ökonomischen Verhältnisse bekundet hat, wie in der Heiligung der Sonn- und Festtage, in der Umbildung des Urtheiles über die werkthätige Arbeit, der Verbreitung der Gewerbe und des Luxus, in der Einschränkung des regelmäßigen Fleischverbrauches u. s. w. Nur Eins möge hier noch eine kurze Erwähnung finden, der wirth-

schaftliche Einfluß, welchen die Kirche auf die Gestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse ausübte. Bei der großen Bedeutung, welche schon die Art der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben immer gehabt hat, wird man nicht umhin können, dem gewaltigen Einfluß der mittelalterlichen Kirche auf dieselbe neben der geschichtlichen Volkssitte eine bedeutsame Stelle einzuräumen.

Wie es sich auch mit den thatsächlichen Zuständen der Kirche in den Zeiten vor Constantin verhalten haben mag, gewiß hat sich an kein Gesetz dieses christlichen Kaisers eine so folgenreiche Entwickelung angeschlossen als an dasjenige, durch welches der Kirche als solcher Schenkungen, die in ihr Eigenthum übergingen, zu übermachen ausdrücklich gestattet wurde. (Cod. Theod. L. XVI. tit. 2 de episc. leg. 4.) Denn von da ab war bei der immer eifrigen und werkthätigen Dankbarkeit neu bekehrter Völker gegen die das Seelenheil spendende Kirche die Selbstständigkeit der christlichen Kirche von der weltlichen Gewalt und ein großer Reichthum derselben, namentlich auch an Grundbesitz in sichere Aussicht zu stellen, während zugleich eine Grundanschauung der Völker über das Privateigenthum an Grund und Boden durch die Schenkungen an die Kirche durchbrochen wurde. Auf dem Concil zu Ariminum 359 sprachen sich alle Vertreter der Kirche, mit Ausnahme dreier Bischöfe der damals noch so armen englischen Kirche, gegen das Grundgesetz aus, daß die Glieder der Kirche von dem Staate erhalten und versorgt werden sollten. Aus der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung und der thatsächlichen Verhältnisse machen wir hier eben nur auf den einen Punkt aufmerksam, daß die Kirche im Laufe der nächsten Jahrhunderte fast in allen christlichen Landen eine ganz ungemeine Masse von Grund und Boden in ihrem Besitze vereinigte, welcher sich zum Theil selbst über ein Drittheil des gesammten Landes erhob. Die Centrali-

sation des Grundbesitzes in den Händen der Kirche beschleunigte dasselbe Ergebniß hinsichtlich der Leibeigenen in den germanischen und germanisirten Staaten; mit Recht kann man die Auflösung des Standes der Freien und einer auf unentgeldliche Dienstleistungen der Unterthanen gegründeten Staatsverfassung auf die Anhäufung eines feudalen Grundbesitzes in todter Hand zurückführen. Im Allgemeinen aber werden wir auch hier daran erinnert, wie ungeschichtlich die Ansicht derer ist, welche die Wirkungskraft der von der Kirche gepredigten Grundsätze dadurch entkräftigt wähnen, daß in Vertretern der Kirche selbstsüchtige Motive nachgewiesen werden können.

Es mag bei dieser Andeutung über diesen Bruchtheil des Einflusses der Kirche auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters sein Bewenden haben und nur beispielsweise erwähnt werden, daß die geschichtliche Entwickelung der persönlichen Arbeit gar nicht zu trennen ist von den geschichtlichen Einflüssen der Kirche.

Es ist bekannt, wie eng sich alle politischen und ökonomischen Bedingungen jener Zeit an den Grundbesitz und seine Formen anschließen. Die Kirche ist in diese Verhältnisse durchaus nicht aus wirthschaftlichen Gründen gesetzt worden; Kräfte aus einer anderen Sphäre tragen ihre Wirkungen auf das Gebiet der ökonomischen Verhältnisse hinüber; sie stehen unter dem Einflusse derselben, so lange die Kirche die einmal errungene thatsächliche Macht über die Gemüther zu behaupten vermag, auch wenn vielleicht die wirthschaftlichen Schäden sich längst offenkundig bewiesen und schmerzlich empfunden worden sind. Wenn ein ungünstiges ökonomisches Resultat hervortrat, so muß der geschichtliche Causalnexus da ganz verkannt erscheinen, wo man keine andere Alternative kennt, als daß man entweder die Erstrebung solcher Folgen oder die Nichtkenntniß und Nichtbeachtung derselben

als wirthschaftliche Sünde anrechnet. Der ganze Zusammenhang, in welchem wir jene Erscheinungen treffen, charakterisirt eine besondere, von der unserigen ganz verschiedene geschichtliche Periode, in der wir den Einfluß der Kirche auf die Volkswirthschaft feststellen können, ohne daß wir an die Stelle der Motive jener Zeit die in der Gegenwart herrschenden setzen, für die allgemeine Grundlage aller Verhältnisse in der ersteren die Fundamente der letzteren eintreten lassen dürften.

Ganz allgemein aber wird man den Einfluß der Kirche auf die wirthschaftlichen Verhältnisse insbesondere auch deshalb hervorheben müssen, weil die Pflege der religiösen Interessen und die Mahnung zu ihrer Bethätigung in dem praktischen Thun und Treiben der Menschen ihr eigentlicher und fortdauernder Beruf ist. Es wird darauf ein großer Nachdruck gelegt werden dürfen, nachdem es wenigstens geschichtlich beurkundet ist, daß der Theorie nach die Moral der wirthschaftlichen Thätigkeit und die Moral der Religion zwei sehr verschiedene Dinge sind. In der That ist der Gegensatz sehr groß, wenn man als den Kern jener die Verfolgung des Eigennutzes und Privatvortheils, wenn auch immerhin des sogenannten richtig verstandenen setzt. Die Religion identifizirt die Selbstliebe mit der Nächstenliebe, den Eigennutz mit der Hingebung, und treibt nicht nur zur Dämpfung der Selbstsucht, zu Entäußerungen durch Wohlthätigkeit, sondern auch zur Energie für den Anderen selbst bei eigenem Schaden, zu einer Art von Heterismus im Gegensatze zum Egoismus. Es ist aber offenbar durchaus unangemessen, diese religiösen Triebkräfte nur da zu statuiren oder nur da zu finden und in Betracht zu ziehen, wo der Privategoismus gewissermaßen als laesio enormis auftritt, in Uebertreibungen sich geltend macht, vielmehr handelt es sich hier natürlicherweise um ein continuirlich wirkendes Motiv in den

15*

Menschen, das zu stärken und lebendig zu erhalten die Kirche berufen erscheint. Und hiermit übt sie einen, wenn auch mathematisch unberechenbaren, sicherlich jedoch sehr großen Einfluß auf die ökonomischen Verhältnisse aus, der gewiß weit höher in seinen Erfolgen anzuschlagen ist, als die Erfolge an negativen, vor Verletzungen, Beraubungen u. s. w. schützenden Strafmaßregeln, welcher um so sicherer in Anrechnung gebracht werden muß; wenn man in die Entfaltung der Kräfte des Eigennutzes die Förderung der Volkswirthschaft setzt. Dieser Einfluß wird natürlich größer oder geringer sein, je nachdem die Kirche ihres Berufes mit Kraft und Lauterkeit eingedenk ist oder nicht, und je nachdem die religiösen Triebkräfte des Menschen in einer Zeit in lebensvoller Thätigkeit wach und rege sind oder nicht. Auch an dieser Stelle werden wir gemahnt, die volkswirthschaftlichen Agentien und Erscheinungen unserer Zeit als ein geschichtliches Fragment zu begreifen und sie weder als das Ganze und Allgemeine noch als den Typus aller ökonomischen Phrasen und Evolutionen hinzustellen. Und wenn nicht geleugnet werden kann, daß die energische Thätigkeit des Menschen für Gewinnung von Sachgütern nicht an sich mit der Verfolgung der Interessen zusammenfällt, welche man als die „höheren" jenen gegenüber zu stellen pflegt, so wird man auch dann die Kirche im Auftrage der Religion einen gewaltigen Einfluß auf die Erfolge der wirthschaftlichen Thätigkeiten dadurch ausüben sehen, daß sie fortwährend den Menschen auf die lebendige Ergreifung jener höheren Interessen als auf die Hauptsache zur Erreichung seiner ewigen Bestimmung antritt, so daß sie hier ein continuirlich wirkendes Gegengewicht gegen die Mahnungen und Wünsche der Volkswirthschaftslehre aufstellt.

Es führt uns dies unmittelbar zur Erwägung der historischen Thatsache, daß wir in verschiedenen Perioden der

menschlichen Geschichtsentwickelung bestimmte Ideenrichtungen und geistige Strömungen, welche keineswegs den wirthschaftlichen Interessen der Einzelnen wie der Völker zu dienen befähigt erscheinen, mit einer vorherrschenden Stärke, oft mit hinreißender Gewalt sich Geltung verschaffen sehen. Denn die gewaltigen Einflüsse, die vorherrschende Gewalt der religiösen Ideen rechnen wir hieher, welche an sich keineswegs mit der bestimmenden Macht der Kirche zusammenfallen. Sie können sich neben und mit der Kirche, so wie auch gegen sie Geltung zu verschaffen suchen, wenn auch durch das Verhältniß, in welchem die Kirche zu ihnen steht, das Maaß des Einflusses der letzteren auf das Leben wesentlich bedingt erscheint. So müssen wir ebenfalls von einer Herrschaft politischer Ideen in gewissen Zeiten und Völkern neben dem Einflusse reden, welchen die Staatsgewalt überhaupt auf die volkswirthschaftlichen Zustände ausübt und auszuüben vermag.

Die religiösen Ideen des Christenthums zersetzten das alte Gemeindeleben, sie beherrschten die nationalen, und während man die Armuth um Christi willen suchte und alle Güter dieser Welt geringschätzte, erwuchs die Kirche zum reichen Besitzer, so daß selbst die Fürsten klagen, wie wenig ihnen geblieben sei.

Die Kirche erstrebt mit Erfolg die Herrschaft über den Staat, seine Kraft dient der Verbreitung des Christenthums auch mit dem Schwerte, der Krieg wird zum Kreuzzuge, der Papst schlichtet die Rechtsstreitigkeiten der Völker, während sich alle politische Gesammtkraft immer mehr und mehr durch die internationalen Mikrokosmen paralysirt.

XI.

Cultur.

Hatten Boleslaw I. und Casimir I. mehr aus politischen Gründen wie aus religiöser Ueberzeugung Klöster gegründet, sahen sie in ihnen nur ein Mittel, das Volk an Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, so folgten ihnen Fürsten, die aus kirchlich frommer Richtung eine Menge Klöster erbauten und reich dotirten. Diese Stiftungen wirkten nicht allein auf Belebung und Erhaltung des christlichen Glaubens zurück, sondern waren auch für die Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft von unverkennbarem Einflusse.

War durch die Reichstheilung über Polen ein Zustand voll ungefügiger Gährungen, voll Unsicherheit und stets neu ausbrechender Kämpfe hereingebrochen, wo Tapferkeit und persönlicher Muth als das höchste Verdienst des Mannes galt und wo Niemand mehr Recht besaß, als er mit Gewalt zu schirmen verstand, so waren die Klöster das Widerspiel dieses Wogens und Schwankens. Die Ursachen, die den Menschen aus dem Kreise seiner Mitmenschen verbannten, mußten mächtiger und überwiegender sein, als das schöne und süße Bedürfniß des geselligen Lebens. Einer dieser

Gründe, die von den ältesten Zeiten her Menschen zum einsiedlerischen Leben führten, ist das dem Menschen einwohnende Trägheits-Princip; nicht arbeiten und doch gut leben, hat der Mensch von jeher einer thätigen, den Lebensunterhalt sichernden Lebensart vorgezogen. Die übrigen Gründe lagen außerhalb der menschlichen Natur und entsprangen erst aus den geselligen Einrichtungen, aus dem politischen Leben der Völker und Staaten. Die Gymnosophen in Indien, die Fakirs und Talopoinen in Siam, die Bonzen in Japan und China, die Derwische bei den Mahomedanern, die Santonen bei den Negern und endlich die christlichen Einsiedler und Mönche zeigen uns, daß von den ältesten Zeiten her und bei den verschiedensten Nationen es Menschenklassen gab, die ein abgesondertes Leben den Freuden des Umganges mit Menschen vorzogen.

Jeder Mensch, auch der roheste, hat eine eingeborene Ahnung einer Gottheit, eines höchsten Principes, das die Welt, die er um sich sieht, regiert, und wenn viele diese Ahnung nicht zum vollen Bewußtsein, zur klaren Idee in sich bringen, so tritt sie in anderen um so lebhafter hervor, und es läßt sich hier eine eigenthümliche Richtung des Geistes, die bei manchem Menschen vorzugsweise die Seele auf das Metaphysische und Höhere leitet, nicht abstreiten. Diese eigenthümliche Tendenz hat auch von jeher die Propheten und Anachoreten, die Mönche und Heiligen erzeugt. Menschen, die eine so stark ausgesprochene Geistesdetermination zur Betrachtung des Göttlichen haben, mußten bald fühlen, daß das Getümmel der Welt ihren Meditationen und ihrem tiefsten Nachdenken hinderlich und verderblich sei, und so sagten sie der Gesellschaft Valet und zogen an einsame unbewohnte Orte, an denen der Friede ihrer Seele nicht ferner getrübt wurde. Erst lange nachher entstanden aus Vereinigungen solcher Anachoreten, in denen man die ge-

meinschaftliche Betrachtung des Göttlichen zum Zwecke machte, die Klöster, als deren Stifter Antonius der Große um das Jahr 305 genannt wird. Je heller im Innern dieser Anachoreten das Licht des neuen Glaubens entbrannte, desto schwärzer gähnte ihnen die Finsterniß entgegen, in welche die Welt sich hüllte; je inbrünstiger ihre Sehnsucht nach Frieden rang, desto höher stieg ihr Abscheu vor der Unbußfertigkeit der Welt. Solche Stimmungen waren der Boden, in dem der Glauben Wurzeln faßte, daß die völlige Abkehrung von dieser verlornen Welt, die Entsagung des Irdischen, das einzige Mittel zur Gewinnung der ewigen Seligkeit sei. Den Vereinigungen dieser Einsiedler gab Pachomius eine förmliche Constitution; er stellte die Mönche unter einen Prior. Solche Priorate machten zusammen das Monasterium aus, welches von einem Abt regiert wurde und dem nun eine gesetzmäßig vorgeschriebene Lebensart gegeben ward. Wir ziehen einen Schleier über die finstere Macht und den schwülen Nebel, den diese Klöster, den das Mönchsthum, durch Pfaffentyrannei und unterstützt durch Pöbelaberglauben Jahrhunderte lang so künstlich zu verbreiten wußten, daß noch heute ihre traurigen Spuren nicht verwischt sind. Sobald das Christenthum in Polen festen Fuß gefaßt hatte, ziehen außer einer Menge von Cisterziensern, Benedictinern, Camaldulensern, Cölestinern, Bernhardinern, Augustinern, Carmelitern, Dominikanern, Franziskanern und wie diese faulen Gäuche sich alle genannt haben mögen, auch Tempelherren hier ein, jene Rationalisten des Mittelalters, die den Standpunkt des Humanismus des 19. Jahrhunderts schon im dreizehnten anticipirten und dabei so viel besser gediehen als die gläubigen, frommen Opfer des Gedankens, dem der üppige, reiche Orden seine Entstehung verdankte, den er aber anders, nützlicher und ersprießlicher für sich zu wenden wußte. Nachdem der Sturm der Verfolgung über den Orden gekommen,

folgten dem Comthur mit dem weißen Mantel und rothen Kreuze andere mit schwarzem Mantel und weißem Kreuze. Wenig später wurden Johanniterhospitäler, die ersten Nonnenklöster in Gnesen und Posen gegründet, alle wurden Zufluchtsorte für die, welche angeblich den ersehnten Frieden in der Welt nicht fanden, Asyle, in deren geweihte Kreise der Lärm des Lebens nur von Ferne und in gedämpften Tönen zu dringen vermochte. Lange vor Errichtung der christlichen Nonnenklöster gab es Jungfrauen, die sich aus den oben angeführten Gründen dem heiligen Leben widmeten und zu dem Stande einer dauernden Jungfrauschaft sich verdammten. Auch andere Religionen, als die christliche, kannten weibliche Anachoreten; wir erinnern an die römischen Vestalinnen und die peruvianischen Sonnenjungfrauen. Pachomius, den wir als den Stifter der Klöster kennen gelernt haben, errichtete auch die ersten Nonnenklöster und die päpstliche Kirche wußte auch sie als Mittel, ihre Macht auf Erden immer weiter zu verbreiten und das Volk im Aberglauben gefangen zu halten, trefflich zu benutzen.

Der Gedanke eines Gott geweihten Lebens entsprach so sehr dem eigenthümlichen Geiste der Zeit, daß er von der Geistlichkeit, sorgsam genährt, schnell zu einem herrschenden wurde. Personen aus den höchsten wie aus den untersten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, Männer wie Frauen, Jünglinge wie Greise, empfanden die süßeste Befriedigung in dem demüthigen Stande des Mönches oder der Nonne, und mehr als ein rauher Krieger, der die Klostermauern nur mit spöttischem Lächeln betrachtet hatte, klopfte, zuletzt selbst Einlaß begehrend, an ihre Pforte. Wenn das alte Schlachtschwert anfing seinem Arme zu schwer zu werden und der ergraute Bart an das schwindende Leben mahnte, da tauchten wohl oft Bilder vor seiner Seele auf, ungerufen und doch nicht wegzubannen; Unthaten, die er verübt, traten

vor den Spiegel seines Gewissens und riefen nach Vergeltung, und legte er dann in frommer Zerknirschung den Harnisch ab und zog die Kutte an und vertauschte das Schwert mit dem Scapulier, war er gewiß durch diesen gottseligen Beschluß die im Leben verdienten Höllenstrafen der Ewigkeit abzukaufen. Könige und Fürsten erboten sich überall in frommem Eifer Klöster zu stiften und so stieg ihre Zahl auch in Polen zu einer unglaublichen Menge. Mußte auch der Klosterbruder bei seinem Eintritte das Gelübde persönlicher Armuth ablegen, so war es doch dem Kloster selbst nicht verwehrt, Besitz ohne alle Einschränkung zu erwerben. Mit dem gewonnenen Reichthum steigerte sich bald ihre Bedeutung. Jedes Geschenk an solche Stiftung verzinste sich im andern Leben reichlich und war eine Sprosse in der Leiter zur ewigen Seligkeit. Bald gingen ganze Dörfer und Felder, Wälder und Wiesen in den Besitz der Klöster über; ihr Reichthum schwoll durch die Freigiebigkeit gläubiger Seelen immer bedeutender an, zumal die Kirche Maßregeln getroffen, sich diese Erwerbungen auf jede Weise zu erleichtern. So hatte denn manche dieser Stiftungen einen wahrhaft fürstlichen Grundbesitz zusammengebracht; zu ihm gesellte sich eine Anzahl von Einkünften der verschiedensten Art; die Schenkungen frommer Christen zu eigenem oder geliebter Personen Seelenheil, Zinsen und Renten in baarem Gelde, Zehnten von Feldfrüchten und Heerden, Markt- und Zollfreiheit für eigene Bedürfnisse, alles floß im buntesten Allerlei den Klöstern zu. Die Kirche nährte durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel diesen in der Zeit liegenden Hang zur Freigiebigkeit; Päpste und Bischöfe verhießen allen Förderern und Wohlthätern der Klöster durch besondere Briefe Ablaß und Sündenvergebung.

Es war daher ein kühnes Unternehmen von Jovianus, einem Mönch in Rom, daß er hier, von wo aus sich das

Schirmdach auch über die Nonnenklöster verbreitete, den Vorzug dieses jungfräulichen Standes bestritt und öffentlich behauptete, die Jungfrauen hätten nicht mehr Verdienst, als die Eheweiber, wenn diese sonst in ihren Werken von jenen nicht verschieden seien. Viele Mönche und Nonnen verließen darauf das Gelübde der Ehelosigkeit, aber die schrecklichsten Bannflüche ergingen über diese Ungläubigen und die heiligen Kirchenväter, wie Hieronymus, ergriffen wider Jovian die Feder, und Methodius, Athanasius, Basilius und Gregorius und andere von heiligem Wahnsinn entflammte halbverrückte Schriftsteller behaupteten sogar, daß ein menschliches Wesen durch vollkommene Enthaltsamkeit Gott gleich werden könne.

Die Gründer der Klöster wußten nicht nur fruchtbare Gegenden, sondern auch stets eine angenehme Lage für ihre Stiftungen zu ermitteln, wählten gerne solche Orte, welche schon dem heidnischen Cultus für heilig gegolten hatten, um den Götzendienst durch die Verehrung des wahren Gottes zu ersetzen; man schob den christlichen Gott den heidnischen Göttern förmlich unter, um die Bekehrung zu erleichtern, wenngleich der alte heidnische Aberglaube in solchen Fällen, durch das neue Dogma nur leicht übertüncht, im Christenthume fortwucherte. Dadurch kam es denn auch, daß die Polen noch unter Casimir II. zu den alten Götzen beteten, wenn der Christengott nicht helfen wollte, ersterem mitunter sogar Menschenopfer brachten und der Polygamie stark ergeben waren.

Durch die Klöster wurden auch hier die ersten Schulen errichtet. Die Gründung derselben bildete in Polen ebenso, wie in den von Karl dem Großen dem fränkischen Reiche unterjochten Ländern ein Hauptmittel zur Verbreitung des Christenthums; ihre Einrichtung war, wie in den westlichen Ländern Europa's, Aufgabe der Geistlichkeit. Mit dem Einflusse dieser wuchs auch die Verbreitung der Schulen, weshalb sie

denn auch lange einen geistlichen Charakter bewahrten. Um 973 blühte unter Erzbischof Adalbert eine Domschule zu Magdeburg, welche ihres berühmten Rectors wegen, Othricus, des Cicero's damaliger Zeit, zahlreich besucht wurde. Als das Bisthum Gnesen errichtet und dem Erzbisthum Magdeburg untergeordnet wurde, verpflanzte man ähnliche Schulen zunächst nach Gnesen und von hier aus weiter nach Polen. Specielle Nachrichten über die polnischen Schulen suchen wir in den frühesten Jahrhunderten des Mittelalters bei den gleichzeitigen Chronisten vergebens; ihre Aufmerksamkeit wurde nur von materiellen Thatsachen angeregt und sie legten auf das, was in der geistigen Existenz eines Volkes wichtig ist, keinen Werth. Die Errichtung von Schulen erschien ihnen so etwas Unbedeutendes, daß sie sich nicht Mühe gaben, ein Wort darüber zu verlieren, obgleich sie des geringsten Streifzuges, der gewöhnlichsten Naturerscheinung gedenken.

Die Frage über den Umfang, die Einrichtung und die Verbreitung der ersten polnischen Schulen kann deshalb nur durch Vermuthungen beantwortet werden.

Zweifellos ist, daß sie zunächst den Zweck hatten, aus dem Volke Diener für die niedern Stellen der Kirche heranzubilden, denn nur unter den auswärtigen Geistlichen waren Candidaten für die höheren geistlichen Würden.

Schüler waren von Anfang an wahrscheinlich nicht nur Knaben, sondern auch reife Männer, die dem geistlichen Stande sich widmeten. Wo dergleichen Schulen bestanden, ist aus den Nachrichten der Annalisten nicht ersichtlich. Die Bezeichnung: Städte und Flecken, läßt sich schwerlich auf sämmtliche damals vorhandene Ortschaften beziehen, indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Wohnsitze der Bischöfe vor allen andern Orten dieses Vorzuges genossen, denn in jenen Zeiten waren gewöhnlich die in der Nähe der Metro-

politan- und bischöflichen Kirchen belegene Klöster zu Schulanstalten eingerichtet.

Das reiche Einkommen der Geistlichkeit, der ausgedehnte Landbesitz gewährten zahllosen Mönchen ausreichenden Unterhalt, die in Folge ihrer materiell gesicherten und unabhängigen Stellung später einen so traurigen Einfluß auf die politische Lage des Reiches ausübten, mitunter jedoch kam dieses große Einkommen auch wohlthätigen Zwecken zu statten. Es gab den Benedictinern die Mittel zur Errichtung von Schul- und Waisenhäusern und damit Gelegenheit zu gemeinnütziger Thätigkeit.

Zur Zeit des Mongoleneinfalles stand das Schulwesen hinsichtlich seiner Verbreitung noch weit unter dem Niveau, welches es um diese Zeit in Westeuropa erreicht hatte, wo damals bereits wohlorganisirte Unterrichtsanstalten in den meisten Städten und an fast allen Klöstern sich finden, in Paris, Salerno, in Bologna bereits freie Studiengenossenschaften sich bildeten. Quellen der Cultur waren sowohl für Polen, wie für das Abendland das klassische Alterthum, und ersteres genoß noch des Vortheils, daß es in weit inniger Verbindung über Kiew mit dem oströmischen Reiche, dem Träger der antiken Civilisation, stand, als Westeuropa. Dessen ungeachtet flossen dem polnischen Volke aus dieser Verbindung nicht so bedeutende Vortheile, als sich erwarten ließen, und es blieb in der Cultur hinter den westeuropäischen Ländern weit zurück. Der Grund mag darin zu suchen sein, daß die Elemente des dortigen Lebens für den Culturzustand Polens viel zu complicirt erschienen, als daß es diesen Verhältnissen sich anschließen und aus ihnen neue gesellschaftliche und politische Formen entwickeln konnte. Das staatliche und gesellschaftliche Leben der Abendländer concentrirte sich in weit engeren Kreisen, gelangte dadurch aber auch zu größerer Mannigfaltigkeit und Intensität bezüglich seines Inhalts.

Der Begriff der Standesverschiedenheit entwickelte sich dort viel schärfer und bestimmter als im polnischen Volke; deshalb gab es auch mehr Veranlassung zu Kämpfen und Gegensätzen, welche auf die intellektuelle Entwickelung den vortheilhaftesten Einfluß übten.

Zu Brennpunkten dieser Entwickelung wurden dort namentlich die Städte, von denen innerhalb dieses Zeitraumes hier nur wenige, wie Gnesen, Posen, Krakau, zu einiger politischen Bedeutung sich erhoben. Der Geist der Corporationen, der in allen Gestaltungen des mittelalterlichen Lebens eine so hervorragende Rolle spielte und der mächtigste Beschützer der Civilisation wurde, mangelte dem polnischen Volke gänzlich; und finden wir auch hier die Macht der von einem einzigen Willen beherrschten, von dem ausgeprägtesten corporativen Geiste bewegten Kirche, so fehlen doch wieder die anderen Factoren, Kunst und Wissenschaft, welche in den westlichen Ländern das beste Mittel darboten, der Uebermacht des Adels zu widerstehen. Handel und Industrie entwickeln sich hier zu keiner eigentlichen Blüthe; die Occident und Orient in Verbindung bringenden Kreuzzüge bleiben auf Polen einflußlos, und so darf hier die langsame Erhebung aus dem Zustande der Rohheit und Uncultur nicht befremden.

Der Inhalt des Unterrichtes in den Klosterschulen beschränkte sich nur auf Lesen, Schreiben und Kirchengesang. Alle Bildung stand damals im Dienste der Kirche und hatte sich noch nicht selber zum Zwecke, und die Masse der Schüler begnügte sich mit dieser beschränkten Encyclopädie des Wissens. Dies war der Hauptgrund, warum die Pflege der geistigen Bildung des Volkes auf seine Cultur nicht so eingewirkt hat, wie es unter anderen Verhältnissen hätte geschehen können. Die Geistlichen, welche mit der Bearbeitung des Feldes der Wissenschaften und mit dem Unterrichte des Volkes sich be-

schäftigten, ertheilten diesen höchst einseitig, beschränkten ihn auf Religionskenntnisse oder eigentlich nur auf eine gewisse Fertigkeit in der Uebung gottesdienstlicher Gebräuche. Der blos auf Religion und nur auf Religion im Sinne dieser Lehrer gerichtete Unterricht war unverkennbar mehr dazu geeignet, das Volk über sein Verhältniß zur irdischen Güterwelt irre zu leiten, als ihn dasselbe richtig erkennen und würdigen zu lassen. Statt den Menschen für das wirkliche Leben zu bilden, richtete man seinen Blick auf die Ewigkeit. Aber der Mensch, der nur nach dem Tode seine Seligkeit im Himmel hofft und sucht, hat keinen Sinn für die Güter der Erde, er sucht seinen Reichthum im Himmel, bleibt während seines Erdenlebens dumm, faul und folglich arm, um ohne Anstrengung größere Ansprüche auf jenen überirdischen Reichthum zu erlangen.

Unter Polens Regenten erkannten nur wenige, daß das Erziehungswesen die wichtigste Angelegenheit im Staate sei. Sie waren zwar bemüht, die Schulen zweckmäßiger einrichten zu lassen, um ihr Volk aus der Barbarei zu erheben, aber ihre Leistungen blieben hinter ihren Wünschen zurück; die Geistlichkeit sah das Erziehungswesen als einen Theil der Religion an und ließ solches um so weniger aus der Hand sich nehmen, als es noch keine Männer gab, die das Lehrfach zu ihrem eigentlichen Lebensberufe machten, und so wurde die Bildung nur nach der Religion gemodelt.

Erst als deutsche Colonisten, die das Volk zuerst mit Mißtrauen und Abneigung betrachtete, deutsches Schulwesen einführten, zeigten sich die Vorboten einer tröstlicheren Zukunft; bald leuchtete die Zweckmäßigkeit dieser Lehranstalten ein und diese Ueberzeugung führte den ersten Schlag gegen das nationale Vorurtheil. Dieser innere, langsame kaum bemerkbare, aber nicht zweifelhaft bleibende Kampf zwischen natio-

nalen Vorurtheilen und einer unerbittlichen Nothwendigkeit bildet einen characterisirenden Grundzug in der polnischen Culturgeschichte des 13. Jahrhunderts. Lelewel durfte mit Recht behaupten, daß durch die Deutschen die polnische Nationalität bedroht wurde, weil durch sie fremde Sitte und Lebensanschauung, wie fremdes Recht zersetzend in den slavischen Organismus eindrangen. Hätte aber Polen diese Bildungselemente sich assimilirt, zu neuen gesellschaftlichen und politischen Formen zu entwickeln verstanden, so würde es durch das germanische Element ein großer mächtiger Staat geworden sein.

Obwohl es nicht unwahrscheinlich ist, daß die slavischen Völkerstämme so gut, wie die germanischen, ihre Barden hatten, welche den Göttern und Helden ihre Lieder widmeten, führt doch keine geschichtliche Thatsache auf sie zurück. Ueberreste altpolnischer Dichtkunst aus vorchristlicher Zeit haben sich nicht auffinden lassen. Vielleicht haben die alten Stammsagen im Tumulte der Völkerwanderungen oder durch die frühe Vermischung mit den Deutschen aus dem Gedächtniß der Slaven sich verloren, vielleicht haben auch die Lieder, welche dem kriegerischen Zeitalter unmittelbar vor Einführung des Christenthums angehörten, sich deshalb nicht erhalten, weil die fanatische Geistlichkeit auch hier alle staatlichen Verhältnisse von Grund aus umkehrte und, wie den Sachsen, auch dieser Nation ihre Lieder als carmina diabolica untersagte, weil sie auf die frühere Mythologie des Volkes Bezug haben mochten und an den Gräbern der Verstorbenen gesungen wurden. Das Heldenalter der Nation fällt in diese Zeit, aber es ist ohne Glanzperiode, und als die beginnenden Kreuzzüge der ganzen abendländischen Christenheit eine neue politische Richtung gaben, die für das häusliche und öffentliche Leben von den wichtigsten Folgen war, welcher der erste glückliche Aufschwung der Dichtkunst aller Völker angehört, diese auf deutschem Boden ein eigenes und volks-

thümliches Gepräge erhielt, als die Heldenthaten der Ritter, sowie die Feier der Liebe und der Religion den Dichtern mannigfachen Stoff für ihre Gesänge bot, bei allen abendländischen Völkern zu ähnlichen Schöpfungen führte, verbreitete jener aus Frankreich stammende Rittergeist und die Dichtkunst der Provenzalen, welche im südlichen Deutschland Eingang gefunden, sich nicht bis hierher. Kaiser und Könige begünstigten an ihren Höfen, Ritter an ihren Burgen Dichtkunst und Gesang. Dieser neu erwachte Geist beschränkte sich nicht blos auf den Süden, auf Elsaß, Schwaben und Franken, auch im Norden, in Thüringen, Meißen, Brandenburg, ja im entlegenen Skandinavien erklang um 1200 bereits ihr lebenerheiternder Laut; nur Polen blieb liederarm.

Die Theilungen des Reiches, die einen Zustand gegenseitiger Befehdung und Schwäche herbeiführten, in dem das wilde aufgeregte Leben die stille Fortbildung des geistigen Strebens gewaltsam unterdrückte, hemmten den Fortschritt der Gesittung. Unter dem Getöse der Waffen wurden Kirchen und Klöster, wie überall unter gleichen Verhältnissen, die Orte, an denen alles, was denkwürdig war, Urkunden und Schätze, ihre Aufbewahrung fanden; sie wurden Museen, Archive und Bibliotheken. Indem sich Dörfer und Städte um sie erhoben, erscheinen sie in der folgenden Zeit als die Mittelpunkte jeglicher Bildung und von ihnen aus entfaltete sich ein Schimmer geistigen Lebens.

Aber unter fortdauernden Kämpfen und politischen Stürmen trug das Volkslied nur vereinzelte bescheidene Blüthen, von denen allein das Lied von Casimir dem Wiederhersteller:

„A witajże nam, witay gospodynie miły“

sich unter dem Landvolk erhalten hat. Auch in den nächsten zwei Jahrhunderten offenbarte die Nation keine productive Kraft. Mit den fremden Geistlichen war die lateinische Sprache und

Trümmer antiker Bildung selbst in diese entlegenen Gegenden verschlagen worden. In den Klöstern und an den Höfen der Fürsten entwickelte sich ein Kreis von Anschauungen und Kenntnissen, Anfängen einer eigenthümlichen Bildung, welche aber ihren Niederschlag nicht in die Herzen des Volkes ablagerte, sondern als ein Besitzthum Bevorzugter der Empfindung und Denkweise des Volkes gegenüber stand.

Es fehlte sprachlich noch die Form, und weil die eigene Sprache noch nicht ausreichen wollte, griff man zur lateinischen, in der wir die frühesten historischen Denkmäler abgefaßt finden. Die Geschichtsschreibung wurde nur von Geistlichen geübt und stand im Dienste der Religion. Diese geistlichen Geschichtsbücher enthalten eine Zusammenstellung wahrer und erdichteter Begebenheiten ohne Kritik und Urtheil; als Vorbilder dienten römische Historiker. Keiner der polnischen Chronisten hat uns von dem bürgerlichen Leben, von der Verfassung und Verwaltung des Staates Kunde gegeben und so vermögen wir aus ihren Berichten weder die Wechselwirkung des inneren und äußeren politischen Lebens auf einander zu übersehen, noch den organischen Zusammenhang der staatlichen Entwickelung mit Bestimmtheit nachzuweisen. Ohne den sittlichen Ernst und den Respekt vor der historischen Wissenschaft, die bei Tiethmar und Helmold uns angenehm erfreuen, begingen die polnischen Geschichtsschreiber an dem höchsten Gute, welches dem Geschlechte der Menschen vergönnt ist, an der Ehrlichkeit der Wissenschaft, in deren Reiche der beschränkten Kraft des Einzelnen schon an sich der Irrthum droht, mit vollstem Bewußtsein abscheuliche Verbrechen. Ist der Wille, wahr zu sein, gerade in der Geschichtsschreibung eine Voraussetzung, die keiner entbehren darf, so führten sie den Irrthum und die Lüge aus einem Jahrhunderte in das andere, traten nicht als Vorkämpfer gegen die Unwahrheit und gegen die Gespenster aus ver-

gangener Zeit auf, sondern ließen sie wandeln mit dem Scheine des Lebens bekleidet; ohne ihre Verantwortlichkeit den nachfolgenden Geschlechtern gegenüber zu fühlen, waren sie wissentliche Fälscher der Wahrheit. Aber ungeachtet ihrer Unzuverlässigkeit in allem Thatsächlichen, ihrer Mängel und Irrthümer, sind ihre Annalen dennoch von hohem Werthe für die Geschichte des Landes.

Der älteste Geschichtsschreiber der Polen ist Boguphal, Bischof von Posen († 1253), seine Chronik enthält die Geschichte des polnischen Reiches vom Anfange desselben bis auf das Jahr 1109 und wurde von Basko unter der Regierung Boleslaw V. (1257) bis zum Jahre 1271 fortgesetzt.

Vincent Kadlubek, wahrscheinlich ein polonisirter Deutscher, Vincent Rumpf, stellt die Sagen und die Geschichte des polnischen Volkes in schwülstiger Sprache dar.

Martin Strzegenski und Martinus Gallus, ebenfalls ein Ausländer, reihen die Hauptdata der polnischen Geschichte in ihren Chroniken ohne freien Blick und ersterer auch ohne Wahrheitsliebe aneinander.

Als unter Ladislaus Lokietek der Staat wieder zur Einheit erstarkte und durch Casimir den Großen die socialen Zustände eine zweckmäßige und wohlthätige Gestaltung erhielten, als eine höhere geistige Regsamkeit und ein Schein von Bürgersinn und Freiheit in die Mitte des Landvolkes und in die Städte gekommen war und der wachsende Wohlstand zu veredelteren Verhältnissen des häuslichen und öffentlichen Lebens führte, als der Handel aufblühte und im Norden der hanseatische Bund die bedeutendsten Städte umschloß, in Nowgorod, Danzig, Thorn Hauptstapelplätze errichtete, blieb dennoch Polen hinter den Fortschritten der Westländer weit zurück und nur die Rechtswissenschaft ward gefördert.

Die Kunst der alten Welt, in welcher das Menschliche in seiner irdischen Vollendung und in seiner unendlichen Beziehung zum Göttlichen erscheint, hatte in Griechenland ihren Gipfel erreicht, wurde dann sinnlich und ging bei den Römern durch die Personification abstracter Allgemeinheiten zu Grunde.

Erst mit dem Christenthume gewann die Kunst wieder einen neuen Inhalt und begann von neuem ihren Lauf, um auch dem Inhalte nach mit der Form gleichen Gipfel zu erreichen.

Wie alle Kunst, so beginnt auch die christliche mit der Architektur. Die byzantinische Baukunst behielt die antiken Maaßverhältnisse bei, nahm aber die orientalischen Symbole in sich auf und suchte durch diese ein Abbild der neuen über jene endliche Schranke erhabenen Religion zu geben. Der byzantinische Baustyl ist im frühesten Mittelalter überall der herrschende und ward durch Boleslaw I., der auf seinem Zuge nach Osten griechische Kunst in Kiew kennen gelernt hatte, in Polen verbreitet. Des Königs Gemahlin Eudoxia, eine griechische Prinzessin, berief Baumeister aus Byzanz hierher, und durch Boleslaw's Vermittelung gelangten, wenn auch nicht Meisterwerke altgriechischer Kunst, so doch sinnenschmeichelnde, üppige Erzeugnisse eines byzantinischen Meißels nach Krakau.

Allein der Kunstsinn der Griechen, der nach dem zierlichen Blätterfall des Lotos und Akanthos die Kapitäler seiner Säulen formte, konnte unter diesem rauhen Himmel keine Blüthen treiben. Später, als der deutsche Orden in Preußen durch das im Geiste seinen Ausgangspunkt habende Princip der Subjectivität das Christenthum geistig tiefer erfaßte und seine Unendlichkeit in endlicher Form darzustellen suchte, die gothische Baukunst hier heimisch ward, verbreitete sich diese in einzelnen bedeutenden Bauwerken auch über Polen. Die ehrwürdigen Dome zu Gnesen und Posen und

die vom Bischof Nanker erbaute Kathedrale zu Krakau, deren Inneres das Mausoleum der Könige schmückt, sind die berühmtesten Denkmäler der Architektur, welche aus diesen Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten sich erhalten haben. Wie überall, regte die Kirche auch hier den Kunstsinn des Volkes an. Der religiöse Standpunkt war noch der einzige, den es in der Welt des Geistes einnahm. Mit voller inbrünstiger Hingebung betete der Pole vor Bildern von zweifelhaft künstlerischer Beschaffenheit.

Obwohl innerliche Kriege zwischen den benachbarten Baronen nicht selten waren, im 12. und 13. Jahrhunderte im Reiche der Sarmaten der Keim zu der anarchischen Verwirrung und wachsenden Adelsgewalt gelegt wurde, die nach dem Rathschluß des Schicksals hier zu einer verderblichen Wucherpflanze aufschießen sollte, so würde man doch vergeblich nach jenen Erzeugnissen gothischer Baukunst forschen, die in den Burgen mächtiger Feudalherren in den westlichen Ländern zu den herrlichsten Formen ausgebildet wurden.

Man wendete bei Aufführung von Gebäuden nur Holz an; aus solchem Stoffe aufgeführte Bauten bedurften der tiefen und starken Grundfesten nicht, welche die gewaltigen Bogen und Thürme gothischer Bauart unterstützen.

Die Vergangenheit, welche die Ufer des Rheines mit dem magischen Reize zahlloser Ruinen schmückte, hat an der Weichsel nicht in gleich lesbarer Schrift ihre Zeichen zurückgelassen. Das Leben an ihren Ufern lag zu abseits von dem Strome des mittelalterlichen Treibens, hieher kamen nur selten spärliche Ausläufer, und wenn auch Danzig voll stolzer Monumente seines thatsächlichen Antheils an diesem Treiben ist, wenn Thorn mit seinem stattlichen Rathhaus, seinen herrlichen Kirchen und seinen hohen spitzen Giebelhäusern wie ein ernstes Bild entflohener Zeiten vor uns aufsteigt, so sind diese Beweise eines reichen Patricierlebens

doch nicht mit den Ueberbleibseln des eigentlichen Ritterthums gemischt, nicht unter polnischer Herrschaft entstanden. Die verfallenden Burgen, welche dem Süden Deutschlands einen so romantischen Reiz verleihen und unsere Phantasie verführen, von herrlichen Tagen der Vergangenheit zu träumen, sind in Polen nicht zu finden, und nur die deutschen Ordensritter haben die Zeichen ihres schnell vorübergegangenen Glanzes der Gegenwart überliefert.

Selbst die Königsburg zu Krakau, angeblich der mährchenhaften Zeit des Krakus entstammend, war von Eichenholz gebaut und erhielt erst in späteren Zeiten einige aus Stein aufgeführte Anbaue. Ein Rüstsaal enthielt die Angriffs- und Vertheidigungswaffen der alten Fürsten, von Krakus schweren unförmlichen Waffen bis zu dem zierlichen Harnisch Kasimir's III.

Der Banketsaal war ohne allen Schmuck; die rauhe Nacktheit der Wände wurde durch herabwallende, mit phantastischen Blumen durchwirkte Teppiche verhüllt. Außer einigen vergoldeten Sesseln und hohen Credenzschreinen, standen nur wenige eichene Tische und Schämel umher. In den Schränken waren die Schädel des Wolfes und des Bären sowie das Horn des Büffels schon den silbernen Humpen deutscher Fürsten gewichen und den zierlichen und kostbaren Trinkgeschirren griechischer Kunst, die Boleslaw I. und II. theils als freiwillige Gaben, theils als erzwungene Geschenke von den Ufern des Dniepr hieher gebracht.

Boleslaw II., dessen Begriffe von königlicher Gewalt in der Fremde eine größere Ausdehnung gewonnen hatten und der Geschmack an den Schaustellungen königlichen Prunkes fand, ließ durch die kunstfertige Hand eines griechischen Bildners einen vergoldeten Thronsessel, auf vier seltsam geformten Löwen ruhend, anfertigen und die Gemächer mit Purpursammet und reichen Teppichen schmücken. So

plump und roh der Königssitz von Außen sich ausnahm, enthielt er in seinem Innern doch reiche Schätze. Boleslaw's I. Krone, aus zehn goldenen Reifen mit 260 größeren und kleineren Rubinen, Smaragden und Saphiren besetzt, wurde hier aufbewahrt; das goldene Scepter, mit ähnlichen Steinen reich verziert, und vier noch reichere Kronen, drei Scepter, fünf Reichsäpfel nebst den Reichskleinodien. Zwölf Schränke, von denen sechs mit Diamanten und anderen gefaßten und ungefaßten Edelsteinen angefüllt waren, wurden nach Bronikowski (Geschichte Polens B. II. p. 16) hier aufbewahrt. Als die Preußen 1794 das Schloß in Krakau besetzten, verschwanden alle diese Kostbarkeiten auf unerklärliche Weise, selbst die Bibliothek mit dem Archive. (Cnfr. Soltyk, Polens Helden B. I. S. 45.)

Spätere Baudenkmäler gehören der antik-modernen Architektur an, wie sie in Italien sich entwickelte, welche die antike Form, aber in Carricatur, über Europa verbreitete, die zu selbstständiger geistiger Form sich nicht erheben konnte und nur in so weit schön blieb, als sie die Antike nachahmte.

Die Plastik entwickelte sich in Polen gar nicht, weil die Kirche diese nicht in den Kreis ihrer Hilfsmittel aufnahm und nur auf die Malerei sich beschränkte, die sich hier ebenfalls zu keiner Bedeutung erhob. Der Mangel an materiellen Verkehrsmitteln hinderte den Ideenaustausch. Künstler erstanden nicht oder vermochten sich der beengenden Banden des Handwerkes nicht zu entledigen und eine freiere und selbstständigere Stellung im Leben einzunehmen. Die individuelle Vereinzelung ließ es hier zu großartigen massenhaften Kunstwerken nicht kommen und für die Einbuße des Massenhaften konnten die sporadischen Schöpfungen in späteren Zeiten hierher berufener Künstler Italiens nicht entschädigen.

Ein nicht geringes Verdienst der Mönchsorden ist, daß sie dem Boden durch sorgsame Bestellung edle Früchte abzugewinnen verstanden. An den sonnigen Geländen ihrer Gärten reiften schon feine Obstsorten, als die profane Welt noch an herben Beerenfrüchten sich genügen ließ. Sie bürgerten den Gemüse- und Weinbau ein und betrieben ihn, ungeachtet des rauhen Klimas, ziemlich umfänglich. Ihre Landgüter waren Musterwirthschaften für die damalige Zeit, denn je sorgfältiger deren Anbau war, desto reicheren Ertrag lieferten sie für das Refectorium.

Ueber die frühesten Zustände des wirthschaftlichen Lebens in Polen finden in den Annalen alter deutscher Chronisten, des Helmold, Thietmar von Merseburg und Adalbert von Bremen, sich nur zerstreute und dürftige Nachrichten; polnische Historiker erwähnen ihrer nicht.

Die Polen treten uns seit den frühesten Zeiten als ein Ackerbau treibendes Volk entgegen, sie waren nach der vita sancti Stanislai in den Tagen ihrer Freiheit, wie alle ihnen verwandten Volksstämme, größere oder kleinere Grundbesitzer, im Range einander vollkommen gleich. Auf seinem Gute befahl der Herr, ihm dienten die Knechte, größtentheils keltischer Herkunft. Einestheils hatte der Menschenhandel sie als Kriegsgefangene hierhergebracht, anderntheils waren sie die Nachkommen jener Kelten, welche die Polen bei ihrem Einzuge vorfanden und unterjochten. Unter den Grundbesitzern befanden sich auch deutsche Bauern und Edle, die ihre Freiheit durch Capitulation erhielten, wie wir ein ähnliches Verhältniß in England bei der Eroberung der Normannen finden. Es scheint wenigstens, daß der Slavenstamm die vorgefundenen Landeigenthümer insoweit im Besitze ihres Bodens ließ, als er diesen nicht selbst sich aneignete, was 300,000 Krieger bei der ausgedehnten Fläche, auf der sie sich niederließen, auch wohl schwerlich vermochten. Wo

der herrschende Stamm aber Grund und Boden in Besitz nahm, setzte er Colonen ein und überließ diesen die Nutznießung der Ländereien gegen Bedingungen, die Anfangs wohl nicht drückend gewesen sein mögen.

Boleslaw I. so wie die großen Grundbesitzer beschenkten viele tausende deutscher Kriegsgefangenen, servi, die von ihren Angehörigen nicht losgekauft wurden, mit Ländereien und machten sie zu Ackerbauern, dergestalt, daß sie ihre Freiheit erlangten und Kmethonen (freie Landeigenthümer) wurden.

Große, mittlere und kleine Landgüter lagen im Jahre 900 noch gleichberechtigt neben einander. Der Besitzer besorgte die Geschäfte der äußeren Wirthschaft, unterstützt von den Gliedern seiner Familie, die Frau waltete im Kreise des Hauses. Der Geist des Familienlebens führte zu Sitten und Gesetzen, welche die Sicherheit und Vererbung des Eigenthums begünstigten.

Der große Grundbesitzer ließ seine Aecker durch Dienstleute, servi (Kriegsgefangene), bebauen. Diesen Knechten waren bestimmte häusliche Dienstleistungen zugewiesen; sie hatten jedenfalls ihren eigenen Heerd, ungefähr wie die römischen Zinsbauern (coloni). Der Herr legte ihnen nur ein bestimmtes Maaß Getreide als Abgabe auf und nur so weit war der Hörige in den frühesten Zeiten zu Leistungen verpflichtet.

Die technischen Gewerbe waren damals noch mit der Landwirthschaft verbunden; jeder Landwirth fertigte sich mit seinen Arbeitern Kleider und Geräthe, welche er nöthig hatte.

Der zunehmende Werth des Grund und Bodens führte allmälig auf eine genaue Bezeichnung der Grenzen und Male. Auf Verrücken dieser Zeichen waren schon in den ältesten Zeiten die härtesten Strafen, bisweilen sogar die Todesstrafe, gesetzt. (Cnfr. Anton, Geschichte der Landwirth-

schaft I. 66.) Bei der ursprünglichen Vertheilung des Grund und Bodens scheint man auch hier häufig zum Loose seine Zuflucht genommen zu haben. Die Vertheilung erstreckte sich indessen wohl nur auf Felder und Wiesen; Weiden, so wie die damals noch im geringen Werthe stehenden Waldungen, wurden gemeinschaftlich benutzt. Die erste Urbarmachung eines Grundstückes galt als Erwerbstitel. Die Loose waren wohl ungleich, wie Tacitus ein ähnliches Verhältniß (Germania c. 26 „agri, pro numero cultorum, ab universis in vices occupantur, quos mox inter se, secundum dignationem, partiuntur“) andeutet. Die folgenden Zeiten waren aber durchaus nicht geeignet, die Gleichheit des Vermögens, auch wenn solche ursprünglich bestanden hätte, zu erhalten. Der polnische Adel sah sich bald genöthigt, einen Theil des Bodens an besitzlose Freie zu vertheilen, indem seine servi zur Bebauung desselben nicht mehr ausreichten; erstere machten sich verbindlich, Dienste zu leisten und Naturalzinsen zu entrichten. Auf diese Weise entstanden die Frohndienste. Die Colonen befanden sich, wie erwähnt, in günstigerer Lage, als die servi, aber dieser Unterschied verwischte sich in späterer Zeit und auch sie verloren ihre persönliche Freiheit. Als Regel scheint gegolten zu haben, daß die Colonen die Hälfte der Woche auf die Bestellung des Hauptgutes verwenden mußten und die andere Hälfte zu ihrer Verfügung behielten.

In dieser Periode finden wir die Zwei- und Dreifelderwirthschaft vorherrschend, wenn auch nicht ausschließlich im Gebrauche. Erst später, als man mehre Winterfrüchte kennen lernte, wurden diese nach reiner Brache angebaut. In der Kunst des Ackerbaues waren die Slaven in dieser Zeit bereits beträchtlich vorgeschrittten. (Cnfr. Segnitz, dreißig Bücher von der Landwirthschaft T. III. S. 83.) Man düngte in der Regel jedes dritte Jahr.

Zum Transport der Dungmittel, so wie der Ernte, des Holzes ꝛc. bediente man sich zweirädriger Karren. Ueber die Geräthschaften und Gefäße erfahren wir sehr wenig; jedenfalls besaßen die Slaven sehr frühe Ackerwerkzeuge, selbst die aus Weiden geflochtene, noch jetzt bei ihnen übliche Egge.

Die Brache wurde mehre Male gelockert; das nationale Ackerinstrument der Slaven war der Haken, während die deutschen Volksstämme des Pfluges sich bedienten. Als Spannvieh gebrauchte man Ochsen, Pferde und Kühe, je nach der Beschaffenheit des Bodens, in wechselnder Zahl. Das reife Getreide wurde mit Sicheln geschnitten, in Garben gebunden und in Feimen aufbewahrt.

Gartenbau ist gewiß schon frühe betrieben worden, da diese Gegenden ursprünglich von Deutschen bewohnt wurden und diese nach Tacitus Angabe (Germ. c. 23—26) Gartenbau trieben. Der Anbau mag indessen noch sehr roh gewesen sein, da damals nur sehr wenige Gemüsearten bekannt waren. Eigentliche Obstanlagen fehlten noch ganz; außer Mispeln, Schlehen, Nüssen, Beerenfrüchten waren hier keine Fruchtbäume heimisch.

Die Viehzucht war nicht unbedeutend und den ersten Rang unter den einzelnen Zweigen derselben behauptete die Zucht der Pferde. Man brauchte diese Thiere im Kriege und Frieden. Die Körper derselben waren klein und unansehnlich, aber sehr dauerhaft. Gewiß ist, daß man Pferdefleisch aß, weil noch in den spätesten Zeiten die Sitte sich erhalten hatte, dem Oberfeldherrn bei festlichen Gelagen einen Füllenbraten vorzusetzen. Butter und Käse verstanden die Slaven zu bereiten und beide Speisen bildeten nebst der Milch einen Hauptbestandtheil ihrer Nahrung. Auch den Gebrauch des Salzes kannten sie; Salzquellen sind schon frühe entdeckt, die Gewinnung des Salzes war aber freilich

wenig künstlich; man brannte einen Holzstoß an, ließ ihn verkohlen und schüttete darüber die Salzsohle aus.

Die Häuser waren von Holz, bestanden aus Fachwerk, deren Felder ein thoniger, mit Ruthengeflechte fest verbundener Lehm ausfüllte.

Der Slave bediente sich der Steine selten zum Bau; die Mauern seiner Burgen waren nur Pallisadenmauern. Möglich, daß zu dieser Bauweise der Mangel oder die Unvollkommenheit der Bauwerkzeuge, oder, wie den Ansiedlern in Amerika, die massenhaften Waldungen Veranlassung gegeben haben.

Die Geschichte erwähnt wenig von steinernen Mauern und spricht selten vom Zerstören, sondern vom Verbrennen der Burgen (Helmold l. c. I. 87 § 2); auch finden sich nur wenige Spuren von Mauertrümmern aus früherer Zeit.

Um das Jahr 1000 bauten die Slaven auf ihren Feldern bereits alle Arten Getreide, denn auch die Weizencultur war ihnen jetzt wohl bekannt. (Helmold l. c. c. 87 § 13.) Der Flachsbau spielte daneben eine große Rolle, weil er Stoff zur Kleidung lieferte und bei allen Decimationen eine Hauptabgabe war. (Helmold l. c. c. 38 § 7.)

Die Werkzeuge waren sehr einfach, nicht von Metall, sondern aus Holz gefertigt, aber sauber gearbeitet. Slavicum vero aratrum par boum, aut unus conficit equus (Hel. l. c. 12 § 13.) Gepflügt wurde mit Ochsen oder mit einem Pferde und an Acker wie an Weide war, namentlich in den tiefer gelegenen Ländereien, ein großer Ueberfluß vorhanden. Deshalb scheinen schon in den frühesten Zeiten Deutsche eingewandert zu sein, denn Helmold (l. c. c. 87 § 14) bemerkt ausdrücklich: auctae sunt decimationes in terra Slavorum eo, quod confluerent de terris suis homines Teutonici ad colendam terram spaciosam, fertilem

frumento, commodam pascuorum ubertate, abundantem pisce et carne et omnibus bonis.

Alle slavischen Provinzen waren nach Haken berechnet. Auch findet sich in einer Stiftungsurkunde des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158, daß der Zehnte, je nach Anzahl der Haken Landes, entrichtet werden solle. Census autem Slavorum per omnes terminos horum trium Episcopatum erit de unco tres mensurae siligines, qui dicitur Kuritz. (Westph. Monum. ined. Tom. II. p. 2032.)

Helmold (l. c. § 87) hat daher unter Pflug Landes wohl den üblichen Haken (Kuritz) verstanden und das slavische Maaß nur in das Deutsche übersetzt.

Hieraus wird auch erklärlich, weshalb die Slaven meist nur die Gegenden des leichten Bodens suchten und alle mit bündigem Boden begabten Landstriche ihrer Provinzen als Weideland liegen lassen mußten. Ihr Haken war nur zur Lockerung des Sandbodens geschickt, vermochte in thonigen Boden nicht einzudringen.

Ueber die Leibeigenen, welche alle Feldarbeiten verrichten mußten, und theils Eingeborene, theils Kriegsgefangene (servi) waren, herrschten die Grundbesitzer ganz unumschränkt, und aus vielen Stellen Helmold's scheint deutlich hervorzugehen, daß der älteste Sohn dem Vater im Besitzthume folgte.

Die Herren behielten die großen Güter, die Knechte und Leibeigenen, in armseligen Hütten um das Gehöft wohnend, bestellten die Aecker; Dörfer entstanden später, aber meist waren es nur Dörfer von Kleinpächtern, welche man nach Willkühr legen, das heißt nach Ablauf der Pachtzeit hinwegweisen konnte.

Die erzwungene Annahme des Christenthums, obschon sie eine äußerliche und dessen Lehre eine vielfach verunstaltete und zu eigennützigen Zwecken mißbrauchte war, blieb nicht

ohne Früchte und warf hie und da einen Schimmer in die dunkle Nacht. Die christlichen Klöster bildeten in jenen stürmischen Zeiten, vor deren Hauch jede Blüthe des Geistes erstarb, auch hier die einzigen Zufluchtsstätten des Wissens und der Wissenschaft und wenn auch an weiteren Ausbau, an selbstständige Forschungen noch nicht zu denken war, so ist von deutschen Geistlichen doch auch hier ein großer Schatz von Kenntnissen verbreitet worden.

Obgleich die Geistlichkeit den Zehnten aller Früchte sich anmaßte und die leichtgläubige Frömmigkeit überall zu ihrem Vortheile auszubeuten wußte, so war doch das Loos des Landmannes unter dem Krummstab erträglicher, als es später unter den weltlichen Zwingherren ward. Die Ländereien der Geistlichen eilten denen der Laien hinsichtlich ihrer Bewirthschaftung sehr bald voraus, theils weil die geistlichen Besitzer über ein großes Kapital zu gebieten hatten, theils weil sie vermöge ihrer größeren Kenntnisse im Stande waren, die Belehrungen und Anweisungen lateinischer Schriftsteller über den Landbau zu benutzen.

Inzwischen hatte der Einfall der Mongolen, sowie innere Unruhen große Menschenmassen dahingerafft; es fehlte an den nöthigen Bebauern des Landes und deshalb zog man aus Sachsen und anderen deutschen Herzogthümern, so wie aus Holland solche Leute als Colonisten hierher, welche in ihrer Heimath wenig Land besaßen und um so bereitwilliger dem Rufe folgten, als sie hier ein größeres und besseres Gut empfingen, als sie in ihrem Vaterlande verließen. Um 1250 wurde in Dörfern, Flecken und Städten deutsches Recht eingeführt, deutsche Sprache und Kleidertracht verbreitete sich allgemein und Polen hätte damals sich vollständig germanisirt und einen starken Staat gebildet, wenn zu seinem Unglücke nicht die eingetretene Anarchie die bedrohte Nationalität, und damit die asiatische Weltanschauung gerettet hätte. Die deutschen Ansiedler

wurden freie Landbebauer, während der polnische Landmann zu Frohn- und Schaarwerksdienst verwendet, seine Freiheit mehr und mehr verlor. (Cnfr. Vinc. Krzetuski Pravo polityczne narodu polsk. Th. II. Abth. 4.)

Die Anlegung deutscher Dörfer erfolgte nach deutschem Rechte; der Grundherr leistete auf die eigentlichen Dienste und die aus ihnen entstandenen Abgaben des polnischen Rechtes auf immer Verzicht. Allgemein war die Befreiung der deutschen Dörfer von der Gerichtsbarkeit der Castelane. Die niedere Gerichtsbarkeit besaß der Grundherr, mußte sie aber dem Schultheiß des Dorfes übertragen; die höhere Gerichtsbarkeit und die Appellation von den Dorfgerichten blieb bei dem Landesherrn, der zu ihrer Ausübung einen besonderen Beamten senden konnte.

Nachdem der Grundherr mit den Ansiedlern einen Vertrag geschlossen, wurden die Grenzen des ihnen überlassenen Landstückes bestimmt und mit Steinen vermarkt. Anfangs begnügte sich der Gutsherr nur mit der Nutznießung, welche aus den Abgaben entsprang, mit der Hälfte des 15. Jahrhunderts kamen auch Kaufgelder vor und dienen zum Beweise, daß sich die einwandernden Colonisten sehr vermehrt haben müssen. Die Verträge, nach denen der Grundherr den Colonisten Land überließ, laufen gewöhnlich in folgende Bestimmungen hinaus:

Der Gründer einer Colonie verpflichtet sich, die ihm übergebene Hufenzahl mit Bauern zu besetzen, den Zins und Zehnten einzusammeln und abzuliefern und am Gerichtstage den Grundherrn und sein Gefolge mit einer Mahlzeit zu beköstigen.

Dafür bekam er ein freies, erbliches, theilbares Eigenthum, ein Freischulzen-Gut, das aus einer Anzahl von Hufen bestand und auch noch mehre Nebennutzungen, z. B. Schank-, Mahl- und Schmiede-Gerechtigkeit erhielt. Mit dieser Ver-

leihung war das Amt als Schultheiß, der Vorsitz im Dorfgerichte, die polizeiliche Aufsicht im Dorfe verbunden. Die sich ansiedelnden Bauern sollten als persönlich freie Leute ihre Hufen erb-eigenthümlich als Erbzinsgüter besitzen, indessen nicht ohne Bewilligung des Grundherrn verkaufen oder verpfänden können. Der jährliche Zins von einer Hufe betrug gemeiniglich eine viertel, selten eine halbe Mark, und zum Anfange erhielten die Ansiedler mehre Freijahre, deren Zahl sich nach der Beschaffenheit des Landes richtete. War das Land ein Wald, so wurden 3 bis 16 Jahre, war es schon in Cultur, 1 bis 4 Jahre, auch wohl gar keine Freijahre festgesetzt.

Zu diesen an den Grundherrn zu entrichtenden Lasten kam auch die Abgabe des Zehnten an die Geistlichkeit. Der Zehnte war zwar verschieden, wurde aber schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts für jede Hufe auf ein gewisses Maaß Getreide, gewöhnlich auf 12 Scheffel, festgesetzt.

Vergleicht man die nach deutschem Recht angelegten Dörfer mit den polnischen, so hatten jene mit diesen nur eine äußere Aehnlichkeit. Das innere Leben war in ihnen ganz verschieden, ja auch im Aeußern selbst standen die deutschen Ortschaften den polnischen durch das Gepräge größeren Wohlstandes voran.

Durch geräumige Höfe, bessere Gebäude, stattliches Aussehen, Ordnung und Reinlichkeit zeichneten sie sich vortheilhaft vor ihnen aus. Betrachten wir nun den Hof eines großen polnischen Gutsbesitzers und betreten zuerst den Pferdestall, so war hier eine höhere Ausbildung in der Anzucht dieses edlen Thieres bemerkbar. Die Pferdezucht war während der Entwickelung des Staates sehr in Aufnahme gekommen, besonders, seitdem die Reiterei der Kern des Heeres geworden. Man machte deshalb einen großen Unterschied zwischen Arbeitspferden und der feinen mit türkischen

Pferden gekreuzten Race. In einigen Woywodschaften, in Litthauen, in der Ukraine und Podolien fanden sich ganz besonders schöne Pferde, aber sie breiteten sich nicht allgemein über das ganze Reich aus, sondern beschränkten sich meist auf die Landstriche, wo sie gezüchtet wurden.

Die Rinderzucht stand der Pferdezucht nach, war ihr auch jetzt an Wichtigkeit noch nicht gleich gekommen, hob sich erst mit Beginn des 15. Jahrhunderts dergestalt, daß sie nach der Pferdezucht ihre Stelle behauptete.

Die Kühe der polnischen Hörigen glichen gewöhnlich den Ziegen und ihre Ackerpferde hatten den Wuchs der Esel, sie gehörten zu jener kleinen und denkwürdigen Race, die einen englischen Touristen in späteren Jahrhunderten bewog, in sein Reisebuch die Notiz aufzunehmen: „man brauche in Polen ein noch völlig unbekanntes Thier, koń genannt, wie Lappland seine Hunde, als Zugvieh.“

Weil das Rindvieh zur Sommerzeit im Freien und oft sehr fern von den Gütern gemolken wurde, ergiebt sich von selbst, daß die Butterbereitung gegen die Fabrikation der Käse nur in untergeordnetem Range stand, es erklärt sich daraus auch, warum dieselbe in den Urkunden weit weniger erwähnt wird.

Den größten Nutzen brachte das Rindvieh in den Steppen, wo es für den Ackerbau nicht verwendet werden konnte. Hier wurden das Talg und die Häute gewonnen, die Polen in großen Massen ausführte.

Der Rindviehzucht stand an Wichtigkeit fast gleich die Schweinezucht, und die verschiedenen Zubereitungen, welche das Fleisch dieser Thiere für die Tafel der Großen und für den Tisch des gemeinen Mannes gestattete, trugen dazu wesentlich bei.

Die Ernährung der Schweineheerden in den Wäldern war ein so wichtiger Gegenstand geworden, daß man die

Waldungen nicht nach ihrem Holzwerthe, sondern nach der Zahl der Schweine schätzte, welche in ihnen geweidet und gemästet werden konnten.

Wie im Winter das Schwein, so scheint im Sommer das Schaf die vorherrschende Fleischspeise gegeben zu haben. Indessen war die Benutzung als Schlachtvieh seit langer Zeit nicht mehr der einzige Hauptzweck der Zucht dieser Thiere, selbst die Bereitung der Käse mag seltener gewesen sein, weil dies Produkt nur zuweilen erwähnt wird. Die Städter hatten bereits seit Jahren begonnen, die rohe Wolle vom Landmanne zu kaufen und zu verarbeiten; es war die Kunst der Tuchbereitung durch die deutschen Einwanderer mittlerweile gestiegen und mit ihr auch der Preis des Rohproduktes.

Der Hühnerhof findet sich überall auf großen und kleinen, herrschaftlichen und Bauern-Gütern, ja selbst in Gehöften der armen Leibeigenen. Ueberall giebt man Hühner und Eier ab und die Klöster empfingen jährlich eine ungemein große Anzahl derselben. Im 12. und 13. Jahrhundert galt ein Huhn einen Pfennig, eine Gans zwei bis drei Pfennige.

Uebrigens waren Hühner bei weitem das häufigste Federvieh; seltener kamen Gänse oder deren Federn als Abgaben vor, obschon dadurch nicht vorausgesetzt werden kann, daß die Bauern dieses Geflügel nicht gezüchtet hätten.

Als Nebenzweig der landwirthschaftlichen Thierzucht muß die Bienenzucht gelten. Im Allgemeinen findet man in Registern und Urkunden darüber nur wenig, doch genügen die Bemerkungen, um einen Einblick in den Betrieb dieses Geschäftes zu bekommen. Anfänglich findet man die Bienen nur im Walde; waren die Waldungen herrschaftlich, so gehörten die Beuten (Bienenstöcke) der Herrschaft. Ueber die Zucht der Hofbienen spricht Niemand, doch beweisen die

hohen Abgaben an Honig und Wachs, daß die Erträge derselben nicht gering gewesen sein können und die Bienenzucht im ganzen Reiche verbreitet gewesen sein muß. Die Zahl der Stöcke auf den Höfen verstärkte sich, weil durch die Vermehrung der Kirchen der Wachsbedarf sich gesteigert und die größere Volksmenge den Methverbrauch erhöht hatte.

Der Betrieb mochte wenig rationell sein, dennoch gab es Provinzen, welche Millionen aus diesem Gewerbszweige verdienten, denn der Verbrauch des Honigs war bis zur Einführung des Weines sehr beträchtlich. Der Honig ersetzte zunächst den Zucker, dann fabricirte man aus ihm den Meth, das Lieblingsgetränk der Slaven; die Kirche brauchte Wachskerzen und Wachs. Honig und Meth wurde auch in großen Quantitäten ausgeführt.

An die Bienenzucht schließt sich die Fischerei, welche aber meist nur eine wilde war.

In den zahlreichen Gewässern fing man eine Menge von Fischen. Durch die verordneten zahlreichen Fasttage und die Vermehrung der Juden hatte der Fischverbrauch sich so gesteigert, daß die ergiebigen Quellen kaum ausreichten, deshalb legte man an vielen Orten, namentlich in der Nähe von Klöstern, Fischteiche an, aus welchen man zu Zeiten eines größeren Bedarfs das Fehlende entnahm. Auf diese Weise wurde die Zahl der künstlichen Teiche immer größer und die Fischzucht kam mehr und mehr in Aufnahme.

Die Fischerei wurde von Fischern betrieben, welche die Gewässer von Klöstern, Städten und Herrschaften in Pacht hatten, dafür eine Summe Geldes, oder wie es bei den Klöstern gemeiniglich der Fall war, eine Anzahl Fische lieferten und ihre Waaren dann gewöhnlich in die Städte zum Verkaufe brachten.

Die künstlichen Teiche lagen in der Nähe des Hofes, wie man noch jetzt an den Resten derselben sehen kann. Dies hatte einen doppelten Grund, einmal war die Bewirthschaftung derselben dadurch bequemer gemacht und dann der Fischdiebstahl erschwert.

Auch der Garten lag in der Nähe der Wohnungen und gehörte gewissermaßen noch zu deren Gehöfte. Daher wollen wir, bevor wir die Felder besehen, einen Blick in den Raum werfen, wo man Gemüse und Obst zog.

Der Gemüsegarten war ein vom Obstgarten geschiedener Raum, wenigstens machte man in den meisten Fällen eine Trennung zwischen beiden, welche nöthig wurde, weil der Gemüsegarten Grabeland, der Obstgarten Grasland enthielt. Beide aber rechnete man niemals zum Felde, sondern führte sie immer besonders neben den Feldern, Wiesen und Weiden an, denn sie waren durch Zäune, Gräben oder Erdwälle umfriedigt und vom Zehnten befreit.

Der Gemüsegarten wurde von den Mönchen sehr kultivirt. Steege durchkreuzten das Land und theilten es in Quartiere; letztere hatte man in mehrere Beete getheilt, die man grub, bepflanzte und jätete. In diesen Gärten zog man mancherlei Blatt- und Wurzel-Gemüse, Hülsenfrüchte und Küchenkräuter. Im gewöhnlichen Leben sprach man von Gemüse, oleres, Wurzeln und Rüben, rapae, Hülsenfrüchten, legumines, fabae, Küchen- und Heilkräutern, herbae sive species. Von Gemüse wird vorzüglich das Kraut oder Kappus, Kappis oder Kaps, (capusta) Weißkohl erwähnt. Ihnen gegenüber stand der Rübengarten, in welchem man große und kleine Rüben baute. Von Leguminosen wurden Bohnen und Erbsen gesäet und von Küchenkräutern werden Porre, Zwiebeln, Meerrettig, Safran und Salbei erwähnt. Jedenfalls wurden auch Mohr- und Kohlrüben, Pastinak und Spargel kultivirt. Eine Menge solcher Gemüse wurden von den Kreuz-

fahrern aus Palästina nach Europa gebracht und verbreiteten sich im Laufe der Zeiten durch die deutschen Einwanderer und namentlich durch Italiener und Holländer.

Auch die Blumenzucht kann bei Rosen und Lilien nicht stehen geblieben sein, denn die Mönche pflegten Blumen in ihren Gärten.

Tausendschönchen, Stiefmütterchen waren bekannt und die Holländer brachten Crocus, Aurikeln und Nelken hierher.

Von den Arten der Obstbäume erfährt man wenig, nur im Allgemeinen werden Aepfel, Birnen, Steinobst und Nüsse erwähnt. Der polnische Bauer widmete der Obstcultur nie besondere Aufmerksamkeit, sie wurde nur von den Klöstern, deutschen Einwanderern und den großen Grundbesitzern gepflegt. Hopfen wurde innerhalb der Umzäunungen, namentlich von den Deutschen, und Lein und Hanf von den Slaven angebaut.

Treten wir nun hinaus in das Feld, so erblicken wir sämmtliche Getreidearten, die man gegenwärtig baut; man findet Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Buchweizen.

Roggen war seit den frühesten Zeiten die Haupt- und Brodfrucht. Hafer wurde zunächst dieser am meisten gebaut, denn er diente als Pferdefutter. Gerste wie Hopfen scheint erst durch die Deutschen, welche sie zum Bierbrauen bedurften, hier verbreitet worden zu sein, ebenso kam der Weizen durch holländische Colonisten ins Land.

Die Leincultur erstreckte sich auf alle Arten der Vorrichtungen, wie sie jetzt noch üblich sind; Flachsabgaben der Bauern an ihre Herren waren in allen Gegenden gebräuchlich.

Was nun die Bearbeitung des Bodens anlangt, so war sie in der Zeit, als die polnischen Bauern zu Leibeigenen noch nicht herab gedrückt waren, eine sorgfältige, wenngleich die Ackerwerkzeuge damals nur unvollkommen waren.

Der slavische Feldbau unterschied sich, wie bereits erwähnt, durch die Anwendung des Hakens vom deutschen. In Deutschland bediente man sich überall des Pfluges, der auch den schwersten Boden durchschnitt und wendete, während der Haken nur leichten Boden bequem zu durchfurchen, nicht aber zu wenden im Stande war. Durch die deutschen Ansiedler wurde aber der Pflug hier bald heimisch und durch die Anwendung beider Instrumente wurde auf vielen Gütern in der Feldbestellung Vorzügliches geleistet.

Die Art und Weise der Feldbestellung wich im Allgemeinen von der gegenwärtigen nicht bedeutend ab; die Feldarbeiten wurden weniger nach Monaten als nach gewissen Heiligentagen und nach den drei großen Festen berechnet. Jahresabschnitte machten das Christfest, an welchem Fruchtzinsen und gemästete Schweine abgeliefert wurden; Fastnacht, zu welcher Hühner und Eier gebracht werden mußten; Ostern, zu welchem Feste man Fische, Lämmer und Eier entrichtete; Remigii, wo die Winterbestellung begann; Michaelis, wo alle Felder wieder beweidet werden durften, an dem man Steuern brachte und Fruchtzehnten entsendete.

Künstliche Wiesen waren unbekannt; das weidende Vieh verschleuderte das Gras und das gesammelte Heu wurde schlecht getrocknet und eingebracht.

Das einfachste Herkommen beherrschte alle Verrichtungen des Landbaues, man säete und erndtete, nicht etwa zu passender Zeit, sondern zu der Zeit, wo es landüblich war, und ging dabei von gewissen Festen aus.

Auf die Waldungen legte man bei ihrem Ueberflusse wenig Werth. Durch häufige Ausrodungen und wenig gepflegte Benutzung der Bestände mochte aber doch bei zunehmender Bevölkerung in einigen Gegenden Holzmangel entstehen und man lernte so allmälig den Werth der Wälder kennen.

Die Forsten wurden schon früh gesondertes Eigenthum und die Nichteigenthümer waren von der Benutzung derselben ausgeschlossen.

Seit dem eilften Jahrhundert durchziehen bereits mehre vielbetretene Handelsstraßen das Land; die eine führte von Breslau über Krakau bis Kiew; eine zweite wandte über Posen, Konin, Lenczyc sich bis nach Mähren; auf einer dritten gelangte man von Ungarn über Krakau, Breslau, Glogau bis Czarnkow und Bilagrod; eine vierte vereinigte Nowgorod über Smolensk mit Kiew und Konstantinopel. Diese Hauptstraßen wurden von Karavanen besucht, die ihre Messen in den bedeutendsten Orten des Landes hielten, die sie auf ihrer Tour berührten. Engländer und Dänen trafen da mit den Bewohnern Armeniens und Griechenlands, mit Italienern, Deutschen, Russen und Mongolen zusammen. (Cnfr. Wuttke l. c. p. 209, Wernicke, Geschichte Thorn's I. 151.)

Der Ueberfluß des Landes an Getreide, Vieh, Häuten, Pelzwerk, Wachs und Honig, Talg und Meth wurde gegen deutsche Waffen und Rosse des Orients ausgetauscht.

Kiew mit seinen goldenen Thoren, zahlreichen Kirchen und Denkmälern alter Kunst, nahm, wie Nowgorod, damals bereits am Welthandel Theil. Durch den Verkehr mit ihnen verbreitete sich der Gebrauch feiner Tücher und Seidenstoffe und anderer Gegenstände des Luxus und der Industrie. Aus den südlichen Gegenden Europa's, aus Italien kamen Teppiche und verschiedene Baumwollenstoffe, aus Ungarn und Griechenland feurige Weine.

Die Schifffahrt auf der Weichsel belebte sich mehr und mehr und die an diesem Strome belegenen Städte und Flecken gewannen an Bedeutung. Der alte Mäusethurm am Goplo-See war ein von fremden Kaufherren angelegter Leuchtthurm; aus dem Goplo-See konnte man damals noch in die Weichsel gelangen. Die Netze stand zwischen Bromberg

und Nakel, wo gegenwärtig das große, den von Friedrich II. angelegten Kanal begrenzende Bruch sich hinzieht, vermittelst eines bis in die Gegend von Krone sich erstreckenden gewaltigen Sees mit der Brahe, zu jener Zeit noch einem bedeutenden, an mehren Stellen Meilen breiten Flusse, in Verbindung. Sehr alte Urkunden erwähnen, daß die Schifffahrt vom Goplo nach der Weichsel durch ein Naturereigniß unterbrochen worden sei und gestatten Deutschen unter der Bedingung an der Netze Mühlen anzulegen, daß diese abgebrochen werden müßten, wenn das Becken des verschwundenen Sees wieder mit Wasser sich füllen sollte, und mehre zur Zeit der Kanal-Anlage im Moore aufgefundene große Schiffe, welche man, ohne sie einer Untersuchung zu unterwerfen, zertrümmerte, bekunden die Richtigkeit jener Angaben.

Durch die Kriegszüge unter Boleslaw I. und II. gegen Kiew lernte man byzantinischen Luxus kennen; eine bis dahin unbekannte Ueppigkeit brach schnell sich Bahn und man nahm die seltsame Wirkung wahr, die eine solche plötzliche Umwandlung stets hervorruft. Nur von Außen bekleidend, bleibt sie ohne Einfluß auf die Eigenthümlichkeit und kann nicht hindern, daß diese durch den buntfarbigen, aber leicht abbröckelnden Firniß hervorbrechend, in wunderlichen Kontrasten sich äußernd, die Barbaren zeige. Das häusliche Leben der Fürsten und Großen gestaltete sich verschwenderischer. Fremde Weine traten an die Stelle des Meths, des nationalen Labetrunks der Slaven; griechische Kochkunst fand Eingang in Polen; statt der saftigen Schinken des Bären, der Keule des Reh's, des borstigen Hauptes des Ebers, wurden die Tafeln schon mit edleren und wohlschmeckenderen Gerichten besetzt; eine Unzahl wilden und zahmen Geflügels ragte bereits einladend auf den Tischen hervor und man würzte die Speisen mit indischem Pfeffer. Das mächtige Horn des Ur's und der geglättete Schädel des Bären wurden mit

Bechern von weißlichem Bernstein oder silbernen und goldenen Pokalen vertauscht; die Sessel wurden mit kostbarem Pelzwerke oder Teppichen belegt; großen Feuerbecken entstieg der Duft des Bernsteins und Quendels.

Boleslaw I. bewirthet den Kaiser Otto III. bei dessen Anwesenheit in Gnesen bereits mit ungewöhnlicher, ja so außerordentlicher Pracht, daß sie die Verwunderung der in der Begleitung des Kaisers befindlichen Deutschen und Italiener erweckte. Tiethmar von Merseburg, der (l. c. IV. 28) den Einzug des Kaisers in Gnesen beschreibt, giebt ein anschauliches Bild von dem Luxus, mit dem der Polenfürst sich umgeben hatte. „Wie herrlich, sagt er, Boleslaw den Kaiser aufnahm, ist ganz unglaublich und unbeschreiblich;" und dann berichtet er über den Glanz der Hofhaltung ausführlich und über die Tage der Feier und über die kostbaren Geschenke, die Masse silberner und goldener Gefäße und andere reiche Gaben von Edelstein und kostbaren Stoffen, die Boleslaw dem Kaiser und dessen Gefolge, den Fürsten und Rittern, verehrte.

Mart. Gallus erzählt (l. c. p. 60): „Drei Tage währte das Gelage; jeden Tag wurde das silberne und goldene Tafelgeschirr wie das Tischzeug verändert und Alles dem Kaiser geschenkt. Dieser revangirte sich durch einen Nagel vom Kreuze Christi und der Lanze des heiligen Mauritius. Boleslaw verehrte ihm dafür wieder einen Arm des heiligen Adalbert nebst 300 Panzerreitern."

Die Behausungen des Adels unterschieden sich im eilften Jahrhundert nur durch ihre Größe und Räumlichkeit von den Wohnungen der Bauern, und waren, wie schon erwähnt, aus Holz, und mit geräumigen, Fenster vertretenden Luken versehen. Die Wohnung des Bauern war wenig mehr als eine aus Lehm und Stroh geflochtene unregelmäßige Höhle, die den Heerd des Hauses darstellte; um diesen Kern wurde aus Stangen

das eigentliche Haus rings herum errichtet und in dürftiger Eintheilung der nothwendigste Raum geschaffen, um die Familie und deren Hausrath zu beherbergen. Hausthiere aller Art sind die nächsten Anwohner, und im besten Vernehmen mit den Menschen.

Große Heerden von Borstenvieh lagerten im Schatten der Wälder, Pferde und Rinder weideten auf den Angern und langharige Schafe an den trockenen Berglehnen in der Nähe solcher Niederlassungen.

Mart. Gallus (l. c. p. 66 und 91) erzählt, daß Sachsen vor Karls des Großen Schwert an die Niederweichsel zu Schiffe in Massen sich flüchteten und Bogufal (Ap. Sommersb. II. 8, 19) bemerkt: Saxones terras strictissimas suas et rura suae nationis relinquentes ad amplum solum Slavorum se transferentes perpetuas sedes ibi possederunt.

Schon Boleslaw I. und II. nahmen gern Ausländer auf, weshalb Gallus Boleslaw I. als hospitum susceptor benignus et dator largissimus bezeichnet und von ihm erzählt, er habe diese Ausländer unter seinen besonderen Schutz genommen und ihnen den Namen regis filii beigelegt.

Unter Mieczyslaw II. wurden zuerst deutsche Colonisten von der Regierung massenhaft ins Land gerufen; es bildeten sich deutsche Dörfer und Marktflecken. Die Häuser wurden zweckmäßiger eingerichtet, von Schurzwerk erbaut, Schornsteine angelegt und die Hütten vom Rauch gesäubert. Namentlich hatten in den Gegenden von Gnesen, Posen und Kalisch viele Deutsche sich angesiedelt; ihr Fleiß fand in den Wäldern und Morästen volle Nahrung, und den Fürsten erfreute der Aufschwung, welchen durch sie der Landbau nahm.

Auch der polnische Adel gewann damals deutsche Sitten lieb und fand nur schön und des Genusses werth, was aus Deutschland kam. Die ersten Mühlen wurden zu dieser Zeit von Deutschen angelegt, die das Bier einführten und als

peripathetische Söhne Merkurs das Land durchzogen, es mit fremden Waaren, mit Artikeln des Luxus und selbst der Mode versorgten. Zwar trat schon in den nächsten Decennien eine Reaction ein und das Deutschthum wurde ebenso verfolgt als man es vorher begünstigt hatte, aber bald nach dem Mongolen-Einfalle wurde es zum Anbau der verödeten Provinzen unentbehrlich, (cnfr. Helmold l. c. c. 87 § 14) und es sollen damals über vier Millionen Deutsche, eine jedenfalls übertriebene Anzahl, eingewandert und nach Naruszewicz (l. c. Tom. II. 229) bis nach Masuren vorgedrungen sein, die im Laufe der Zeit polnische Sprache und Sitte annahmen.

Nachdem der deutsche Orden im Culmerlande sich festgesetzt hatte, verpflanzte sich durch ihn deutsche Rittersitte nach Polen. Der reiche Adel hielt Knappen und Pagen; der niedere Adel ließ seine Söhne in den Dienst der Magnaten treten, deren Ansehen und Thaten Bürgschaft gaben, sie würden die ihnen Anvertrauten die Bahn des Ruhmes und der Ehre führen. Es entstanden allmälig Bildungsanstalten für den jungen Adel, palaestra genannt, in denen die Edelknaben in den Waffen und ritterlichen Künsten geübt wurden.

Im 14. Jahrhundert wurde es bereits Brauch bei jungen Edelleuten, die Höfe auswärtiger Fürsten zu besuchen, um entweder die dort geübten kriegerischen Künste sich anzueignen oder durch Waffenthaten Auszeichnung zu erringen. Die Gastfreundschaft wurde bis zur Verschwendung getrieben, die Freigiebigkeit wurde zu einer kostspieligen Gewohnheit. Ein Ton romantischer und ritterlicher Galanterie bezeichnete den Verkehr beider Geschlechter und ritterliche Spiele fanden an den Hofhaltungen statt, welche herumziehende Abenteurer hierher lockten, denen es selten an Gelegenheit gebrach, ihren kühnen feurigen Unternehmungsgeist in Thaten zu zeigen, für welche ihr Vaterland ihnen keinen Spielraum vergönnte.

So lange der Mensch in einem geselligen Zustande lebte, in dem nichts weiter sich erkennen läßt, als der erste Schritt zum Uebergange vom außergesellschaftlichen Leben zum Bürgerthume und Staatswesen, so lange seine Betriebsamkeit völlig frei und ungebunden sich bewegen und die Wünsche seines Eigennutzes in möglichster Lebendigkeit und Unbeschränktheit verfolgen konnte, so lange blieb er dem Zustande fern, wo die Menschheit in ewige Reibungen verflochten, der Eigennutz Aller mit Allen im mannigfaltigsten und verwickeltsten Kampfe sich darstellt, in einem Kampfe, wie ihn nur das bürgerliche Leben geben kann, wenn es eine gewisse Stufe seiner Ausbildung erreicht hat. Das Gewerbewesen konnte deshalb überall nie eher ins Leben treten, als bevor das Staatswesen die Verkettung des Menschen unter sich bis zu einem bestimmten Grade festgeschlungen und damit den Menschen genöthigt hatte, bei der Verfolgung der Wünsche seines Eigennutzes sich gewisse Fesseln anzulegen, deren Nothwendigkeit er beim Beginne des bürgerlichen Wesens und in der Kindheit desselben kaum geahnet haben mochte.

Den Gang und die Gesetze der Betriebsamkeit hat man noch nicht untersucht, um auszumitteln, wie der Mensch durch sie die Fonds für sein eigenes Bessersein und Besserwerden zu erstreben suchte.

Nach der griechischen Anschauung hatte die eigentlich arbeitende und Güter schaffende Volksklasse auf die Berechtigungen, die das Bürgerthum dem Menschen giebt, gesetzlich den geringsten Anspruch. Nicht bloß die Arbeiten der industriellen Betriebsamkeit ließ man in der Regel durch Sklaven besorgen, sondern auch beim Landbau war der Sklave der eigentliche Arbeiter. Der Besitzer des Landgutes übernahm, wenn er überhaupt mit der Wirthschaft sich befaßte, nur die Rolle des Aufsehers, der die Arbeiten der Sklaven im

Großen anordnete und leitete. (Xenoph. Oeconom. c. II. XII. XVIII.) Die Geschäfte der Hauswirthschaft besorgte die Hausfrau (ibid. c. XI.) und die landwirthschaftlichen Arbeiten leitete zunächst der Sklavenvogt (ibid. c. CXX.) Das Hauptgeschäft des eigentlichen griechischen Bürgers hinsichtlich des Gütererwerbes, Besitzes und Gebrauches sprach sich nur darin aus, daß er von dem Ertrage fremder Arbeit lebte und damit den Obliegenheiten zu genügen suchte, welche das Bürgerthum von ihm forderte.

Derselbe Geist, der die griechische Betriebsamkeit beherrschte, weht seinen Hauptmomenten nach auch in der römischen. Auch in Rom ging überall das Bürgerthum der Menschheit voran; auch in Rom ruhte der Mensch auf dem Bürger. Deshalb beschränken Cicero's (d. off. L. I. c. 50) Untersuchungen über das Gewerbswesen sich lediglich auf die Frage, in wie weit ein Mann von Ehre mit industriellen Gewerben und Handelsgeschäften sich beschäftigen dürfe, und bei ihrer Beantwortung giebt er als Ansicht seines Zeitalters an: „eine ganz niedrige, nur dem untersten Pöbel zukommende Art sich zu ernähren sei die, zur Arbeit für Tagelohn sich hinzugeben, weil blos die Stärke, nicht die Kunst bezahlt werde.“ Allen Handwerkern und Krämern klebt nach seiner Meinung Schmutz und Niedrigkeit an; den Großhandel findet er zwar nicht verächtlich, aber der Ackerbau bleibt doch das einzige Gewerbe, das eines Menschen und Edlen würdig ist.

Auch bei den Römern waren die Hauptgeschäfte der Gewerbsamkeit dem Sklavenvolke zugetheilt, auch der Römer war, wie der Grieche, mehr Geschäftsunternehmer als Gewerbsmann, und machte selbst bei der Landwirthschaft nur den Oberaufseher, der die Arbeiten im Großen leitete, die er durch seine Sklaven ausführen ließ. (Cnfr. Columella d. re rust. Lib. XI. c. 1.)

Der Sinn für Gewerbthätigkeit wurde diesem Volke theils durch die unaufhörlichen Kriege, theils dadurch entzogen, daß der Staat in einem Uebermaaße von Freigiebigkeit die Versorgung der ärmeren Klassen übernommen hatte und ihnen durch unentgeldliche Getreide- und Brod-Austheilungen reichte, was sie durch ihre Betriebsamkeit sich selbst hätten erwerben sollen.

Erst im Laufe des Mittelalters erhielt das Gewerbewesen allmälig die Ausbildung, in der es in den Staaten der neueren Geschichte erscheint. War bei den Griechen und Römern es nur die Landwirthschaft, welche der Achtung der Völker und ihrer Politiker (cnfr. Arist. Politic. Lib. I. c. 8—11. Ausg. von du Val) werth zu sein schien, so begann man jetzt auch der industriellen Gewerbsamkeit und dem Handel Aufmerksamkeit zu widmen. Der Hauptgrund, warum beides im Mittelalter neben der Landwirthschaft sich entwickelte, liegt in nichts anderem, als der Selbstständigkeit, welche der industrielle Gewerbsmann durch die Ausbildung des Städtewesens und dadurch sich anzueignen wußte, daß dieses seine bürgerliche Freiheit sicherte, statt daß bei den Griechen und Römern es nur die Sklaven waren, die wir mit Gewerben beschäftigt finden.

Zu Karls des Großen Zeiten scheint im fränkischen Reiche der Betrieb der Gewerbe auf den Gütern der großen Grundbesitzer noch ebenso durch Leibeigene betrieben worden zu sein, wie dies die Sitte der Griechen und Römer war. (Cnfr. Cap. de villis et curiis Imperat. bei Ekhardt. Comment. d. reb. Franc. Tom. II. p. 1.) Erst mit der Vermehrung der Städte scheint jene frühere Einrichtung allmälig verschwunden zu sein. So wie aus den königlichen Villen im Laufe der Zeit Städte hervorgingen, die sich eine Menge Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erwerben wußten, ebenso

wurde auch aus dem hörigen Gewerbsarbeiter bald ein freier Gewerbsmeister.

Die Ansichten der Griechen und Römer über Gewerbthätigkeit theilten die Polen. Der Adel beschäftigte sich nur mit der Landwirthschaft, in die er zwar selbst nicht werkthätig eingriff, die er aber beaufsichtigte oder durch seine Vögte beaufsichtigen ließ, während die Arbeit von Hörigen und Sklaven verrichtet wurde. Mit den Gewerben beschäftigte sich kein freier Pole, sie fielen den Hörigen zu; der Gewerbsbetrieb wurde verachtet, die Handwerker galten für Banausen. Gewerbe und Handwerk entwickelten sich deshalb in Polen erst mit der Einwanderung der Deutschen, gelangten aber nie zu großer Bedeutung.

Fragen wir nach den Gründen, welche der Entwickelung eines freien und geachteten Handwerkerstandes auf den vorhandenen Grundlagen feindlich entgegenwirkten und dieselben zerstörten, so müssen wir sie in der Geistesrichtung des Adels suchen. Nach der Besitznahme des Landes übten die Slaven die Herrschaft über weite Strecken in einer verhältnißmäßig geringen Anzahl aus. Die Unterjochten waren zunächst von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen; ihren Pflichten entsprachen keine politischen Rechte; sie blieben ihren Unterdrückern stets ein Gegenstand argwöhnischer Besorgniß. Dieses Mißtrauen nöthigte die herrschende Klasse zu beständiger Kriegsbereitschaft, wodurch sie an der Ausbildung gewerblicher Thätigkeit verhindert wurde. Die anfängliche Nothwendigkeit ward bei den späteren inneren Unruhen, den Racekämpfen und steten Kriegen zur Gewohnheit, und je weiter im Laufe der Zeit die Kluft, je unversöhnbarer der Zwiespalt zwischen den Herrschern und Unterdrückten ward, desto schroffer erhob sich der Lechite in stolzem Selbstbewußtsein, mit um so tieferer Verachtung blickte er auf die von den Hörigen betriebene Arbeit herab, die er eines

Freien und Kriegers unwürdig hielt. Der Betrieb der Gewerbe und die Bestellung der Aecker war somit auf die hörigen Kelten und die unfreien Servi beschränkt. Polen blieb stets, wie Sparta, ein Agriculturstaat; wie der Dorier war auch der Lechite der Staatsbürger; für die Hoffnung eines großen Erbes erzogen, wurden auch in späteren Jahrhunderten nur die Fähigkeiten, welche die Annehmlichkeit, den Genuß des Lebens erhöhen, in ihm geweckt; alle diejenigen Eigenschaften, welche den Menschen unabhängig von äußeren Glücksgütern, auf sich und seine Kraft stellen, ließ man absichtlich in ihm schlummern.

Die fortschreitende Ausbildung der Staaten zeigt, so weit die Geschichte reicht, sich im innigsten Zusammenhange mit dem Wachsthume des Wohlstandes und Reichthumes der Völker. Das Wesen des polnischen Staates aber bestand stets nur in einem Schutz- und Trutz-Bündnisse der Familien- und Stammhäuptlinge gegen äußere Feinde, und so nützlich auch schon diese Sicherung dem Menschen für seine Betriebsamkeit sein mag, so können sich doch nur deren erste Keime sichtbar zeigen. Nur die Familien- und Stammhäupter waren es hier, auf deren Betriebsamkeit ein solcher gesellschaftlicher Verband wirksam sein konnte, für den großen Haufen ließ sich aber nichts von ihm erwarten. Seine Persönlichkeit blieb hier in der Abhängigkeit von jenen Häuptern und diese konnte den Geist der Betriebsamkeit in den Schichten des auf Arbeit hingewiesenen Volkes nicht wecken. Erst dann ist dies möglich, wenn die Pflege des Staates auch auf die Hörigen sich erstreckt, wenn sie zu persönlicher Selbstständigkeit gelangen, geschützt nicht nur gegen äußere Feinde, sondern auch gegen Beeinträchtigungen Seitens ihrer Herren im Innern. Dann erst tritt der bürgerliche Mensch gegen die ihn umgebende äußere Güterwelt in das richtige, sichere und feststehende Verhältniß, erst dann kann er die ihm inne-

wohnende schaffende Kraft als ihm selbst angehörig betrachten, dann erst kann in ihm der Trieb, den Reichthum der Natur mit Fleiß und Anstrengung sich anzueignen, lebendig und kräftig sich entwickeln, denn dann wird sein bisher schlummernder Eigennutz dergestalt geweckt, daß er den Menschen zur Betriebsamkeit und zum Fleiße hinführen kann. Dem polnischen Staate fehlten zweckmäßige Gesetze und eine deren Wirksamkeit ausreichend begründende und sichernde umsichtige Justizpflege. Eine Selbstständigkeit, die wie das hier zu allen Zeiten geltende Faustrecht nur den Krieg, den der Mensch im außergesellschaftlichen Leben stets mit sich selbst führt, in gewisse conventionelle Regeln zwängt, eine solche Selbstständigkeit konnte dem Gedeihen und der Ausbildung der Volksbetriebsamkeit unmöglich zusagen. Der Eigennutz und die Selbstsucht des Adels hatten in Polen ein zu ausgedehntes Feld, um dem bürgerlich vereinten Menschen den Grad der Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu geben, welcher jenes Gedeihen und Entwickeln immer nothwendig voraussetzt. Der Mensch bildet sich im Verhältniß zur Güterwelt im bürgerlichen Leben immer möglichst frei und gleichsam autonomisch, er verlangt vom Staate nur Beseitigung der Schranken und Fesseln, welche ihn drücken können, wenn der Eigennutz seine natürlichen Grenzen überspringt und, statt den Forderungen der Verständigkeit zu entsprechen und den natürlichen Gesetzen des Verkehrs zu huldigen, über diese eigenwillig und selbstsüchtig sich hinwegsetzt. Der polnische Staat hatte aber nie die Macht, das Volk in seinem Streben nach Autonomie, in seinem Verhältnisse zur Güterwelt zu fördern, er konnte den Gewerbtreibenden weder Schutz gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung Seitens des widerrechtlich gesinnten Adels verleihen, noch jene öffentlichen Werke und Anstalten herstellen und unterhalten, die zum Verkehre nothwendig sind. In der polnischen Aristo-

kratie blieb das Volk von der Theilnahme am Staate zu allen Zeiten ausgeschlossen, Anstalten zur Förderung der Volksbetriebsamkeit wurden nie ins Leben gerufen und darin lag der Grund, daß das Landvolk verarmte und der Städter nie aufkam. Der Adel griff despotisch, wie in den Staaten des Orients, in die Volksbetriebsamkeit ein, er war stets der Mittelpunkt, um den sich alles drehte. Nur in dem Wohlstande, der die fortschreitende Betriebsamkeit schafft, liegt die sicherste Schutzwehr gegen den Despotismus, in Polen mangelten der arbeitenden Klasse aber alle Vorbedingungen zur Erlangung solchen Wohlstandes. In den unfreien Bewohnern der Städte und Dörfer waren die Motive zur Arbeitsamkeit und zum Fleiße nicht so stark, daß in ihnen eine nur einigermaßen lebendige und kräftige Betriebsamkeit sich bilden und entwickeln konnte. Zu derjenigen Vollkommenheit, zu welcher sich das Arbeitserzeugniß des freien Arbeiters erhebt, gelangt die Waare, welche der Sklave oder Leibeigene liefert, nie oder doch nur höchst selten, denn er arbeitet mehr mit der Hand als durch den Geist. Geistige Bildung, das eigentliche Element der fortschreitenden Betriebsamkeit, war bei diesen Hörigen natürlich nicht zu finden, weil den Geist nichts empfindlicher niederdrückt, als die alle Sittlichkeit untergrabende Abhängigkeit von fremder Willkühr. Mit Recht bemerkt in diesem Sinne Columella (d. re rust. lib. I. c. 7) von den Sklaven: nam et ipsi diripiunt et ab aliis furibus non custodiunt, sed nec conditum cum fide rationibus inferunt.*)

---

*) Ist die der menschlichen Gesellschaft im Keime gegebene Volkswirthschaft die Grundlage alles Staatswesens, so wie die Hauptentwickelungsform der Menschheit, ist Ausbildung und Leistungsfähigkeit des Staates durch die volkswirthschaftliche Entwickelung bedingt, ist die Volkswirthschaft Voraussetzung für die vollkommene Gestaltung des Staates und fand diese keine Sicherung ihres Bestandes in Polen, ver-

Wie es in diesem Zeitraume in Polen aussah, wie man lebte, mit einander umging, sich ergötzte, wie das Treiben am Hofe war, wie die Domherren in ihren Stiftshäusern, die Mönche in den Klöstern, der Adel auf den Schlössern, der Bürger in den Städten, die Bauern in ihren Hütten zubrachten, das finden wir nirgends verzeichnet. Deutsche Mönche aus dem Kloster Zwiefalt in Schwaben reisten im 13. Jahrhundert durch Böhmen nach Polen, um von der Königin Salome sich einige Reliquien zu erbitten; sie drangen bis Bzura vor, hielten sich lange in Polen auf und kehrten durch die Lausitz und Meißen, froh der erlangten Schätze, nach der Heimath zurück; die linke Hand des heiligen Stephan, bis auf den abgeschnittenen Daumen, vollständig erhalten, ein großes Stück vom wahren Kreuze, einen Zehen von Johannes dem Täufer und der heiligen Cäcilie und etwas Blut vom Erlöser waren die Errungenschaft dieser Expedition; was sie aber unterwegs und während ihres Aufenthaltes von den Slaven gesehen in Krakau, Sandomir und Masovien, wie Land und Leute, Sitten und Gebräuche, Straßen, Häuser und Herbergen im Vergleiche zu den heimathlichen beschaffen waren, Dinge, die uns aufs höchste interessirt haben würden, darüber wußten die albernen Tröpfe nichts zu berichten.

---

harrte hier das wirthschaftliche Leben stets auf der niedrigsten Stufe seiner Entwickelung, war überhaupt ein wirthschaftliches Zusammenleben und Zusammenwirken Aller hier nicht möglich, so blieb das polnische Volk aus diesem Grunde auch zu allen Zeiten ein unfertiges, so wie denn auch wieder die kraftlose Entwickelung und energielose Function der Staatsgewalt in ihrer Sphäre eine nothwendige Folge mangelnder Volkswirthschaft war.

XII.

Wladislaus Lokietek.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert ringt die fürstliche Macht in Polen die Schranken zu sprengen, die Adel und Geistlichkeit ihr setzten, als öffentliche Macht das ganze System der Gesellschaft zu durchdringen, aus morschen, zerfallenden Formen freie frische Kräfte zur Gestaltung zu bringen, über den Trümmern einer sich auflösenden Staatenbildung den Frühling einer neuen Entwickelung hervorzurufen.

Eine lange Periode des Streites und der Verwirrung hatte das Land in einen Zustand wilder Anarchie gestürzt, und dem Gesetze wurde täglich, selbst bei der geringfügigsten Veranlassung, Hohn gesprochen. Jede böse Leidenschaft fand Nachsicht unter dem Schilde der Factionen; die gewaltthätigsten Handlungen waren gewöhnlich; die Macht entschied über das Recht und die bigotte Priesterschaft ließ sich bereit finden, an jedem schwarzen Plane oder tückischen Anschlage Antheil zu nehmen, wo sie dem Interesse ihrer Patrone dienen oder die Zwecke ihres eigenen Standes fördern konnte.

Unter wilden Kämpfen mit den Lithauern, Tartaren und dem deutschen Orden hatte nach dem Tode Wenzel's, Königs von Polen und Böhmen, Wladislaus Lokietek die Herrschaft über Polen an sich gerissen. Auf dem Reichstage zu Krakau zum Könige gekrönt, gelang es ihm, nach langem Zwiste mit dem Orden, sich in seiner Stellun zu befestigen und 1311 Groß- und Kleinpolen zu einem Reiche zu vereinigen.

Wladislaus Lokietek, nach langer Zeit der erste Herrscher, der eine planmäßige consequente Richtung erkennen läßt, stärkte die fürstliche Gewalt nach Innen und Außen durch Vereinigung der meisten Theilfürstenthümer und suchte der geschwächten Nation Einheit und inneren Frieden zurückzugeben.

Lokietek hegte den Gedanken, Alles, was durch Mißbrauch oder Gewohnheit unter die Privatgewalt gefallen, dem öffentlichen Gemeinwesen wieder zuzuführen; er sorgte zunächst für Herstellung der inneren Ruhe und Ordnung. Nicht ohne Zwang beugten sich die mächtigen Barone dem Willen des kräftigen Herrschers. Nach politischen Erschütterungen und Umwälzungen ist es wie nach gewaltigen Krankheiten, die menschliche Natur fühlt Ermüdung und verlangt nach Ruhe. Lokietek benutzte diesen Moment der Abspannung mit weiser Ueberlegung zur Ausführung seiner Pläne.

Alle Stände wurden von ihm gleichmäßig zu den öffentlichen Lasten herangezogen ohne Rücksicht auf Privilegien und bisherige Exemtionen. Jedes Maaß Land, vloka, lan, mußte vier Gulden Grundsteuer, lanove poradlne, entrichten. Die alten Gewohnheiten wurden wieder aufgefrischt und in Kraft gesetzt; die angemaßten nutzbaren Gerechtsame, die Reallasten und Bannrechte des Adels, die das Volk bedrückten, aufgehoben, die Privilegien der Mächtigen eingezogen und vernichtet. Sein Leben war aber zu kurz, um die zahlreichen kleinen Tyrannen zu bewältigen.

Die früheren Staatsverhältnisse hatten eine Anhäufung bedeutenden Reichthums im Besitze weniger Großen begünstigt, dieser war für den Ehrgeiz zu verlockend, um nicht das Streben zu wecken, das fürstliche Ansehn wieder zu beschränken, und so konnte der vom Alter und den Strapazen vieler Feldzüge geschwächte König nicht hindern, daß auf dem Reichstage zu Chenciny, dem ersten, auf dem die Nation durch Repräsentanten vertreten wurde, der Adel zu einer Corporation mit besonderen Vorrechten sich gestaltete. Durch Anerkennung einer Gemeinschaft, welche politische Gerechtsame und Vorrechte zu erhalten verbunden ist, wurde im Staate eine erbliche politische Macht sanctionirt, deren Corporationspflichten und Zwecke früher oder später mit der obersten Staatsgewalt in Conflikt gerathen mußten. Bis dahin waren es nur einzelne mächtige Barone gewesen, welche wichtige Vorrechte genossen und Einfluß auf die Regierung gehabt hatten, von nun an trat die gesammte Aristokratie als bevorrechtigter Stand auf, um an der Regierung des Landes theilzunehmen, und der König erhielt die Bedeutung eines Repräsentanten des äußeren Glanzes. Gleichheit des Adels wurde noch nicht eingeführt; die Buße für die Ermordung eines Magnaten war noch doppelt so groß, als für die Tödtung eines Szlachcicen, aber durch die Anerkennung des aristokratischen Regierungsrechtes wurde doch bereits eine Corporation nicht nur auf ungemessene Dauer conservirt, sondern auch zugleich der Geist gekräftigt, welcher diese Dauer verbürgte.

Die Mächtigen nahmen nun den Titel Magnaten an, während die Adels-Corporation den Titel Ritter beibehielt. Bisher hatten die Zweige desselben adligen Stammes nur ein gemeinsames Band, nur ein Mittel gegenseitiger Erkennung, das war das Wappen, kleinot, welches jede Familie sich beilegte. Die polnischen Wappenschilde zeichnen sich durch ihre Einfachheit aus, sie hatten gewöhnlich

nur ein Feld, mit einer, höchstens zwei Abtheilungen. Die Edelleute gehörten dem Stamme der Pfeile, Lanzen oder dreifachen Kreuze ꝛc. an. Es gab nicht mehr als höchstens tausend solcher verschiedenen Wappen für die Gesammtheit des Ritterstandes. Unter diesem Regenten nahm der Adel von den Deutschen den Gebrauch erblicher Namen an; jeder Adelige trug von jetzt ab am Halse eine goldene Kette und fügte seinem Taufnamen den Namen einer Stadt, eines Weilers oder Dorfes hinzu, welcher als Beiname diente.

XIII.

Kasimir der Große.

Lokietek folgte 1333 sein talentvoller Sohn, Kasimir III., ein als Kriegsheld und Regent gleich ausgezeichneter König.

Seine Siege benutzte er zur Sicherung des Friedens, der durch definitive Abtretung Schlesiens und Pommerellens, Provinzen, die schon seine Vorgänger nicht zu vertheidigen vermochten, erkauft werden mußte; ging dadurch auch die Linie der Oder verloren, so mußten doch Böhmen und Brandenburg die Waffen, ohne Eroberungen zu machen, niederlegen, und dadurch, daß der deutsche Orden um den Besitz Kujawiens kam, daß die Lithauer zurückgedrängt wurden, daß Volhynien den Tataren entrissen und dieses Volk hinter den Dniepr gewiesen wurde, waren die Grenzen des Landes wieder sicher gestellt, und die dem Reiche durch Drangsale aller Art geschlagenen Wunden vermochten zu heilen.

Von hohem Geiste und weitstrebenden Plänen, von edlem Wohlwollen für sein Volk belebt, machte Kasimir den ersten Versuch, ein wirkliches Staatsleben zu gründen, welches zu der Kirche und der Aristokratie, zum Bürger und

Bauern in ein bestimmtes Verhältniß sich setzen sollte. Sein Streben führte nicht zu dem beabsichtigten Ziele, weil die Culturfähigkeit des Volkes zur Gründung eines nationalen Staates nicht ausreichte.

Das gesammte Staatsleben beruhte bis zum Regierungsantritte des Königs nur auf einseitigen Willensäußerungen eines herrschenden Systems. Ein eigentlicher Staat war vor lauter Grundherrlichkeit noch nicht aufgekommen. Dem Volke war, wie die Concentration der Gewalt im Adel bewies, die Fähigkeit zu selbstständiger, organischer Entwickelung freier Formen entwichen. Was von Freiheit einst vorhanden gewesen, war bei der fortschreitenden Zersetzung des germanischen Elements, wie sie die Mischung mit slavischem Blute zur Folge haben mußte, allmälig zur geistlosen Form herabgesunken, und der slavischen Weltanschauung war die Idee einer Theilung der Gewalten während der Zerstückelung des Staates fremd geworden. Als Folge der Schollenpflichtigkeit existirte Patrimonialgerichtsbarkeit; der Gutshörige konnte seinen Schutz nur vom Gutsherrn erwarten.

Die Wandlungen, welche der Bauer seit dem 11. Jahrhundert durchmachte, lassen sich in ihren Einzelnheiten nicht genau erkennen; die wilden Gewaltthaten und der Druck des räuberischen Adels hatten ihn von aller Cultur zurückgedrängt, die Verödung des sittlichen Bewußtseins hatte jede Regung von Selbstgefühl vernichtet, und blinde Unterthänigkeit, was an physischer Kraft vorhanden war, dem Despotismus zu Füßen gelegt.

In edlem Eifer unternahm der König, diese Zustände zu reformiren, aber seine zu warme, das Uebergewicht über seinen scharf auffassenden Verstand erringende Phantasie ließ ihn die Macht seines idealen Aufschwunges der Widerstandskraft des Bestehenden gegenüber überschätzen und er mußte erkennen, daß freie Formen sich nicht willkührlich schaffen lassen,

weil ihr Wesen es bedingt, daß sie als Ergebniß und Erscheinung der selbstthätigen und selbstständigen Entwickelung des freien Geistes von innen herauswachsen.

Die Entwickelung der Gesellschaft beruht auf der Herrschaft des dritten Standes. Ueberall in Europa, soweit Wohlstand und Bildung reichen, ist der dritte Stand der Träger dieser Bildung und dieses Wohlstandes und damit auch des politischen Einflusses. Polen besaß aber weder einen unabhängigen Bürger-, noch einen freien, selbstständigen Bauernstand. Ohne diesen Mittelstand, den er erst schaffen mußte, hatte der Köng keine Basis, von der er seine Reformpläne beginnen konnte. Die Masse der Hörigen war ein unsicheres, stürmisches Meer; leicht verführt und leicht entzündet, zum Betruge und zur Verstellung erzogen, zum Verschwören geneigt, fanatisch im Hasse und im Glauben, voller Schlauheit und vollen Knechtsinns und unberechenbar in ihren Bewegungen, wenn ihr schlimme Impulse gegeben wurden. Er konnte den Bauern deshalb legale Betheiligung am Staate nicht gewähren, sondern mußte zunächst die Hindernisse wegräumen, welche ihrer Entwickelung im Wege standen und es ihnen bisher unmöglich gemacht hatten, eine selbstständige, geachtete Stellung zu erringen und jenes Gewicht in die Wagschaale der politischen Entscheidung zu legen, das schon durch seine bloße natürliche Schwere stark genug ist, dem Uebermuthe der privilegirten Kaste Zaum und Gebiß anzulegen.

Polen war bis zu Kasimir's Zeiten nicht ohne Gesetze. Aber das polnische Recht, jus terrestre, war nur ein Conglomerat verworrener, einander widersprechender Bestimmungen und zog den Uebelstand bei seiner Anwendung nach sich, daß daß Volk bei Prozessen ganz der Willkühr seiner Richter unterworfen war. Diese Rechtsunsicherheit hatte man schon frühe gefühlt, und da jede Ungerechtigkeit schwerer drückt,

welche hinter dem Scheine der Gesetzlichkeit sich verbirgt, wurde bereits unter Boleslaw dem Keuschen im Jahre 1257 zur Abhilfe deutsches Recht eingeführt; es hatte aber in den Stürmen jener drangsalsvollen Zeit und bei der gänzlichen Ohnmacht der Fürsten nicht nur wenig Geltung erhalten, sondern auch eine eigenthümliche, seinem Geiste widersprechende Auslegung gefunden. Wo unter den ersten Piasten einfache obrigkeitliche Personen Recht sprachen und nach wenigen einfachen Gesetzen entschieden, waren im Laufe der Zeiten eine Menge unwissender bestechlicher Richter angestellt worden, welche auf Kosten des öffentlichen Wohles ihre Privatinteressen verfolgten und das Glück eines Theiles des Staates der frechen Habsucht des andern opferten.

Die Unsicherheit des Besitzes, die Rechtslosigkeit, in welcher der größte Theil der Nation, Bauernstand wie Städter, sich befand, für die staatlichen Zustände nicht minder verderblich, als für die Moral, machte eine Aenderung dieser unheilvollen Verhältnisse, deren strenge Durchführung den segensreichsten Einfluß geübt hätte, dringend nöthig. Die sociale Freiheit ist die Voraussetzung der politischen; wenn die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die Männer der verschiedenen Berufsarten, nicht als freie und gleich berechtigte Männer gelten, kann natürlich kein sich selbst regierendes freies Gemeindewesen sich entfalten.

Einem großen Theile der Nation mangelte das nächste und natürlichste Recht; das Recht des Besitzes war von so engen Schranken umgeben, daß es fast illusorisch wurde; die mühsam errungene Habe des kleinen Mannes mußte sich ängstlich verstecken, um nicht die Gier und Habsucht seiner Machthaber zu reizen; Unehrlichkeit, List und Ränke wurden mithin dem Volke von früh an gleichsam eingeimpft. Millionen kannten das Glück des eigenen Heerdes nicht, es fehlten deshalb auch dem häuslichen Wohlstande alle jene sitt-

lichen veredelnden Eigenschaften, die seine vorzüglichsten Attribute bilden; denn da Jeder jeden Augenblick darauf gefaßt sein mußte, daß eine fremde Faust in seinen Säckel fuhr, Jeder sich Tag und Nacht bereit halten mußte, sein schwer erworbenes Hab und Gut mit einem selbstsüchtigen Herrn zu theilen, so oft es diesem gelüstete, so konnten alle jene Tugenden nicht gedeihen, welche das bürgerliche Leben schmücken und die der wohl organisirte Staat nicht zu entbehren vermag.

Der König erkannte, daß die Idee des Staates ihre Verwirklichung nur in einer Verfassung zu erlangen vermöge, in welcher jeder Einzelne in dem Kreise seines durch das Gitter geschriebener Gesetze umschlossenen Rechtes frei waltet, durch politische Rechte in seine Gemeinde aufgenommen und an das Vaterland gekettet wird, in welcher die Freiheit der Corporationen durch die Gesetze dergestalt überwölbt ist, daß sie zwar ungestört ihre Angelegenheiten ordnen, aber zugleich in das allgemeine Staatsleben aufgenommen, der Regierungsgewalt unterthan sind, in welcher das Volk, durch öffentliches Interesse verbunden, durch politische Rechte gesichert, zu steigender Veredlung getrieben wird, wo endlich, von unerschütterlichen Säulen getragen, ein Thron die Kuppel der Verfassung bildet und über dem Ganzen, unantastbar, von den Weisesten berathen, der König waltet. Er beabsichtigte deshalb, jeden privilegirten Gerichtsstand und jede Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit von einzelnen bevorrechteten Staatsbürgern aufzuheben, berief zu diesem Zwecke 1347 eine berathende Versammlung nach Wislica, aus Großen, geistlichen und weltlichen Standes, und Deputirten der Städte bestehend, (wie es im betreffenden Statute heißt, una cum Praelatis, Baronibus caeterisque Nobilibus et subditis nostris) und gab hier die ersten schriftlichen Gesetze, wodurch er sich, ungeachtet ihrer Unvollkommenheit, ein entschiedeneres Verdienst um seine Landsleute erwarb, als durch die Vergröße-

rung des Reiches. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Städte damals zum ersten Male an der gesetzgebenden Gewalt Antheil nahmen, denn in mehren erlassenen Verordnungen wird nicht blos ihres Rathes, sondern auch ihrer Beistimmung gedacht, obwohl ihnen legale Theilnahme an der Gesetzgebung erst 1454 durch Kasimir Jagiello zugestanden wurde.

Kasimir schuf kein neues Recht; seine Zeit hatte zur Gesetzgebung keinen Beruf; er suchte in der Gährung der Zeit nur eine gemeinrechtliche Grundlage zu finden und dem reformatorischen Bedürfnisse zu genügen. Alles Gesetz in Polen war, wie in England, Gewohnheitsrecht; ein Haufe dunkler, verschiedenen deutschen Volksrechten entlehnter, verstümmelter unzusammenhängender Bestimmungen. Die Revision ergab seine Unbrauchbarkeit; der König recipirte deshalb deutsches Recht, ließ es aber zum Unheil des Landes in die lateinische Sprache übersetzen, die weder dem Volke verständlich, noch den Richtern geläufig war.

Caro (l. c. S. 275, 347) irrt, wenn er annimmt, daß Kasimir nur die althergebrachten Gesetze fixirte, das alte Gewohnheitsrecht sammeln und zu einem allgemeinen Gesetzbuch für den Staat verarbeiten ließ. Eben so unrichtig ist Maciejowski's Ansicht in seiner Geschichte der slavischen Gesetzgebung, daß die slavischen Rechtsinstitutionen von den germanischen sich wesentlich unterscheiden, ja gar keine germanische Grundlage haben. Dieser Historiker geht sogar so weit, dem slavischen Geiste Einfluß auf die vom 5. bis 9. Jahrhundert aufgezeichneten deutschen Gesetze, ferner auf den Sachsen- und Schwaben-Spiegel zuzuschreiben und weist den dithmarsischen und rugischen Rechten ihre Heimath in den Sitzen der Elbslaven an. Aber er verkennt Geist und Eigenthümlichkeit dieser Völker und verfällt durch diese Behauptung in einen ebenso großen Irrthum, als wenn er Slaven und Sueven identificirt und Ungarn und Mongolen zu Slaven

macht. Ist auch der Name Sueven, wie Jacob Grimm nachgewiesen, aus dem Slavischen, swoboda, sloboda, Freiheit, abzuleiten, waren demnach die Sueven die Freien, und entbehrten die Polen, weil sie einer fremden Nation diesen Namen beilegten, offenbar des Zustandes, den sie bei einem anderen Volke als Unterscheidungszeichen anerkannten, so ist doch die Annahme, daß die Sueven Slaven gewesen, eine durchaus unerweisbare, den Zeugnissen des Tacitus und Plinius widersprechende Behauptung.

In der Zeit, in welcher die ersten geschichtlichen Nachrichten über das Volk der Slaven nach Deutschland gelangten, hatte noch kein Stamm desselben eine Rechtsaufzeichnung oder geschriebene Gesetze; es unterliegt sogar keinem Zweifel, daß die einzelnen Stämme damals noch keine Statute, welche bei germanischen Völkern von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurden, besaßen. Nach Jornandes (de reb. get. c. 11) hatte bei den Gothen im 6. Jahrhundert eine Sage sich erhalten, wonach die Statute, welche sie damals besaßen, bereits vor der Völkerwanderung aufgezeichnet waren. Die Polen erhielten die Buchstabenschrift erst im 11. Jahrhundert.

Die ältesten Nachrichten sprechen von volksmäßigem, bei einzelnen Stämmen durch Herkommen erzeugtem Rechte; waren Gothen und Polen seit den ältesten Zeiten in enger Verbindung, nennt sich Boleslaw I. rex Gothorum, legen die Könige von Schweden bis auf Karl IX. sich den Titel: reges Venetorum bei, so darf mit um so größerer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das polnische Recht, jus terrestre polonicum, jenes gothische, in Polen im Laufe der Zeiten corrumpirte Rechtsstatut war, als die gothischen Lagmänner, die von den Gothen über die Slaven eingesetzten Statthalter, die auch richterliche Funktionen übten, die polnischen Lechen, hier jedenfalls nur in nationaler Weise, nach heimischen Gesetzen Recht gesprochen haben werden.

Leider ist von diesem jus terrestre so viel als Nichts auf unsere Zeiten gekommen und es dürfte deshalb Maciejowski schwer werden, aus diesem verloren gegangenen Volksrechte seine Behauptung zu beweisen. Die erste Rechtsaufzeichnung der Deutschen sind die leges Barbarorum. Trat auch erst mit der Entwickelung der monarchischen Verfassung und im Gefolge der steigenden Königsmacht bei den germanischen Völkern das Bestreben nach einer Rechtsbildung im legislativen Wege und im Gegensatze zur volksmäßigen Rechtsbildung hervor, so läßt sich doch durch historische Zeugnisse nachweisen, daß bei den Polen zu jener Zeit, als die leges Barbarorum (um 500) schriftlich aufgezeichnet wurden, aus dem lebendigen Volksbewußtsein heraus kein nationales Recht sich entwickeln konnte, weil sie damals noch unter gothischer Botmäßigkeit standen.

Nach Naruszewicz sind alle gesetzlichen Bestimmungen der Polen den Franken und anderen deutschen Volksstämmen entlehnt. Lelewel (Polska średnich wiekow) bestreitet zwar diese Annahme, vermag aber zu deren Widerlegung keine Beweise beizubringen. Bei genauer Untersuchung entdecken wir ein Ineinandergreifen der Gesetze trotz ihrer Verschiedenheit in den polnischen und deutschen Gebieten, eine gemeinschaftliche Grundlage ungeachtet der Abweichungen und Aenderungen, die sie erlitten, woraus folgt, daß sie auf gleichem historischen Boden erwachsen sind.

Wahrscheinlich bildeten in den ältesten Zeiten, in den verschiedenen Perioden der Geschichte die wichtigsten Verhältnisse des Privatlebens gleich oder doch höchst ähnlich bei beiden Völkern sich aus, denn wir finden eine große Zahl von Einrichtungen und Rechtsnormen, die aus einer und derselben Ursache in den meisten oder wenigstens sehr vielen deutschen Ländern entstanden und daher entweder ganz gleich oder doch höchst ähnlich sind, wenigstens gleiche Grundprincipien haben. Liegt der Grund der Uebereinstimmung hier

in der Verwandtschaft der Stämme, in der Gleichheit oder Aehnlichkeit räumlicher oder zeitlicher Einflüsse auf das Recht, so müssen diese Rechtsgrundsätze doch schon sehr frühe von den Polen recipirt worden sein, es muß ein innigerer Verkehr zwischen ihnen und den Deutschen obgewaltet haben, als die Geschichte ihn bisher nachgewiesen hat, oder engere verwandtschaftliche Bande zwischen ihnen bestanden haben, als sich bisher begründen ließen.

Als die Gewohnheitsrechte der salischen Franken, der Ripuarier, Alemannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Angeln und Wariner gesammelt wurden, hatte noch kein slavischer Stamm die Weichsel überschritten. Unter den fränkischen Königen wurden die ersten deutschen Gesetzbücher erlassen. Die peinliche Gerichtsbarkeit wurde allmälig ein Vorrecht der Krone und von königlichen Beamten unter dem Namen des Blutbannes ausgeübt. Ueber Verbrechen der Großen des Reiches richtete der König mit Zuziehung der vornehmsten Barone. Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen der Unterthanen war den Grafen überlassen, welche jedoch unter der Aufsicht königlicher Commissarien standen, wozu besonders Bischöfe und Aebte ernannt wurden. Diese erwählten aus den Freien die Schöffen, welche das Urtheil fanden, das der Graf bekannt machte und vollstrecken ließ. Aehnliche Einrichtungen finden wir in Polen bereits unter Boleslaw I., sie kamen aber in den Stürmen der Zeit und bei der zunehmenden Macht des Adels in der Folge außer Gebrauch. Naruszewicz's auf sorgfältigen Forschungen beruhende Ansicht, daß das Recht in Polen kein nationales, sondern ein recipirtes sei, ist deshalb eine wohlbegründete.

Daß zu Kasimir's Zeiten dem herrschenden System Fähigkeit und Willen entwichen war, das Rechtsbedürfniß durch Entwickelung der einheimischen Institutionen zu befriedigen, zeigt sich im Widerspruche mit Caro's Annahme darin, daß der König

zur Abfassung seines Gesetzbuches Rechtskundige aus Marienburg berufen mußte. Leider mißlang sein Versuch, die Gewohnheiten und Bedürfnisse gebildeter Gemeinschaften auf ein in Druck und Noth versunkenes Volk zu übertragen, weil sie in dessen Bewußtsein nicht übergehen konnten und deshalb auch bald nach seinem Tode ihre Geltung wieder verloren. Ja selbst zu seinen Lebzeiten erlangten die zu Gunsten der Bauern erlassenen heilsamen Vorschriften wenig Ansehen und der König sah sich genöthigt, den Landleuten auf ihre Beschwerden gegen den Adel den Rath zu ertheilen: „gegen ihre ungerechten Herren mit Steinen und Knütteln sich zu wehren", so daß er nach Cromer's Ausspruch „aequior plebi, quam nobilitati" erschien.

Eine eigentliche Leibeigenschaft, die einen Menschen an die Person eines anderen ohne Beziehung auf dessen gutsherrliches Besitzthum persönlich kettet, oder zur Abtretung, zum Verkauf der bloßen Person berechtigt, gab es zu dieser Zeit in Polen noch nicht, sie bildete erst in späteren Jahrhunderten sich aus; dagegen bestand Schollenpflichtigkeit, glebae adscriptio; aus den Arbeitsverhältnissen der herrschaftlichen Güter entspringend, durch Gewohnheit begründet, die sich auf die Kinder der Bauern erstreckte und durch kein Gesetz begrenzt war.

In Frankreich, Deutschland und anderen Staaten waren bereits Gesetze erschienen, welche die Bauern zwar auf die unterste Stufe der Gesellschaft zurückdrängten, aber auch bestimmte Vorschriften enthielten, durch die sie bei dem Wenigen, das ihnen verblieb, geschützt wurden. Durch ein solches Bauernrecht beabsichtigte auch der König, die Rechtsverhältnisse der Bauern festzustellen und ihnen Schutz vor der Willkühr des Adels und des Clerus zu gewähren. Menschlich begrenzte Schollenpflichtigkeit, billig bemessene Leistungen, mäßige öffentliche Abgaben, waren die Zwecke, nach deren

Realisirung er strebte. Alle Gesetze, welche Kasimir zur Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse erließ, gedenken zweier verschiedener Rechtsverhältnisse, je nachdem die Bauern jure terrestri sedent oder jure theutonico locati sunt, und handeln demnächst von dem Rechte der Grundherren an Grund und Boden der zu polnischen Rechten fundirten Bauernhöfe.

Die Statuten von 1347:

I. de Kmethone a domino suo fugiente;

II. de bonis derelictis post mortem villanorum vel civium absque prole decedentium;

III. de villanis, invito domino alio se subjicientibus, item in quibus casibus istud licebit illis;

IV. de scultetiae emptione et venditione,

umfassen das gesammte Bauernrecht.

Die Bezeichnung Kmetho wird in den alten Gesetzen, so wie auch von den polnischen Historikern für alle Klassen der bäuerlichen Einsassen ohne Unterschied und als identisch mit den Ausdrücken villanus, arator, colonus, rusticus, subditus, okupnik, Kaufeigenthümer, Zins- und Kontraktsbauer, emphyteutischer Zeit- oder erblicher Besitzer, ogrodnik, Gärtner, gebraucht. Es gab auch ganze Gemeinden sogenannter Holländer, terrae hollandrenses et flandrenses, nach Helmold (l. c. I. c. 88) und Hartknoch (Altes und neues Preußen) uralt in Polen, und Hauländer, olędry, die man kmethones nannte.

Das erste Statut enthält verschiedene Festsetzungen über die Bedingungen, unter welchen ein Kmetho oder Bauer seinen Herrn verlassen darf, und zwar jure theutonico und jure terrestri. Die nach letzterem angesetzten Bauern waren zu Frohnen verpflichtet, während die nach deutschem Rechte angesiedelten Landleute persönlich frei waren, aber einen Zins entrichten mußten; doch durfte auch der deutsche Bauer vom Gute nicht abziehen, nisi, tot annis censum exsolvat, quot

annis habuit libertatem, nec tunc hoc sibi liceat, nisi aeque divitem loco sui Kmethonem constituat, ex agris suis in toto excultis seu extirpatis et seminatis hyemalibus et aestivalibus tunc recedere permittatur.

Ferner verordnete das Gesetz, daß, wenn der Gutsherr bestimmte Vergehungen sich zu Schulden kommen ließ, dem Kmethonen der Abzug gestattet sei; und zwar allen, wenn der Herr dem Eheweibe oder der Tochter eines Bauern Gewalt anthat; wenn die Bauern durch des Herrn Schuld ihrer Habe beraubt wurden, oder der Herr eines Verbrechens wegen ein ganzes Jahr unter dem Banne der Kirche lag.

Außer diesen Fällen war jeder Herr verpflichtet, jedes Jahr unbedingt, ohne Titel, einen oder zwei Bauern von seinem Hofe ungehindert fortziehen zu lassen, eine Bestimmung, welche die Freizügigkeit anbahnen sollte.

Floh ein Unterthan aus Besorgniß vor Strafe oder Rache seines Herrn (propter austeritatem et rancorem domini) und verweigerte er beharrlich seine Rückkehr, so durfte er nach dem Statute ad III. durch Erlegung eines Jahreszinses und einer Geldbuße von drei Mark der Verfolgung sich entziehen.

In allen Fällen bestimmte das Gesetz: Kmetho nequaquam recedat a domino suo, nisi domo bona relicta et decenter septa; solum in necessitate domini juxta consuetudinem hactenus observatam.

Hieraus folgt, daß der Bauer kein Dispositionsrecht über seine Ländereien hatte und Skrzetuski's (a. a. O.) Annahme, daß dem hörigen Bauern noch unter Kasimir Eigenthumsrechte an seinem Hofe zustanden, wird durch die angeführte Stelle als ungerechtfertigt widerlegt.

Zweifelhaft dürfte auch die uneingeschränkte Erblichkeit der Bauernhöfe sein, wenigstens wird solche durch das

Statut ad II. nicht nachgewiesen. Es heißt darin: „mißbräuchlich sei es Gewohnheit geworden: quod, cum aliqui Kmethones seu rustici vel alii civiles homines, abque prole de hac luce decedunt, ipsorum omnia bona, mobilia et immobilia, nomine vulgariter puscizna, domini eorundem consueverunt occupare; dies dürfe fernerhin nicht stattfinden; es solle aus solchem Nachlasse, wenn er zureiche, zunächst ein Kelch von $1^1/_2$ Mark Schwere an die Kirche gegeben, das Uebrige dann an die nächsten Verwandten des Verstorbenen ausgeliefert werden." Die Erbfolge wurde auf die Seitenverwandten ausgedehnt und zwar ohne Abschoßrecht der Herrschaft. Die bisherige Erbschaftssteuer war dem Grundsatze des Feudalwesens entlehnt, daß der Gutsherr der gesetzliche Erbe wenigstens eines Theiles seines verstorbenen Hörigen sei. Kasimir erkannte, daß dieses Gewohnheitsrecht auf solche Erblasser nicht passe, welche in Familienverhältnissen leben, und der Staat die Kette, welche diese Verhältnisse um den Verstorbenen und seine ihn überlebenden Familienglieder schließen, sorgfältig pflegen müsse, wenn er den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht stören wolle. Der König handelte um so weiser, als er diese gesetzliche Bestimmung auch auf Collateralerbfälle ausdehnte. Auch die Heirathen der Töchter sollten fortan unbeschränkt bleiben und der unangesessene Bauernsohn die Tochter eines angesessenen Bauern heirathen und des letzteren Wirthschaft übernehmen dürfen. Es geht aus diesem Gesetze aber nicht hervor, daß der Bauernhof zum Nachlasse gehörte, welcher den Verwandten übergeben werden sollte; denn andernfalls könnte die Unzulänglichkeit des Nachlasses behufs der Gewährung des Kelches für die Kirche nicht vorausgesetzt werden. Es ist sogar fraglich, ob eine eingeschränkte Erblichkeit der Bauernhöfe herkömmlich gewesen sei. Die Hinweisung auf die consuetudo juris terrestris, aus der die Erblichkeit hergeleitet

werden soll, findet sich häufig in Kasimir's Gesetzen, aber nirgend sind die Grenzen dieses Gewohnheitsrechtes genau angegeben. Wenigstens läßt der Ausdruck haereditas, mit welchem der Bauernhof in dem Statute ad II. bezeichnet wird, nicht mit Zuverlässigkeit annehmen, daß die Erblichkeit der bäuerlichen Besitzungen dem Gewohnheitsrechte damaliger Zeit gemäß gewesen sei und daß selbst die nach polnischem Rechte angesetzten Bauern ihre Höfe vererbten, zumal sie glebae adscripti waren.

Bei den nach deutschem Rechte angesetzten Bauern war die persönliche Freiheit Regel, wenngleich auch in Betreff ihrer eine gewisse Schollenpflichtigkeit stattgefunden zu haben scheint. Aber auch nach dem polnischen Gewohnheitsrechte dürfte die persönliche Freiheit nicht immer ausgeschlossen gewesen sein, weil es in dem Statut ad I. heißt: et si antea libertatem habebat, tot annis domino suo serviat ab ipso minime recedendo, quot annorum libertate gaudebat, et hoc quando in jure polonico sedet Kmetho.

Die auf königlichen Gütern angesessenen polnischen Bauern wurden sämmtlich mit deutschem Rechte belehnt. Sie waren persönlich frei, besaßen ein Erbfolgerecht in den Höfen, waren uneingeschränkte Eigenthümer und hatten ein bestimmtes Forum, bei welchem sie ihre Klagen anbringen konnten; zum Militairdienst verpflichtet, mußten sie die Last der Einquartirung tragen, von welcher die Hintersassen des Adels und der Geistlichkeit befreit blieben.'

Die hörigen polnischen Bauern in den Gütern des Adels und der Geistlichkeit beließ der König bei dem polnischen Gewohnheitsrechte, wenn die Gutsherren nicht selbst um Verleihung des deutschen Rechtes durch Privilegien nachsuchten. Diesen Hörigen des Adels wurde auch von Kasimir weder ein Klagerecht noch ein bestimmtes Forum gewährt, sie blieben auf den Schutz des Monarchen angewiesen, und dies war

einer der größten Mängel seiner Gesetzgebung. Das Bewußtsein von einem ewigen Walten des Rechtsprincips ist die Sonne, die des Menschen ethisches und geistiges Gedankendasein erwärmt, nährt und erhält; wem diese Sonne untergeht, den nimmt ewige Nacht in ihren Schooß auf, wem sie sich auch nur verdunkelt, mit Schleiern bedeckt, der glaubt nur zu leicht, daß sie ihm für immer verschwunden sei. Alle Landleute wurden aber nach dem Wislicer Statute des deutschen Rechtes wieder verlustig, wenn sie des polnischen Gewohnheitsrechtes sich bedienten; eine Verordnung, die sie wahrscheinlich fester an jenes binden sollte.

Später führten indessen Adel und Clerus das deutsche Recht auch ohne königliche Privilegien auf ihren Gütern ein, wenn sie dieselben durch Besetzung mit deutschen Colonisten in Cultur bringen wollten, denn diese ließen sich nur unter der Bedingung persönlicher Freiheit, die allein durch deutsches Recht verbürgt wurde, in Polen nieder.

Durch Aufhebung der Hörigkeit hätte neben dem mächtigen Adel ein dritter Stand sich ausgebildet, den die Krone nach Gelegenheit als eine Macht gegen die Ueberhebung des Adels und Clerus hätte benutzen können, ohne ferner genöthigt zu sein, auf jedes Murren und Stirnrunzeln übermächtiger Magnaten zu lauschen. Gestützt auf den gesunden Sinn der Bürger und Bauern, denen nach Verbesserung ihrer ökonomischen Stellung, der Bedingung aller Selbstbefreiung, durch Erziehung die Wohlthaten der Civilisation sich erschlossen hätten, durfte die Regierung dann frei diejenigen Maßregeln ergreifen, welche sie zum Wohle der Gesammtheit für nöthig erachtete. Alle diese Vortheile, welche aus der Emancipation der Hörigen seiner Regierung erwachsen wären, mochten dem Könige bei seinem hellen Blicke vielleicht nicht entgangen sein, dennoch suchte er nur reformatorisch einzuschreiten und gewährte weniger, als von seiner großen

Befähigung zu erwarten war. Persönliche und politische Rücksichten lähmten seine ursprünglichen Verbesserungspläne. So blieb die Macht der Gewohnheit bestehen, die dem Menschen eingeprägt hatte, zu gehorchen; das inhaltslose, nur in unverständlichen Formen sich bewegende geistige Leben des Volkes nährte den Stumpfsinn, mit dem es den Anforderungen des Despotismus sich fügte und durchdrang dasselbe mit Sklavensinn und entwürdigender Demuth. Von Gemeinsinn, Selbstverwaltung, Thatkraft zur Besserung der staatlichen Verhältnisse zeigte sich keine Spur.

Die Rechtspflege war seit geraumen Zeiten dem selbstständigen Ermessen der Richter, ihrer Beisitzer und dem Gerichtsgebrauche überlassen gewesen; diese beurtheilten die vorkommenden Rechtshändel nach Analogie der erhaltenen Gewohnheitsrechte und richteten sich nach den bei ihren Gerichten in gleichartigen Fällen bereits gefällten Urtheilen. Wo die Quellen sie verließen, mußten die Richter ihrem Rechtsgefühle folgen, schufen dadurch neue Rechtsnormen, welche sich zu dem jus polonicum terrestre ausbildeten, oder suchten in schwierigen Fällen Belehrung bei dem Schöffenstuhle zu Magdeburg. Es war in solcher Weise die gesetzgebende Gewalt mit der richterlichen verbunden worden, und der Mangel eines Gesetzbuches und die Willkühr der Richter hatte bereits zu Kasimir des Gerechten Zeiten die lautesten Klagen hervorgerufen.

Durch die Meinung und Sitte des Volkes, durch die Aussprüche seiner Richter war der Inbegriff der herrschenden Rechtsnormen in jeder Landschaft ein anderer geworden und hatte zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit geführt, zumal das Gewohnheitsrecht ein ungeschriebenes war. Kasimir beabsichtigte deshalb der Wirksamkeit seiner Unterthanen für den Staatszweck durch allgemeine Normen eine nothwendige und zweckmäßige Richtung zu geben, die Gesetze sollten alle Unter-

thanen übereinstimmend und gleichmäßig hinsichtlich ihrer Handlungen verpflichten. (Cnfr. Stat. Visl. Art. CIX.)

Gelang es dem Könige auch nicht ein rechtlich begründetes, in sich zusammenhängendes, das ganze Leben im Staate erschöpfendes Gesetzbuch zu schaffen, das, auf die Aussprüche der Vernunft sich stützend, Recht und Wohlfahrt als die beiden höchsten Bedingungen festhält, gebricht es seinem Civilrechte an aller inneren organischen Einheit und systematischen Ordnung, sind Bestimmungen über die verschiedenartigsten Materien darin bunt durcheinander geworfen, folgt z. B. auf ein Gesetz über das Eigenthumsrecht an Grenzgewässern eine Vorschrift, nach der jeder zu einer bestimmten Fahne sich zu halten hat, findet sich neben der Verordnung über das Abmähen fremder Wiesen eine Bestimmung über die Münze, die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, reihen sich Gesetze, wie die Praescription der Erbschaften, die Anmaßung des Adels, das Schuldenwesen ꝛc. betreffend, ohne logische Folge aneinander, so übte sein Werk doch insofern einen wohlthätigen Einfluß aus, als die richterliche Gewalt, von rechtlichen Normen abhängig gemacht, fortan kein Urtheil in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsfällen abfassen konnte, welches nicht durch die sich darauf beziehenden Gesetze entweder ausdrücklich oder analog begründet wurde.

Da aber die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, so wie die Bestrafung der Rechtsverletzungen ein sorgfältiges Verfahren erheischte, so bestimmte Kasimir dieses durch eine Gerichts- und Prozeß-Ordnung, damit überall in regelmäßiger Weise verhandelt werde, die Richter die Rechtshändel gehörig untersuchen und darüber entscheiden, die Parteien ihre Rechte geltend machen und ihre Vertheidigung führen könnten.

Während in Deutschland um diese Zeit bereits eine zum Theil sehr strenge Bestrafung der Injurie sich findet, statt Buße und Wette auch eine empfindliche Strafe, (Augs-

burger Stadtrecht 1256 Art. III. 1) besonders wegen Insolvenz oder Weigerung der Zahlung, theilweise auch wegen Rückfalls, oder weil der Thäter eine persona minus honesta war, eintreten konnte, als eine solche secundäre Strafe namentlich die Stadtverweisung, bald als Mittel den Thäter zur Bezahlung zu nöthigen, bald als Mittel ihn vor der Privatrache des Beleidigten, oder die Stadt vor Friedensstörungen zu sichern, bald als wirkliche Strafe, anstatt, oder neben der Geldbuße, zur Anwendung kommt, ist in Polen ein besonderer Cultus der Ehre nicht anzutreffen; eine intensive Geltendmachung des Ehrbegriffs war der politischen Zustände wegen hier nicht möglich. Die geringeren Stände halfen sich durch Privatrache, (cnfr. Maciejowski historya prawodawstwo, II. § 133) der Adel durch Zweikampf.*)

Die Form des letzteren, rechtlich geordnet, lag am nächsten, weil sie die roheste Vermittelung des höchst persönlichen Interesses des Beleidigten mit dem des Gemeinwesens war. Diese Reactionsform wurde in späteren Zeiten auf die Privilegirten beschränkt und zuletzt im modernen Staate ein fatales Auskunftsmittel, welches bei nur irgend fester Organisation der politischen Ordnung als ein irrationales, von der öffentlichen Gewalt durchaus zu bekämpfendes, nur zu ihrem eigenen Nachtheile tolerirtes Element

*) Die Heimath des Zweikampfes ist der skandinavische Norden. Die spröde und doch auch wieder so weiche Eigenthümlichkeit des germanischen Sinnes, die Hervorhebung und Geltung des Subjekts und seiner Ehre hat das Duell hervorgebracht und bis heute erhalten. Der nordische König Frotho brachte zuerst den Zweikampf in eine Art gesetzlicher Ordnung. Der Holmgang forderte die Absonderung der Kämpfer auf einer wüsten Insel, bis einer oder beide gefallen waren. Von Skandinavien ging die Sitte des Zweikampfes auf die germanischen Völker Europa's über und König Gundobald von Burgund machte das Duell zu einer gesetzlichen Weihe, Zwistigkeiten auszutragen. Vergebens suchte die Kirche in christlicher Zeit die Sitte zu beseitigen, die sich über Frankreich zu allen Völkern verpflanzte.

erscheint. Auch in Polen wurde sie seit dem Verkehre mit dem deutschen Orden ein Vorrecht des Adels. Man stellte den Grundsatz auf, „daß nicht Alles vor den Richterstuhl des Gesetzes gehöre, daß es Verbrechen gebe, die furchtbarer als der Mord, das Herz schwerer treffen als der Dolch, die kein Gesetzbuch nennt, weil sie nur das Wort, nicht die That gebiert.“ Solche Verbrechen konnte nach damaliger Anschauung nur die eigene Hand rächen; das Schwert der Gerechtigkeit erschien zu mild und vermochte das zermalmte Herz nicht zu versöhnen.

Die großen, mit deutschem Rechte belehnten Städte Polens ahndeten dagegen Beleidigungen nicht blos durch Geld- und Freiheits-, sondern auch durch Ehren-Strafen, wie z. B. das Tragen des sogenannten Lästersteines.

Der König fühlte, daß mit der politischen Ordnung die völlige Freigebung der Privatrache nicht vereinbar sei und suchte sie durch ein Reconventionsmittel zu ersetzen, und da der Sachsenspiegel strenger Bestrafung der Ehrverletzung nicht günstig ist, legte er deutsche Stadtrechte den Bestimmungen über Bestrafung der Injurien zu Grunde, führte Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung ein und bestrafte Verläumdungen unter Edelleuten mit 60 Mark Groschen (cnfr. Lex. d. improperationibus seu turpiloquio alicui illato), wobei unverkennbar die Absicht waltet, den Ansprüchen höherer Stände durch stärkere Strafmittel gerecht zu werden. Das gemeine Volk aber ließ er, der Brutalität der Mächtigen gegenüber, schutzlos. Die Ehre war in Polen damals noch nicht ein so allgemein menschlicher oder politischer Begriff, wie ihn deutsche Stadtrechte bereits begrenzten, sondern eine conventionelle Vorstellung; sie wurzelte nicht in dem allgemeinen Begriff der Persönlichkeit, der Menschlichkeit, des Bürgerthums, sondern sie war der Ausdruck eines Vorrechtes, das Recht einer privilegirten Persönlichkeit, die

tiefer Stehende ungestraft beschimpfen durfte. Da in dieser Beziehung eine Rechtslosigkeit faktisch vorhanden war, so mußte das Ehrgefühl der arbeitenden Kaste im Laufe der Zeiten immer mehr verschwinden und das hündische προσκυνεῖν nach empfangener Beleidigung allgemeiner sich verbreiten.

Auch der Geist der criminalrechtlichen Bestimmungen läßt noch wenig gerechte Abwägung zwischen Strafe und Verbrechen erkennen.

Die Strafbarkeit liegt in dem Begriffe des Verbrechens und die Rechtsverletzung wäre kein Verbrechen, wenn keine Strafe darauf gesetzt wäre. Aber nicht jede Rechtsverletzung ist in gleichem Grade strafbar; die Strafbarkeit hat deshalb verschiedene Grade. In Kasimir's Strafcodex stand die relative Strafbarkeit mit der Größe des Verbrechens nicht in direktem Verhältnisse, sie war weder nach dem Maaße bemessen, in welchem das Princip des Rechtsgesetzes verletzt wurde, noch nach der Größe der Gefahr, welche aus dem Verbrechen für die rechtliche Sicherheit hervorgeht und der durch die Strafgesetzgebung vorgebeugt werden sollte. Eben so wenig war auf die Bestimmung der Verbrechen Rücksicht genommen; es ward nur auf die äußere in die Sinne fallende Handlung gesehen, nicht auf die Willensbestimmung des handelnden Subjects und folglich zwischen der objectiven und subjectiven Größe der Strafbarkeit des Verbrechens nicht unterschieden.

Bisher war es Gewohnheit gewesen, daß ein Mörder von den Anverwandten und Freunden des Getödteten so lange verfolgt wurde, bis sie ihn entweder getödtet oder ihm ein anderes, nach ihrem Begriffe zureichendes Uebel zugefügt hatten. Die Blutrache ist eine Anzeige, daß dem Menschen von Natur die Idee der Wiedervergeltung innewohnt. Bei Ausübung derselben kamen aber so viele Excesse vor, daß die Nothwendigkeit, ein geregeltes Strafrecht festzusetzen, un-

umgänglich wurde. Der Staat hat den Zweck, Rechtssicherheit zu gewähren, das Recht aufrecht zu erhalten; der König mußte deshalb auf Anstalten denken, welche, so oft das Recht verletzt wurde, für dessen Wiederherstellung Sorge trugen.

Als oberster Grundsatz wurde aufgestellt, daß Niemand sich selbst Recht verschaffen dürfe; die Selbsthilfe wurde verboten; aus diesem Grundsatze floß der weitere, daß nur die Gerichte erkennen dürften, ob in einem gegebenen Falle eine Rechtsverletzung geschehen sei oder nicht. (Cnfr. Leges, statuta etc. regn. Pol. l. c. Tom. I. in fine Abschnitt leges decretorias esse: ubi de lege homicidii an. 1347 lata.)

Außer den Verbrechen gegen den Staat, bestrafte man nur bedeutenden Diebstahl mit dem Tode und sühnte mit Wehrgeld und Erlegung einer Buße an den Staat alle übrigen Verbrechen. Maaßstab der Strafe war nicht die Größe der Verbrechen, sondern der Stand der Parteien. Es waltet in Kasimir's Strafrechte eine große Milde; statt der bisher den Mord sühnenden Todesstrafe, konnte nun jeder Straffällige, theils bei dem Beschädigten, theils beim Staate sich gleichsam wieder in den Frieden einkaufen. Wegen Todtschlages oder schwerer Verletzung erhielten die Angehörigen des Getödteten oder schwer Verletzten in dem sogenannten Wehrgelde den Werth des Opfers wieder erstattet; ein Zustand, wie er heute noch bei den Japanesen, deren Moral und Würdigung des menschlichen Lebens der christlichen Anschauung ganz entgegengesetzt ist, sich findet, in deren Strafcodex auf Mord und Todtschlag nach dem Alter des Opfers sich richtende Geldbußen stehen.

Das Wehrgeld war aber nach des Königs Gesetzgebung nur ein Recht des freien Mannes, und zwar nach dem Ausspruche des Sachsenspiegels, Art. 45, Buch 3: „ohne Wehrgeld sind alle unechten Leute.“

Die Angehörigen und Blutsfreunde eines ermordeten Edeln erhielten ein höheres Wehrgeld als die eines gewöhnlichen Freien.

Ein freier Bauer, der seines Gleichen tödtete, zahlte ein Wehrgeld von 6 Mark den Verwandten des Ermordeten, 4 Mark Buße dem Gerichte.

Erschlug ein Kriegsmann, miles, szlachcic, einen Krieger, der ihm gleich war, so zahlte er 60 Mark; für jedes verstümmelte Glied 30 Mark; für einen erschlagenen freien Bauern 10 Mark. Mord an Hörigen, von dem Herrn verübt, war nach der Lex Salica straflos.

Bruder- und Vatermörder verloren mit ihren Nachkommen alles Erbrecht auf die Güter des Ermordeten; Räuber und Diebe blieben, selbst im Falle der Begnadigung des Königs, infam, und waren von allen Würden und Ehrenstellen für immer ausgeschlossen.

Karl der Große hatte bereits auf Mord Todesstrafe gesetzt und den Richter verpflichtet, das Verbrechen von Amtswegen zu rügen; die Kirche erachtete die Tödtung oder lebensgefährliche Mißhandlung eines Hörigen nicht minder strafbar, als den Mord eines freien Mannes; nachdem die Grundsätze des kanonischen Rechtes in der weltlichen Gesetzgebung sich Geltung verschafft hatten, ward in einigen deutschen Staaten das unumschränkte Recht des Herrn über Leben und Tod seiner Sklaven aufgehoben, in andern dagegen erhielt, wie die Altzellische Chronik von Knauth beweist, der Gebrauch des Wehrgeldes sich sogar bis in das 16. Jahrhundert hinein. In Polen aber übte diese Milde der Strafgesetze bis zum Jahre 1764 einen verderblichen Einfluß aus, führte zum willkührlichen Morde und stellte die Hörigen in die Klasse der Heloten.

Polnische Juristen haben zwar behauptet, „Wehrgeld trete nur bei unvorsätzlichem Todtschlage ein;" indessen be-

ruht diese Ansicht auf einem Irrthume. Lies't man die Gesetze: Quamvis etc. und Licet lex tam novi quam veteris testamenti etc. und Licet antiquitus, so findet man die ausdrückliche Verordnung, daß der Mörder, nur wenn er das Wehrgeld nicht erlegen könne, mit dem Tode zu bestrafen sei.

Bisher hatte man in allen Rechtsstreiten von der Entscheidung einheimischer Gerichtshöfe an den Schöppenstuhl zu Magdeburg appellirt, es war diese Licenz ein Gewohnheitsrecht geworden. Ob und wie das Erkenntniß eines ausländischen Gerichtshofes executirt wurde, darüber fehlen alle Nachrichten.

Dieser Weg, sich Recht zu schaffen, war aber nicht allein beschwerlich, sondern auch mit großen Kosten verbunden; der König setzte deshalb zweckmäßig organisirte Anstalten, Gerichtshöfe, ein, welche bei begangenen Rechtsverletzungen für Wiederherstellung des Rechtes Sorge trugen und verordnete, daß neun Jahre nach der Publikation seines Gesetzbuches die Berufung beim Schöppenstuhle zu Magdeburg aufhören, und an dessen Stelle als Appellationsinstanz ein neu organisirter Gerichtshof, das Assessorial-Gericht, zu Krakau treten solle, an dessen Entscheidung alle Bewohner seines Reiches von dem Ausspruche der niederen Dicasterien appelliren konnten. In dritter Instanz wurde an den König Berufung eingelegt, der in solchem Falle aus je zwei Rathsherren der Städte Krakau, Sandomir, Bochnia, Wieliczka, Kasimir und Elkucz einen Gerichtshof, Relationshof, zusammensetzte, welcher unter seinem Vorsitze den endlichen Ausspruch that. (Dlugosz p. 1104, Cromer p. 214).

Der Vorgang Englands und Frankreichs, wo die feudalen Institutionen am vollkommensten ausgebildet waren, und wo sie durch anscheinend schwache Kräfte und Einflüsse niedergerissen wurden, deren die Aristokratie nach Willkühr sich zu bedienen gewohnt war, ließ den König erkennen, daß

die Grundmauern jedes Staatsgebäudes die Gemeinden seien, weil sie die festen unwandelbaren Elemente des Volkslebens enthalten, und die Aufgabe haben, das gemeinschaftliche geistige und materielle Interesse aller Mitglieder durch gemeinnützige Werkthätigkeit zu fördern. Mit Recht hielt er das Bürgerthum für berufen, die alte Ständegliederung aufzulösen, die nationale Entwickelung des Staates zu fördern, dem königlichen Ansehen Stärke, dem Landbewohner Schutz und Freiheit zu bringen, den gesellschaftlichen und politischen Zustand des Staates zum Bessern zu wenden.

Diese Erkenntniß veranlaßte Kasimir, eine Menge Städte zu gründen, in denen er seinen Nachfolgern ein Mittel an die Hand zu geben gedachte, eine kampfbereite, das Banner der Souveränetät umgebende Schaar zu gewinnen; leider verkannte er, daß nur freies Communalleben der Staatsgewalt eine frische Volkskraft zur Unterlage verleiht. So konnten denn diese Stadtgemeinden dem Systeme allgemeiner persönlicher Freiheit keinen Sieg erringen und die Schranke, welche die Aristokratie zwischen Volk und Fürstenmacht stellte, nie durchbrechen.

Nicht mit dem Schwerte des Eroberers, nicht auf trügerische Machinationen gestützt, hielt auf des Königs Ruf das Deutschthum seinen Einzug in die Weichselländer. Der Weg, den es einschlug, war der friedliche Weg des Stromes; die Flaggen, mit denen es an den beiderseitigen Ufern anlegte, waren Boten des friedlich belebenden Verkehrs; was das emsige Volk brachte, waren Produkte des Fleißes. Gewerbsleute, Colonisten, Handwerker, Unternehmer jeder Art, die in den Städten sich niederließen, hatten es auf keine politische Propaganda abgesehen, sondern lediglich auf die Belebung des Verkehrs, auf die Eröffnung der reichen, aber größtentheils verschütteten Hilfsquellen des Bodens, auf die Ausbreitung gewerblichen und industriellen Sinnes, auf die

Anbahnung des einzigen und natürlichen Weges zur Geltendmachung des mannigfachen Segens, den die Natur in diesen Gegenden niedergelegt hatte.

Deutscher Einfluß gewann in allen Verhältnissen des industriellen Lebens von Jahr zu Jahr breiteren und tieferen Boden. Erst mit dem Deutschthume erhielt Polen jenes Element, dessen es bedurfte, um unter den Ländern Europa's eine Stelle einzunehmen. Daß Polen es in der Folge nicht zu benutzen verstand, ist seine Schuld, daß es die ihm zugeführte germanische Bildung nicht pflegte und weiter entwickelte, dafür mußte es einige Jahrhunderte später büßen, indem es, in sich selbst verkümmernd, den Fremden zur leichten Beute ward.

Kasimir belieh die neugegründeten Immediatstädte mit deutschem Rechte, (cnfr. Wuttke l. c. p. 193 u. f.) ertheilte ihnen die Befugniß, eigene Magistraturen zu errichten, und ihre Gemeinde-Angelegenheiten selbstständig zu verwalten.

Die Bürger contribuirten zu ihren Gemeindebedürfnissen nach gemeinsamen unabhängigen Beschlüssen. Sie durften als persönlich Freie zu Gewerbthätigkeit und Handel sich vereinigen, besaßen Grund und Boden zu vollem Eigenthume, zahlten an die Staatskasse eine jährliche, sehr beträchtliche Grundsteuer und bildeten eine res publica oder universitas juris. (Cnfr. Wuttke l. c. p. 201.) Der Gemeindevorstand wurde von der Bürgerschaft ohne Einmischung der Regierung gewählt, erstere durch einen Ausschuß aus sich, in einigen Städten großer Rath genannt, vertreten.

Solche Stadtgemeinden hatten eigene Jurisdiction, Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Neben dem Magistrate waren oft besondere Stadtgerichte, von ersterem bestellt, welche zu ihm, wie Gerichtshalter zum Gerichtsherrn, sich verhielten; oft bestanden diese Gerichte auch aus einer Sek-

tion des Magistrates. Den Richtern waren Schöppen beigeordnet, welche von dem Magistrate oder der Bürgerschaft gewählt, das Urtheil nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes fanden. Die Entscheidung in zweiter Instanz stand dem Assessorial-Gerichte zu, die Revision gehörte vor den Relationshof in Krakau, dem der König präsidirte. Den Blutbann hegte der Schultheiß, advocatus, dem Schöppen aus dem Bürgerstande beigegeben waren. (Cnfr. Wuttke l. c. p. 203 u. f.)

In den auf polnisches Recht gegründeten Immediatstädten existirte dagegen kein freier Bürgerstand; die Bewohner waren Hörige und Juden und hatten keine aus ihrer Mitte hervorgehenden oder doch selbst gewählten Gemeindebeamten. Es wurde ihnen ein Bürgermeister nebst einigen Beisitzern, lawniks, von der Regierung bestellt, die ein capitaneus, Starost, beaufsichtigte. In Civilprozessen entschieden die königlichen Gerichte, den Blutbann hegte der Starost. Ackerbau und Viehzucht wurden von den Hörigen, Hausirhandel von den Juden betrieben. Die Mediatstädte standen unmittelbar unter dem Gutsherrn und hatten nur durch ihn ein znm Staate vermitteltes Verhältniß.

Während die deutschen Städte von Steinmauern umschlossen wurden, blieben die polnischen offen, eigentlich nichts mehr als große Dörfer, mit näher aneinander gerückten Häusern. Ihr Glanz beschränkte sich auf den Starosten oder Castellan mit seinem Gefolge, welcher auf einem hölzernen Schlosse residirte; die Masse bildeten meistens arme Leute.

Aus dem Mittelpunkte deutscher Städte ragte dagegen gewöhnlich ein stattliches Rathhaus hervor; hinter ihren Mauern wohnte eine wohlhabende Bürgerschaft mit ihren Rathsherren. Durch die Kaufmannschaft und geschickte Handwerker erzeugte sich ein lebhafter Verkehr. Stattliche Gebäude, schöne Kirchen stiegen empor, die der wachsende Reich-

thum mit großer Pracht auszustatten wußte. Auch die Häuser der Bürger bekundeten den Wohlstand ihrer Besitzer.

Versammlungen, Märkte, Feste führten zu gewissen Tagen des Jahres eine große Menge von Menschen in diese Städte zusammen, förderten dadurch den Verkehr, lockten Kaufleute und Handwerker aus der Ferne in ihre Mauern und vermehrten die Bevölkerung in den Tagen des Friedens. Zugleich waren mit jenen Versammlungen und Festen auch kirchliche Feierlichkeiten verbunden, welche im Cultus eine Steigerung des äußeren Glanzes, eine Erweiterung der Gebäude hervorriefen, ja selbst eine größere Zahl von Geistlichen nothwendig machten. Zwischen Stadt und Land stieg der Wechselverkehr, der Kleinhandel, der die Landprodukte auf höhere Preise brachte und dadurch dem umwohnenden Bauern Gelegenheit gab, auf den Betrieb der Landwirthschaft ein größeres Kapital zu verwenden.

Aber jene bürgerliche Ehre, welche die Handwerker in den Städten Westeuropa's mächtig machte, ihnen das Waffenrecht und überall Antheil an der Stadtverwaltung verlieh, vermochte in den deutschen Städten auf sarmatischem Boden, günstiger Privilegien ungeachtet, sich nicht auszubilden; der Trieb zu Bündnissen, zur Gewinnung der Freiheit und zur Erhaltung der Selbstständigkeit ging hier im Gewerbe des Ackerbaues und im Betriebe der Viehzucht verloren. Und doch hätte der deutsche Bürger, um zu politischer Selbstständigkeit sich zu erheben, um der Macht des Adels gewachsen zu sein, gerade hier der Vereinigung bedurft. Die Bürger in den deutschen Städten Polens verbanden sich nach der Gemeinsamkeit ihrer Interessen nur in Gilden und Zünften, indem sie an gleichberechtigten freien Genossen einen immer bereiten Rückhalt suchten und fanden.

Durch eine compacte Gliederung in corporativer Form vermochten sie die nöthige Widerstandskraft sich zu sichern,

und da der nur dadurch ermöglichte Rechtsschutz dem Einzelnen zu seinem Gewerbsbetriebe unentbehrlich war, so erschien der Zwang zum Beitritt kaum nöthig, weil er nicht umgangen werden konnte und gerechtfertigt war. Die Zunftgenossen setzten alles daran, um die rechtlichen Garantien, ohne welche ihr Gewerbsbetrieb nicht gedeihen konnte, zu erlangen und zu behaupten. Sie duldeten deshalb auch nicht, daß ein Einzelner der durch ihre Opfer und Mühe errungenen Vortheile sich bediente, ohne an den Lasten Theil zu nehmen, wodurch jene erkauft wurden. Der Einzelne konnte ohne Zunft nicht bestehen und diese nicht ohne den Anschluß aller Einzelnen. Aber das Princip der subjectiven Freiheit, das in allen Stadtgemeinden Deutschlands mit jugendlicher Lust und Kraft seine Gestalten in allen Kreisen der sinnlichen Welt entwickelte, wollte auf diesem Boden nicht gedeihen, die Bildung eines den patriarchalischen Organismus des Staates zersetzenden kräftigen und freien Mittelstandes nicht gelingen, weil dessen Entstehung nicht eine zufällige Erscheinung, sondern eine wesentliche Form der Gesellschaft in einem bestimmten Stadium ihrer Entwickelung ist und ohne die Bedingungen seiner Lebensfähigkeit nicht künstlich sich erzeugen läßt.

In Deutschland hatten unter ungünstigeren Verhältnissen die Städte sich entwickelt und zu schöner Blüthe sich entfaltet, in Polen führte sie weder das Elend einer schutzlosen Zeit noch der Könige verschwenderische Ausstattung mit reichem Besitz zum Ausbau ihrer Gemeindeverfassungen. Bei den Deutschen in Polen ging der genossenschaftliche Geist, der sie in ihrer Heimath auszeichnete, unter staatlichen Wirren verloren; deshalb vermissen wir hier jene Gilden, die im deutschen Communalleben eine so wichtige politische Rolle spielen, deren Hauptzweck die Association, die gegenseitige Hilfsleistung, das Zusammenhalten gegen Feinde, die gemeinsame Aufrechter-

haltung der erworbenen oder Erringung neuer Freiheiten bildete.

Forschen wir nach der Ursache dieser Erscheinung, so lag sie theils darin, daß die Stadtbewohner mit zu großem Grundbesitze versehen wurden, der Gemeinsinn durch die Beschäftigung mit dem Ackerbau verloren ging, theils darin, daß der Staat ihnen jene Sicherheit nicht gewähren konnte, welche der Grundpfeiler für den glücklichen Fortgang aller materiellen und geistigen Entwickelung ist. Außerdem bildeten sich diese Städte nicht da, wo ihre Lage zweckmäßig war, sondern an Orten, die von der Regierung bestimmt wurden. Städte und Handelsplätze lassen sich aber nach Willkühr nicht schaffen, denn Käufer und Verkäufer kommen stets nur da zusammen, wo jeder seinen Vortheil am leichtesten und sichersten findet. Die Städte füllten sich mit Bewohnern jedes Landes und jedes Stammes. Eine leicht bewegliche und unstäte Masse, der das innere wirkungsreiche Leben einer wahren Bürgerschaft gebrach. Alles war unorganisch, unfähig einer wirklichen dauernden Gemeindegliederung als Grundlage zu dienen; so kam kein freies bürgerliches Leben auf. Bald wurden die größeren dieser Orte von den Würdenträgern der Kirche bis zu den Priestern jeden Grades, von Mönchen aller Orden und Arten, von einem Heere unthätiger, dem bürgerlichen Leben in jeder Beziehung abgeneigter, ja schädlicher Menschen, erfüllt. Die Geistlichkeit beherrschte alle Zweige des öffentlichen Lebens, absorbirte jedes Gemeininteresse in den Städten, zog jede schaffende Kraft in ihren Dienst. Nicht minder störend war der Andrang des unruhigen Adels durch den beständigen Wechsel, den er in die Bevölkerung der Städte hineintrug, durch ihre Versetzung mit ungleichartigen Stoffen. Deutsche jeden Stammes, Italiener, Griechen, Polen, Juden waren Bruchstücke der Bevölkerung, die fest sich niemals ihr einfügten und sich immer

fremdartige Bestandtheile blieben. Friesen, Holländer, Sachsen sonderten sich, dem deutschen Stammtriebe folgend, in Sitte und Recht von der übrigen Bewohnerschaft ab; noch mehr war dies der Fall mit den jüdischen Colonien, die durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit vielfach bedrückt, oft unglaublich gequält, mit aller Zähigkeit ihrer Race sich zu behaupten wußten. Was unter diesen Verhältnissen von städtischer Verfassung sich vorfindet, das ist eine Art von Gemeindestatut, das aber in dem unsteten wüsten Treiben des Adels und der Priesterschaft zu keiner festen Gestalt kam. Andere Gliederungen, wie sie namentlich im Gerichtswesen sich zeigen, nahmen oft in dem städtischen Leben nicht selbst ihren Ursprung, sondern wurden von den Machthabern, den Fürsten, dem Adel und der Priesterschaft von Außen hineingetragen, ohne zu lebendigem Fortblühen Wurzel zu fassen. Der Adel füllte diese Städte unablässig an mit dem Tumulte seiner habsüchtigen und ehrgeizigen Leidenschaften und durchtobte, gefolgt von seinen Leuten, Straßen und Märkte mit Mord und Aufruhr. (Cnfr. Wernicke, Geschichte der Stadt Thorn.) Der Clerus, so zahlreich er auch war, vermochte doch nur wenig die Barbarei dieser Raubritterschaft zu zähmen, und die Regenten hatten nicht die Macht, die Entwickelung der Volkskraft zu fördern. Unter diesen traurigen Verhältnissen konnte, von dem zahlreichen Adel bedrückt, sich der Mittelstand in selbstbewußter Kraft nicht heben, Wissenschaft und Kunst dem Volksgeiste keinen unvergänglichen Inhalt geben, die gestörte Harmonie im Volke nicht hergestellt werden. Der Adel übte seine Macht in einem dem Volksgeiste entgegengesetzten Sinne aus und untergrub durch dessen Unterdrückung die Fürstenmacht, welche es nicht verstand, durch die Deutschen ein gegen die anderen Elemente des Staates überwiegendes Gewicht zu erlangen und durch sie jenen

Zuwachs an Kraft sich zu sichern, der zur Beseitigung jenes Gewirres widerstrebender Elemente, die eine geordnete Regierung, eine Centralisation unmöglich machen, nothwendig war.

Caro's (Geschichte Polens II. S. 526) v. Weißenhorst's Studien in der polnischen Geschichte Th. I. S. 95 entnommene Ansicht: „daß die Städte Polens im 14. Jahrhundert zu einer Blüthe sich entfaltet hätten, die in nichts den westeuropäischen derselben Zeit nachstand," entbehrt sonach aller historischen Begründung. Nicht minder auffallend ist der den deutschen Stadtgemeinden von diesem Autor (cnfr. l. c. S. 528) anscheinend gemachte Vorwurf: „daß sie eine innigere Beziehung zum deutschen Vaterlande, als zum polnischen Staate unterhalten hätten." „Es war nicht mehr möglich, bemerkt er a. a. O. S. 529, die Städte dermaßen zu nationalisiren, daß sie bei der Repräsentativ-Verfassung als mitberechtigter Factor eintraten und sich für alle Zukunft einen geachteten Platz in dem politischen Staatswesen verbürgten." Abgesehen davon, daß die zweite Ansicht die erste paralysirt, lag ja eben der Grund, weshalb die deutschen Stadtgemeinden in dem polnischen Staatsorganismus nicht aufgingen, darin, daß sie von der Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen wurden, sich ein freier unabhängiger Bürgerstand nicht bilden konnte, weil dieser auf dem Wissen des Individuums von sich als integrirendem Theile des Staatsorganismus beruht. Die Regierung erkannte nicht, daß das Gebäude der politischen Freiheit auf die Selbstständigkeit der kleinen Lebenskreise zu gründen sei und drängte daher nie auf angemessene Gemeindefreiheit, welche die unerläßliche Vorbedingung gesicherter Verwirklichung allgemein freiheitlicher Institutionen ist. Der enge Rahmen, in den das bestehende Gemeinderecht eingefaßt war, gestattete dem freien Willen nur träge Bewegung und der politische Geist

des Bürgerthums vermochte die ihn beengenden Schwierigkeiten nicht zu überwinden. Die wirthschaftliche Localisation ohne öffentliches Leben, die Inconvenienz, den Gemeinden die Vertretung in allgemeinen Landesangelegenheiten nicht zu gestatten, zeigt das verfehlte Werk des Königs. Entgegengesetzten Falles würde auch ohne Nationalisirung der deutsche Stadtbewohner mit dem Staate verwachsen sein und jener genossenschaftliche Geist, der das ganze Mittelalter durchdrang und zu engverbundenen Gesellschaften mit gleicher Berechtigung in germanischen Staaten Alle verband, die ein gemeinschaftliches Streben und Interesse hatten, auch hier sich gebildet haben.

Die bessere rechtliche Stellung und der steigende Wohlstand der deutschen Städte weckten in den Gewerbtreibenden polnischer Städte nie Wetteifer, nie einen gleichen genossenschaftlichen Geist. Die Formen deutschen Lebens, welche sich hier geltend machten, wurden bei den Polen nie naturwüchsig, weil sie nicht aus dem Geiste der Nation hervorgegangen waren und diese nicht Vorbildung genug besaß, sie in sich aufzunehmen.

Wohl nur aus diesem Grunde schlossen die Bürger deutscher Städte die Polen durch Statute aus ihrer Genossenschaft aus; es wurde bei ihnen Gesetz: „keinen Polen in eine deutsche Gilde aufzunehmen, kein deutscher Meister durfte einen Polen als Lehrling oder Gesellen halten und ihn ein Handwerk lehren."

Als durch den Rathsbeschluß vom Jahre 1556 in Thorn alle Nichtdeutsche von der Erwerbung des deutschen Bürgerrechts ausgeschlossen wurden, fand diese Bestimmung sogar in deutsch-polnischen Städten Nachahmung.

Das Zunftwesen wurde zwar auch bei den Handwerkern polnischer Nationalität eingeführt, aber es erhob sich nie über die von den Deutschen angenommenen Hand-

werksgebräuche und Gewohnheiten und blieb daher stets nur eine todte Form.

Bei dem Mangel polnischer Schulen und tüchtiger Lehrmeister blieben gewerbliche Kenntnisse den polnischen Handwerkern fremd, dennoch leisteten sie in einzelnen Gewerbszweigen, wie im Schmieden der Metalle, der Lederfabrikation u. s. w. Vorzügliches.

Später wurde die Geringschätzung der Industrie, welche aus politischen Ansichten beim Adel entsprang, dem Aufblühen der Gewerbe hinderlich; die Handwerker in den polnischen Städten blieben Hörige und alle Geschäfte, welche in andern Ländern die Mehrzahl des Volkes auf eine entsprechende Weise in Anspruch nahmen und zum bürgerlichen Glücke führten, wurden nur lässig betrieben, und da dem Adel in der Folge sogar ein Gesetz bei Strafe des Verlustes der Rechte und Privilegien seines Standes irgend einem Gewerbszweige sich zu widmen verbot, so erhob die Gewerbsthätigkeit in Polen sich nie aus der Kindheit.

Durch die religiöse Toleranz des Königs erhielt ein anderes fremdartiges Element hier eine neue Heimath, die Juden.

Im Mittelalter finden wir diese Menschenrace über alle Länder West- und Mittel-Europa's verbreitet, überall im Stande gänzlicher Rechtslosigkeit, Kirche und Staat ihnen abhold, das Volk mit Haß und Verachtung gegen sie erfüllt, sie selbst unter Druck, Verfolgung und Mißhandlung in Anbetung des goldenen Kalbes versunken.

Die Zeit, in welcher die Juden zuerst in Polen einwanderten, läßt sich historisch nicht genau bestimmen; sie scheinen um 1079 aus Böhmen hierher gelangt zu sein, aber wahrscheinlich suchten sie erst damals in Masse hier eine neue Heimath zu finden, als die Kreuzzüge in allen Städten Europa's um 1146, 1161 und 1350 ihre barbarische Ver-

folgung veranlaßten. Unter dem Vorwande, Brunnen vergiftet zu haben, legte man sie auf die Folter, um ihnen das Geständniß der That abzupressen und verbrannte sie, und als im Jahre 1296 zu Frankfurt a. M. das sogenannte Speiseblut (zaogalactina impetropha) sich auf Hostien zeigte, wurden die Juden beschuldigt, diese durchstochen und gemartert zu haben; die Kirche, die sich nur zu häufig auf eine für ihre Würde sehr bedenkliche Weise in ehrenrührige Händel mischte, begünstigte diese aller Vernunft Hohn sprechende Ansicht; es entstand eine allgemeine Judenverfolgung, wobei allein in Würzburg und Nürnberg 10,000 zur Ehre Gottes erschlagen wurden. Ein frommer Eifer, der durch das geraubte Vermögen dieser Unglücklichen sich sogleich belohnte. Man würde der Aufklärung unseres Zeitalters indessen zu viel Ehre erweisen, wollte man zweifeln, daß nicht auch heute noch mancher gottesfürchtige Junker zu einer ähnlichen Razzia sich bereit finden lassen würde, wenn nur Priester das Kreuz predigen wollten! Die Juden flohen nach diesen Verfolgungen in großen Schaaren nach Polen.

Das von Boleslaus zu Kalisch erlassene Statut hatte ihnen bereits um 1264 einen eximirten Gerichtsstand verliehen und sie unter den Schutz und die Jurisdiction der Woywoden gestellt. Nach den Bestimmungen dieses Statuts durfte kein Christ wider einen Juden Zeugniß ablegen; erschlug er einen Juden oder beschädigte er einen jüdischen Kirchhof, so wurde sein Vermögen vom Fiskus eingezogen; beschuldigte er ihn eines strafwürdigen, aber nicht zu erweisenden Verbrechens, so litt er die Strafe, welche den Juden im Falle der Ueberführung betroffen haben würde. Rief ein Jude Nachts um Hilfe, so zahlten alle christlichen Nachbaren, die ihn ohne Schutz gelassen, 30 Gulden Strafe.

Bei dieser für jene finsteren Zeiten sehr humanen Gesetzgebung darf es nicht befremden, daß die Juden in kurzer

Zeit einen nicht unbeträchtlichen Theil der Bevölkerung Polens bildeten; ihrer eigenen Bezeichnung nach fanden sie hier ihr „irdisches Paradies.“ Sie gediehen auf diesem Boden auch in der That vortrefflich, denn der Pole ist großmüthig und verschwenderisch, aufbrausend, rasch, der Jude geduldig und demüthig, und Niemand wußte besser als er, von jenen Eigenschaften Vortheil zu ziehen; der Pole versteht nicht zu rechnen, der Jude kann es vortrefflich; jener lebt sorglos in den Tag hinein, dieser überlegt und weiß für Alles Mittel und Wege; so wurde er unentbehrlich; sein Leben aber blieb gefährdet, hier, wie überall. Als der schwarze Tod über Polen kam, wurden auch hier die Juden als Grund der Calamität betrachtet und massenweise erschlagen. Aber ungeachtet der stürmischen Elemente, die zur Zeit der Reichstheilungen jeden Lebenszustand gefährlich machten, waren die Juden doch damals bereits im Besitze fast sämmtlicher Herbergen. Mochten diese auch noch so entlegen sein, ihre verachteten und gehaßten Inhaber waren nicht so übel daran, als in dieser schutzlosen Zeit sich annehmen läßt. In Folge einer Art stillschweigenden Uebereinkommens, entsprungen aus der allgemeinen Ueberzeugung von dem großen Nutzen ihres Daseins und den Vortheilen, die alle Parteien in den verschiedenen Perioden der Staatsentwickelung aus einer aller Zeit willigen Aufnahme zogen, entgingen die Herbergen der Juden fast immer der Plünderung, außer, wenn etwa der Tagesparteigeist jener interessirten politischen Mäßigung den Rang abgewann und seine Bekenner zu etwas unklugen Handlungen des Eifers und der Heftigkeit hinriß.

Es waren übrigens nicht Motive der reinsten Art, welche die Fürsten zu Beschützern der Juden sich aufwerfen ließen; nicht das Bewußtsein, daß der Jude, wie jeder andere, unter dem Gesetze stehen müsse, noch weniger religiöse Duldung, sondern die Aussicht, das Schutzverhältniß zum

Gedeihen der Staatskasse auszubeuten und den Schützlingen einen nicht unbeträchtlichen jährlichen Leibzins abzunehmen, war der Grund, der ihnen einen Zufluchtsort gewährte. Zu der Möglichkeit, durch rechtliches Verlangen oder widerrechtliche Gewalt ihren erschöpften Kassen zu Hilfe zu kommen, gesellte sich die Fürsorge für den Verkehr. Leute, welche Geldgeschäfte trieben, Geld liehen, Zahlungen vermittelten, wurden bei zunehmendem Verkehre in einem so ausgedehnten, aller Communicationsmittel entbehrenden Lande fast nothwendig. Diese Geschäfte aber betrieben damals allein die Juden. Aber trotz der mißlichen, wenngleich geschätzten Dienste, welche dieses Volk der fürstlichen Chatoulle und dem Säckel der Magnaten leistete, erhielt es doch in den Gemeinden nie das Bürgerrecht; man duldete die Juden als Schutzverwandte, aber an der Gemeindeversammlung hatten sie keinen Theil. Sie leisteten keine Kriegsdienste, konnten nicht in den Rath der Stadt gelangen, keine Gemeindeämter bekleiden, wohnten abgesondert, extra communionem et habitationem ceterorum civium, und hatten keine Gemeinschaft mit den Christen, außer im Geschäftsverkehre. Während der christlichen Feiertage mußten sie Thüren und Fenster schließen und durften auf den Straßen sich nicht zeigen, denn ihr Erscheinen galt für Verhöhnung der christlichen Religion.

In den Städten bildeten sie eigene Gemeinden unter besonderen Vorstehern, welche das jüdische Gericht abhielten. In ihren Privatverhältnissen durften sie sich jüdischen Rechtes bedienen; alle Streitigkeiten, die sie unter einander hatten, wurden nach jüdischem Recht beurtheilt. Nur Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen gehörten vor die Gerichtshöfe des Staates.

Der Handel blieb ihr eigentlicher Beruf; sie betrieben theils Hausirhandel, theils Wechselgeschäfte. Im Wucher

waren sie privilegirt; kein Christ durfte ihnen darin Concurrenz machen; er war die Quelle ihres Reichthums, der Grund ihres Einflusses und ihrer Unentbehrlichkeit. Durch die Gebote der Kirche und des kanonischen Rechtes nicht beschränkt, durften sie, weil ohne Credit ausgebreiteter Verkehr nicht möglich war, ruhig das thun, was den Christen die Kirche als Sünde verbot.

Durch den Zinswucher entschädigte der Jude sich denn auch redlich für die Verachtung, welche er hier, wie überall, erdulden mußte; durch seinen Reichthum wurde er der Finanzmann des Staates. Vermöge seiner Kenntniß der Hilfsquellen, seiner Gewandtheit in der Ueberwindung schwieriger Verhältnisse, seiner geringen Scheu vor krummen Wegen und der öffentlichen Meinung, wußte er das Vertrauen der Großen und eine einflußreiche Stellung zu gewinnen, so daß er in späteren Jahrhunderten sogar mit der Einziehung der Staatseinkünfte betraut wurde. Das Geld, welches Regenten und Adel von Juden erpreßten, kam stets mit Wucher in ihre Truhen zurück; sie glichen dem Rasen, der am besten grünt, wenn er am meisten getreten wird.

Die Juden entsittlichten die Nation und verschluckten gierig deren Reichthum, aber niemals, ohne die Hilfsmittel, die ihnen die Justiz bot, zu Rathe zu ziehen, und stets sich bewußt, daß die Welt nur das Unrecht duldet, welches das Recht mit seinem Stempel versehen hat. Sie verstanden die Anstalten, welche die Cultur schuf, in ihrem Interesse auszubeuten und für ein Geringes von den bestellten Wächtern sich die Erlaubniß zu erkaufen, am hellen Tage, und ohne die Finger sich zu ritzen, fortzuschleppen, was ihnen behagte. So kam fast alles Geld in die Hände der Juden, das man durch jede Art von Qual von ihnen wieder zu erpressen suchte. Aus Gewinnsucht ließen sie alle Mißhandlungen geduldig über sich ergehen, aber der Reichthum, der

ihnen zu allen Zeiten so gefährlich wurde, verschaffte ihnen auch Schutz und Sicherheit; ihr Charakter litt, aber sie erwarben eine ungewöhnliche Geschicklichkeit, drohenden Gefahren auf jede Weise zu entrinnen.

Die unleugbare Sympathie der Polen und Juden zu einander hat in der von beiden Völkern noch nicht überwundenen orientalischen Weltanschauung ihren Grund, deren Charakter den Mangel freigewordener Intelligenz manifestirt. Der Geist beider Völkerracen ist an die Substanz geknüpft, und eben deshalb blieb ihnen Gott ein Abstractum des Jenseits, und sie haben nie vermocht, sich selbst als ein Göttliches zu begreifen. Auch in politischer Beziehung tritt die Aehnlichkeit beider Volksstämme unverkennbar hervor; beide erkennen sich noch nicht als ein freies selbstbewußtes Glied des Staates, als einen Träger des diesen durchdringenden Geistes. Ohne Selbstgefühl edler Thatkraft, ohne großen Entschluß aus reichem Gemüthe schnell entsprossen, sind beide Racen Söhne des Verfalls; es spricht weder eine große Vergangenheit aus ihnen, noch verkünden sie eine kraftvolle Zukunft. Mit Bitterkeit blicken sie auf die Gegenwart, stets voll Sehnsucht nach der Vergangenheit, nie ohne Aussicht, aber voll Zweifel an bessere Zeiten. Sie interessiren nur wie Ruinen berühmter Tempel durch die Idee des Ganzen, zu dem sie gehören, dessen Spur die Zeit in ihnen nicht vertilgen konnte.

Kasimir's lebendiger Eifer, den Wohlstand und das Glück seines Volkes zu befördern, welcher in jeder seiner Handlungen sichtbar war, wurde nicht selten verkannt. Die hohe Geistlichkeit, deren Anmaßungen er mit Festigkeit sich widersetzte, haßte ihn; ihre Unzufriedenheit wurde laut, als der König sich ihren Mahnungen gegen die Einrichtung seines häuslichen Lebens nicht fügen wollte und den Kaplan des Bischofs von Krakau, welcher ihm im Namen des Papstes

in ehrfurchtverletzender Weise Vorhaltungen machte, in die Weichsel werfen ließ. Die Blitze des Vaticans zündeten indessen bei dem Hasse, den der Adel wegen des Zehnten gegen den Clerus hegte, nicht, und die Liebe, welche die Bauern gegen ihren Herrscher erfüllte, zogen deren Herzen fester an seine Person als an die Kirche und so verhallte der Bannfluch wirkungslos. Der Adel erhob sich sogar gegen die Geistlichkeit, behauptend, daß der Zehnte unerschwinglich sei und von den Bischöfen nur zu ihrem eigenen Vortheile verwendet werde, Beschränkung der übermäßig ausgedehnten kirchlichen Gewalt verlangend. Warum der König dieses Zerwürfniß ausglich und nur zur Abstellung verschiedener Mißbräuche benutzte, statt mit Hilfe des einen Standes den andern zu unterdrücken, läßt sich nur durch die Sorge um die Thronfolge erklären. An der erforderlichen Energie mangelte es ihm nicht, denn er zügelte mit starker Hand die Gesetzüberschreitungen des Clerus wie einflußreicher Magnaten und züchtigte die Anmaßung beider Stände durch schimpfliche Strafen.

In seiner landesväterlichen Weisheit wußte der Monarch auch den Folgen des Mißwachses, der mit Hungersnoth das Land bedrohte, Schranken zu setzen, indem er seine mit dem ergiebigen Ertrage früherer gesegneter Jahre gefüllten Speicher öffnete und den Armen und Bedürftigen gegen Arbeit Lebensmittel überließ. So wurde das Uebel eine Veranlassung zu gemeinnützigen Werken. Dämme und Wasserleitungen wurden angelegt, Schlösser und Städte erbaut, mit Mauern versehen und jener Kanal gegraben, der die Weichsel von Krakau nach Bochnia leiten sollte, leider aber nur theilweise zur Ausführung kam. (Dlugosz l. c. p. 1131.) An der Vollendung der Stiftung einer Universität zu Krakau hinderte ihn der Tod. Polen verlor 1370 den größten Mann, von welchem es bisher beherrscht worden war. Er vereinzelte das Königthum in seiner Sphäre wie eine reine Idee, die

lebendige Idee der öffentlichen Wohlfahrt und des nationalen Interesses. Die Tendenz, den Staat zu centralisiren und die lokale Autonomie aufzuheben, war ebenso zweckentsprechend, wie der Gedanke, alles, was durch Mißbrauch oder Gewohnheit unter die Privatgewalt gefallen, dem öffentlichen Gemeinwesen wieder zuzuführen; eine neue Klasse, deren Macht in der Gleichheit und in der Unabhängigkeit der Arbeit bestehen sollte, zwischen die privilegirten Stände einzuschieben und den Hörigen Menschenrechte zu verleihen.

Hatte Kasimir auch seine Flecken, so verschwinden sie doch vor dem Glanze seiner Herrschertugenden und wohlverdient glänzt er in der Geschichte seines Vaterlandes unter dem Beinamen des Großen. Nur eines folgenschweren Irrthums klagt ihn die Geschichte an; der König hatte keine männlichen Nachkommen und suchte, von Familieninteresse geleitet, mit Uebergehung seiner Tochter und der männlichen piastischen Seitenlinie, welche noch in Schlesien und Masovien blühte, aus Liebe zu seiner, dem Könige von Ungarn vermählten Schwester, seinem Neffen Ludwig die Nachfolge zuzusichern. Ungern ging man in Polen von dem Geschlechte der regierenden Familie ab, aber Kasimir's Verheißung, daß seine Nachfolger zu ihrem Unterhalte nur die Einkünfte der Domainen beziehen, Adel und Geistlichkeit steuerfrei bleiben und selbst in Zeiten der Noth zu außerordentlichen Leistungen nicht beitragen, diese auf Städte und Bauern fallen sollten, so wie das Versprechen König Ludwig's, von dem königlichen Besteuerungsrechte keinen ausgedehnteren Gebrauch zu machen, als vor Wladislaw des Langen Regierung üblich gewesen sei, überwog alle Bedenklichkeit der dieser Successionsordnung widersprechenden Barone. Mögen politische Gründe, die Besorgniß vor dem deutschen Orden, dem er den Beistand Ungarns zu entziehen beabsichtigte, oder der Wunsch, nach seinem Tode Unruhen wegen der Thronfolge durch den Herr-

schergeist Ludwigs des Großen von Ungarn zu beseitigen des Königs Entschluß geleitet haben, der Akt der Willkühr, den er übte, wurde nicht einmal durch glücklichen Erfolg gerechtfertigt und der Begründer der staatlichen Ordnung ward, den privilegirten Ständen eine gesetzliche Aegide verleihend, unter deren Schutz sie jede Rechtsverletzung vertheidigen konnten, auch der Zerstörer seines eigenen mühsam aufgebauten Werkes.

Nach seinem Tode bereitete sich sogleich jener Corpsgeist, der nie stirbt und sicherer, als alle Berechnungen eines Genies auch die unaufgeklärtesten Massen über gemeinsame Interessen belehrt, die Werke des Königs mit ebenso vieler Beharrlichkeit und leider auch größerem Glücke, als ihrem Schöpfer zu Theil wurde, zu vernichten.

Legte sein Nachfolger Ludwig von Ungarn durch die von den Ständen nicht genehmigte Vergebung polnischer Provinzen an seinen Schwiegersohn, den Markgrafen von Brandenburg, den Grund zu den Ansprüchen dieses Hauses bei der 400 Jahre später erfolgenden Theilung Polens, so wurden unter ihm auch die Freiheiten als Rechtssphäre, welche der königlichen Gewalt entnommen, deren Schranken bildeten, bestimmt und der bisherigen Unsicherheit des individuellen Bewußtseins entzogen. Wie in England das Statut de Tallagio non concedendo bestimmte, daß keine Steuern ohne Bewilligung des Clerus, der Barone, Bürger und übrigen Freien des Reiches erhoben werden durften, so wurde auch hier zwischen Clerus und Baronen ein ähnliches Abkommen mit dem Könige durch das Privilegium d. d. Cassoviae 17. September 1374 (Cnfr. Tom. I. p. 55. Leges, Statuta, Constitutiones, Privilegia regni Poloniae etc. Schol. Piarum. in Typograph.) vereinbart, worin er erklärt: „Civitates, castra, possessiones, oppida et villas, incolas villarum totius regni Poloniae inhabitantes ipsorum Baronum et Nobilium omnium

absolvimus, liberamus et eximimus ab omnibus et singulis collectis, donationibus sive tributis, tam generalibus, quam specialibus, quocunque nomine censeantur, et ab omnibus servitiis, laboribus, vexationibus, angariis, praeangariis, in rebus et personis committendis, pure et simpliciter solutos et absolutos esse volumus ac exemptos und verheißt: insuper omnes Barones, Magnates, Nobiles, Civitates, Oppida, Villas possessiones eorundem, populum et Kmethones in eorum libertatibus pollicemur et spondemus conservare, nec eos contra illas intendimus agravare, vel per quempiam faciemus aggravari."

Gestützt auf dieses Abkommen, ließ denn auch nur gegen bedeutende Ermäßigung der Grundsteuer, poradlne, die Aristokratie in der Folge sich herbei, eine von des Königs Töchtern als Thronfolgerin anzunehmen. (Zaluski hist. Pol. p. 147. Dlugosz l. c. p. 21.)

Ludwig führte zwar den Titel: von Gottes Gnaden König von Polen, das Reich wurde noch nicht res publica, sondern regnum Poloniae genannt, aber er erließ seine Verordnungen doch bereits: Baronum, Militum, Nobilium et aliorum omnium consensu et voluntate accedente. Die Curia regis hörte auf ein machtloser Beirath des Königs zu sein und wurde eine gesetzgebende Versammlung.

Jagiello's von Litthauen Erhebung auf den Thron war schon ganz das Werk der Bischöfe und Magnaten, die eine förmliche Wahlcapitulation mit ihm abgeschlossen, welche den Willen des Regenten an Bedingungen band, die er als rechtliche Unterlage seiner Stellung zum Volke vertragsmäßig anerkennen mußte. Des Regenten persönlicher Wille konnte demnach nicht mehr zum Allgemeinen sich erheben und er mußte die Ausübung seiner Souveränetätsrechte mit den vertragsmäßig übernommenen Regentenpflichten in Verbindung bringen.

Nannten auch die Jagellonen sich noch Erben des polnischen Staates und dei gratia reges Poloniae, so übten doch die Stände schon das Wahlrecht aus; Polen wurde eine beschränkte Monarchie, die im Laufe der Zeiten zu einer immer größeren Unvollkommenheit sich ausbildete. Die zwischen dem Adel und Könige abgeschlossenen Pacta conventa verengten die Regentenrechte mit jedem Thronwechsel, erweiterten dagegen die Privilegien der Aristokratie bis zu einem der Machtentfaltung des Staates verderblichen Umfange, und während den Regenten aller Antheil an der gesetzgebenden Gewalt entzogen wurde, betrachtete sich die Aristokratie als gesetzgebende Versammlung, als Inhaberin der Volkssouveränetät.

Während in Westeuropa der Versuch gemacht wird, die königliche Gewalt zum Absolutismus auszubauen, sehen wir in Polen, wie in England, das Freiheitsprincip, jedoch in entgegengesetzter Weise, einen glänzenden Sieg erringen. Fragen wir nach der Ursache dieses verschiedenartigen Erfolges, so ist er darin zu suchen, daß in Polen die ständische Verfassung längst nicht mehr im Volke wurzelte, weil sie nur die bevorrechteten Stände schützte, während in England die in der Verfassung zur Geltung gelangten liberalen Grundsätze allen Klassen ohne Unterschied zu Gute kamen; der Kampf für die Verfassung war deshalb in England populair, in Polen dagegen lag er nur im Interesse einer privilegirten Kaste. Aus diesem Grunde gewann die Aristokratie in England auch eine andere Basis als der Adel in Polen; jene hatte keine politischen Vorrechte wie dieser; sie war zwar ebenso reich, gewann durch ihr Vermögen ebenso großen Einfluß und war thatsächlich, wie in Polen, die Beherrscherin des politischen Lebens, aber sie mißbrauchte diesen Einfluß nicht zur Unterdrückung der allgemeinen Freiheit.

Wie in England das sächsische, vertrat in Polen das keltisch-germanische Element das individuelle, wie dort das

normannische, so hier das slavische, das Princip der einheitlichen Staatsgewalt. Beide Elemente waren, hier wie dort, einander entgegengesetzt; in England gelangten sie nach langem Kampfe, in Polen aber nie zu einem harmonischen Resultate.

Die Magna Charta Englands gewährleistete die persönliche Freiheit, verpönte willkührliche Besteuerung und verhinderte, daß aus der Aristokratie eine Opposition gegen den König sich bildete. Das polnische Gesetz: „neminem captivabimus, nisi jure victum," verbürgte zwar auch die persönliche Freiheit, war aber nur eine magna Charta für den Adel, welcher auf Kosten der allgemeinen Freiheit seine eigenen Interessen verfolgte. Der Grundsatz: Niemand ist Staatsbürger, als der Edelmann, wurde zweifellose Wahrheit, aus ihm folgte die Steuerfreiheit der Aristokratie und die Abgabenbelastung der Stadt- und Landbewohner.

Die Könige England's, Eduard I. und III., begünstigten mit politischem Blicke, wie Kasimir der Große, den Bürgerstand; während jene aber einen bedeutenden Antheil an dem öffentlichen Wesen ihm einräumten, verkannte Kasimir die innige Wechselwirkung zwischen der Freiheit und Regsamkeit des Gemeindelebens und derjenigen allgemein politischer Functionen; der staatsbürgerlichen Freiheit fehlte die niedere Grundlage zu einer nachhaltigen Bethätigung, die natürliche Einheit des socialen Daseins; die Gemeinde besaß keine Widerstandskraft und blieb von der gouvernementalen Richtung abhängig. Das Gemeindeleben kann aber nicht gedeihen, wenn es nicht höhere Antriebe von einem regsamen staatsbürgerlichen Leben empfängt und die kleineren Verhältnisse im Lichte der größeren Angelegenheiten betrachten lernt. Diese beiden Sphären des politischen Daseins verhalten sich zu einander wie eine niedere und höhere Stufe des organischen Lebens. Die niedere Voraussetzung kann allenfalls, aber doch nur in unvollkommener Weise, ohne die

höhere Gestaltungssphäre, das vegetative ohne das animale Leben selbstständig bestehen, aber es kann das höhere Gesammtgebilde selbst nie unabhängig von dem Dasein der niederen Stufe existiren. Das Maaß der Selbstständigkeit und der politischen Rechte, welches in dem allgemeinen Staatsleben gewährt wurde, versäumte der König dem communalen Leben zu Grunde zu legen, und da er somit den Unterbau der Gemeindefreiheit nicht ausführte, konnte auch von einer unwandelbaren Garantie der staatsbürgerlichen Freiheit nicht die Rede sein, es konnte sich in Polen kein Parlament aus der Zusammenwirkung des Princips der Freiheit und der Staatseinheit bilden, wie dies in England geschah; vor der Gewalt des Adels mußte die Einheit der Staatsgewalt zurücktreten und die individuelle bürgerliche Freiheit unentwickelt bleiben, für das vorwiegend mit der Ausbeutung von Grund und Boden beschäftigte Gemeinwesen mußte der Grundbesitz die ausschließliche Vertretung des allgemeinen Interesses thatsächlich und rechtlich abgeben. Deshalb wurde Polen nie ein Manufaktur- und Handelsstaat, deshalb litt sein staatenbildendes Princip an jenem auch dem klassischen Alterthume anhaftenden Gebrechen; wie es hier nicht über das Weichbild der Stadt hinausging, so erstreckte es sich in Polen nicht über den Hof des Barons. Der freie Grundbesitz bildete hier, wie bei den Sachsen England's, die Basis aller politischen Rechte und Pflichten, der polnische Staat blieb deshalb zu allen Zeiten nur ein erweiterter Adelshof und seine Regenten thronten auf unterhöhltem Boden in langsam verbleichendem Glanze.

Ende des ersten Bandes.

Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei (Koerner) in Bromberg.